J. publ. G. 374 b

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36611617000012

<36611617000012

Bayer. Staatsbibliothek

Carl Christoph Albert Heinrich von Kamptz
des Herzogl. Mecklenb. Hof- und Landgerichts zu Güstrow
ordentlichen Beisitzers

Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren.

Neu-Strelitz,
bei dem Hofbuchhändler Ferdinand Albanus.
1800.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen deutschen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren ist, in ihrer Cultur den Gang gegangen, den die wissenschaftliche Bildung so vieler wichtigen Sätze des deutschen Staats- und Fürstenrechts genommen hat. Während minder wichtige, ja zum Theil ganz unerhebliche, Gegenstände die sorgsamste und anhaltendste Pflege erhielten und litterärisch so gebildet wurden, als wenn an ihnen das Wohl oder Wehe des Vater-

landes geknüpft wäre, während eben dieser Zeit ward der vorliegende Gegenstand von täglich wiederkehrendem Interesse nur gelegenheitlichen kurzen Erörterungen, höchstens academischen Streitschriften, überlassen. Allein auch in diesen blickte entweder der leidige favor quaerentis hervor, oder die Untersuchung beschränkte sich nur auf einzelne Theile des Ganzen, oder war endlich aus Grundsätzen geschöpft, die weder dem Ganzen, noch den einzelnen Theilen einen sonderlichen Gewinn gewähren konnten. Eine genauere Erörterung dieses wichtigen Dogmens, nach allen seinen Ramificationen, eine Bearbeitung aller Theile des, diesem Dogmen angehörigen, Feldes, ist bis jetzt noch eine Lücke in der Litteratur des deutschen Staats- und Fürstenrechts.

Ohne Anspruch auf das Verdienst, diese Lücke ausgefüllt zu haben, wage

ich es, den gegenwärtigen Versuch der Erörterung dieses Gegenstandes vorzulegen: Der Mangel an einer allgemeinen, im Buchhandel befindlichen, Untersuchung desselben, diejenigen Bemerkungen, welche die mehrmalige Bearbeitung der Erfüllungsverbindlichkeit des Privatnachfolgers mir darbothen und die dadurch erhaltene Ueberzeugung, daß kein Versuch der Erörterung dieser Verbindlichkeit des Staatsnachfolgers ganz vergeblich und nutzlos sey, und endlich die Aufforderung eines verehrungswürdigen, nun verewigten, Göttingischen Lehrers (s. Versuch über das Longobardische Lehnsgesetz II. F. S. IV.) sind diejenigen Gründe, welche mich zur Vorlegung dieses Versuchs bestimmten.

Daß die Bearbeitung desselben mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verbunden sey, bedarf wohl keiner Bemerkung;

auch die oberflächlichste Ansicht dieses Gegenstandes legt sie sowohl in der Hauptsache, als in den mannigfaltigen Präjudicial-Fragen dar. Es ist warlich sehr richtig, was der vormalige Reichskammergerichts-Beisitzer von Ludolf hierüber in der introductione iuris primogeniturae, Pars special. §. VI. Anm. 3. sagt: „dissentientia ea in re „ICtorum rresponsa, diversaque re„rum iudicatarum exempla,' praeiu„dicia praeiudiciis opposita legenti, „mirum non est, si incerti iuris nasca„tur suspicio", womit Moser in dem Persönl. Staatsrechte, Th. II. S. 177. in Ansehung dieses Gegenstandes auf die, ihm eigenthümliche, naive Art übereinstimmt. Zu den wissenschaftlichen Gründen dieser Schwierigkeiten kommt auch die politische Ursache des gewöhnlichen Hanges neuer Regenten, sich von ihrem Vorfahren zu unterscheiden! Der

Satz des *Tiberii Deciani* (in seinen Responsis (1589.) resp. 7. n. 90. resp. 9. n. 25. resp. 25. n. 68.): „hoc debet „esse proprium successorum imitari „vestigia antecessorum“ gilt, bald zum Frommen, bald zum Nachtheile der deutschen Staaten, auch bei ihnen nicht mehr. Schon hundert Jahre darauf (1682) bedeutete ein deutscher Fürst seine Landstände, „daß sie besser gethan hät„ten, das Lob solcher Regierungszeiten „und der dabei geführten Consiliorum „etwas zu moderiren“ (Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover, IIter Theil, S. 107. u. 108.) und die Schilderung in Eggers Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung, 1. Bnd. (1795.) S. 61. ff. macht die Wiederholung solcher Bedeutungen auch in unsern Tagen nicht ganz unwahrscheinlich.

Zum Schlusse bemerke ich noch, um dem Verdacht der, uns Juristen sonst so

eigenthümlichen, Citirsucht zu entgehen, daß es bei Bearbeitung dieses Gegenstandes meine Absicht gewesen ist, nicht allein ein, vielleicht ziemlich vollständiges, Repertorium der bisherigen Untersuchungen und Erörterungen dieses Gegenstandes zu liefern, sondern auch zugleich eine Dogmen-Geschichte dieser Lehre zu versuchen oder wenigstens vorzubereiten. Neu-Strelitz, im Dezember-Monat 1798.

von Kamptz.

Uebersicht.

Nach vorausgeschickter Einleitung (§. 1—5.) wird gehandelt über

I. Das Vermögen eines weltlichen Reichsfürsten, die Verschiedenheit seiner Nachlassenschaft und seiner Handlungen und das Verhältniß desselben zu seinem Nachfolger. (Erster Theil.) und zwar, nach der Bemerkung (§. 6.)

A. Von dem Reichsfürstlichen Vermögen und dessen verschiedenen Gattungen. (Erster Titel.)

A. Im Allgemeinen (§. 7. u. 8.).

B. Insonderheit

AA. Von dem Staatsvermögen. (Erster Abschnitt.)

a) Haupt-Staatsvermögen
1) Landeshoheit (§. 9.).
2) Deren Ausflüsse und Zubehörungen (§. 10.).
3) Domänen oder Cammergüter.
a) Substanz (§. 11.).
b) Aufkünfte derselben (§. 12.).
c) Bemerkung (§. 13.).

b) Zufälliges und accessorisches Staatsvermögen (§. 14.).

BB. Von dem Privatvermögen. (Zweiter Abschnitt.)
a) Dessen Verhältnisse (§. 15.).
b) Bestandtheile (§. 16.).

B. Von der Nachlassenschaft eines weltlichen Reichsfürsten. (Zweiter Titel.)
A. Ueberhaupt. (§. 17.).
B. Insonderheit.
a) Nähere Entwickelung (§. 18.).
b) Begriff (§. 19.).

C. Von den Handlungen eines deutschen Reichsfürsten. (Dritter Titel.)
A. Ueberhaupt (§. 20—23.).
B. Insbesondere.
AA. Von den öffentlichen Handlungen (§. 24.).
BB. Von den Privathandlungen (§. 25.).
CC. Von dem gegenseitigen Verhältnisse der Staats- und Privathandlungen (§. 26.).

D. Von den verschiedenen Nachfolgern eines weltlichen Reichsfürsten und deren Verhältnissen sowohl zu einander, als zu dem Vorfahren und Erblasser. (Vierter Titel.)
A. Der Staatsfolger (§. 28.) ist
1) Durch die Vorsorge und Anordnung der Hausgesetze zur Staatsverlassenschaft berufen, folglich unabhängig von dem Willen des Vorfahren (§. 29.);
2) Folglich Nachfolger des ersten Ahnherrn, nicht aber des letzten Fürsten (§. 30.);
3) Mithin nicht Repräsentant des Letztern (§. 31).
4) Jedoch dem Regierungsrechte seines Vorfahren unterworfen (§. 32. u. 33.);
5) Amtsnachfolger (§. 34.).
B. Der Privaterbe (§. 35.).

II. Die Verbindlichkeit eines deutschen weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren. (Zweiter Theil.)

A. Präliminar-Abhandlung (Erster Titel) und zwar, nach der Bemerkung §. 36.

A. Litteratur- und Dogmen-Geschichte. (Erster Abschnitt.)

I. Privat-Litteratur.

a) Bis zum 17ten Jahrhunderte.

aa) Vor den Cameral-Schriftstellern. (§. 37. u. 38.).

bb) Seit ihrer Mitwirkung (§. 39. u. 40.).

b) Im 17ten Jahrhunderte.

aa) Allgemeine Staatsrechts- und Lehnrechts-Schriftsteller (§. 41—45.).

bb) Besondere Erörterungen dieses Gegenstandes (§. 46.).

c) Im achtzehnten Jahrhunderte.

aa) Allgemeine Staats- und Lehnrechts-Schriften (§. 47.).

a) Bis zur Hälfte dieses Jahrhunderts (§. 48—51.).

b) Seit der Hälfte desselben (§. 52.).

bb) Besondere Erörterungen dieser Dogmen (§. 53—55.).

II. Oeffentliche Erörterung dieses Gegenstandes.

a) Bis zum 17ten Jahrhunderte (§. 56.).

b) Im 17ten Jahrhunderte (§. 57.).

c) Im 18ten Jahrhunderte (§. 58.).

B. Entscheidungsquellen (Zweiter Abschnitt), nach der Bemerkung §. 59.

AA. Regentenhandlungen.

1) Das deutsche Reichs- oder Territorial Staatsrecht,
   a) Geschriebenes (§. 60.).
   b) Reichsherkommen (§. 61.).
   c) Reichsgerichtliche Präjudicien (§. 62.).
2) Das allgemeine Staatsrecht (§. 63. u. 64.)
3) Ohne Einmischung
   a) des römischen
      aa) Staatsrechts (§. 65.).
      bb) Privatrechts (§. 66. u. 67.).
   b) des canonischen Rechts (§. 68.).
   c) der deutschen Stammgutsgrundsätze (§. 69.).
   d) des Longobardischen Lehnrechts (§. 70.).

BB. Privathandlungen (§. 71.).

B. Erörterung der Verbindlichkeit eines weltlichen Reichsfürsten (Zweiter Titel) aus

A. Den Regentenhandlungen seines Vorfahren (Erster Abschnitt) und zwar, nach §. 72.

AA. Aus den erlaubten Handlungen. (Erste Abtheilung.)
1) Der Landesfolger ist in der Regel zur Anerkennung und Erfüllung derselben gehalten (§. 73. u. 74.) und
2) Nach dem §. 75. bemerkten Grundsatze, von dieser Verbindlichkeit nur befreiet, wenn
   a) Dabei die Gränzen der Macht und Befugnisse des Vorfahren überschritten sind, weil sie
      aa) Gegen die Staatsgesetze (§. 76.), oder
      bb) Gegen die Staatswohlfahrt laufen (§. 77.).
   b) Blos persönlich (§. 78.) oder
   c) Wiederruflich sind (§. 79.).
3) Nähere Erörterung dieser Grundsätze (§. 80. u. 81.)

4) Ohne daß es dabei darauf ankommt, (§. 82.).

a) Ob das Reichsland allodial oder lehnbar (§. 83.) und

b) Im letztern Falle Stamm- oder Erblehn ist (§. 84.).

c) Ob der Staatsfolger zugleich Privaterbe seines Vorgängers geworden, oder dessen Privaterbschaft sich entschlagen hat (§. 85.).

d) Ob der Staatsfolger Sohn oder Seitenverwandter seines Vorfahren ist (§. 86. und 87.).

e) Ob der Vorfahrer zugleich im Namen des Nachfolgers gehandelt (§. 88.) oder

f) Dem Letztern die Erfüllung dieser Verbindlichkeit besonders aufgelegt hat (§. 89.).

g) Ob der Nachfolger diese Handlung bestätigt oder darinn gewilliget hat (§. 90.).

h) Ob der Vater des Nachfolgers dieselbe bestätigt oder darinn gewilliget hat (§. 91.).

i) Ob die Handlung vor oder nach der Geburt des Nachfolgers geschehen (§. 92.).

k) Ob die Handlung vom Kaiser bestätigt worden (§. 93.).

l) Ob die Handlung von großem oder geringem Belange ist (§. 94.).

5) Modalitäten der Erfüllung.

a) Gattungen (§. 95.).

b) Maaß (§. 96.).

BB. Aus den unerlaubten Handlungen (Zweite Abtheilung.)

1) Der Nachfolger kann wegen einer unerlaubten Handlung seines Vorfahren nicht bestraft werden (§. 97.) und ist

2) In der Regel auch zu keiner Entschädigung verbunden (§. 98.).

B. Den Privathandlungen seines Vorfahren (Zweiter Abschnitt) und zwar, nach der Bemerkung §. 99. aus

AA. Den erlaubten Handlungen. (Erste Abtheilung.)

Der Staatsfolger hat

I. Die Privaterbschaft seines Vorfahren ausgeschlagen,

a) welches sowohl

aa) dem Agnaten (§. 100.) als

bb) dem Sohne (§. 101.)

frei steht und

b) beide von der Verbindlichkeit zur Anerkennung der Privathandlungen entbindet (§. 102.),

c) es wäre denn, daß das Wohl des Staats durch sie befördert worden ist (§. 103. u. 104.)

oder

II. angetreten, alsdenn

a) haftet er für die Privathandlungen seines Vorfahren (§. 105.)

b) als Privaterbe (§. 106.)

c) nach den eigenthümlichen Grundsätzen einer jeden Gattung der Privaterbschaft (§. 107.)

BB. Den unerlaubten Handlungen. (Zweite Abtheilung u. §. 108.)

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Einleitung.

§. 1.

Unter den Ausnahmen des Vernunft- und Rechts-Satzes: daß Niemand schuldig sey, die Verbindlichkeiten eines Dritten zu erfüllen, ist keine allgemeiner — wichtiger und auf so mannigfaltigen Entscheidungsgründen beruhend, als die Verbindlichkeit des Nachfolgers und Erben die Handlungen seines Vorfahren und Erblassers anzuerkennen und zu erfüllen.

Die Gesetze des Staats haben nämlich, bald unter beschränktern, bald unter erweiterten Modifikationen dem Staatsbürger die Befugniß ertheilt, über sein Vermögen nicht allein für den Zeitraum seines Lebens, sondern auch dergestalt zu schalten, daß seine Verfügungen das Vermögen selbst afficiren, daß letztres also das Subject seiner Verbindlichkeiten wird, und daß diese folglich mit dem Ver-

mögen auf jeden folgenden Besitzer desselben übergehen. Mit dem Besitze der, das Vermögen eines Dritten bildenden, Güter ist daher die Pflicht verbunden, die Handlungen desselben anzuerkennen, mithin die Verbindlichkeiten desselben zu übernehmen und zu erfüllen. Diese Folge in das Vermögen hat daher die Wirkung, daß der vorige und der gegenwärtige Besitzer in Beziehung auf solche Verbindlichkeiten für einen und eben denselben Menschen angenommen und gehalten werden. Aus dieser Personeneinheit fließt also in directer Consequenz die Einheit der Handlungen, vermöge deren die Verbindlichkeiten des Vorfahren als die eigenen Verbindlichkeiten des Nachfolgers gelten.

§. 2.

Die näheren Bestimmungen, welche die positive Gesetzgebung der Verbindlichkeit des Nachfolgers aus den Handlungen des Vorfahren gegeben hat, mögen noch so abweichend, noch so verschieden seyn; so liegen einer Jeden doch diese Grundsätze, als höchstes Princip, unter, und bei einer Gesetzgebung, welche dem Staatsbürger nicht die Befugniß einräumt, über sein Vermögen mit einer, ihn überlebenden, Kraft zu verfügen, bei welcher also das Mittel, die Verbindlichkeiten des vorigen Besitzers auf den folgenden zu übertragen, fehlt,

kann daher keine Verbindlichkeit des letztern aus den Handlungen des erstern statt finden.

§. 3.

Wenn also von der Verbindlichkeit eines Nachfolgers aus den Handlungen seines Vorfahrens in Ansehung einer bestimmten Gattung von Staatsbürgern und Individuen oder einer bestimmten Gattung von Gütern die Rede ist, dann ist die Frage: Hatte der Vorfahrer die Berechtigung, diese Güter mit, ihn überlebenden, Verbindlichkeiten zu beschweren? waltet in Absicht dieser Verbindlichkeiten eine Personeneinheit zwischen ihm und seinem Nachfolger ob? eine Präjudicialuntersuchung, bei deren Erörterung die individuellen Grundsätze dieser Gattung Güter und Personen die Entscheidungsnorm abgeben.

§. 4.

Da die Erfüllungsverbindlichkeit des Nachfolgers das Correlat des Dispositionsvermögens des Vorfahren ist, und zwischen Beiden das genaueste Verhältniß statt findet (§. 1.); so rechtfertigen sich folgende Axiome von selbst:

I. Die Verbindlichkeit des Nachfolgers aus den Handlungen seines Vorfahrens erstreckt sich so weit, als a) Letztrer befugt war, sein Vermögen auch über seine Lebenszeit hinaus verbindlich zu machen, und b) Erste-

rer die Nachfolge dem guten Willen des Letztern verdankt.

II. Je weniger beschränkt das Dispositionsvermögen des Vorfahren war, desto unbeschränkter ist die Verbindlichkeit des Nachfolgers, die Handlungen desselben anzuerkennen. Je eingeschränkter hingegen das erstre war, in desto engre Grenzen ist auch die letztre eingeschlossen.

III. Je mehr der Nachfolger seinem Vorfahren die Nachfolge verdankt, desto stärker ist seine Verbindlichkeit aus den Handlungen desselben; je mehr die Befugniß des Vorfahren, dem Nachfolger die Succession zu entziehen, oder zu schmälern, beschränkt war, desto schwächer ist auch die Verbindlichkeit des Letztern, die Handlungen des Erstern anzuerkennen. (1)

(1) Unter mehreren Gesetzgebungen beweiset dieses die Vergleichung der Römischen, der Deutschen: nach jener: *paterfamilias vti legasset, ita ius!* und eine beinahe grenzenlose Verbindlichkeit des Erben, die Handlungen seines Erblassers anzuerkennen; nach dieser aber; ohne der Erben Laub ꝛc. ꝛc. und eine beinahe völlige Entbindung des Nachfolgers von der Verbindlichkeit die Handlungen seines Vorfahrens anzuerkennen. Auch die einzelnen Perioden der römischen Gesetzgebung beweisen es, in welchem genauen Verhältnisse mit der Beschränkung des Dispositionsvermögens des römischen Bürgers auch die Verbindlichkeit des Erben sich minderte. s. *Joh. Carl*

Christ. Wackerhagen com. de principiis et limitibus obligationis liberorum ad facta parentum praestanda (Goettingae 1790. 4.) Cap. IV. §. 15-19.

§. 5.

Diese Grundsätze treten in ihrer Allgemeinheit auch in Ansehung des Nachfolgers in einen unkörperlichen und intellectuellen Gegenstand, folglich auch bei einem Nachfolger in eine Würde ein; sie liegen mithin auch bei der Untersuchung der **Verbindlichkeit eines Reichs-Fürsten aus den Handlungen seines Vorfahren** zum Grunde.

Erster Theil.

Das Vermögen eines weltlichen Reichs-Fürsten, die Verschiedenheit seiner Nachlassenschaft und seiner Handlungen und das Verhältniß desselben zu seinem Nachfolger und Erben.

§. 6.

Bemerkungen.

Diesen Bemerkungen gemäß, ist der Erörterung der Verbindlichkeit eines deutschen weltlichen Reichs-Fürsten aus den Handlungen seines Vorfahren die Untersuchung der Verlassenschaft desselben und seines Dispositionsvermögens vorauszuschicken; eine Untersuchung, die daher keine unnöthige Digression genannt werden kann, sondern eine wahre Präjudicial-Erörterung ist (§. 3.).

Wenn gleich, der Regel nach, zu der Verlassenschaft eines Menschen alles dasjenige gehört, was er bei seinem Tode aus einem, nicht bloß seiner Person oder ihm auf Lebenszeit zustehenden, Titel, besaß, und bleiben gleich gewöhnlich die verschiedenen Gattungen seines Vermögens durch den Tod eben so verschieden und getheilt, als sie es bei dem Leben des Besitzers waren; so treten doch, besonders in den

erlauchten Regierhäusern Deutschlands, bei dem Ableben eines Regenten Gründe ein, welche den einen oder den andern Gegenstand aus einer Vermögens-Gattung in die andre versetzen. Nicht allgemein und ohne Einschränkung gilt daher bei ihnen der angeführte Grundsatz.

Dieser Grund, dessen weitere Ausführung bis zu einer andern Gelegenheit (§. 17.) auszusetzen ist, macht es also nothwendig, das Vermögen des deutschen weltlichen Fürsten zu zwei verschiedenen Zeitpunkten zu betrachten: Einmal während seines Lebens, und zweitens nach seinem Tode, folglich das Vermögen des weltlichen Reichs-Fürsten von seiner Verlassenschaft zu trennen; eine Trennung, die um so nothwendiger ist, als gedachter Grund auf das Dispositionsvermögen des Vorfahren, also auch auf die Erfüllungsverbindlichkeit des Nachfolgers, einen entscheidenden Einfluß hat.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erster Titel.

Von dem Reichsfürstlichen Vermögen und dessen verschiedenen Gattungen.

§. 7.

A. Im Allgemeinen.

So wie der deutsche Fürst, als Regent, ein Abstractum, als Mensch aber ein Individuum ist, so wie er die zwiefache Eigenschaft 1) des Landes-Fürsten und grundgesetzmäßigen Bevollmächtigten und Repräsentanten des Staats, und 2) des Privatmannes in sich vereinigt und so wie der, diese beiden Eigenschaften tragende, Fürst in der That eine doppelte Person, die öffentliche des Regenten und die bürgerliche des Privatmannes, vorstellt, eben so zwiefach ist auch der Inbegrif seiner Verhältnisse, seiner Gerechtsame, seiner Pflichten und seines Vermögens. Je nachdem dieser Inbegriff ihm, als Landesfürsten, vermöge der Landeshoheit und zum Behuf und Zweck der Landes-Regierung zusteht, oder ihm, als bloßem Privatmenschen, gebührt, bildet er entweder das öffentliche und Staatsvermögen oder das Privatvermögen des deutschen Fürsten (1).

So entscheidend die Wichtigkeit dieses Unterschieds und sein Einfluß auf das ganze deut-

sche Staats- und Reichs-Fürsten-Recht, und insonderheit auf den vorliegenden Gegenstand auch ist; so ist er doch beinahe bis zur zweiten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts, nicht in seiner jetzigen Bestimmtheit angenommen worden. Statt dieser Eintheilung des Reichsfürstlichen Vermögens entlehnte man vielmehr aus dem Longobardischen Privat-Rechte die Abtheilung in Lehnbares und in Allodial-Vermögen; ein, nicht aus dem höchsten Abtheilungsgrunde geschöpfter Unterschied, welcher mit eine Hauptquelle der ehedem in diesem ganzen Gegenstande herrschenden Zerrüttung war, indem bei weitem nicht alles, was lehnbar ist, zum Staatsvermögen, und nicht alles, was Allodial ist, zum Privatvermögen des deutschen Fürsten gehört (2). Seit Ludolfs, noch mehr aber, seit Mosers Zeit hat man indessen diese Abtheilung jetzt ziemlich allgemein mit der in Staats- und Privat-Vermögen vertauscht.

(1) Sehr richtig sagt daher *Georg Melchior de Ludolf* de iure foeminar. illustrium, Sect. II. Membr. I. §. 15. und 16. „Omnia, quae ad dignitatem et securitatem sunt exstructa et comparata — et *ad finem* „*Iuris territorialis obtinendum requiruntur — quaecun-* „*que princeps, qua talis, superioritatis nomine vel dignitatis aut onerum, quae incumbunt, ratione, adquisiuit* „*et conseruauit, territorii erunt accessiones*,“ und *Wolrad Burchardi* diss. de hereditate quadruplici, s. de genere bonorum quadruplici in successionibus illu-

strium à se inuicem separandis, quod attinet ad exclusionem foeminarum et obligationem successoris praestandi facta antecessoris (Marburgi 1754. 4.) Cap. II. §. 12.: „Patrimonium publicum est com„plexio earum rerum, quas summus Imperans ad „tuendam dignitatem et securitatem rei-publicae „comparauit." s. auch Posse Abh. über die Sonderung Reichsständischer Staats- und Privat-Verlassenschaften (1790. 8.) §. 13.

(2) Ein auffallendes Beispiel s. bei Posse a. a. O. S. 137.

§. 8.

Die eben gedachte Eintheilung des Reichsfürstlichen Vermögens in Allodial- und Lehnbares Vermögen — ist hingegen als Unterabtheilung der beiden im vorigen §. erwähnten Vermögensgattungen allerdings richtig.

Erster Abschnitt.

Von dem Staatsvermögen.

a) Haupt-Staatsvermögen.

§. 9.

1) Landeshoheit.

Der Hauptbestandtheil des Staatsvermögens ist unstreitig die Landeshoheit. Der italienischen Schule getreu, legten auch deutsche Rechtsgelehrte der vorigen Jahrhunderte größ-

tentheils den deutschen Fürsten an den, von ihnen regierten, Landen nebst dessen Grunde und Boden und an allem, was in dem Lande lebt und webt, ein wirkliches Eigenthum bei. Diese Proprietätslehre würde aber jetzt schwerlich mehr das Glück machen, als ehedem (1), sie ist so sehr außer Cours, daß sie der unächtesten Münze vollkommen gleich gilt (2). Niemand zweifelt jetzt daran, daß die Landeshoheit etwas ganz anders sey, als das Landeseigenthum; sie ist das mit Regentenpflichten verbundene Recht der Landes-Regierung, die landesfürstliche Würde.

Dieser Begrif der Landeshoheit im Allgemeinen gilt auch auf das vollständigste von der des deutschen weltlichen Fürsten. Denn wenn es gleich ein eigenthümlicher Charakter der glücklichen Verfassung des deutschen Vaterlandes ist, daß die Landeshoheit der mehresten deutschen Fürsten vom Kaiser und Reich zu Lehn gehet, und daß daher die deutsche Landeshoheit entweder lehnbar oder allodial ist; so wird doch durch diesen Titel des Besitzes die Natur, das Wesen und der Umfang der Landeshoheit überall nicht verändert (§. 70.). Die lehnbare Landeshoheit ist ein Hoheits-Lehn, ein Regal-Lehn (*feudum regale*) (3), dessen Object aber so wenig, als bei der allodialen Landeshoheit, in dem Landeseigenthum besteht, sondern die Lan-

deshoheit und die landesfürstliche Würde; ein Regallehn ist daher in den weltlichen Fürstenthümern das dem regierenden Fürstengeschlecht unter dem Lehnsbande von Kaiser und Reich erblich übertragene Recht, einen deutschen Staat zu regieren mit allen, aus diesem Rechte fließenden hoheitlichen Rechten und Pflichten (4).

Diese Landeshoheit ist der Hauptheil des Reichsfürstlichen Vermögens, und entweder lehnbar, oder allodial.

(1) Ein Beispiel einer kaiserlichen Belehnung hat Herr Geheimer Justizrath Pütter in Specimine Iuris publici medii aeui, S. 192.

(2) *Iohann Wolfgang Textor* Ius public. statuum Imperii (1701) Tit. II. n. 20. und *Nicol. Hier. Gundling* in Diss. de feudis Vexilli, (Hal. 1715.) §. 14. äußerten sich hierüber unter den deutschen Publicisten am ersten und am bittersten. S. Posse a. a. O. §. 6. S. 36. und 104. ff. besonders S. 117. auch in der Abhandl. über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden. (1794. 8.) S. 120. ff.

(3) In den deutschen Reichsgesetzen kommt dieser Ausdruck nur in dem Osnabrückischen Friedensschlusse Art. V. § 21. vor; das sächsische und schwäbische Lehnrecht erkennen es an mehrern Orten sehr bündig, daß der Gegenstand dieser Lehne das Fürsten-Ampt sey.

(4) Allmählig richtigere Begriffe über diese größern Reichs-Lehne s. *Henric. à Rosenthal* Synops. Iur. feudal. Cap V. *Georg Engelbrecht* Diss. de Iure territorii. (Gryph. 1661.) §. 60. *Nicol. Christ. Lyncker* diss. de superioritate territoriali. (2te Ausgabe Wittenb. 1743.) S. 32. *Ioannis Schilter* ad Ius feud. Alem. Cap. 42. §. 21. *Gundling* a. a. O. Mehrere Definitionen s. in Häberlins Repertorium des deutschen Staats- und Lehn-Rechts, Art. Regallehn. Unter den neuern deutschen Rechtsgelehrten verdienen besonders hierüber bemerkt zu werden, Joh. Jacob Moser, Reichshofrathsproceß, Th. III. Cap. 7. §. 1. und §. 107. ff. Posse über Sonderung ꝛc. §. 5. 6. und 46. und über Staatseigenthum, S. 120 ff. *Christ. Gottl. Biener* com. de natura et indole dominii in Territoriis Germaniae eiusdemque effectibus tam in regalibus, quam in alienando et obligando Territorio conspicuis. T. I. (Hal. 1780. 8.) Lib. I. Cap. II. §. X. bes. S. 44. und §. XVII. S. 82. „(Inuestiuntur Principes — heißt es daselbst — subditis et Vasallis Territorii et feudi, quod tamen „non eam vim habet, vt secundum corpus in dominium tradantur, *sed vt Iura imperandi ipsis eorum„que patrimoniis concessa intelligantur*), besonders aber der verstorbene Reichskammergerichtsbeisitzer, Adolph Friedrich Reinhard, in Beantwortung der Frage: Was ist eigentlich dasjenige, was regierende Herren und deutsche Reichs-Vasallen vom Kaiser und Reich zu Lehn haben? (in der Sammlung seiner juristischen, kritischen und philosophischen Aufsätze (Bützow 1774. 8.) I. B. 6tes Stück, auch in Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehn-Rechte, Th. III. Obs. 3.) „Diejenige Sache, „heißt es daselbst, womit ein Landesherr, dessen Territo-

„rium ein Reichslehn ist, vom Kaiser und Reich „belehnt wird, ist eine unkörperliche Sache; es ist, „kurz zu sagen, die Landeshoheit mit allen darin „enthaltenen Regalien. Kaiser und Reich belehnen „den Landesherrn mit der Landeshoheit, und diese „res incorporalis ist es, woran dem Landesherrn „das Dominium vtile zusteht.“

§. 10.

2) Deren Ausflüsse und Zubehörungen.

Mit dem Rechte der Regierung gehört dem deutschen weltlichen Reichsfürsten auch alles dasjenige, was, als Mittel zum Zwecke, aus jenem Rechte fließt, oder darin enthalten ist. Alles dasjenige also, was der Fürst als solcher und vermöge der Landeshoheit besitzet, erwirbt und genießt. Hieher gehören die nutzbaren Regalien, die Steuern, das Münz-Recht, die Bergwerke nebst den aus der Landeshoheit und der damit verbundenen Lehnsherrlichkeit unmittelbar fließenden Einkünften u. s. w. (1).

(1) S. §. 8. auch Posse über Sonderung ꝛc. §. 13. und §. 61.

§. 11.

3) Die Domänen oder Cammergüter.

a) Substanz.

Unter den mannigfaltigen und für das deutsche Staats-Recht sowohl, als für die deutsche Staatshaushaltung so interessanten Verhältnissen der Reichsfürstlichen Cammer-

güter steht jetzt nur die Frage: Ob sie zum Staats- oder zum Privat-Vermögen der Reichsständischen Häuser gehören? zur Untersuchung.

Ohne den zwischen diesen Cammergütern und den Domänen unabhängiger europäischer Staaten liegenden wesentlichen Unterschied (1) zu verkennen, leidet es, meines Ermessens, keinen Zweifel, daß die deutschen Reichsständischen Cammergüter ein Theil des Staats-Vermögens der Reichsfürstlichen Häuser sind.

Die weitere Erörterung dieses Satzes greift zu sehr in den vorliegenden Gegenstand, als daß sie hier nicht einen Platz verdienen dürfte; am anschaulichsten ergiebt sich die Richtigkeit desselben bei der genauen Absonderung der verschiedenen Classen dieser Cammergüter. Denn soviel

A. die ursprünglichen Cammergüter und zwar

a) die ehemaligen kaiserlichen Domänen

betrift, welche die jetzigen Reichsfürstlichen Häuser zugleich mit der Landeshoheit durch kaiserliche Verleihungen oder sonst erhielten (2); so waren dieselben ein Theil des kaiserlichen Staatsvermögens, gewidmet zur Bestreitung der Lasten der Landes-Regierung.

Mit der Territoriallandeshoheit ward ihre bisherige Bestimmung keineswegs verändert, sie gingen, zum gleichen Zweck bestimmt, mit auf die Reichsstände über; letztere erhielten sie mit, und vermöge der Landeshoheit, unter der stillschweigenden Bedingung aus diesen Gütern, nach als vor, die zur Erhaltung der landesfürstlichen Würde und Pflichten nothwendigen Ausgaben zu bestreiten; die Güter selbst behielten also, ungeachtet der Veränderung ihres Besitzers, ihre bisherige Natur bei. Diese Gattung Reichsfürstlicher Cammergüter, welche man selten in aufgetragenen Hoheitslehnen, nie aber in den Wendischen Staaten Deutschlands findet, sind daher unbestreitbar Theile des Staatsvermögens der erlauchten Häuser Deutschlands.

Eben dieses gilt auch

b) von den ursprünglichen Stammgütern derselben.

Es ist bekannt, daß die jetzigen Reichsfürstlichen Häuser vor ihrer Erhebung zur Würde regierender Geschlechter, also als Privat-Familien, bereits in dem Besitze beträchtlicher Stammgüter waren, welche, als ihre Besitzer Landesfürsten wurden, mit den, zugleich mit der Landeshoheit verbundenen, ursprünglichen kaiserlichen Domänen vereinigt und mit ihnen zugleich Theil des Staatsvermögens wurden. Dieses leidet wohl um so

weniger einen Zweifel, wenn man auf das Zeitalter dieser Veränderung, auf diejenige Periode Rücksicht nimmt, in welcher aus unsern dermaligen Mitbürgern unsere gegenwärtigen Landesfürsten wurden, in welcher sich ihre bisherigen Privatverhältnisse in die öffentlichen des Landesfürsten umbildeten. Schon als kaiserliche Statthalter mußten unsere jetzigen Fürsten die Regierungslasten aus ihren eigenen Mitteln, also aus ihren eigenen Stammgütern, bestreiten (3), und ihre, größtentheils auf diesen Gütern beruhende, Präminenz vor ihren übrigen Mitbürgern war, wenn nicht der einzige, doch nach dem Zeugnisse der Geschichte, gewiß der Hauptgruud ihrer Erhebung zur landesfürstlichen Würde (4).

Bei dieser Erhebung konnten die Gerechtsame der deutschen Unterthanen keine nachtheiligen Veränderungen erleiden; frei, wie sie es unter der kaiserlichen Regierung gewesen waren, blieben sie vielmehr auch unter der nunmehrigen Regierung eigener Landesfürsten befreiet von der Verbindlichkeit, die Regierungskosten zu tragen (s. den folg. §.), und so wie die neuen Landesfürsten bei ihrer vorigen administratorischen Landesverwaltung diese Kosten entweder aus den kaiserlichen oder ihren eigenen Gütern hatten aufbringen müssen; so waren sie auch jetzt, als erbliche Fürsten, hierzu um so mehr verbunden, als sie

mit der Landeshoheit zugleich in den erblichen Besitz der ehemaligen kaiserlichen Domänen gekommen waren. Ihre eigenen Güter wurden also noch stärker, als sie es bis jetzt gewesen waren, zu dem Staatszwecke der Bestreitung der Regierungslasten bestimmt, sie konnten daher von der Landeshoheit nicht mehr getrennt werden, und so wie die bisherigen Besitzer dieser Güter ihre vorige Eigenschaft bloßer Privatpersonen mit der landesfürstlichen verwechselten; so wurden diese Güter selbst aus bisherigen Privatgütern Staatsgüter, im deutschen Sinne des Worts, Theile desjenigen Vermögens, welches der Landesfürst, als solcher, besitzet. So wie die Fürsten mit ihrer Erhebung und mit Fürsten-Rechten auch Fürsten-Pflichten überkamen; so erhielten auch ihre bisherigen Privatgüter mit den wichtigen Rechten wahrer Staatsgüter, z. B. den Iuribus fisci, (welche dieser Gattung der Domänen eben so vollgültig, als der vorigen, zustehen) die Verhältnisse und Pflichten deutscher Staatsgüter. War es, diesem gemäß, schon eine stillschweigende und unabwendbar-nothwendige Bedingung, daß die Ahnherren unserer Fürstenhäuser, bey ihrer Erhebung zur Regenten-Würde, in die Vereinigung ihrer bisherigen Stammgüter mit dem Staatsvermögen willigen und ihren bisherigen Rechten bloßer Privatpersonen in dem Maaße ent-

sagen mußten, in welchem sie mit ihren neuen landesherrlichen Verhältnissen nicht verträglich wären; so haben unsere Fürstenhäuser es in der Folge auch in mehr als einer Hinsicht ausdrücklich und feierlich erklärt, daß ihre Cammergüter ein Theil des Staatsvermögens seyn und bleiben sollten. Es ist wohl kein Reichsständisches Haus, welches nicht die bündigsten und unumwundensten Hausgesetze besäße, vermöge welcher alle Cammergüter, also auch diese Classe derselben, zu ewigen Zeiten auf das unzertrennbarste mit der Landeshoheit verbunden seyn, ihr zum Nachtheile weder beschränkt, noch zersplittert werden, sondern jederzeit mit der Landeshoheit auf den Staatsnachfolger übergehen sollen. Viele Jahrhunderte haben die deutschen erlauchten Häuser diese Güter zum Wohl und Zweck des Staats gewidmet (§. 12.); sie sind zum größten Theil, wenn nicht allgemein, zugleich mit der Landeshoheit in dem kaiserlichen Lehnbrief begriffen, und die Fürstenhäuser Deutschlands mit ihnen belehnt worden; das kaiserliche oberrichterliche und Oberaufsichts-Recht hat sich bey Veräusserungen und nachtheiligen Bewirthschaftungen dieser Güter mehr als einmal auf das nachdrücklichste dahin erklärt, daß diese Güter Staatsgüter seyn, und bei welcher Sonderung des Reichsständischen Staats- und Privat-Vermögens sind diese Güter wohl zu

dem letztern gerechnet worden? Es liegt also wohl mit unverkennbarer Evidenz zu Tage, daß auch diese Gattung reichsständischer Cammergüter zu dem Staatsvermögen der deutschen weltlichen Fürstenhäuser gehören. Eben so unbestreitbar sind dahin auch

B. die hinzugekommenen Domänen

zu rechnen, nämlich diejenigen Güter, welche die Reichsfürstlichen Häuser, nachdem sie bereits in dem Besitz der Landeshoheit waren, durch Lehnseröffnung, Säkularisationen geistlicher Stifter, Konfiskationen, Eroberungen, Friedensschlüsse u. s. w. erworben haben. Die oben angeführten Gründe entscheiden auch hier: ihnen tritt überdem der schon für sich entscheidende Grund bei, daß sie vermöge eines, in der Landeshoheit liegenden, Titels erworben worden; denn z. B. die säkularisirten Stiftungen erhielten die deutschen Fürsten eben so wenig aus einem andern Titel, als dem der Landeshoheit und zum Behuf des Staats, nicht aber zu ihrem Privatvermögen, als wenig das Ius reformandi, die fiskalischen Rechte, das Recht der Lehnseröffnung, Friedensschlüsse u. dergl. zum Nutzen und Frommen des Reichsfürstlichen Privatvermögens eingeführt sind (§. 5.). Ueberdem aber sind diese neu hinzugekommenen Domänen den ursprünglichen auf das genaueste und unzertrennbarste einverleibt und

mit denselben verbunden; sie sind also ganz in die Verhältnisse derselben getreten, und in den mehresten deutschen Landen unter der hausgesetzmäßigen Vereinigung mit der Landeshoheit begriffen.

Die Cammergüter der deutschen Reichsstände, sie mögen zu der einen oder der andern Classe gehören, sind daher unbezweifelte Theile des Reichsfürstlichen Privatvermögens (6).

(1) *I. S. Pütter* institutiones Iuris publici, §. 191. *Ioh. Melch. Struben* comment. de statuum provincialium origine, §. 18. (in Observat. Iuris et historiae German. Obs. 4.) C. C. Dabelow Lehrbuch des Staats- und Völker-Rechts der Deutschen, (1795.) Th. I. §. 44. C. F. Häberlin Handbuch des deutschen Staats-Rechts, Th. II. §. 191.

(2) J. M. Struben Rechtliche Bedenken, Th. II. Bd. I. §. 4. und observ. Iur. et hist. l. c. §. 18.

(3) Sehr verdient hat sich um diesen Gegenstand gemacht: W. F. Chassot de Florencourt Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung der Cammergüter deutscher weltlicher Reichsstände, (Helmst. 1795. 8) bes. S. 39. ff. S. 43. ff.

(4) Florencourt a. a. O. S. 43—47. und Posse über Sonderung ꝛc. §. 13. S. 40.

(5) *Ludolf* de iure foeminar. illust. Sect. II. Membr. 2. §. 16. Anmerk. 4. *c*. Struben Rechtl. Bedenk. Th. II. Bd. I. §. 43. Posse Sonderung ꝛc. S. 75 und 136 ff.

(6) *Georg. Ludw. Böhmer* principia Iuris feud.

§. 60. Schwartz Pommersche und Rügianische Lehnshistorie, S. 770. ff. Struben Rechtliche Bedenk. Th. II. Bd. I. §. 4 ff. Posse Sonderung 2c. §. 15 ff. S. auch die vorige Anmerk.

§. 12.

b) Aufkünfte derselben.

Zweifelhafter ist die Frage: Ob die Aufkünfte sowohl der nutzbaren Regalien (§. 10.), als besonders der Domänengüter zu dem Staats- oder zu dem Privat-Vermögen gehören? Eine Frage, die auf die Verschuldbarkeit derselben, folglich auf den vorliegenden Gegenstand, von dem entscheidendsten Einfluß ist.

Die mehresten ältern Rechtsgelehrten rechneten die Staatseinkünfte, vorzüglich die aus den Domänen, zum Privatvermögen eines deutschen Fürsten. Möglicherweise — so argumentirte man — besitzen die Reichsständischen Häuser ihre Domänen entweder als Reichslehne oder als Stammgüter. Im erstern Falle tritt das Longobardische Lehnrecht ein, vermöge dessen die Früchte der Lehne zum freien Allodialvermögen des besitzenden Lehnmannes gehören. Im letztern Falle normiren die Grundsätze der deutschen Stammgüter, welche ebenfalls dem jedesmaligen Stammgutsbesitzer die freie Verfügung über die Einkünfte der Stammgüter zugestehen, dieselben also zum Privatvermögen des

Besitzers rechnen. In jedem Falle also, so schlossen sie, sind die Einkünfte der deutschen Cammergüter ein Theil des Privatvermögens des regierenden Reichsfürsten, welcher folglich darüber nach Gefallen schalten und walten kann (1).

Andere Rechtsgelehrte gingen Mittelwege, und nahmen an, daß entweder, dem Longobardischen Lehn-Rechte gemäß, die außerhalb des Zeitraums vom März bis zum August fälligen Staatseinkünfte nur zum Staatsvermögen der deutschen Fürsten gehören, oder wenigstens diejenigen Cameraleinkünfte, welche, nach Bestreitung der Staatsausgaben, übrig geblieben sind — der Cameralüberschuß — zum Privatvermögen des regierenden Fürsten zu rechnen sind (2).

Beide Meinungen sind meines Erachtens theils Folgen eines nicht geläuterten Staatsrechts, theils aber Resultate einer — auf unanpassenden Grundsätzen des Privatrechts gebaueten Theorie, und der Uebertragung der Verhältnisse des Titels, unter welchem die Reichsfürstlichen Häuser die Domänen und Regalien besitzen, auf die ihnen daran zustehenden Befugnisse einer Theorie, bei welcher man Zweck und Bestimmung der Staatseinkünfte und die Natur der deutschen Landeshoheit ganz verkennt.

Die Einkünfte der deutschen Cammergüter gehören vielmehr

zu dem Staatsvermögen des Reichsfürsten.

Dieses ergiebt sich

1) Aus dem Ursprunge und der Quelle dieser Einkünfte. Sie fliessen aus einem Gegenstande, welcher ein unbezweifelter Theil des Staatsvermögens ist (§. 11.), die Accessorien und Folgen desselben gehören folglich um so mehr zu eben dieser Vermögensgattung, als der Fürst diese Aufkünfte nicht anders, als vermöge und Kraft der Landeshoheit, also aus einem zum Staatsvermögen gehörigen Titel, erheben kann, alles, was derselbe aus diesem Grunde erhält, aber zum Staatsvermögen gehört (§. 7.).

2) Aus der Bestimmung der Cammereinkünfte zum Staatszwekke. Es war Zweck und Bestimmung der Cammergüter, daß daraus die Regierungslasten bestritten werden (§. 11.); seit der Entstehung der deutschen Territoriallandeshoheit hat dieser Grundsatz um so weniger eine Veränderung erlitten, als es Hauptgrundsatz der deutschen Staatsverfassung ist, daß, einzelne besondere Gegenstände und Fälle der dringendsten Noth abgerechnet, weder die Unterthanen zur Bestreitung der Regierungslasten etwas beitragen, noch dazu die Substanz der Cammergüter verwandt werden sollen.

Es ist daher Selbstfolge, daß die Aufkünfte und Früchte der letztern diejenige Quelle sind, aus welchen die Regierungslasten bestritten werden müssen, und daß sie zu diesem Zwecke bestimmt sind. Dieses ist auch der einzige Grund, welcher die nachgebornen Prinzen der Reichsfürstlichen Häuser bewog, dem Genusse der Landeseinkünfte eine geringere Competenz vorzuziehen, der einzige Grund, welcher die volle Erhebung dieser Einkünfte des Landes mit dem Rechte der Erstgeburt verband. Diese Aufkünfte sind also nicht der freien Verfügung des Fürsten, am wenigsten als Privatmann, sondern ihm, als Regenten, nicht zur willkührlichen Disposition, sondern zur, durch die Staatsbedürfnisse modificirten, bedingten, folglich nicht freien Administration überlassen und anvertrauet.

3) Aus der Geschichte der Territorialverfassung, indem dieselbe es über jedem Zweifel erhebt, daß, da vor der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts es keine beständigen Steuern gab, die ganze Erhaltung der Regierung und die Bestreitung der damit verbundenen Lasten den Reichsfürsten und ihren eigenen Mitteln oblag und von ihnen aus den Einkünften der Cammergüter geschafft ward (3). Sind nun gleich gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts und in

dem darauf folgenden 17ten Jahrhundert den deutschen mittelbaren Unterthanen durch Reichs- und Landesgesetze Steuern auferlegt; so ist

4) Diese bisherige Verfassung und Bestimmung der Cammergüter-einkünfte zur Tragung der Administrationslasten dadurch doch keineswegs abgeändert und aufgehoben; denn theils wurden diese Steuern nur deshalb eingeführt, weil bei der so sehr veränderten Gestalt der deutschen Staatsverwaltung die Cammereinkünfte allein nicht mehr zur Bestreitung der damit verbundenen Kosten hinreichten, sondern eines fremden Zuschusses bedurften (4), theils aber ist diese Herbeiziehung der Unterthanen, nach ausdrücklicher Vorschrift der Reichs- und Landesgesetze, nur beihülflich, keineswegs aber die Cammergüter übertragend und expromittirend, indem die deutschen Fürsten selbst bei Gegenständen, wozu die Unterthanen beitragen, fortfahren sollen, sich selbst anzugreifen (5), theils endlich sind diese Beihülfen der Unterthanen nur zu gewissen und bestimmten Zwecken gewidmet, und dürfen von dem Fürsten zu keinen andern Gegenständen verwandt werden (6). Ueberdem ist ein beträchtlicher Theil dieser Steuern nicht beständig, am wenigsten aber zur

Bestreitung der Regierungslasten genügend. Es liegt also offen dar, daß durch diese Hülfen der Unterthanen die bisherige ursprüngliche Verfassung und Bestimmung der Cammergüter und deren Aufkünfte so wenig aufgehoben werden konnte, als aufgehoben worden ist, sondern, daß sie nach als vor zur Bestreitung der Regierungslasten gewidmet blieben; Grundsätze, welche auch

5) Die kundbare Reichs- und Territorial-Praxis bestätigt; denn, ohne der besondern Landes- und Hausgesetze der mehresten deutschen Staaten zu gedenken (7), so ist es aus Theorie und unzählichen Beispielen offenkündig, daß der höchste Reichs-Richter sowohl ex officio, als auf die Anträge der Stammsvettern und der Unterthanen der üblen Staatswirthschaft deutscher Reichsstände Einhalt zu thun und Grenzen zu setzen pflegt, und dabei sie und die Administration der Aufkünfte der Cammergüter in ihre ächte Bestimmung der — zur Führung der Landes-Regierung gewidmeten Staatsgelder, zurückführt (8), und daß bei Sonderungen des Reichsständischen Staats- und Privatvermögens die Cameraleinkünfte zu dem erstern gerechnet werden (9), welchem allen sowohl

6) Die Analogie der kaiserlichen Domänen beitritt, welche, nach buchstäblicher Vorschrift der kaiserlichen Wahlkapitulation, „zur Unterhaltung des „Reichs und der römischen Kaiser“ bestimmt sind (10), als

7) die in diesem Theile nicht aufgehobenen Grundsätze des allgemeinen Staats-Rechts ihre Beistimmung geben (11).

Unstreitig ist es daher wohl, daß die Einkünfte der Reichsständischen Cammergüter sowohl nach allgemeinen, als nach den Grundsätzen des deutschen Reichs- und Territorial-Staats-Rechts, auch noch jetzt nicht blos zum persönlichen Unterhalte und Vergnügen des regierenden Fürsten und seines Hauses, nicht blos zu den Freuden und Lustbarkeiten des Hofes, sondern zur Bestreitung der mit der Landes-Regierung verbundenen Kosten und zur Erfüllung der Regentenpflichten gewidmet sind, folglich von dem Fürsten, nicht als Privatmann, sondern als Landesfürsten erhoben werden, also nicht zu seinem Privatvermögen, sondern zum Staatsvermögen des Fürsten gerechnet werden müssen (12).

Auch der, den oben gedachten Mittelweg haltenden, Meinung fehlt es an einer richtigen und soliden Unterlage (13). Was von dem Ganzen gilt, muß auch für die einzelnen Theile normiren, alle Cameraleinkünfte

sind dem Staatszwecke bestimmt, also auch ein jeder einzelner Theil derselben. Ueberdem aber kann die dabei zum Grunde liegende Bedingung wohl schwerlich eintreten; denn, welche ist die Administration, die für den Staat alles dergestalt gethan haben sollte, daß zum Wohle desselben weiter nichts mehr zu verwenden wäre, und dieß müßte doch der Fall seyn, wenn der Begriff eines Ueberschusses Statt finden soll! Wenn die Cameraleinkünfte zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nicht hinreichen, so treten, zwar nicht nach Vorschrift der Gesetze, aber doch nach dem Zeugnisse der deutschen Geschichte, die der Unterthanen gemeiniglich hülfsleistend zu. Bei der Wechselseitigkeit der Rechte des Fürsten und der Unterthanen ist es daher so rechtlich als billig, daß ein Ueberschuß, wenn er vorhanden ist, dem Staate, oder wenigstens dem Fürsten, als solchem, zu Gute komme. Endlich aber ist dieser Satz von so nachtheiligen und mißlichen Folgen sowohl für den Fürsten als den Staat, daß man ihn nicht annehmen kann (14).

Eben so wenig läßt sich die Analogie der Vorschrift des Privatlehnrechts hier anwenden, wie aus dem Verfolg (§. 69 ff.) mit Mehrerem hervorgehen wird. Indem die §§. 69 und 70 diese Sätze noch mehr erläutern werden, schließe ich den gegenwärtigen mit den Worten eines schätzbaren Publicisten:

„Wenn gleich, sagt Herr Cammerse„kretär von Florencourt, die Früchte „eines Privatlehns der Willkühr des Lehn„mannes anheimgestellt sind; so ist solches „doch nicht der Fall bei den Regallehen, indem „hier die Willkühr durch Regentenpflicht „eingeschränkt ist (15), und als bloße „Gutsbesitzer konnten die deutschen Fürsten „— die von ihren Grundstücken erfolgen„den Einkünfte nach Gutdünken zu ihrem „oder ihrer Familie Nutzen und Vergnügen „verwenden — Als Fürsten hingegen „wurde ihnen der Umfang ihrer Eigenthums„Rechte beträchtlich geschmälert, indem sie „jetzt aus den Revenüen ihrer Güter zu„gleich alle Staatsausgaben bestreiten „mußten (16)."

(1) Z. B. Joh. Wilhelm von Gonbel Abhandl. von eines Landesherrn Einkünften und Gütern, insonderheit von des Königlich-Chur- und Herzogl. Hauses zu Braunschweig und Lüneburg Domainen, Cap. I. §. 3. Cap. II. §. 8. und die daselbst angeführte (in seinen gründlichen und vollständigen Abhandlungen aus dem Staats-Rechte und den Geschichten, und zwar besonders in den Helmstädtischen Nebenstunden, 11. Stück. S. 2.).

(2) S. *Consilia Halensia*, Vol. II. Lib. II. S. 1135. *Georg Ad. Struve* de Iure Allodior. Imperii, S. 536. *Frid. Wilh. Pistorii* amoenitates historico-iuridicae, (1733) T. III. S. 802. J. J. Moser deutsches Staats-Recht, Th. XXVI. S. 187. J. St. Püt-

ter Rechtsfälle, II. Bd. resp. 219. n. 48. ff. und gewissermaaßen auch Posse über die Sonderung ꝛc. S. 197 und 200. S. auch die Anmerk. 9.

(3) Wie unter Mehreren sehr evident dargethan haben: Von Seckendorff Fürstenstaat, Th. II. Cap. 3. §. 1 und 4. *Burchh. Gott. Struve* Syntagma Iuris publici, Cap. XXIV. §. 28. und Discours vom Ursprung, Unterschied und Gerechtsamen der Landstände in Deutschland und insonderheit im Herzogthum Mecklenburg, (1741) Cap. IV. S. 237. ff. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 535 u. 537. Struben Rechtl. Bed., Th. I. Bd. I. §. 2. ff. Th. II. Bd. I. §. 4. Nebenstunden, Th. V. S. 346 ff. und Observat. Iuris et histor. obs. IV. §. 18. Von Florencourt a. a. O. S. 43. ff.

(4) Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 168. und 194. und von der Landeshoheit in Cameralsachen, S. 85. und 96. und Posse Prüfung des Unterschieds zwischen Erbfolge-Recht und Erbfolge-Ordnung, (1796) S. 55—61.

(5) Z. B. Reichsabschied vom J. 1543. §. 24. und v. 1654. §. 14. „Zur Beihülfe zu ziehen.“

(6) *Ioh. Ulric. a Cramer* Observationes Iuris, T. I. obs. 186. S. 460. Moser Landeshoheit in Steuersachen, Cap. XI. §. 10. Theodor Kretschmann Deutsches Staats-Recht, Th. I. §. 633. Fried. Wilh. Freih. von Ulmenstein Versuch des deutschen Staats-Rechts von Steuern und Abgaben reichsständischer Unterthanen und dem Steuer-Rechte der Reichsstände, (1794. 8.) S. 139. daher die Reichsgerichtlichen Erkenntnisse: „die „Steuern ad destinatos usus zu verwenden“ bei

Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 137. 296. 297. und 312.

(7) S. z. B. von Pommern, *Mevii* von der Pommerschen Landesverfassung Cap. 19. (in F. W. Pistorii amoenit. hist. iurid. T. IV.) u. Schwartz Pommersche und Rügianische Lehnshistorie, S. 770. ff. auch Moser Landeshoheit in Cameralsachen, S. 17. ff.

(8) Z. B. bei Moser Hoheit in Cameralsachen, S. 30. 37. ff. 47. und 49. ff. und überhaupt alle Verfügungen der Reichsgerichte, besonders des Kaiserlichen Reichshofraths, bei dem Reichsständischen Debitwesen.

(9) *Io. Stuck* Cons. I. n. 474. *Myler ab Ehrenbach* de Principibus Imperii, Cap. 21. §. 18. *Io. Guil. Itter* de Feudis Imperii, Cap. 24. §. 14. *I. M. de Ludolf* de Iure foeminar. illustrium Sect. II. Membr. I. §. 16. *Ioan. Schilter* praxis iur. rom. Cap. IV. coroll. 9. *Ioh. Nicol. Hertius* de superit. territor. §. 9. *Henr. Coccerii* Ius publ. Cap. XXVII. §. 20 et 21. *Iust. Henn. Böhmer* Consult. et Decis. T. I. P. II. Resp. 124 n. 21—26. Moser Reichshofrathsprozeß, Th. IV. Cap. IX. S. 236. *Georg. Lud. Böhmer* Principia iur. feud. §. 494. *Ioh. Stephan. Pütter* Principia iuris privat. principum (edit. 3tia.) §. 57. und 65.

(10) Wahlkapitulation, Art. II. §. 10 u. 11.

(11) Josephs und Friedrichs Urtheile über diesen Gegenstand sind zu bekannt, als daß es ihrer Anführung bedürfte.

(12) S. Anmerk. 3. auch Graf von Tessin in dem Iure publico Pomeran. Sueciae (bei Ludewig in reliqu. Mscript. T. IX. S. 454. ff.)

Fr. Wilh. Pistorii amoen. T. III. S. 802. *Pütter* instit. iur. publici, §. 254. und in den Beiträgen zum deutschen Staats- und Privat-Recht, Th. I. Obs. VI. n. 33. ff. Häberlin Repertorium des deutschen Staats- und Lehn-Rechts, Art. Lehnsfrüchte §. 4. und Handbuch des deutschen Staats-Rechts, Th. II. §. 191. Moser Landeshoheit in Steuersachen, S. 535. ff. Dabelow Staatsrecht der Deutschen, §. 43. u. 324. Ulmenstein a. a. O. S. 139. Posse über Sonderung, S. 41. Florencourt a. a. O., S. 43. ff. Andreas Ständeck historisch-juristische Abhandlung über die Steuerverfassung in deutschen Reichslanden, (Duisburg, 1794. 8.) S. 93. n. 36.

(13) *Henr. Coccii* Consilia, T. I. Cons. VII. Decis. IV. S. 614. *Burchardi* de quadruplici qualitate etc., Cap. II. §. 22. n. 9. *G. Lud. Böhmer* princip. iur. feud. §. 494. *I. S. Pütter* pr. iur. priv. princip. §. 57. Posse über Sonderung, §. 51. ff. besond. §. 61. u. der daselbst angeführte Moser.

(14) Struben Rechtl. Bed., Th. II. Bd. I. §. VII.

(15) In dem Repertor. des deutschen Staats-Rechts, Art. Lehnsfrüchte §. 4.

(16) In der oft angeführten Abh. S. 43. ff.

§. 13.

c) Bemerkungen.

Der Einfluß der Frage: Ob die deutschen Cammergüter lehnbar oder allodial sind? ist für einen wichtigen Theil des vorliegenden Gegenstandes (§. 86.)

von großem Interesse; sie läßt sich im Allgemeinen weder für noch gegen die Lehnbarkeit entscheiden, sondern die Verfassung der einzelnen deutschen Lande muß hierüber die Norm abgeben.

Denn wenn sich gleich von der Allodialität der Landeshoheit ein ziemlich allgemeiner und sicherer Schluß auf die Allodialität der Domänen ziehen läßt; so ist doch von der Reichslehnbarkeit der erstern nicht immer sicher auf die Feudalität der letztern zu folgern. Die Domänen sind zwar ein Attribut der Landeshoheit; allein sie haben nicht allemal die Eigenschaft der letztern, indem der Fürst, wenn er gleich die Landeshoheit zu Lehn hat, doch vermöge des Rechts, welches ihm diese giebt, das Eigenthum und den Gebrauch gewisser Güter erwerben kann, ohne daß diese deshalb Reichslehen werden; es kommt vielmehr, ich möchte sagen, bei einem jeden einzelnen Cammerguthe darauf an: Ob es mit in dem Reichsbelehnungsbriefe begriffen sey? welches theils aus demselben, theils aus der Geschichte eines jeden Domanialbestandtheils zu entscheiden ist (1).

Es genüget, hierauf nur im Allgemeinen aufmerksam gemacht zu haben; die Einsicht der Belehnungsurkunden (2) der deutschen Reichsfürsten ergiebt es, daß in dem einen Lande blos die Landeshoheit, in dem andern aber, nebst derselben, auch die Stammgüter der

Reichsständischen Häuser der Gegenstand der Belehnung sind.

(1) S. hierüber Moser Reichshofrathsprozeß, Th. III. Cap. I. §. 87 u. 90. Reichskammergerichts-Assessor Reinhard in der beim vorigen §. angeführten Stelle, besonders aber Posse über Staatseigenthum, S. 124.

(2) Einen ausführlichen Auszug derselben hat Moser im Reichshofrathsproceß, Th. III. Cap. I.

§. 14.

d) Zufälliges und accessorisches Staatsvermögen.

Ein minder wichtiger und accessorischer Theil des Staatsvermögens ist das Mobiliar-Vermögen des Reichsfürstlichen Hauses, welches sich von dem beweglichen Privatvermögen desselben dadurch unterscheidet, daß der Fürst dasselbe als Landesfürst und vermöge der Landeshoheit besitzet (1).

(1) *Ludolf* de iure foeminar. illustr., Sect. II. Membr. I. §. 16. *Burchardi* de quadruplici qualitate etc. Cap. II. §. 22. Posse über Sonderung, S. 168. ff. S. 180. ff. auch *Carl Aug. ab Uffel* de hereditate mobiliari illustrium (Ienae 1740. 4.).

Zweiter Abschnitt.

Von dem Privatvermögen.

§. 15.

Die zweite Gattung des Vermögens eines Reichsständischen Hauses ist das Chatoull- oder Privatvermögen desselben (§. 8.). Dieses Vermögen begreift alle diejenigen beweglichen oder unbeweglichen Güter in sich, welche dem erlauchten Hause nicht vermöge und Kraft der Landeshoheit, nicht also als Landesfürsten, sondern als einer Privatfamilie (§. 8.), und aus Privatverhältnissen und Erwerbarten gehört (1).

Dieses Privatvermögen steht in eben den Verhältnissen, als das Vermögen der übrigen Staatsbürger, weil der Fürst und sein Haus in Hinsicht auf dasselbe blos als Privatpersonen betrachtet werden, weshalb wegen dieser Güter weder die Pflichten (2), noch die Rechte des Staatsvermögens (3) in Anspruch genommen werden können. Der Natur der Sache und der Analogie aller Rechte gemäß (§. 26. ff.), bleiben Staats- und Privatvermögen scharf und genau von einander getrennt, ohne durch die physische Identität ihres Besitzers auf einander zu wirken.

(1) *Pütter* prim. lineae iur. priv. principis, §. 57. *Ioh. Tob. Hoffmann* diss. de patrimonio principis privato, Ien. 1727. 4.

(2) Der Landesfürst ist also z. B. nicht mehr, als ein jeder andrer Staatsbürger, verbunden, sein Privatvermögen zum Besten des Staats oder seines Staatsvermögens anzuwenden, und folglich zur Entschädigung für dasjenige, was er aus seinem Privatvermögen auf das Staatsvermögen verwandt hat, berechtigt. (s. Canzl. von Ludewig Hallische Gelehrte Anzeigen, Th. 3. S. 495. ff.) Ganz anders verhält es sich in Absicht auf das Staatsvermögen; denn wenn der Fürst mit den Staatseinkünften das Staatsvermögen verbessert hat, so ist dieses ihr Zweck, und ein deutscher Fürst hat nicht blos die Rechte des Genusses, sondern auch die Pflichten der Verbesserung des Staats. S. Mosers Pers. Staatsrecht, Th. II. S. 583. *G. L. Böhmer* principia iuris feud. §. 494. und Posse über Sonderung ꝛc., §. 69; obgleich man ehedem, den Grundsätzen des Privatlehn-Rechts gemäß, auch diese Verbesserungen den Privaterben zutheilte, s. *Ludolf* de iure foem. illustr. Sect. II. Membr. I. §. 16. welcher sich indessen schon für den Regierungsfolger erklärt.

(3) Dem Privatvermögen stehen daher z. B. keine Iura fisci zu. (Moser von der Reichsstände Lande ꝛc., S. 213.)

§. 16.

Das Reichsfürstliche Privatvermögen ist eben so mannigfaltig, als das eines jeden Staatsbürgers, beweglich und unbeweglich, eingeschränkt und uneingeschränkt, eigenthümlich und nutz-

nieslich, allodial und lehnbar. Es ist nemlich

A) Eingeschränkt

a) durch Stammgutseigenschaft — das Privatstammgutsvermögen.

b) Durch Lehnband — das Privatlehnsvermögen, z. B. feuda extra curtem, Privatlehne im Lande ꝛc.

B) Uneingeschränkt — das freie Allodial-Vermögen.

Beide Gattungen sind entweder bewegliches oder unbewegliches Gut: Begriffe, deren Erwähnung es hier blos bedarf.

Zweiter Titel.

Von der Nachlassenschaft eines weltlichen Reichsfürsten.

§. 17.

A. Ueberhaupt.

Besteht gleich, der Regel nach, die Nachlassenschaft eines Menschen aus demjenigen Vermögen, welches er während seines Lebens aus einem, nicht blos persönlichen, Rechtsgrunde besaß (§. 7.) und würde demnach die öffentliche oder Staatsverlassenschaft eines deutschen weltlichen Fürsten aus seinem öffentlichen Vermögen und

den darauf haftenden Rechten und Verbindlichkeiten (§. 9—14.), seine Privatnachlassenschaft aber aus seinem Privatvermögen und den daraus fließenden Rechten und Verbindlichkeiten (§. 15 u. 16.) bestehen; so treten doch, wie oben (§. 6.) schon bemerkt ist, besonders in den deutschen Fürstenhäusern, Gründe ein, welche mit dem Ableben des Reichsfürsten eine Veränderung derjenigen Verhältnisse bewirken, aus welchen dieser oder jener Gegenstand bisher zu dieser oder jener Vermögensgattung gehört hatte, und ihn also aus der einen Gattung in die andere versetzen. Die eben angeführte Regel kann also nur mit Vorsicht und Einschränkung angewendet werden.

Denn I) theils stillschweigend, theils durch ausdrückliche Hausgesetze festgesetzt, gilt in den mehresten Reichsfürstlichen Häusern Deutschlands der Grundsatz, daß dasjenige, was ein Fürst an einigen bestimmten Gegenständen und besonders an liegenden Gründen erwirbt, zwar während seines Lebens zu seinem Privatvermögen gehört, allein mit dem Augenblicke seines Ablebens dem Staatsvermögen stillschweigend einverleibt wird, also aus dem erstern in das letztere übergeht, und II) stehet, wenn diese Vorschrift auch nicht vorhanden, dem erwerbenden oder freibesitzenden Fürsten die Befugniß zu, über den Erwerb

zu verfügen und ihn also zur Staatsverlassenschaft zu legen (1).

Besonders aber treten diese Grundsätze III) in Ansehung der von dem Verstorbenen erworbenen Pertinenzen des Staatsvermögens ein, er konnte über dieselbe zwar frei verfügen, und also verordnen, daß sie bei seinem Privatvermögen bleiben sollen; allein aus der Unterlassung einer solchen Verfügung und aus der stillschweigend zugelassenen und fortgesetzten Verbindung dieser Gegenstände mit dem Staatsvermögen, folgt, der Natur der Pertinenzen und dem muthmaaßlichen Willen des Verstorbenen gemäß, daß er sie stillschweigend dem Staatsvermögen gewidmet habe, und daß sie, obwohl beim Leben des vorigen erwerbenden Landesfürsten Theil seines Privatvermögens, doch nach seinem Tode mit dem Staatsvermögen auf den Landesfolger übergehen (2).

(1) S. Struben Rechtl. Bedenk. II. Th. 43. Bnd. Posse über Sonderung ꝛc. §. 28. und 41. und Prüfung des Unterschieds zwischen Erbfolge-Recht ꝛc. S. 62. ff. *Pütter* prim. lin. iur. privat. princip. §. 57.

(2) *Pütter* prim. lin. §. 57. Posse über Sonderung ꝛc. §. 28. u. 33. auch §. 52. ff. *Burchardi* de quadrupl. qualit. Cap. III. §. 22. und 23. S. hierüber die in l. 8. §. 1. D. de iure codicillorum und §. 30. I. de rerum divis. enthaltenen — auch hier anwendbaren — Grundsätze.

§. 18.

B. Insonderheit.

a) Nähere Entwikkelung.

Hieraus ergeben sich folgende — durch Gesetze einzelner Häuser freilich hin und wieder modificirte — in deren Ermangelung aber gültige, Grundsätze des deutschen Fürsten-Rechts:

I. Dasjenige Vermögen, worüber der Erblasser nicht frei verfügen konnte, also das eingeschränkte, Vermögen, gleichviel ob Staats- oder Privatvermögen, ist keiner Veränderung und keiner Versetzung in eine andere Vermögensgattung fähig und unterworfen, und bleibt also Theil derjenigen Verlassenschaft, welche der Inbegriff der Güter ist, zu welcher der Verstorbene es lebend besaß. Hier gilt also die im vorigen §. gedachte Regel der Gleichheit des Vermögens und der Nachlassenschaft, unbeschadet der Vermehrung, welche das Staatsvermögen erhalten kann (§. 17.).

II. Anders aber verhält es sich in Ansehung des freien Staats- und Privatvermögens, denn

A. freies Staatsvermögen kann auf dem, in dem vorigen §. gedachten, Wege Theil des eingeschränkten Staatsvermögens werden, und

B. freies Privatvermögen bleibt zwar in der Regel Theil der freien Privatnachlassenschaft, indessen kann es, durch die im §. 17. berührten Gründe, entweder zur eingeschränkten Privatverlassenschaft oder zur Staatsverlassenschaft übergehen. Das Staatsvermögen ist also nicht der Gegenstand dieser Veränderung, sondern nur das Privatvermögen.

§. 19.

b) Begriff.

Hiernach besteht also

I. Die Privatverlassenschaft eines weltlichen deutschen Fürsten aus demjenigen, was derselbe, als Privatmann, besaß, und was bei seinem Ableben, weder stillschweigend, noch durch ausdrückliche Verfügung, dem Staatsvermögen einverleibt worden ist, und die

II. Staatsverlassenschaft aus demjenigen, was schon während des Lebens des verstorbenen Fürsten zum Staatsvermögen gehörte, und bei seinem Ableben durch gedachte stillschweigende oder ausdrückliche Einverleibung aus dem Privatvermögen zu demselben übergegangen ist. Beide Regeln bilden, wenn ich nicht irre,

das richtige Princip bei der Sonderung der Staats- und Privatverlassenschaft (1).

(1) Posse über Sonderung ꝛc., §. 28. und 41. und *Pütter* a. a. O., §. 57. ist hiermit zu vergleichen. Weiter oder eingeschränkter ist der Inbegriff dieser Gegenstände, je nachdem die Staats- oder Privat-Erbfolge nach Abgang des Mannsstamms oder unter den Mitgliedern desselben Statt findet; ein Satz des Reichsfürsten-Rechts, der hier keiner weitern Entwickelung bedarf, worüber jedoch Posse a. a. O., §. 56. nachzulesen ist.

Dritter Titel.

Von der Verschiedenheit der Handlungen eines deutschen Reichs-Fürsten.

§. 20.

A. Ueberhaupt.

Aus den mannichfaltigen Bedeutungen des Ausdrucks „Handlungen“ gehört hierher und ist der Gegenstand dieser Erörterung, die einer gegen einen Dritten eingegangenen Verbindlichkeit; eine Bedeutung, von welcher der zunächst angränzende Begriff, nemlich einer von dem Vorfahren, entweder einem andern oder dem Regierungsfolger oder Privat-Erben, besonders von To-

des wegen gemachten, Vorschrift sorgfältig abzusondern ist, weil er hieher gar nicht gehört. (1)

(1) Also weder testamentarische Vorschriften, (Beispiele s. bei Moser im deutsch. Staats Rechte, Th. XXII. S. 7. und 50. Th. XXIV. S. 387. Merkwürdig ist Ludewigs des 14ten Urtheil über die Kraft seines Testaments in *Mémoires du Marechal de Richelieu*, Tom. I. S. 181. und *Mémoires du Duc de St. Simon, Supplement*, T. I. S. 14. ff.; so unbegränzt übrigens seine Begriffe über seine Königl. Vorrechte waren, s. Richelieu a. a. O., S. 196.) noch Abfindungen anderer Glieder des Reichsfürstlichen Hauses, s. Posse, §. 63. ff. *Ludolf* intr. iuris primog., Anhang, Fasc. 8. u. 9.

§. 21.

Von selbst sind übrigens hier diejenigen Verbindlichkeiten ausgeschlossen, welche der Verstorbene blos in Ansehung seiner Person oder nur auf seine Lebenszeit eingegangen war — persönliche Handlungen — weil sie mit seiner Person und seinem Leben erlöschen. Hier ist nur von solchen Verbindlichkeiten die Rede, welche, ihrer Natur nach, auf Erben und Nachfolger übergehen, sie mögen übrigens ein Rechtsgeschäft seyn, welches sie wollen, es sey Schuld, Verkauf, Tausch, Verpfändung, Schenkung u. s. w. (§. 80. und 81.)

§. 22.

Eine jede Person, im rechtlichen Sinne des Ausdrucks, kann in Verbindlichkeiten treten; wer also mehrere Personen in sich vereinigt, kann in mehrfacher Hinsicht und Eigenschaft Verbindlichkeiten eingehen. So wie z. B. der Vormund oder Staatsbedienter einmal als solcher, das andremal aber als Staatsbürger, so wie der Fideikommißbesitzer, theils als solcher, theils aber als Eigenthümer seines freien eigenen Vermögens, oder der Vormund Verbindlichkeiten eingehen kann, die von einander durchaus unabhängig sind; so kann auch der deutsche Reichsfürst, in dessen Person zwei verschiedene Eigenschaften ruhen (§. 7. und 15.), als zwei verschiedene Menschen, zwiefache Verbindlichkeiten übernehmen: Einmal als Landes-Regent, und zweitens als Privatmann (§. 7.). Die von ihm, als Fürst, eingegangenen Verbindlichkeiten sind seine öffentlichen oder Regenten- und Staats-Handlungen und Verbindlichkeiten, so wie die von ihm, als einem Privatmenschen, abgeschlossenen Verbindlichkeiten seine Privathandlungen und Verbindlichkeiten (1).

(1) S. über den Unterschied zwischen Beiden: Seb. Eberh. Ihring vorläufige Grundlehren der bürgerlichen Privatrechtsgelahrtheit der Reichsstände in Deutsch-

land, (Bremen 1731. 8.) §. 2. Die so vielfach mißverstandene Abtheilung älterer Publicisten in Handlungen, welche ein Fürst dignitatis nomine, und welche er, als privatus, eingegangen, (§. 73. ff.) ist im Grunde dieser Eintheilung gleich, s. über diesen, erst in diesem Jahrhunderte, in diesem Sinne eingeführten Ausdruck die Bemerkungen des *Nicol. Hertius* in diss. *de Superioritate territoriali.* §. 87.

§. 23.

Diese Verschiedenheit der Handlungen eines Reichsfürsten steht mit der Verschiedenheit seines Vermögens und seiner Nachlassenschaft in innigster Verbindung und in dem genausten Zusammenhange. Denn, diejenigen Verbindlichkeiten, welche ein Reichs-Fürst über das öffentliche Vermögen eingegangen und deren Object dieses Vermögen ist, sind die öffentlichen oder Staatshandlungen, so wie die über das Privatvermögen eingegangenen und dasselbe zum Gegenstande habenden Verpflichtungen die Privathandlungen desselben.

§. 24.

B. Insbesondere.

AA) Von den öffentlichen Handlungen.

So einfach diese Grundsätze auch sind; so sind sie doch in der Anwendung auf einzelne Fälle und bei der Frage: Ob diese oder jene

Verbindlichkeit des deutschen Reichsfürsten eine Staats- oder Privathandlung sey? oft mehreren Schwierigkeiten unterworfen, welche nur durch die Erörterung: Ob der Fürst die in Frage stehende Verbindlichkeit, als Fürst oder als Privatmann eingieng? gehoben werden können. Bei dieser Untersuchung, welche Vorfrage für die gründliche und feste Erörterung der Verbindlichkeit des Nachfolgers aus dieser Handlung ist, kommt es auf die Natur der in Frage stehenden Handlung und dabei hauptsächlich auf folgende Momente an:

1) Auf das Object der Verbindlichkeit. Ist dasselbe ein Bestandtheil des Staatsvermögens (§. 9—14.); so ist die Handlung eine öffentliche (§. 23.), so wie, wenn ein Theil des Privatvermögens der Gegenstand der Verbindlichkeit ist, dieselbe zu den Privathandlungen des Reichsfürsten gehört (1).

2) Auf die Quelle und Gattung der Verbindlichkeit. Denn, wenn sie ein Geschäft ist, welches, seiner Natur nach, nur von dem Landes-Regenten, aber von keinem Staatsbürger, eingegangen werden kann, und welches die landesfürstliche Würde, als nothwendige Bedingung, voraussetzet; so ist sie gleichfalls unstreitig eine Regentenhandlung (2). Hierbei entscheidet nothwendig die Natur und die Bedingungen des Geschäfts, welche es ergeben, ob der Fürst, als bevollmächtigter Repräsentant seines Landes und als Verwalter der

Staatsgewalt, oder als Privatmann handelte. Denn so gewiß es ist, daß die bloße Form des Geschäfts, z. B. die Canzlei-Floskel: „Von Gottes Gnaden“ keine Privathandlungen des Fürsten zur Staatshandlung umschaffen könne (3), eben so gewiß ist es, daß es Handlungen uud Geschäfte giebt, die, ihrer Natur nach, nur das Individuum, nicht aber das Abstractum des Fürsten abschließt, z. B. das Abstractum oder der Staat ist nicht Vater, nicht Freund, nicht Liebhaber, ist nicht schwach, nicht eitel, nicht verschwenderisch, hält keine Mätressen, bügt keinen Paroli, oder darf das Staatsvermögen nicht auf ein Kartenblatt setzen u. s. w. geht also die, darauf sich beziehenden und dadurch veranlaßten, Verbindlichkeiten nicht ein.

3) Auf den Zweck: Ist derselbe der Staat oder das Wohl des fürstlichen Hauses; so ist die Handlung eine öffentliche, so wie hingegen, wenn die Absicht und der Bewegungsgrund das individuelle Wohl und Vergnügen des Fürsten, als Privatmannes, war, eine Privatverbindlichkeit desselben (4).

4) Auf die Art der Ausführung. Denn der deutsche Fürst ist nur mittelbar durch die Landeshoheit an den Verbindlichkeiten seines Vorfahrens gebunden (§. 73. ff.); wenn derselbe also bei einer an sich und in abstracto wirklichen Staatshandlung die verfassungsmäßigen Gränzen seiner Macht überschritten hat, so bleibt diese Handlung, zwar in sich,

eine Staatshandlung, allein sie ist für das Land und für den Regierungsnachfolger unwirksam und kraftlos, folglich in der Wirklichkeit und in der That keine Staats- sondern eine Privathandlung (§. 76. ff. u. 97. ff.) (5).

Eine Verbindlichkeit also, welche ein Reichsfürst vermöge der Landeshoheit und als Landesfürst in Ansehung des Staatsvermögens und innerhalb den Gränzen seiner verfassungsmäßigen hoheitlichen Befugnisse eingegangen, ist eine öffentliche, eine Staats-, eine Regentenhandlung desselben (6).

(1) „Toties contractus dignitatis nomine celebratus dicitur, quoties factus est de re ad ipsam „dignitatem pertinente,“ bemerken *Consilia Hallensia*, T. II. Lib. II. S. 631. und *Georg Adam Struv*. Syntagm. Iur. feud. Cap. VII. aph. IX. n. 3.

(2) „Omne illud dignitatis aut officii nomine „peregisse censetur, quae *qua princeps*, non qua „privatus, egit.“ s. *Itter* de feudis Imperii, Cap. XVIII. §. 18. Grebel in den Helmstädtischen Nebenstunden a. a. O. Cap. II. §. 26. *Böhmer* Cons. et Decis. T. I. P. II. Resp. 4. n. 15—17.

(3) Die von (*Ioh. Fried. Wilh. Neumann in Wolfsfeld*) in: Institutiones Iuris principum privati, Francf. 1747. Lib. II. Tit. IX. §. 257. c. aus der Unterschrift des Canzlers oder Finanzministers hergeleitete Vermuthung, daß die Handlung eine Staatshandlung sey, würde noch mehr Gewicht haben, wenn alle deutsche Lande eine Verschuldungskonstitution aufzu-

weisen hätten, wie Braunschweig erhalten hat, s. abgedruckt in Florencourt, in der oft angezogenen Abhandlung.

(4) et ubi non ad proprios privatosque usus respexit, fährt *Itter* an der oben in der zweiten Anmerkung bemerkten Stelle fort. S. auch *Struvii* S. I. F. a. a. O.

(5) S. unter Mehreren hierüber Christ. Jac. von Zwierleins Nebenstunden, (I. Th. 1778. 8.) S. 68.

(6) Ob die Handlungen eines Regenten in Zweifel für Staats- oder Privathandlungen zu halten? darüber ist Streit unter den Rechtsgelehrten. *Caspar Klock* de contrib., Cap. 8. n. 78. sq. *Böhmer* Consult. T. I. P. II. resp. 41. n. 23., und Andere nehmen an, daß im Zweifel eine Handlung für eine Staatshandlung zu halten sey. Indessen kommt es unstreitig darauf an: für welche Gattung, obigen Grundzügen gemäß, die mehresten Gründe obwalten. S. Inst. Iuris princip. privati, §. 321. c.

§. 25.

BB) Von den Privathandlungen.

Die Anwendung dieser Grundsätze ergiebt leicht den Begriff einer Privathandlung: Verbindlichkeiten, welche ein Reichsfürst als Privatmann und als Mensch sowohl für seine Person, als in Beziehung auf sein Privatvermögen eingegangen ist, diejenigen Verbindlichkeiten desselben, welche nicht zu den im vorigen §. be-

merkten Staatshandlungen gehören, sind seine Privathandlungen. Warum hiezu auch diejenigen Staatshandlungen gehören, welche der verstorbene Fürst außerhalb den Grenzen seiner Macht eingegangen, (§. 24.), geht aus den unten (§. 76. ff.) vorgetragenen Grundsätzen hervor.

§. 26.

CC) Gegenseitiges Verhältniß der Staats- und der Privathandlungen.

So wie das Staats- und das Privatvermögen eines deutschen Reichsfürsten von einander durchaus unabhängig ist (§. 15.), eben so unabhängig sind auch die Staats- und Privathandlungen desselben. Denn eben so verschieden jene beiden Vermögensgattungen sind, eben so verschieden sind auch diejenigen beiden Personen, deren Handlungen hier zur Frage stehen, und die Coexistenz derselben in einem Individuum vereinigt beide Personen eben so wenig in eine einzige, als solches in Ansehung mehrerer anderer bürgerlichen Eigenschaften deshalb der Fall ist, weil ein Individuum sie in sich vereinigt (1).

Beide bleiben vielmehr von einander getrennt, eine jede Handlungsgattung wird nach den eigenthümlichen Grundsätzen des Verhältnisses, worinn der Fürst handelte, beurtheilt, und keineswegs können darauf die alogenerischen Grundsätze des andern Verhältnisses und

der andern Person übertragen werden (2). Beide Personen können zum gegenseitigen Nachtheile nicht auf einander wirken, eine Regel, welche in Ansehung des Verhältnisses der Privatperson auf die öffentliche Person ausnahmenlos ist, hingegen in dem umgekehrten Verhältnisse die schon erwähnte Ausnahme hat, daß nämlich eine — an und für sich wahre — Staatshandlung, wenn sie solches zu seyn bürgerlich aufhört, dadurch eine Privathandlung wird (§. 76. u. 97.). Vorläufig bemerke ich, daß die Vermischung beider Verhältnisse bei ihrer Coexistenz in einem Individuum einen vorzüglich nachtheiligen Einfluß auf die Erörterung dieses Gegenstandes beinahe bis zur Mitte des 18ten Jahrhunderts gehabt hat, wie aus dem Verfolg dieses Versuchs mehrmals sich ergeben wird.

(1) *Hertius* de uno homine plures sustinente personas, §. 4. (in opusc. Vol. I. T. 3. S. 29.) sagt daher: „Quodsi actus a tali, qui duplicem gerit „personam, fit solum unius personae contemplatione, „huius etiam iura tantum attendantur." Hiermit stimmt auch das gemeine Recht überein, s. §. 4. I. de inoff. testam. und die §. 66 und 67 gedachten Grundsätze. Hiermit stimmt auch die Reichsgerichtliche Praxis überein; denn so ordnete z. B. der Reichshofrath in der Nassau-Dillenburgischen Debitsache zwei Debitmassen an, eine aus den Landeseinkünften und die andere aus dem Mobiliar-Nachlasse, und schrieb vor, daß beide mit einander

vermengt werden sollten. S. Moser von dem Reichsständ. Schuldenwesen, II. Buch, 4. Cap. §. 21.

(2) Was der Regent als Individuum thut, geht das Abstractum nichts an, und der Fürst darf nicht auf dasselbe übertragen werden. Als Regent ist er in mehr als einer Hinsicht Legibus solutus, wer würde diese Ungebundenheit aber wohl auf ihn, als Privatmann, übertragen? S. *Pütter* prim. lineae iur. priv. princ. §. 1. et 2.

Vierter Titel.

Von den verschiedenen Nachfolgern eines weltlichen Reichsfürsten und deren Verhältnissen sowohl zu einander, als zu dem Vorfahren und Erblasser.

§. 27.

Der Nachfolger in die Staatsverlassenschaft des deutschen weltlichen Reichsfürsten ist der **Staats-** oder **Regierungsnachfolger** (Successor in territorio s. territorialis), und der in die Privatverlassenschaft der **Privat-** oder **Allodialerbe** (Haeres); auch wohl der **Erbe** schlechthin, wobei zu bemerken, daß der Ausdruck: Allodialerbe, unter der §. 7. angeführten Einschränkung zu verstehen ist.

§. 28.

A) Der Staatsfolger ist

Das Verhältniß des Staatsfolgers zu seinem Vorfahren beruhet im Allgemeinen auf folgenden Grundsätzen:

§. 29.

1) Durch die Vorsorge und Anordnung der Hausgesetze zur Staatsverlassenschaft berufen, folglich unabhängig von dem Willen des Vorfahren.

Die Regierungsfolge des deutschen weltlichen Fürsten gründet sich auf die Vorsorge und Anordnung der Hausgesetze und des Stammvaters des Reichsfürstlichen Hauses, (pacto et providentia maiorum), er succedirt also vermöge dieser Vorsorge, und leitet folglich sein Successionsrecht aus diesen Hausgesetzen, keineswegs aber von einem zwischen dem ersten Ahnherrn seines Hauses und ihm stehenden — am wenigsten aber von dem unmittelbaren, Vorfahren ab, welcher, da er nur ein Administrationsrecht hat, nicht befugt ist, diese, durch die Grundgesetze des Hauses und des Landes bestimmte, Staatsfolge dem Nachfolger zu beschränken oder wohl gar zu entziehen (1).

Dieser Grundsatz ist die Basis der ganzen deutschen Territorialfolge, ohne Unterschied, ob der Staatsfolger ein Sohn oder ein Sei-

tenverwandter des verstorbenen Fürsten ist, ob man gleich in ältern Zeiten aus den unten (§. 86. und 87.) angeführten und erörterten Gründen diesen Grundsatz nur in Ansehung des Agnaten, nicht aber in Beziehung auf den Sohn gelten ließ.

Dieser Grundsatz ist sowohl bei der allodialen, als bei der lehnbaren Landeshoheit vorherrschend, so wie er, wie als bekannt vorausgesetzt werden darf, eben so gültig bei Lehnen, als bei Stammgütern eintritt.

(1) *Pütter* prim. lineae iuris privati principum, §. 73. *G. L. Böhmer* principia iuris feud. §. 121. Die Göttingische Juristenfacultät in dem — in Reuß deutscher Staats-Canzley, Th. V. Abhandl. 3. §. 16. S. 166. — abgedruckten Gutachten, und Posse über Sonderung rc. §. 64. ff.

§. 30.

2) Folglich Nachfolger des ersten Ahnherrn, nicht aber des letzten Fürsten.

Die unmittelbarste Folge dieses Grundsatzes ist, daß der deutsche Staatsfolger nicht der Nachfolger des letzten Fürsten ist, also weder in dessen Rechte, noch in dessen Verbindlichkeiten folgt, sondern die Staatsnachfolge in demjenigen Zustande in Anspruch zu nehmen befugt sey, in welchem der erste Ahnherr sie verlassen hatte.

§. 31.

3) Mithin nicht Repräsentant des Letztern.

Da der Reichsfürstliche Nachfolger weder die Staatsfolge dem guten Willen seines unmittelbaren Vorfahren verdankt, noch demselben folgt; so übernimmt er mit der Regierungsfolge nicht den Repräsentativ-Charakter des letzten Fürsten. Dieses Repräsentationsverhältniß, welches ein distinctiver Charakter der Allodial-Privatfolge ist, fehlt ganz in der deutschen Territorialfolge.

§. 32.

4) Jedoch dem Regierungsrechte seines Vorfahren unterworfen.

Es giebt vielleicht wenige Grundsätze des deutschen Staatsrechts, welche so sehr gemißbraucht werden können, wenn sie in ihrer Allgemeinheit angewandt werden, als die bisher ausgeführten. Der Verfolg dieser Abhandlung wird es darlegen, daß man bei der deutschen Staatsfolge der Ableitung derselben aus der Ahnherrlichen Vorsorge einen, mit ihrer Natur und Bestimmung in den lautesten Widerspruch tretenden, Umfang beilegte, einen Umfang, welcher die Wohlthätigkeit dieser Vorsorge bei ihrem genuinen Begriff gänzlich untergrub. Die Vorsorge der Ahnherren mit ihren Wirkungen unterscheidet sich bei der deutschen Staatsfolge dadurch sehr wesentlich

von der providentia maiorum bei Privatgütern, daß sie bei der erstern durch die Natur und den Zweck der Landeshoheit eine modificirte Bestimmung erhält. Erhaltung des Guts in dem Geschlechte und Erhaltung des Glanzes des letztern ist der Zweck bei Privat-Stammgütern. Die Verwaltung des landesfürstlichen Amts, die Regierung des Landes, ist aber höchster Zweck und höchste Bestimmung der deutschen Reichsfürstlichen Häuser, mithin auch des Verhältnisses zwischen dem Vorfahren und dem Staatsfolger, ein Zweck, dem die — den jedesmaligen Regenten und dessen Gerechtsame beziehende, providentia maiorum untergeordnet ist, und nachstehen muß. Die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind in dem Regierungsrechte eingeschlossen, mithin sind diejenigen Berechtigungen, welche der Nachfolger aus der providentia maiorum ableiten könnte, diesem Regierungsrechte unterworfen. Leitet der Nachfolger daher gleich das, von den Verfügungen eines intermediären Fürsten unabhängige, Successionsrecht von dem ersten Erwerber ab; so ist hierinn doch nicht die Befugniß enthalten, das Object dieser Staatsfolge in demjenigen Zustande zu verlangen, in welchem der erste Ahnherr es hinterlassen hat. Dieses ist ein Satz, der mit dem Zweck der Landeshoheit in gradem Widerspruche stehen würde. Der Nachfolger

ist vielmehr schuldig, diejenigen Veränderungen des Staatsvermögens anzuerkennen, welche der Regierungsvorfahre, als Regent innerhalb den Grenzen des Regierungsrechts und dem Zweck desselben gemäß vorgenommen hat (1). Ein deutscher Fürst erhält daher zwar die Staatsfolge vermöge der Wohlthat und Vorsorge seines Ahnherrn; allein in derjenigen Verfassung und Form, welche das Staatsvermögen, mithin auch die Staatsverlassenschaft, durch die gesetzmäßige Ausübung des Regierungsrechts seines Vorfahren erhalten hat (2).

Wie weit aber diese Befugniß des letzten Fürsten, vermöge seines Regierungsrechts die aus dem pacto und der providentia maiorum seinem Nachfolger zustehenden, Rechte zu mindern sich erstrecke? ist eine um so mehr wichtige Frage, als auf ihr vorzüglich das Verhältniß zwischen dem Vorfahren und dem Nachfolger beruhet. Diese Frage kann weder in Beziehung auf alle Handlungen, noch in Rücksicht aller deutschen Lande im Allgemeinen gleich beantwortet werden. Als allgemeiner Grundsatz gilt indessen wohl der Satz: So weit der Vorfahre, nach der allgemeinen deutschen Verfassung und nach den individuellen Gesetzen seines Landes und seines Hauses über

einen Gegenstand verfügen konnte; so weit ist sein Nachfolger an dieser Handlung gebunden (3), der Staatsfolger kann mithin gegen alle, innerhalb den Grenzen des Regierungsrechts von seinem Vorfahren unternommene, Handlungen, seine ex pacto et providentia maiorum hergeleitete Gerechtsame, der §. 29. ff. gedachten Unabhängigkeit seines Rechts zur Staatsfolge von dem guten Willen des Vorfahren ungeachtet, nicht anführen, sondern muß diese Handlungen anerkennen.

(1) *Ioan. Balth. a Wernher* Obſervationes ſelectae forenſes, Tom. I. P. V. obſ. 161. S. 1075. Posse über Sonderung ꝛc. §. 64. S. 205.

(2) Sehr richtig sagt daher *Biener* de natura et indole dominii in Territor. Germ. Lib. II. Cap. III. §. XXXI. S. 192. „Principatus enim et feudum „ipſum nihil mutationis patitur, ideoque ſucceſſor „quilibet feudum et territorium accipit, quale a „maioribus fuit adquiſitum, *ſed tali forma qualem a „poſſeſſoribus ex iure poſſeſſionis et adminiſtrationis accepit.*"

(3) *Ioan. Petr. a Ludewig* diſſ. de Obligatione ſucceſſoris in principatus et clientelas S. R. I. ex facto deceſſoris, (1714.) Cap. VII. §. 6. „quo libe„rius imperat princeps, eo etiam maior ei competit „facultas obligandi facto ſuo rem publicam cum „eaque ſuum ſucceſſorem." *Georg. Beyer* diſſ. de obligatione ſucceſſoris illuſtris, (Vitemb. 1714.) stellt daher den Grundsatz auf: „Succeſſor facto anteceſ„ſoris obligatur in tantum, in quantum hic illum „obligare potuit et valuit"; (s. unten §. 53. n. 4.)

und (*de Neumann*) institutiones iuris privati principum, Lib. II. Tit. IX. §. 257. *b.* „Successor, qui ex „maiorum voluntate succedit, in tantum saltem ex „praedecessoris factis tenetur, in quantum huic li- „cuit rem, in quam succeditur, onerare."

§. 33.

Fortsetzung.

In demjenigen Maaße, worinn die, ex pacto et providentia maiorum abgeleiteten, Rechte des Staatsfolgers dem Regierungsrechte untergeordnet sind, in dem Maaße repräsentirt Ersterer den Letztern, und tritt in dessen Verbindlichkeiten.

Giebt also gleich die Vorsorge und Anordnung des Ahnherrn jedem, nachfolgenden, Fürsten die Befugniß, das *ius* succedendi unmittelbar von dem ersten Ahnherrn seines Hauses abzuleiten, und erhebt dasselbe dieses Staatsfolgerecht über eine Schmälerung der intermediären Fürsten; so legt doch die, damit verbundene, Landeshoheit zwischen den Reichsständischen und den Privathäusern den wichtigen Unterschied, daß in den erstern diese providentia maiorum durch Recht und Pflicht zur Regierung von Land und Leuten, welches Recht auch das Recht zu den Mitteln einschließt, modificirt und gemindert wird und auf diejenigen Verfügungen und Veränderungen sich überall nicht erstreckt, welche der Vorfahrer in Folge des gesetzmäßigen Gebrauchs dieses Regierungs-

rechts dem Staatsvermögen gegeben hat; Grundsätze, die unten noch weiter werden entwickelt werden (§. 69. u. 70.).

§. 34.

5) Amtsnachfolger.

Allgemein ist fast der Satz: Der Staatsfolger sey nicht Successor universalis, sondern singularis. Ist diese Behauptung gleich gegründet, wenn man unter dem erstern einen römischen Erben versteht, indem der Landesfolger weder den verstorbenen Regenten allgemein vorstellt, noch in alle seine Verhältnisse eintritt; so glaube ich doch, daß diese ganze Eintheilung auf den deutschen Regierungsfolger nicht füglich anwendbar sey. Ueberdem ist der deutsche Fürst in Beziehung auf die Regentenwürde in der That Successor universalis, indem er in den ganzen Inbegriff der mit derselben verbundenen Rechte und Pflichten folgt (1).

(1) S. Herrn Reichskammergerichts-Assessor von Dittfurt in der Deduction in Sachen von Dittfurt gegen den Landgrafen von Hessen Cassel wegen Expectanz (in Reuß deutscher Staats-Canzlei, Th. VIII. S. 453.). Es ist in dem Bedenken: Wie ferne der Nachfolger in der Regierung pflichtig ist, die Schulden seines Vorwesers zu bezahlen, (1772.) S. 21. der anpassende Fall, als Parallele, bemerkt: Ein Vormund macht, um selbst wollüstig zu leben, auf die Rechnung seines Mün-

dels Schulden; nach seinem Tode tritt der auf diesen Fall durch Gesetz oder Testament bestimmte Vormund die Vormundschaft an und der Mündel antwortet den sich meldenden Gläubigern: „Meines „Vormunds Sache wäre es, meine Mittel zu be„wahren und meine Wohlfahrt zu befördern, er „hat kein Recht gehabt, Schulden in meinem Namen „zu machen, wenn sie nicht auf mein Bestes zielten.“ Die Gläubiger wenden sich alsdenn an den neuen Vormund, und fordern von ihm die Bezahlung, weil er die Vormundschaft geerbt hat, und führen die alte Regel an: „Wer erben will, der soll die „Schulden bezahlen, und er müsse mit dem verstor„benen Vormund für eine Person angesehen werden.“ Allein er antwortet ihnen als ein rechtschaffener Mann: „Bevor ihr euer Geld auslehntet, solltet „ihr euch erkundigt haben, was für Recht ein „Vormund über die Mittel seines Mündels hat? „Ich für meinen Theil habe nicht das Vermögen ge„erbt, ich habe ein Amt geerbt, dessen Absicht ist, „das Wohl meines Mündels zu befördern, und in „allen Dingen auf sein Bestes zu sehen. Ich selbst „besitze nichts, und wenn ich aus seinen Mitteln „die ansehnlichen Schulden bezahlen sollte, die „mein Vorweser auf den Namen seines Mündels „ohne Recht und Fug gemacht hat; so würde dieser „dadurch Zeitlebens unglücklich werden.“ Man darf nur die Worte: „Vormund und Mündel“ in Regent und Reich verändern; so wird man meine Gedanken einsehen.

§. 35.

B) Der Privaterbe.

Da bei dem Privatvermögen der deutschen weltlichen Reichsfürsten ganz diejenigen Grundsätze eintreten, welche bei einer jeden Gattung der Bestandtheile desselben auch unter Privatleuten Statt finden; so wird auch der Privaterbe eines weltlichen Reichsfürsten ganz nach denjenigen Grundsätzen beurtheilt, welche für jeden Erben in jeder Gattung des Vermögens normiren (1).

(1) Posse über Sonderung rc. §. 64.

Zweiter Theil.

Die Verbindlichkeit eines deutschen weltlichen Reichsfürsten, aus den Handlungen seines Vorfahren.

Erster Titel.

Präliminär-Abhandlung.

§. 36.

Bemerkung.

Die bisher vorgetragenen Grundsätze waren nothwendige Vorbegriffe zur Verbindlichkeit eines weltlichen deutschen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren.

Zur intuitivern Einsicht dieser Verbindlichkeit ist es indessen nothwendig, noch vorher

I. Denjenigen Gesichtspunkt darzulegen, aus welchem diese Verbindlichkeit, seit ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung, zum Theil mit so entschiedenem Einflusse auf das Wohl der deutschen Staaten und ihrer Regierhäuser betrachtet worden ist, und

II. Diejenigen Quellen zu entwickeln, aus welchen diese Verbindlichkeit zu beurtheilen ist.

Diese beiden Präliminärpunkte werden daher gegenwärtig erörtert, und zwar zuerst die Dogmen-Geschichte dieser Verbindlichkeit (§. 37—58.) und demnächst diejenigen Quellen, aus welchen sie zu entwickeln ist (§. 59. bis 71.).

Erster Abschnitt.

Litteratur und Dogmen-Geschichte.

I. Privat-Litteratur.

§. 37.

a) Bis zum 17ten Jahrhunderte.

aa) Vor den Cameral-Schriftstellern.

Bei der Mannigfaltigkeit, Cumulation und Verschiedenheit der, dieser Verbindlichkeit untergelegten, Entscheidungsquellen, bei der Mannigfaltigkeit der Entscheidungen, bei den unzähligen Nuanzen, deren dieser Gegenstand fähig ist, und bei den Verdrehungen, welchen er unterworfen gewesen ist, muß eine, mit der verdienten Ausführlichkeit bearbeitete, Dogmen-Geschichte des Vorwurfs dieser Abhandlung eine Voluminosität erreichen, welche die Gränzen dieses Versuchs überschreitet. Eine solche Dogmen-Geschichte kann daher hier nicht erwartet werden, ihre weitere Bearbeitung wird von demjenigen Urtheile abhangen, welches diese Erörterung erhalten wird; ich

beschränke mich hier nur auf die Grundzüge dieses, allerdings sehr interessanten, Gegenstandes.

Die, in dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderten — denn höher darf man in der Culturgeschichte dieser Lehre nicht hinaufsteigen — in Deutschland eindringenden transalpinischen, Rechte fanden den, auf stillschweigende Uebereinstimmung aller Fürstenhäuser gebaueten, Grundsatz vor, daß der nachfolgende Reichsfürst die redlichen Handlungen seines Vorfahren erfüllen müsse, hingegen zur Aufrufung der ungesetzmäßigen befugt sey (§. 61.). Dem derzeitigen Zustande der Wissenschaften in Deutschland ganz analog, war aber an eine litterärische Bearbeitung dieser Lehre nicht zu denken gewesen (1).

Auch die Periode von der Einführung dieser fremden Rechte bis zur Mitwirkung der Cameralschriftsteller enthält noch keine deutschen Erörterungen dieses Gegenstandes in besonderer Beziehung auf die Fürsten Deutschlands. Nur fremde, größtentheils italienische, Schriftsteller hat diese Periode aufzuweisen, welche diese Lehren nach allgemeinen Grundsätzen und nach denen des römischen Rechts, gewöhnlich in besonderer Anwendung auf die italienischen Fürsten, bearbeiteten; eine Periode, welche man die der Legisten und Dekretisten nennen kann. Im Allgemeinen stimmte

jedoch die Behauptung dieser Rechtsgelehrten mit dem obigen Grundsatze überein: Der Successor in dignitate müsse die Handlungen seines Vorfahren erfüllen, weil sie im Namen dieser Dignitatis eingegangen. Dieses war die Dogme dieser Zeit. „Imperator, sagt „Baldus(2), der Vater der Legisten, in per-„sona mori potest, sed ipsa dignitas, officium „Imperatoris est immortale; quae faciunt „itaque reges, nomine, non suo, sed regni „i. e. gentis suae, illa obligant gentem et „principem eius successorem, nisi laederent „facta ipsum regnum, quia regni tutela est „commissa, non dilapidatio. Unde autem „intelligis factum id esse nomine regni et „dignitatis, hoc est contractum esse realem „et adficere rem publicam, id cognoscitur „ex forma, si tenor scripturae facit et men-„tionem successorum." Ihm folgten die bewährtesten Rechtsgelehrten dieser Zeit (3).

Allein das edle, simple Fundament, auf welchem die Deutschen diesen Satz baueten, war ihnen größtentheils viel zu einfach, viel zu entfernt von den italienischen Gesetzen, von welchen sie unmittelbar keines für diese Meinung anführen konnten, viel zu wenig bindend, als daß es ihnen hätte einleuchten können. Dieser Satz erlitt daher das Schicksal fast aller deutschen Rechtssätze, er selbst ward beibehalten, die Simplicität seines Grundes aber verworfen, und er dagegen, gleichsam

um mit Ehren öffentlich auftreten zu können, mit einem italienischen Gewande bekleidet. Bald ward dem einfachen Grunde, welchen schon Baldus eingesehen, die Theorie des römischen Erben substituirt (4), bald wurden aus dem päpstlichen Rechte die Entscheidungsquellen herausgeklaubet (5), bald der Satz: daß der Fürst auch an den Gesetzen gebunden, als das höchste Princip dieser Lehre angenommen (6), bald aber diese Verbindlichkeit aus dem Beispiele der römischen Cäsaren (7), und wohl gar aus den Aussprüchen des Aristoteles (8) abgeleitet.

(1) Pütter Litteratur des deutschen Staatsrechts, Th. I. S. 65. 111. u. 113.

(2) In seinen *Consiliis*, (1490. fol.) Lib. I. Conf. 27. Lib. II. Conf. 159. n. 4.

(3) *Roland a Valle* Consil. (1584. T. I.) C. 1. u. 3. u. Lib. 3. Conf. 13. n. 37. *Marianus Socinus*, Consil. (1546.) conf. 60. n. 9. *Math. ab Afflictis* Decis. Neapolitanae antiquae et vivae, (1564.) decis. 285. n. 11. *Aymon Cravetta* consil. et resp. (1572.) Consil. 29. n. 1. Consil. 125. n. 2. Consil. 445. n. 11. *Marcus Anton. Natta* Consil. (1572.) T. III. Conf. 636. n. 13. *Oletradus de Ponte* Conf. (1551.) Conf. 94. u. ff. *Math. Brunus* Conf. (1582.) Conf. 2. u. 3. *Iacob Menochius* Conf. et Resp. (1594.) Vol. I. Conf. 1. n. 228. und Conf. 103. n. 69. Conf. 264. n. 20. ff. *Cynus* ad Cod. und zwar ad l. digna vox C. de Legibus. *Albericus de Rosate* Comment. in Iur. civile (1586.) ad l. convent. D. de Pactis. *Andreas ab Exea* de Pactis, (1572.) n. 385.

(4) S. die vorhergehende Anmerk.

(5) Z. B. *Tiberius Decianus* Respons. (1589.) n. 31. u. 157. *Petrus Peckius* Comment. in Regulas Iuris Canon. (1573.) ad Reg. Iur. Can. reg. 16. n. 2. u. reg. 46. n. 13.

(6) Z. B. *Barbosa* Thesaurus, Lib. XIV. Cap. 102. axiom. 21. *Iacob Mandel de albis* Cons. (1558.) Cons. 6. n. 1. u. quaest. illustres, n. 19. *Cravetta*, Cons. 241. n. 17. *Natta* Conf. Lib. 3. Conf. 636. n. 13.

(7) Z. B. *Baldus* Cons. T. III. cons. 159. n. 7.

(8) *Baldus* a. a. O. *Andreas ab Exen* de pactis, n. 385.

§. 38.

Alle diese Sätze wurden, theils in den Consiliis und Responsis, theils aber und vorzüglich in den Commentarien über das römische und päpstliche Recht, besonders bei dem Gesetz des justinianischen Codex: Digna est vox Maiestatis, im Titel de Legibus, erörtert und entwickelt. Eine eigene Ausführung dieses Gegenstandes hat diese Periode nicht aufzuweisen, ja nicht einmal ein, sich blos mit ihm beschäftigendes, Consilium ist mir aus derselben bekannt.

Eigenthümlich ist es dieser Periode und den eben gedachten Entscheidungsquellen analog, daß in derselben auf die Lehnbarkeit der Fürstenthümer noch keine Rücksicht genommen ward.

So richtig diese Theorie bei dem ersten Anblicke zu seyn scheint; und so genuin sie gewesen seyn würde, hätte man ihr nicht das Ge-

ward, der Lehre des römischen Erben angezwungen; so war sie doch, eben dieses Grundes halber, irrthümlich und gefährlich. Denn der Staatsfolger erschien, nach derselben, größtentheils als Universal- und römischer Erbe seines Vorfahren, die Staats- und Privatverlassenschaft ward in eine einzige und untheilbare Masse zusammengezogen, und der Landesfolger, ohne die beiden verschiedenen Eigenschaften des Staats- und Privaterben zu trennen, schuldig erkannt, alle Handlungen seines Vorfahren, selbst die ungültigen deshalb anzuerkennen, weil ein heres dem facto defuncti nicht entgegen kommen könne. Das System dieser Periode war daher zufälligerweise nur dann richtig, wenn von den **eigentlichen** und von den **gültigen** Staatshandlungen die Rede war.

Theils die Hausgesetze der deutschen Häuser, theils die frugale Lebensart der derzeitigen deutschen Fürsten waren indessen Gründe, welche in dieser Periode die Anwendung dieser Grundsätze, und einen wirklich nachtheiligen Einfluß derselben auf die deutschen Staaten abwendeten (1).

(1) Indessen ward doch schon 1570 die Grafschaft **Mannsfeld** Schulden halber sequestrirt. S. Repertorium des deutschen Staats- und Lehn-Rechts, Art. Grafschaft Mannsfeld.

§. 39.

bb) Seit ihrer Mitwirkung.

Der Einfluß, welchen beide höchsten Reichsgerichte und besonders die Cameralschriftsteller auf das deutsche Staatsrecht und auf dessen bessere Ausbildung und Bearbeitung hatten, äußerte sich auch in diesem Gegenstande dadurch, daß, seit ihrer Mitwirkung, die Verbindlichkeit des Reichsfürstlichen Nachfolgers das römische Gewand verlor, und dagegen das des longobardischen Lehnrechts erhielte. Mit ihnen beginnt in diesem Gegenstande die Periode der Feudisten und zwar im Gegensatze derjenigen, in welcher die Geschichte als Entscheidungsquelle coordinirte, die der reinen Feudisten.

Denn, wenn gleich noch einige deutsche Schriftsteller den vorigen Grundsätzen getreu blieben (1); so nehmen doch die vorzüglichern Schriftsteller unsers Vaterlandes auf die individuellere Verfassung der einzelnen Staaten des deutschen Reichs, und besonders auf deren Lehnsband, Rücksicht, und das longobardische Lehnrecht als zur Entscheidungsnorm an. Der Grundsatz dieses Rechts: daß bei der Folge in ein Stammlehn der Lehnsfolger, er sey Agnat oder Sohn, weder zur gleichzeitigen Antretung der Allodialerbschaft, noch zur Bezahlung der Lehns- oder Allodial-Schulden seines Vorfahren, anders, als ex ver-

sione in rem, schuldig, hingegen bei einem Erblehn der Agnat zwar von beiden Verbindlichkeiten frei, der Sohn aber dazu gehalten sey (2), ward sowohl von dem Reichskammergerichte, als von den ersten Cameralschriftstellern (3), und von andern Rechtsgelehrten des 16ten Jahrhunderts (4), auch für die deutschen weltlichen Fürstenthümer, angenommen. Man hielt die deutschen weltlichen Reichslande im Zweifel für Stammlehne (5), und den, darinn folgenden, Reichsfürsten für keinen römischen Universalerben, sondern für einen Successor singularis (6), welcher befugt sey, die, das Lehn auf eine nachtheilige Art beziehenden, Handlungen seines Vorfahren aufzurufen, es wäre denn, daß er zugleich dessen Privaterbe geworden, mit welcher Eigenschaft man die Verbindlichkeit verknüpfte, dessen Handlungen anzuerkennen (7). Eben diese Grundsätze wurden auch, in Absicht auf die Söhne, angenommen (8), theils, weil das longobardische Lehnsgesetz II. F. 45., nach dem System dieser Periode, nur bei Erblehnen, nicht aber bei Stammlehnen eintrete, theils aber, weil das deutsche Gewohnheitsrecht die Trennung des Lehns von dem Allodium gestatte, hingegen hielte man die Söhne schuldig, bei Aufrufungen geschehener Veräußerungen den Kaufschilling zu erstatten, weil sie vor den Agnaten den Vorzug hätten, solche Veräußerungen noch beim Leben ihres

Vaters anzufechten (9). Mynsingers Theorie, daß der Sohn zur Erhaltung des guten Namens seines Vaters auch dessen Allodialschulden aus den Früchten des Lehns bezahlen müsse (10), scheint, wenigstens bei Stammlehnen, in dieser Periode noch keinen allgemeinen Beifall gefunden zu haben. Die Handlungen des Vorfahren, welche zur Erhaltung des Lehns oder sonst ex probabili causa gemacht, müsse hingegen der Nachfolger, ohne dagegen die Eigenschaft eines Stammlehns anführen zu dürfen, erfüllen (11).

(1) Z. B. *Henning Goeden* Consilia latino-germanica, (1544.) Conf. 3. *Math. Cuno* de pactis, (1590.) Lib. I. Cap. 22. n. 66—69. u. Cap. 23. 43. *Henning Arnisaeus* de tribus essentialibus iuribus Maiestatis, (Francf. 1610. 4.) Cap. VII. S. 202.

(2) *Andreas de Isernia* Vsus feud. Comment. (1598.) Cap. I. an Agnatus vel Filius. (II. F. 45.) *Iacobus Alvarottus* in Cap. I. de eo, qui sibi hereditatem etc. n. 5. *Alexander* Consil. Lib. V. Conf. 19. *Carol. Ruin* Consilia et resp. (1572.) Conf. 108. n. 5. *Ludov. Romanus* Conf. (1515.) Conf. 105. *Francisc. Aretinus* Conf. 14. n. 14. *Iacobus de Bellovisu* apparatus in usus et consult. feud. (1511.) feud. ad Cap. an agnat. vel filius (II. F. 45.). *Petr. Paul Parisius* Conf. (1580.) 23. n. 138.

(3) *Ioachim Mynsinger* singul. Observat. Imper. Camerae, Cent. III. obs. 67. Cent. IV. obs. 2. 83. u. 85. Cent. V. 55. *Andr. Gail* Obs. pract. Lib. II. Obs. 204. *Fred. Baro de Schenck de Tautenberg* Interpretatio in

libros III. consuetudinum Feudorum (1555. Fol.) ad II. F. 45. n. 1—5.

(4) *Ludovicus Schrader* († 1589.) Tractatus feud. P. II. C. 3. n. 3. *Udalric. Zasius* († 1534.) Tract. de feudis, C. VII. cap. 7. *Henricus de Rosenthal* synops. iur. feud. Cap. II. concl. 33. *Curtius* de feudis, Part. I. qu. 8. n. 9. *Nicol. Everhard* Consilia, (1603. F.) Vol. I. n. 25. *Ioan. Borcholt* Tract. de feudis, Cap. 7. n. 94. eine litterärische Uebersicht nebst Beurtheilung dieser und mehrerer Meinungen s. in *Math. Berlichii* Concluss. practicab. P. II. concl. 55. und concl. 56.

(5) *Mynsinger* a. a. O. Cent. 4. obs. 2. n. 5.

(6) *Gail* a. a. O. Lib. II. obs. 154. n. 12. s. jedoch *Berlich* a. a. O. Concl. 55. n. 8. ff.

(7) *Zasius* a. a. O. *Mynsinger* Cent. IV. obs. 83. u. 85. *Gail* Lib. II. obs. 128. n. 19. obs. 149. u. 154. n. 1. ff.

(8) S. die vorige Anmerk.

(9) *Mynsinger* Cent. 4. obs. 85. u. Cent. 5. obs. 55. *Gail* Lib. II. obs. 154. n. 18. vergl. *Berlich* a. a. O. Concl. 55. n. 11. ff.

(10) In Cent. III. obs. 67. n. 10. „Ob honorem ta„men patris limitari solet supra dictum dogma, ut „si bona allodialia relicta a patre non sufficiant, „quod saltem in subsidium, non quoad ipsum feu„dum et eius utile dominium, sed quoad eius fructus „filius debeat satisfacere atque ita servat in multis „locis consuetudo, cui standum."

(11) *Gail* Lib. II. Obs. 149. n. 8. *Rosenthal* Cap. II. Concl. 33. n. 40. Cap. IX. Concl. 184. n. 4. s. auch unten §. 69.

§. 40.

Dieses ist die Gestalt, welche die Theorie dieser Verbindlichkeit am Ende des 16ten Jahrhunderts in Deutschland erhalten hatte. Hatte sie gleich, im Zusammenhange mit der — der vorigen Periode, gewonnen, indem die Uebertragung des römischen Rechts, als Entscheidungsquelle, und mit demselben die bisherige Unumschränktheit der Verbindlichkeit des Nachfolgers aufgehört hatte; so war doch auf der andern Seite die Unabhängigkeit eines Agnaten, welcher die Privaterbschaft ausgeschlagen hatte, von den öffentlichen Handlungen seines Vorfahren schon auf dem Wege zu derjenigen ungesetzmäßigen Größe, welche sie in dem folgenden Jahrhunderte erreichte, so wie die Verbindlichkeit desselben, wenn er zugleich Privaterbe geworden, oder der Sohn des Vorfahren war, zu strenge erschien. Auch ist es wohl nicht zu leugnen, daß die Grundsätze des Privatlehnrechts ein zu starkes Uebergewicht über die des Staatsrechts erhalten hatten, daß man auf letzteres beinahe überall keine Rücksicht nahm, und in dem deutschen Fürsten über den Lehnmann ganz den Regenten übersahe, und auf den Einfluß der Landeshoheit auf diesen Gegenstand nicht achtete. Diesem Grunde ist zum Theil ein vorzüglicher Mangel der derzeitigen Theorie zuzurechnen, eines Mangels, welcher schon in der Theorie

der vorigen Periode seinen Ursprung hatte, und sich mit unbiegsamer Hand bis zum Ende des jetzigen Jahrhunderts erhalten hat; ich meine die Annahme der Universalität der Staats- und Privatverlassenschaft, wenn der Nachfolger in beide zugleich gefolgt war, vermöge welcher man beide Verlassenschaften in eine einzige Universalerbschaft zusammenzog, den Nachfolger, ohne seine gedoppelten Eigenschaften zu trennen, als einen allgemeinen Successor ansahe und ihn zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Erblassers verbunden hielte, ohne zwischen den Staats- und den Privathandlungen desselben zu unterscheiden. Man verurtheilte entweder ganz, oder man sprach ganz frey.

§. 41.

b) Im 17ten Jahrhunderte.

aa) Allgemeine Staatsrechts- und Lehnrechts-schriftsteller.

Das System des 17ten Jahrhunderts erhielt zwar dadurch eine etwas andere Gestalt, daß die bessere Cultur des allgemeinen und des deutschen Staatsrechts diese Entscheidungsquelle der — der vorigen Periode hinzufügte. Es war folgendes:

Die deutschen Staaten sind feuda regalia oder dignitatis (1), die deutschen Reichsfürsten nur Lehnleute, welche blos die Administration und den Genießbrauch dieser Lehne haben, de-

ren Substanz ist aber das Eigenthum des ganzen fürstlichen Hauses, auf welches ein jedes, von dem ersten Erwerber abstammendes, Mitglied ein wohlerworbenes und nur aufgeschobenes Recht hat, welches der jedesmalige Fürst nicht mindern kann, weil ein jeder Fürst dem Stammvater seines Hauses folgt (2). Der Nachfolger eines deutschen weltlichen Fürsten, wenn er der Agnat des Verstorbenen ist, muß zwar die Staatsverträge und Bündnisse, welche sein Vorfahrer eingegangen, erfüllen, weil der Staat, welcher niemals stirbt, selbst diese Handlungen eingegangen, also die kontrahirende dignitas noch vorhanden ist (3). So viel hingegen die mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträge, Veräußerungen, Schulden und andere Handlungen des Vorfahren betrifft; so kommt es darauf an: ob der succedirende Agnat zugleich der Privat- (oder wie man es in dieser Periode (§. 7.) nannte, der Allodial-)Erbe seines Vorfahren geworden ist, oder nicht. In dem ersten Falle folgt er iure hereditario, die ganze Erbschaftsmasse ist eine universitas iuris, der Nachfolger ein heres universalis, folglich nach unumwundener Vorschrift klarer Gesetze, (z. B. l. 10. D. si quis omissa causa testamenti, l. 49. D. de R. I. l. 14. C. de R. V.) eiusdem conditionis, als sein Erblasser, er muß also, da ex qua persona quis lucrum sentit, eius quoque factum probare tenetur,

alle Handlungen seines Vorfahren anerkennen (4), eine Regel, die so allgemein ist, daß sie nur dann eine Ausnahme leidet, wenn die Handlung des Vorfahren null und nichtig, von dem Vorfahren selbst wiederruflich oder dem Staate höchst nachtheilig ist (5). In dem zweiten Falle hingegen — die Ausschlagung der Privaterbschaft hindert, nach II. F. 45., den Agnaten nicht Landesfolger zu werden, es folgt derselbe iure sanguinis, er hat causam successionis nicht von seinem Vorfahren, er ist also aus dem bloßen Grunde der Nachfolge nicht an dessen Handlungen gebunden (6), sondern es müssen zur Begründung dieser Verbindlichkeit andre Gründe eintreten; diese Gründe sind folgende:

1) Wenn eine Handlung zum Besten des Staats gereicht, indem alsdann eine versio in rem vorhanden und anzunehmen ist, daß der Staat selbst gehandelt habe (7).

2) Wenn der Vorfahrer als Regent (dignitatis et officii nomine et intuitu principatus) gehandelt, weil das officium principis seinem Wesen und seiner Bestimmung nach, handeln muß, Niemanden aber ein officium damnosum seyn kann, und das handelnde officium unsterblich ist (8).

3) Wenn nur „de exigua re agitur," indem nicht einmal der römische Prätor, noch weniger also der deutsche Fürst, sich um minima bekümmern muß, überdem auch keine laesio

enormis vorhanden ist, welche doch zur Aufhebung einer Handlung erfordert wird, ferner auch jeder Fürst gewiß wünscht, daß sein Nachfolger gegen ihn eben so handle und endlich ein jeder Fürst übel berathen wäre, wenn er nicht mit Effect handeln dürfte (9).

4) Wenn eine Handlung zur Abwehrung der Noth des Landes oder des fürstlichen Hauses eingegangen (10), und

5) Wenn das Reichsland, von dessen Fürsten die Rede, kein Stammlehn, sondern ein Erblehn ist, weil in ein solches Land immer iure hereditario gefolgt werde (11).

Dieses war das herrschende System dieses Jahrhunderts über die Verbindlichkeit des succedirenden Agnaten aus den Handlungen seines Vorfahren, ein System, dem eine andere Theorie, daß nämlich auch ein Agnat deshalb ein Successor universalis sey, weil er in principatu cum omni sua causa, vitiis et qualitatibus succedire, und alle actiones tam passive quam active auf ihn übergehen, alle Handlungen seines Vorfahren erfüllen müsse (12), den allgemeinen Vorzug nicht abgewinnen konnte.

War der Nachfolger aber der Sohn des verstorbenen Fürsten; so fielen, nach der derzeitigen Theorie, alle diese Gründe weg. Der Sohn muß nach der so bestimmten Vorschrift des Longobardischen Lehnrechts (II. F. 45.) zugleich der Allodialerbe seines Vaters werden,

er ist also stets der nothwendige Universalerbe desselben, er kommt also stets iure hereditario zur Regierung, und muß, gleich dem auch in das Allodium succedirenden Agnaten, alle Handlungen seines Vaters übernehmen und erfüllen (13), und zwar um so mehr, als er theils das Daseyn, und mit demselben die Regierung, seinem Vater verdankt (14), theils aber das Longobardische Lehnsgesetz, II. F. 45. nicht blos, wie man in der vorigen Periode annahm, bei den Erblehnen, sondern auch Stammlehnen eintritt (15).

(1) *Theod. Reinkingk* Tract. de regimine seculari et ecclesiastico, (1628.) Lib. I. Class. IV. Cap. XVI.

(2) *Reinkingk* a. a. O. S. 198. n. 33. *Ludovic. Schrader* de feudis, P. VIII. Cap. II. n. 39. u. Consilia, Vol. I. cons. 10. n. 19. *Hartmann. Pistor* observat. et quaest. Lib. II. quaest. 20. n. 11. qu. 29. n. 31. *Hieron. Schurff* Consilia iuris, (1575. Fol.) Vol. III. cons. 17. n. 16. *Philipp. Knipschild* de Fideicommissis familiarum nobilium, (1626. 4.) Cap. II. n. 404. *Nicol. Myler ab Ehrenbach* Nomologia s. de legalitate principum, (Tübing. 1663. 4.) Cap. 14. n. 7. Cap. 17. n. 3. auch bei öffentlichen Verhandlungen wurden diese Grundsätze angenommen, z. B. Brandenburg beruft sich schon 1610 auf das Pactum und die providentia maiorum (s. unten §. 56), auch das Landgräfliche Haus Hessen in den Verhandlungen über die Marburgische Succession, (bei *Reinkingk* a. a. O. S. 196. n. 20. u. 21.) und bei der Pfälzischen Chursache sowohl von den beiden evangelischen

Churfürsten, als von dem Pfalzgrafen Friedrich, worüber *Pfeffinger* ad Vitriarium, Lib. II. Tit. I. S. 936. ff. einen so umständlichen als interessanten Acten-Auszug hat.

(3) *Ioh. Bodinus* de republica, (Lud. 1591. 8.) Cap. VIII. *Fric. Hotomannus* quaestiones illustres, (1579.) qu. 5. n. 2. *Reinkingk* a. a. O. Lib. I. Class. III. Cap. 10. n. 1—7. *Gerlach Buxtorff* a. a. O. desp. in XVII. priora capita Aureae bullae Concl. 7. und die in den Anmerkungen 5 — 10 angeführten Rechtsgelehrten.

(4) *Hier. Schurff* Consilia, Vol. III. cons. 17. n. 16. *Bodin* de republ. Cap. 8. S. 164. *Reinkingk* a. a. O. Lib I. Class. III. Cap. X. n. 8. ff. *Ernest. Cothmann* Consilia et Responsa Iuris, (1609.) Vol. III. resp. 41. n. 77. ff. *Caspar Klock* Consilia (1649.) Vol. II. cons. 29. n. 135. ff. *Henr. Michael* responsa Kilonensia, (1673.) resp. 4. S. 118. ff., und zwar auch über die Kräfte des nachgelassenen Vermögens, wenn sich der Nachfolger nicht der Wohlthat des Inventariums bedient hatte. *Klock* a. a. O. Vol. I. cons. 38. n. 40. und *Chr. Besold* Consultationes de insignioribus tam publici quam privati iuris quaestionibus, (1628—1645. Fol.) Cons. II. n. 163.

(5) *Henr. de Rosenthal* a. a. O. Cap. IX. m. 2. concl. 70. n. 5. und Cap. XI. concl. 38. n. 34. u. *Reinkingk* a. a. O. n. 12. ff. *Georg Acac. Enenckel* de Privilegiis Iuris civilis, (1606.) Lib. III. Cap. 2. n. 41. ff.

(6) S. Anmerk. (3). *Nicolaus Betsius* de statutis et consuet. familiar. illustrium, (1611. 4.) Cap. VIII. S. 326. 476. u. 484. *Hartm. Pistor*, Lib. I. qu. 9.

n. 46. *Ioan. Stuck* Conſilia, (1666. Fol.) conſ. 26. n. 19. und 153.

(7) *Hieron. Treutler* Tract. ſoluta poteſtas in Tract. de Regalibus, (Vitemb. 1591. 8.) Membr. 2. effect. 2. n. 10. *Marcus Antonius Peregrinus* de iuribus et privilegiis fiſci, (1588. Cal. 8.) Lib. I. Tit. I. n. 37. *Buxtorff* a. a. O. concl. 37. lit. c. *Reinkingk* a. a. O. n. 24. *Schurff* Conſ. 7. n. 6. und Conſ. 39. n. 1. *Beſold* Conſil. Tubingenſia, P. I. conſ. 1. n. 70. und conſ. 113. n. 6. *Iohann. a Sande* de actionum ceſſione et prohibita rerum alienatione, (1633.) Cap. VI. n. 22.

(8) *Pruckmann* a. a. O. Membr. II. eff. 4. qu. 2. *Reinkingk* a. a. O. n. 38. *Cothmann* reſp. 52. n. 231. *de Roſenthal* Cap. X. conſ. 38. n. 37. *Henr. Vulteji* Conſilia ſeu reſponſa facultatis iuridicae in Academ. Marpurgenſi, Vol. III. (1614. Fol.) Conſ. 35. n. 116. *Ludolph Schrader* Conſilia et Reſponſa, (1609.) Vol. II. conſ. 3. n. 399. ff. Conſ. 9. Conſ. 10. n. 14. *Nicol. Boerii* deciſiones Burdegalenſes, (Francf. 1664.) deciſ. 204. n. 24. *Caſpar Klock*, Vol. II. conſ. 24. n. 25. *Math. Weſenbecii* Conſilia et Reſponſa, Conſ. 109. n. 19.

(9) *Reinkingk* a. a. O. n. 30. ff. *Mauritii* Reſp. Kilonenſ. 14. n. 129. auch *Menochii* Conſil. 202. n. 66. ff.

(10) *Vultejus* de feudis, Lib. I. Cap. 7. in fine. *Stuck* Conſ. 26. n. 126. *Roſenthal*, Cap. VII. qu. 19. und Cap. X. qu. 11.

(11) *Roſenthal*, Cap. III. Concl. 35. n. 26. *Klock* a. a. O. n. 77.

(12) *Caſpar Klock* de contributionibus, (1655.) Cap. 8. n. 78. u. 83. u. Conſilia, Vol. I. conſ. 7.

n. 757. Vol. III. Conf. 145. n. 34. ff. u. Conf. 154. *Nicol. Everhard iun.* Consilia, (1603.) Vol. I. Conf. 65. n. 31. *Vultejus* Consil. Vol. III. Conf. 35. n. 116.

(13) S. die Anmerk. (3). *Caspar Klock* de contributionibus, Cap. 8. n. 76. sagt, daß dieses „extra omnem dubitationis aleam positum" sey und widerlegt n. 77. den *Bodin* de rep. und *Goldast* de maioratu, Lib. III. Cap. 16., welche den Söhnen gleiche Rechte mit den Agnaten einräumten.

(14) *Hartm. Pistor*, Lib. II. P. 1. quaest. 13. n. 49. *Francisc. Sonsbeck* Tr. de feudis (Venet. 1598.) P. IX. n. 160.

(15) *Berlich* Conclus. practic. P. II. cal. 55. *Hartm. Pistor*, Lib. 2. qu. 2. *Math. Coleri* decisiones Germaniae, (Lips. 1606. 4.) P. II. decis. 272. obgleich das Reichskammergericht auch in dieser Periode, nebst mehreren Rechtsgelehrten, die Anwendbarkeit dieses Gesetzes nur bei Erblehnen annahm, s. *Deckherr* relationes Camerales VII. n. 51. *Gylmann* Symph. Camer. T. I. Lib. 2. Tit. 8. Vol. 8. n. 53. 56. ff. *Rosenthal* a. a. O. Cap. II. concl. 33. n. 37. *Knipschild* de Fid. fam. Cap. II. n. 395. S. auch *Berlich* a. a. O. Concl. 55. n. 19. ff. und die bei Nunrod in der unten anzuführenden Disceptation bemerkten Rechtsgelehrten.

§. 42.

Die Vergleichung der Theorien dieser beiden Perioden ergiebt zwar, daß beide in den Hauptgrundsätzen übereinstimmen; nichts desto weniger weichen sie aber in mehreren wichtigen Beziehungen von einander ab. Denn

1) Aus der italienischen Schule ward zu den Entscheidungsquellen das allgemeine Staatsrecht mit den, daraus sich ergebenden fruchtbaren Folgen, unter der Cathegorie der, dignitatis et officii nomine eingegangenen, Verbindlichkeiten etwas mehr, obwohl auch nur sparsam, hinzugefügt, eine Entscheidungsquelle, welche in dem Systeme des vorigen Zeitalters ganz übersehen worden war.

2) Der Unterschied zwischen Staats- und Privathandlungen ward hierdurch zugleich mehr aus derjenigen Unbekanntschaft herausgezogen, worinn er in der vorigen Periode gewesen war. Man restaurirte auch in dieser Rücksicht die Thesis der Antekameralperiode von den, officii und principatus intuitu eingegangenen, Handlungen (§. 37.), obwohl bei der Anwendung dieses Satzes die Bestimmtheit der Begriffe größtentheils vermißt ward.

3) In Ansehung des nachfolgenden Sohns hatte sich das System dieser Periode gänzlich von dem der vorigen verändert. Die Rechtslehrer der letztern, welche zwar das longobardische Lehnrecht zur einzigen Entscheidungsquelle dieser Verbindlichkeit annahmen, fühlten ganz die Unzutreffendheit der Entscheidung des longobardischen Lehnsgesetzes II. F. 45., nach demjenigen Sinne, den man ihm der Zeit beilegte. Um der Anwendung dieser Grundsätze auf Deutschlands Fürsten auszuweichen, schlossen sie dieses Gesetz von den Stammleh-

nen aus; und wandten es nur auf Erblehnen an, von denen es unter den deutschen Fürstenthümern wohl kaum welche giebt; allein in dieser Periode gewann der Satz: daß dieses Gesetz auch auf Stammlehne anwendbar sey, das Uebergewicht, ein Umstand von vorzüglich wichtigem Einflusse auf diesen ganzen Gegenstand.

Ungeachtet dieser Verschiedenheiten hatte die Lehre der Verbindlichkeit des succedirenden Reichsfürsten aus den Verbindlichkeiten des Nachfolgers an Cultur wenig oder nichts gewonnen. Die Uebertragung römischer und anderer Privatgesetze auf die deutschen Fürsten war noch immer entscheidender Charakter der wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Lehre (1). Einen, vorzüglich nachtheiligen — und keine Klarheit über diesen Gegenstand zulassenden, Einfluß hatte noch immer die große Wirkung, welche man der Coexistenz der Eigenschaften des Staats- und Privatnachfolgers in einer Person beilegte, auf welcher man die Universalität seiner Succession bauete. Den einzigen Cammergerichts-Assessor Meichsner abgerechnet (2), zweifelte kein Rechtsgelehrter dieser Periode an der Richtigkeit des Satzes. Alle nahmen vielmehr an, daß der Landesfolger, der zugleich Privaterbe seines Vorfahren geworden, dessen Universalerbe sey, und alle Handlungen desselben erfüllen müsse. Niemand trennte beide Eigenschaften und beur-

theilte den Nachfolger in einer jeden derselben unabhängig von der andern. Der Staatsfolger, der zugleich Privaterbe geworden war, mußte auch die Privathandlungen seines Vorfahren von Staatswegen anerkennen. Seit Vultejus, Schrader und Rosenthal hatte übrigens das Longobardische Lehnrecht als Entscheidungsquelle ein entschiedenes Uebergewicht über das römische Recht gewonnen, welches größtentheils zur Begründung einzelner Modifikationen gebraucht ward.

Auch in diesem Zeitraume ist dieser Gegenstand nur beiläufig, entweder in Commentationen, oder, wie gewöhnlich der Fall war, in Gutachten und Entscheidungen der Rechtsgelehrten und Fakultäten abgehandelt worden. Und selbst unter diesen Arbeiten ward ihm selten eine eigene Untersuchung gewidmet. Das mehrmals angeführte Xte Capitel des Werks des Mecklenburg-Schwerinischen Canzlers Reinkingk ist das erste Capitel eines grössern Werks, welches dieser Verbindlichkeit eigends gewidmet ist.

(1) S. z. B. über die Vergleichung der deutschen Fürsten mit den römischen Praesides, Proconsules, Oratores u. Legati. *Besold* de Appellationibus, Cap. III. §. 15. und *Arumaeus* discurs. iuris publici, Vol. I. discurs. 18. concl. 21. s. auch Pütter Litteratur des deutschen Staats-Rechts, Th. I. S. 111. u. 113.

(2) In decisiones Camerales, Lib. II. decis. 51. n. 23. woselbst er behauptet: Argumentum hoc est nugatorium et nullius momenti.

§. 43.

Ungeachtet der bessern Ausbildung, welche dem deutschen Staatsrechte nach der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts durch einen Zusammenfluß von Umständen gegeben ward, erhielte sich, den vorliegenden Gegenstand betreffend, doch auch noch jetzt das System der vorigen Periode, nämlich: der Staatsfolger, welcher zugleich Privaterbe seines Vorfahren geworden, muß alle Verbindlichkeiten desselben erfüllen, er ist hingegen, wenn er nicht dessen Erbe geworden ist, nur verbunden, diejenigen zu übernehmen, welche dignitatis nomine et in utilitatem reipublicae eingegangen sind. Denn

I. Der deutsche Staatsfolger succedirt ex pacto et providentia maiorum (1), er ist also,

II. Wenn er nicht zugleich der Privaterbe seines Vorfahren geworden, nicht schuldig, dessen Verbindlichkeiten zu übernehmen und fortzusetzen (2), außer in folgenden Fällen:

1) Wenn der Vorfahrer dignitatis nomine gehandelt hat, also von einer öffentlichen Handlung desselben die Rede ist, weil, wie Hugo Grot durch seine, in dieser Periode so überwiegende, Auto=

rität beſtätigte, „ea, quae princeps tam-„quam adminiſtrator reipublicae, exi-„gente utilitate aut neceſſitate publica, „gerit tractatque, aut quae ex ordine ad „officii rationem et adminiſtrationis di-„gnitatem, non in perſonam, ſed in rem „concepta et contracta cenſentur et „adeo non tam princeps, quam princi-„patus per principem contrahere intel-„ligitur“ (3).

2) Wenn durch das, durch eine Handlung bewirkte, Wohl des Landes oder des fürſtlichen Hauſes eine in rem verſio vorhanden iſt (4), oder

3) Wenn eine Handlung durch eine unabwendbare Noth des Landes oder des regierenden Hauſes bewirkt worden (5).

III. Wenn aber der Regierungsfolger zugleich der Privaterbe ſeines Vorfahren geworden; ſo ſey er deſſen Univerſalerbe, ſtelle alſo deſſen Perſon vor und müſſe folglich alle Handlungen deſſelben anerkennen (6).

IV. Da der Sohn allezeit der nothwendige Privaterbe ſeines Vaters werde; ſo ſey er ſtets ſein Univerſalerbe, und müſſe alle Verbindlichkeiten deſſelben übernehmen (7).

V. Ein jeder Nachfolger in der Regierung, er ſey zugleich Privaterbe, oder nicht, ſey jedoch befugt, folgende Handlungen ſeines Vorfahren aufzurufen:

1) Die blos perſönlichen (8);

2) Die nur precario eingegangenen (9);

3) Die gegen die Vorschrift der Landes- und Hausgesetze geschlossenen (10);

4) Die dem Staate nachtheiligen Handlungen (11).

Dieses ist dasjenige System, welches über die in Frage stehende Verbindlichkeit bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts herrschte. Der von einigen Rechtsgelehrten (12) gemachte Unterschied: Ob das Reichsland allodial oder lehnbar sey? und der Satz: daß, wenn es ein Erblehn oder Allodium ist, der Nachfolger alle Handlungen seines Vorfahren erfüllen müsse, bei der Succession in ein Stammlehn, aber dazu nur in den eben angeführten Fällen verbunden sey, bedarf eigentlich keiner eigenen Anführung, weil dieser Satz nur ein anderer Ausdruck des eben gedachten Systems ist, daß mit der Verbindung der beiden Eigenschaften eines Staatsfolgers und eines Privaterben die Anerkennung aller Handlungen des Erblassers verbunden ist, indem der Staatsfolger in ein Allodial- oder erblehnbares Land, den derzeitigen Grundsätzen gemäß, iedesmal zugleich unabwendbar der Allodialerbe des verstorbenen Fürsten war.

(1) *Ioan. Limnaeus* Ius publicum, (1629—1645.) Lib. IV. Cap. 9. n. 123. *Nicolaus Myler ab Ehrenbach* de principibus et statibus Imperii, (1658.) Cap. II. §. 12. u. Nomologia ordinum Imperialium, (1663.)

Cap. XIV. §. 5. *Gerhard Titius* specim. Iuris publici, Lib. IV. Cap. 5. §. 8. u. 9.

(2) S. Anmerk. (6).

(3) *Benedict. Carpzov* Comment. in Leg. Regiam: sive capitulatione Imperatoria, (Lipſ. 1640. 4.) Cap. III. Sect. 14. S. 93. ff. und Iurisprud. forensis, P. II. Cap. 29. def. 21. n. 7. *Myler* de principibus et statibus, Cap. II. §. 19. u. Nomologia, Cap. X. §. 3. ff. *Georg Adam Struvii* Syntagma Iuris feudalis, (1659.) Cap. VII. aph. 9. n. 3. *Titii* ius publ. Lib. IV. Cap. 5. §. 7—14. *David Mevii* Decisiones, P. III. decis. 230. Anmerk. 2. *Caspar Zigler* de Iuribus Maiestatis, (1681.) S. 103. u. 236. *Phil. Reich. Vitriarius* Institutiones Iuris publici, (1686.) Lib. III. Tit. 17. §. 72. *Paul Bergmann* diss. de naturali obligatione Successorum ex facto Antecessorum summam potestatem habentium, Helmst. (1684.) §. 9. ff. und die Juristen-Facultät zu Frankfurt an der Oder 1656. u. *Ioan. Brunnemann* Decis. Cent. 3. decis. 17.

(4) *Myler* Nomol. a. a. O. *Zigler* de Iurib. Maiest. S. 103. u. 108. *Struve* S. I. F. Cap. VII. aph. 9. n. 4.

(5) *Myler* Nomol. Cap. XIV. §. 5. *Zigler* a. angef. Orte.

(6) *Ioan. Guil. Itter* de feudis Imperii, (1685.) Cap. XVIII. §. 2. ff. *Ioh. Otto Tabor* de obligatione Successoris in officio, (1648.) Cap. V. n. 22. *Iust. Meyer* Collegium Argentor. Vol. I. cons. 30. n. 44. ff. *Mascard* de probationibus, Vol. I. concl. 35. *Myler* Nomol. Cap. XIV. n. 3. *Ioh. Frid. Rheetz* diss. de transmissione territoriorum Germaniae in Successores, (1681. eigentlicher Verfasser ist Adolph Andreas von

der Lüße,) Cap. II. n. 18. ff. und *Comentarius* Ius feudale, (1671) Lib. I. Tit. 3. n. 19. Die Wittenbergische Juristen-Facultät bei Zigler de I. M. S. 103. *Titii* Ius publ. Lib. IV. Cap. 5. §. 4. *Struve* S. I. F. Cap. VII. aph. 9. n. 6.

(7) S. §. 86.

(8) *Zigler* de I. M. Lib. I. Cap. 12. §. 14.

(9) Derselbe, S. 167. *Paul Bergmann* diss. de naturali obligatione Successorum ex facto Antecessorum, §. 17. u. 19.

(10) *Myler* Nomologia, Cap. XVII. §. 1. *Ioh. Frid. Rheetz* Instit. Iuris publici Germanici Romani, (1683.) Lib. III. Tit. 6. §. 4. *Titii* Ius publ. Lib. IV. §. 16. *Bergmann* a. a. O. §. 12 — 17.

(11) *Carpzov* Comment. in Leg. regiam, Cap. 3. Sect. 14. §. 20. *Myler* Nomol. Cap. 16. §. 2. *Rhetii* instit. iur. publ. Lib. III. Tit. 6. §. 4. *Zigler* a. a. O. S. 106. u. 237. Colleg. Argent. Vol. I. Cons. 30. n. 52. *G. A. Struve* diss. de contractibus Principum, (Halae, 1688.) Cap. III. §. 8. Cap. V. §. 3. *Lud. de Alvensleben*, (Praes. *G. A. Struve*) diss. de iure alienandi illustri, (Ienae, 1683.) §. 14. u. 15. (in *Friese* Corp. iur. dom. P. III. S. 41.) *Christ. Ioh. Cellarius* de principum domaniis, (1686.) Cap. XVIII. §. 10. *Titii* Ius publ. Lib. IV. Cap. 5. §. 7.

(12) Z. B. *Myler* Nomol. Cap. XIV. §. 7. *Zigler* de I. M. S. 103.

§. 44.

Diese Lehre erhielt in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts keinen andern wesentlichen Gewinn, als daß, mit der bessern Cultur

des allgemeinen und des deutschen Staatsrechts, der Begriff der Staatshandlungen und die Verbindlichkeit des Nachfolgers aus denselben auf reinere Grundsätze zurückgeführt wurden. Desto verworrener waren aber die Begriffe über die Wirkungen der Eigenschaft des Privaterben, es lag hiebei noch immer der Satz zum Grunde, daß der Staatsfolger, der zugleich der Privaterbe seines Vorfahren geworden war, für dessen Universalerben anzusehen sey, und auch in der Eigenschaft des Fürsten die Privathandlungen desselben erfüllen müsse. Vorzüglich dieserhalb, und weil die nothwendigen Vorbegriffe noch nicht hinlänglich aufgehellt waren, konnte man keine genuinen Grundsätze über diesen Gegenstand erwarten (1).

Auch die Bearbeitungsart veränderte sich in dieser Periode wenig. Denn sahen die Rechtsgelehrten gleich den Mißbrauch des römischen Rechts immer mehr ein, und beschränkten sie die Anwendung desselben nur auf den „usum dogmaticum“; so dehnten sie letztere doch so weit aus, daß zwischen demselben und der directen Anwendung kaum ein Unterschied übrig blieb (2).

Ein jedes, von dem römischen Rechte verlassenes, Gebiet hatte sogleich das Longobardische Lehnrecht eingenommen, welches in dieser Periode die Hauptentscheidungsquelle blieb und größtentheils ohne die geringste Rücksicht

auf die Veränderungen, welche dieses Recht durch die Fürstenwürde der deutschen Reichsvasallen erhalten mußte, angewandt ward, obgleich Myler (3), Franzk (4) und besonders Titius (5) sich den genuinen Grundsätzen des Staatsrechts schon mehr näherten, obwohl nur mit geringem Gewinn für eine ächte Theorie, weil der obgedachte nachtheilige Einfluß der Verbindung der Staatsfolge mit der Privaterbschaft auf die Privathandlungen noch beiblieb, und, selbst nach der Theorie des Titius, der solchergestalt succedirende Fürst die Privatschulden seines Vorgängers bezahlen mußte, und zwar ohne Rücksicht, ob aus dem Staats- oder dem Privatvermögen. Uebrigens war dieser Gegenstand nicht allein in größern Werken, z. B. in Mylers Nomologie, in Titius Staatsrechte und andern umständlicher, als bisher bearbeitet, sondern auch der Vorwurf mehrerer besonderer Abhandlungen geworden (§. 46.).

(1) S. hierüber das Urtheil *Ioan. Melch. a Ludolf* introduct. Iuris primogen. Pars spec. §. 6.

(2) Z. B. Myler leugnete in der Archologia ordinum Imperii, (1663.) die Anwendbarkeit des römischen Rechts, wandte es aber in der Nomologia an. Tabor vertheidigte die Anwendbarkeit gradehin, und Titius beurtheilte den Territorialfolger auch noch oft nach römischen Grundsätzen (Lib. IV. Cap. 4. §. 4.).

(3) In der Nomologia, Cap. X. §. 3. u. 5.

(4) In dem in *Struvii* Synt. Iur. feud. Cap. XIV. aph. 29. n. 5. S. 537. ff. abgedruckten Responso.

(5) Im Iure publico, Lib. IV. Cap. 5. §. 6. ff.

§. 45.

Das System, zu welchem Klock (1) und Myler (2) den Grund legten, und welches an dem nachmaligen Churbrandenburgischen Staatsminister von Rhetz (3) einen besondern Vertheidiger fand, erhielt in dieser Periode keinen besondern Beifall. „Territorium, „sagt Letzterer, non saltem ex feudalibus con„stat, sed etiam allodialibus, es sey eine Uni„versitas, quia non solum succeditur in feu„dalia, sed etiam in allodialia“, der Staatsfolger könne daher weder physisch noch moralisch Lehn und Allodium trennen, sondern müsse in diese ganze Universitas succediren, sey also jedesmal und ohne Rücksicht, ob er Sohn oder Agnat ein Successor universalis, der zwischen Beiden gewöhnlich gemachte Unterschied falle also weg, da jeder Territorialfolger immer iure hereditario und als Successor universalis folge, und also zur Erfüllung aller Handlungen seines Vorfahren, wenn sie gleich weder intuitu dignitatis, noch in utilitatem territorii gemacht worden, verbunden sey.

Dieses System stimmt in seiner Grundlage mit der allgemeinen Theorie dieser Periode, der Universalität der mit der Privaterbschaft verbundenen Staatsfolge überein, und weicht

nur darinn von derselben ab, daß nach letzterer der Landesfolger, selbst der Agnat, jedesmal nothwendiger Privaterbe seyn muß.

(1) Consilia, Vol. III. conf. 155. n. 114. ff. „in „genere, — heißt es daselbst — praevaluisse, suc„cessores in Ducatu, Marchionatu, Comitatu esse „potius universales, quam singulares successores „et succedere in Ducatu cum omni causa, vitiis et „qualitatibus, et quod princeps Antecessoris sui „facto contravenire rem possit, sive successor sit in „hereditate, sive sola dignitate regia."

(2) In Nomologia, Cap. 14. §. 9.

(3) In Instit. Iur. publ. Lib. II. Tit. 27. §. 2. Lib. III. Tit. 1. §. 2. u. 18. und diss. de transmissione territor. in Successores, Cap. III. n. 19. ff.

§. 46.

bb) Besondere Erörterungen dieses Gegenstandes.

Auch durch die, in diesem Jahrhunderte erschienenen neuen besondern, Erörterungen (1) dieses Gegenstandes ward die bisher vorgetragene Theorie dieser Verbindlichkeit nicht geändert, sondern Alle untersuchten ihren Gegenstand blos nach allgemeinen Grundsätzen, berührten die vorzüglich entscheidende Frage: Welchen Einfluß die mit der Landesfolge in eine Person konsistirende Eigenschaft eines Privaterben habe? überall nicht, und, wo beiläufige Rücksicht auf Deutschland genommen ward, blieben sie dem allgemein angenom=

menen System sowohl im Wesentlichen, als in der Ausarbeitungsmethode getreu. Es sind folgende:

1) *Ioannis Otto Tabor* diss. de obligatione Successorum in officio, (Argentor. 1648.) in Oper. Vol. I. Tr. V. Lips. 1688. Fol.

So warm dieser Rechtsgelehrte auch sonst die Anwendbarkeit des römischen Rechts auf die deutschen Reichsstände vertheidigte; so nimmt er doch in Ansehung dieser Verbindlichkeit die Entscheidungsquelle des Stammguts, und den Grundsatz „resolutio iure dantis, resolvitur ius accipientis,“ an, und entfreiet aus demselben den Nachfolger beinahe von aller Verbindlichkeit aus den Handlungen seines Vorfahren, obgleich er ihn schuldig hält, die öffentlichen Handlungen desselben, wenn der Staat dadurch Vortheil erhalten hat, zu erfüllen. Die Bemerkungen des Reichshofraths von Wernherr in Selectis observationibus forensibus, Part. V. obs. 161. und P. X. obs. 377. u. 469. geben dieser Ausführung mehr Interesse und Brauchbarkeit.

2) *Frid. Gerdes* (Professor zu Greifswald) diss. de obligatione Successorum, Gryph. 1682. (in seinen Operibus, Tom. II. S. 636 ff.) Der Plan des Verfassers war, diese Verbindlichkeit nach ihrem ganzen Umfange — und nach allen in Deutschland geltenden Rechten zu bearbeiten; allein von den dreien

deshalb sich vorgesetzten Abhandlungen ist nur eine ausgearbeitet, nämlich die: de Successore universali, welche die allgemeinen Grundsätze des Staatsrechts mit Einmischung des römischen Rechts enthält, und für den vorliegenden Gegenstand eben so wenig Bereicherung schafft, als Interesse hat.

3) *Ioh. Henr. Bötticher* diss. de obligatione Successorum. Helmst. 1682. ist mir unbekannt geblieben.

4) *Paul Bergmann (Iohann Daniel Bütemeister)* diss. philosophica: de naturali obligatione Successorum ex facto Antecessorum summa potestate in republica habentium. Helmst. 1684. 3 B. 4. Nachdem in den ersten 6 §§. die Begriffe eines Vorfahren und Nachfolgers im Allgemeinen festgesetzt sind, handelt der Verfasser vom §. 7. über die Verbindlichkeit des Letztern aus den Handlungen des Erstern, je nachdem die Verfassung des Staats sich entweder mit dem Tode des Vorfahren geändert hat, oder die nämliche geblieben ist. Im letztern — hierher nur gehörigen — Fall behauptet er §. 9.: Princeps Antecessor personam successoris quatenus est persona publica, directe obligare nequit, weil sie ihm nicht subiecta ist, jedoch könne er ihn, als Erben seiner Privatgüter, verbinden. Den ersten Satz schränkt er jedoch §. 10.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

u. 11. dahin merklich ein, daß der Vorfahrer seinen Nachfolger zwar nicht unmittelbar, wohl aber mittelbar durch den Staat verbinden könne, weil er im Namen desselben gehandelt habe, und öffentliche Treue und Glauben wegfallen würden, wenn der Staatsfolger die öffentlichen Handlungen seines Vorgängers nicht anerkennen müßte. Indessen könne diese Verbindlichkeit nicht auf unrechtmäßige Handlungen ausgedehnt werden, da der Vorfahrer solche selbst wieder aufrufen dürfe (§. 12.). Gleichergestalt gehe diese Anerkennungsverbindlichkeit nicht auf Handlungen, welche gegen göttliches und Naturgesetz (§. 13.) und gegen das Recht eines Dritten anstoßen (§. 15.), wie auch nicht auf unmögliche (§. 14.) und solche Handlungen, welche gegen die Grundgesetze des Staats laufen (§. 16.), oder erzwungen sind (§. 17.). Den Schluß machen einige, dem Geiste dieser Zeit völlig angemessene, Digressionen, z. B. (§. 19.) ob man einem Ketzer das Wort zu halten schuldig sey? u. a. m.

Ist diese Arbeit gleich hin und wieder höchst oberflächlich; so macht sie doch auf der andern Seite einen unbestreitbaren Anspruch auf Scharfsinn und auf Reinheit von den heterogenen Grundsätzen des Civilrechts. Da übrigens Bergmann seinen Gegenstand nach den Grundsätzen des allgemeinen

Staatsrechts und im Allgemeinen, ohne eine Beziehung auf eine besondere Classe von Regenten untersucht; so hat diese Abhandlung auch nur einen entfernten Nutzen auf die Fürsten Deutschlands.

5) *Henrici Coccei* diss. de obligatione Successorum ex facto Antecessorum. Heidelberg. 1685. (in seinen disput. Iur. Vol. VI. n. 62.) Trägt ganz das Gepräge der übrigen Schriften dieses verdienstvollen Mannes. Seine an sich reinen Grundsätze des Staatsrechts werden durch die Anwendung des römischen Civil- und des longobardischen Lehnrechts beinahe überall verdrängt, weshalb der Gewinn, welchen diese Lehre hierdurch erhielt, nicht derjenige ist, welchen der Scharfsinn und die übrigen Verdienste des Verfassers erwarten lassen. Den Staatsfolger hält er zur Anerkennung derjenigen Handlungen verbunden, welche der Vorfahrer als Regent eingegangen, besonders wenn ein Dritter daraus Gerechtsame erworben hat, wogegen wiederrufliche oder bloße Gnadenhandlungen auch die Privatverbindlichkeiten denselben nicht binden, es wäre denn — in Ansehung der letztern — daß der Nachfolger zugleich Privaterbe geworden wäre.

6) *Ioh. Ulrich Pregitzer* diss. de obligatione Successoris in republica. Tubing. 1683. und

7) *Ioh. Schmidelii* Princeps successor. Ienae,

1662. habe ich nicht erhalten können, enthalte mich daher des Urtheils über Beide.
8) *Georg Adam Struvii (Georg Förster)* diss. de contractibus principum sive von Fürstlichen Bündnissen, wie solche anzusehen und zu halten sind. Halae, 1688. Zweite Auflage 1743. 48. S. 4. Nachdem der Verfasser die Verträge der Fürsten im Allgemeinen erörtert hat, handelt er im 5ten Capitel von der Verbindlichkeit des Nachfolgers aus diesen Verträgen. Immo adeo valida est, sagt er daselbst §. 3., quaevis obligatio per principem ex conventione contracta ut nec ipse nec eius successor sive per electionem sive per successionem adeptus Imperium ab ea recedere possit, quia heres non potest venire contra factum defuncti. Diesem unrichtigen Grunde der Verbindlichkeit des Nachfolgers werden §. 3. und 4. noch zwei andere Gründe hinzugefügt, nämlich die Unsterblichkeit der Regierungsgewalt, und der Wunsch des Nachfolgers, daß sein Nachfolger seine Handlungen erfüllen möge. Vom 6ten §. an werden die Ausnahmen dieses Satzes vorgetragen: nämlich Handlungen, welche zum Schaden des Staats gereichen, Regalienveräußerungen u. s. w. Mit einer mittelmäßigen Ausführung und einer überall hervorgehenden Einmischung fremder Rechtsgrundsätze trägt der Verfasser doch hin und

wieder manche, aus reinen Quellen abgeleitete, Grundsätze vor, obgleich auch diese Abhandlung mehr im Allgemeinen, als in besonderer Beziehung auf Deutschland geschrieben ist.

9) *Caspar Mathias Müller* (Professor zu Rostock) diss. de obligatione Successoris feudalis ex facto Antecessoris. (Rost. 1692. 4.) Ist beinahe ganz in Rücksicht auf Privatlehne geschrieben, und an den wenigen Stellen, in welchen des Staatsfolgers Verbindlichkeit der Gegenstand ist, longobardisirt der Verfasser durchweg (2).

(1) *Iacob le Bleu* tract. singul. Princeps successor. Gisae, 1657. 168. S. 12. gehört als eine blos moralisch-politische Anweisung über das Betragen eines Regierungsnachfolgers, nicht hierher und enthält auch in jener Rücksicht keine hervorstehenden Gedanken.

(2) Herr Professor Dabelow über Lehnsschulden, 1ste Abth. S. 124. sagt von dieser Schrift, „daß sie unter aller Kritik sey."

§. 47.

c) Im 18ten Jahrhunderte.

aa) Allgemeine Staats- und Lehnrechtsschriften.

Der Satz, worüber die Rechtsgelehrten der beiden vorigen Jahrhunderte übereingestimmt hatten, daß nämlich der Nachfolger, er sey Privaterbe geworden, oder nicht, schuldig sey, diejenigen Verbindlichkeiten zu erfül-

len, welche sein Vorfahrer als Landesfürst zum Wohl des, von ihm regierten, Landes eingegangen hatte, stimmte zu sehr mit dem Wesen der Staaten und mit den Aussprüchen aller analogischen Rechte überein, als daß nicht alle Rechtsgelehrte des 18ten Jahrhunderts denselben sollten unterschrieben haben (1). Man unterschied jedoch jetzt schärfer, als ehedem, die öffentliche und die Privateigenschaft des Fürsten und beurtheilte Erstere nach ihren ächten und genuinen Grundsätzen. In Ansehung der öffentlichen, der Regentenhandlungen und der Verbindlichkeit des Reichsfürstlichen Nachfolgers dieselben zu erfüllen ist folglich dieses, an verschiedenen Systemen sonst so reiche, Jahrhundert nur eine Periode, welche sich zwar in die historisch-feudistische und die staatsrechtliche theilt, je nachdem Geschichte, verbunden mit Lehnrecht oder das allgemeine Staatsrecht, zur Quelle angenommen ward; allein die Abweichungen betreffen nur einzelne Modifikationen dieses Satzes, welche ich unten bei der Theorie dieser Verbindlichkeit (§. 73. ff.) vortragen werde. So wie schon in dem vorigen Jahrhunderte dieser Theil der in Frage stehenden Verbindlichkeit aus staatsrechtlichem Gesichtspunkte angesehen worden war; so war auch in diesem Jahrhunderte darüber, daß das allgemeine Staatsrecht die einzige richtige Entscheidungs-

quelle sey, nur eine Stimme (§. 73.), und der Anstrich des römischen Rechts, unter welchem diese Lehre ohnedem noch hin und wieder erschienen war, verwischte sich seit der Hälfte dieses Jahrhunderts ganz.

Selbst diejenigen Rechtsgelehrten, welche aus Gründen des alten deutschen Rechts, unter Autorität des Canzlers von Ludewig, der Vorsorge des Ahnherrn eine so große Ausdehnung gaben, daß sie den Nachfolger beinahe von aller Verbindlichkeit aus den Handlungen seines Vorfahren entfreyeten, machten mehr oder weniger ausdrücklich eine Ausnahme in Ansehung der Regentenhandlungen desselben (2).

(1) Ich führe, nächst den unten (§. 53.) zu erwähnenden besondern Ausführungen und den (§. 58.) gedachten öffentlichen Schriftstellern, hier nur folgende an: *Henricus Cocceii* iur. publ. prudentia, (1695.) Cap. 27. §. 23. ff. *Brunnemann* Consilia, (1677.) Cons. I. *Just. Henning. Böhmer* Consult. T. I. P. 2. resp. 41. *Iohann Frid. Hombergk zu Vach* Ius publicum Imperii, (1721.) Cap. XI. §. 54. *Pfeffinger* ad Vitriar. Tom. III. (1725. 4.) Lib. 3. Tit. 17. §. 72. S. 1243. *Caspar Horn* Iurisprud. feudalis, (1720.) Cap. 12. §. 16. *David Georg Struben* Rechtl. Bedenk. (1760.) Band I. Bed. 1. Joh. Wilhelm von Göbel Helmst. Nebenst. Th. 3. Cap. 2. *Neumann* inst. iur. privat. principum a. a. O. *Burchardi* de quadrupl. hered. am ang. Orte. Johann Jacob Moser Staatsrecht, Th. 24. S. 190. *Ioh. Ulric de Cramer* Opuscula, (1742.) T. IV. S. 386. *Ioan. Balth. de Wernher* obs. forens. selectae, T. I. P. I. obs. 170. P. V. obs.

161. S. 1072—1078. T. II. P. X. obſ. 377. ff. und obſ. 469. Mehrere ſ. §. 73. ff.

(2) Selbſt Ludewig in den gelehrten Anzeigen, Part. III. S. 496. ff. und unten §. 53. n. 5. Ueberdem beruhet dieſe Meinung aber auf einem Grundſatze, welcher in doppelter Hinſicht unrichtig iſt, da weder das altdeutſche Recht hier die Entſcheidungsquelle iſt, noch daſſelbe den Nachfolger von der Verbindlichkeit, ſeines Vorgängers Handlungen zu erfüllen, ſo ſehr entfreiete. ſ. unten §. 61. und 69.

§. 48.

a) Bis zur Hälfte dieſes Jahrhunderts.

So viel hingegen den Einfluß der Coexiſtenz der Staats- und der Privatfolge in einem Individuum auf die Privathandlungen eines deutſchen Fürſten betrifft; ſo theilt ſich das gegenwärtige Jahrhundert durch die Veränderung, welche das darüber herrſchende Syſtem gleich nach der Mitte deſſelben erhielt, in zwei Perioden. In der erſten Hälfte erhielt ſich der Grundſatz des vorigen Jahrhunderts, daß der Staatsfolger, der zugleich der Privaterbe ſeines Vorfahren geworden war, alle Handlungen deſſelben erfüllen müſſe.

Iſt es gleich gegründet, daß dieſe Verbindlichkeit ihm, als Privaterben, obliegt; ſo hielt man ihn doch nicht aus dieſem Grunde, ſondern aus dem einer Univerſalrepräſen-

tation dazu verbunden, man sonderte nicht die beiden, in ihm ruhenden, Eigenschaften, sondern bildete aus beiden einen Universalerben, in dessen Person sich das Staats- und das Privatvermögen in eine einzige Masse von Rechten und Verbindlichkeiten vereinigt haben sollte, welche letztere der Erbe sämtlich übernehmen müsse, und wegen dieser Erbeseigenschaft keinen Staatshandlungen seines Vorfahren entgegen kommen, also z. B. keine Veräußerungen aufrufen könne. Sey er hingegen nicht Erbe; so folge er ex pacto et providentia maiorum, und sey an keiner Handlung seines Vorfahren gebunden, weil er denselben nicht vorstelle; aus welchem Grunde einige Rechtsgelehrte (§. 47.) so weit gingen, daß sie den Nachfolger sogar von den Verbindlichkeiten aus den öffentlichen Handlungen der vorigen Regierung lossprachen.

Dieser Satz war selbst noch nach der Hälfte des jetzigen Jahrhunderts dergestalt gemeine Meinung, daß darüber fast nur eine Stimme war, von welcher beinahe kein Rechtsgelehrter abwich. Geschöpft war er offenliegend aus dem Longobardischen Lehnskodex und besonders aus dem Gesetze II. F. 45. dessen genuinen Sinn derzeit noch durch die Thesis unterdrückt ward, daß es aus dem Lehnsfolger, der zugleich Erbe des Allodiums wird, einen Universalerben mache. Diesem Grunde trat die Zusammenziehung beider Eigenschaften zur

Seite. Man verwechselte offenbar dasjenige, was der Nachfolger, als Reichsfürst, leisten mußte, mit demjenigen, wozu er, als Privaterbe, verbunden war, und verurtheilte daher ihn, der als Privaterbe seines Vorgängers Privatverbindlichkeiten erfüllen mußte, auch in seiner Eigenschaft als Landesfolger zu ihrer Anerkennung.

§. 49.

Ganz aus gleichen Quellen geschöpft war die herrschende Meinung, daß der Sohn zur Anerkennung aller Handlungen seines Vaters verbunden, der Agnat hingegen von dieser Pflicht befreiet sey, wenn er nicht freiwillig der Privaterbe seines Vorgängers geworden war (1). Denn da der Sohn, nach den Grundsätzen dieser Periode, der nothwendige Privaterbe seines Vaters werden mußte; so gehörte er in die Cathegorie des vorigen §.

(1) S. §§. 86. u. 87.

§. 50.

Nur wenige Rechtsgelehrte weichen von diesem Systeme ab; denn entweder

1) sprachen einige den Nachfolger von aller Erfüllungsverbindlichkeit frei (§. 48.), oder

2) es nahmen Andere die Grundsätze des Rhetius (§. 45.) an, hielten die deutschen Reichslande, weil sie aus lehnbaren und Allo-

dial-Theilen unzertrennbar zusammengesetzt waren, für eine Universitas, in welche der Nachfolger succedire, den Letztern also für einen Universalerben, der mit allen Rechten auch alle Verbindlichkeiten überkomme, ohne Unterschied: ob er zugleich Erbe des Privatvermögens geworden war, oder nicht (1). Diese Theorie fand indessen auch in dieser Periode weniger Beifall als Anfechtung (2).

(1) *Frid. Ludov. de Berger* Animadversiones ad Cocceii iur. publici prudentiam, (Lipf. 1724.) Cap. 27. §. 24. und in der gründlichen Erörterung: „ob „ein in einem Reichslehn succedirender Agnat, der „von seinem Vorfahren den Unterthanen illicite und „contra leges provinciae abgezwungene Vermögen „und sonst gemachte Schulden wieder zu ersetzen „und allenfalls, vermittelst Wiedererstattung des er„littenen Schadens oder auch Nachlassung anderer „ihm mit allem Recht gebührenden Contribution „und behörigen Compensation völlige Satisfaction „zu leisten schuldig sey.“ (in seinen Opusculis Miscellis Iuris publici, (1725. 8.) n. 5. S. 224. ff. der §. 54. zu erwähnende: „Unumstößlicher Beweis, daß des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt u. s. w.“ Lynker in dem bei *Ludolf* intr. iur. prim. P. sp. §. V. Anmerk. 9. auch *Cramer* Obs. T. II. S. 42. ff. und Opusc. T. IV. S. 388. auch *Stavinsky* in der §. 53. angeführten Abhandlung.

(2) *Ludewig* de obligatione successoris, Cap. IV. §. 6. Anmerk. y. und Cap. VII. §. 3. *I. H. Böhmer* Conf. et decis. T. I. P. II. resp. 87. n. 53. Zwei berühmte Rechtsgelehrte rc. §. 55. S. 58.

Reichshofrath von Braun († 1795.) Abh. „Ob der Sohn das Lehn behalten, und die väterliche Erbschaft fahren lassen könne?“ (steht in Schotts juristischem Wochenblatte, Ites Stück, S. 24. und in den Erlangischen gelehrten Anzeigen v. J. 1752. Num. 24. und 42.) auch *Wernher* Select. obs. for. T. I. S. 1073. *Nunrodt*, S. 10. u. 137. Göbel a. a. O. Cap. 2. §. 77. Posse über Sonderung ꝛc. S. 204.

§. 51.

Der in der vorigen Periode gemachte Unterschied zwischen einem lehnbaren und allodialen Reichslande fand in dieser Periode in Ansehung der öffentlichen Handlungen nicht weiter Statt (1), obwohl er in sofern beibehalten ward, daß in einem allodialen Reichslande auch dem Sohne frei stehe, sich der Privaterbschaft seines Vaters zu entschlagen. War er, oder ein Agnat aber auch der Privaterbe geworden; so wurden die oben vorgetragenen Grundsätze der Universalität dieser Folge mit ihren Wirkungen beibehalten (2).

(1) *Titius* a. a. O. Cap. 5. §. 7—11. *Kemmerich* inst. iur. publ. Lib. VIII. §. 16. ff. J. J. Moser Grundriß der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, B. IV. Cap. 20. §. 11. S. 126.

(2) Z. B. *Wernher* Select. obs. forens. T. II. P. X. obs. 469.

§. 52.

b) Seit der Hälfte desselben.

Die geläuterte Kunde des deutschen Staats- und Fürstenrechts, die bessere Cultur des römischen, des Lehn- und deutschen Privatrechts, besonders Nettelbladts, in Ansehung des Privatfolgers geführter Beweis, daß die Coexistenz der Eigenschaft eines Privaterben, selbst nach Grundsätzen des römischen Rechts, keinen Einfluß auf die des Regierungsfolgers haben könne, sind die Hauptgründe, welche der in Untersuchung stehenden Verbindlichkeit bald nach dem Ablaufe der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts eine geläuterte Theorie gaben.

Die durchgreifendste Veränderung, welche diese Periode erhielt, war: die Verbannung des Grundsatzes, daß der Staatsfolger durch die Annahme der Privaterbschaft Universalerbe seines Vorfahren werde, und daher zur Anerkennung der Verbindlichkeiten desselben gehalten sey, man nahm dagegen den richtigen Grundsatz an, daß beide heterogene Gegenstände durch ihre Coexistenz überall nicht auf einander wirken, sondern ein jeder unabhängig von dem andern, nach seinen individuellen Grundsätzen beurtheilt werden müsse (1).

Eine directe Folge dieser Behauptung war die Aufhebung des, bisher zwischen dem Staatsfolger, der zugleich Privaterbe geworden war, oder der Privaterbschaft sich entäus-

ſert hatte, und des zwiſchen dem Agnaten und dem Sohn gemachten, Unterſchieds und die Meinung, daß das Longobardiſche Lehnsgeſetz II. F. 45. auf deutſche Regierungslehne keine Anwendung, und keinen Einfluß haben könne. (§. 85—87.)

So wichtig und entſcheidend der Einfluß geweſen war, den dieſe beiden Sätze auf dieſe Verbindlichkeit ehedem gehabt hatten; ſo durchgreifend war der, welchen die Veränderung dieſer Lehre auf dieſen Gegenſtand hatte. Er ward dadurch noch wohlthätiger, daß die, über Verhältniſſe der Landeshoheit, über Natur und Weſen der deutſchen Lande, über die hohe Beſtimmung der erlauchten Beherrſcher derſelben, über die Beſtimmung des Staatsvermögens und über andere hierher wirkende Gegenſtände aufgeklärte, Begriffe immer unbeſtrittener wurden, und die vorigen Theorien in ihrer ganzen Unzutreffendheit darlegten.

(1) S. unten die §§. 85. 86. u. 87. und die daſelbſt angeführten Rechtsgelehrten dieſer Periode.

§. 53.

bb) Eigene Entwickelungen dieſer Dogmen.

Reichhaltiger, als das vorige Jahrhundert (§. 46.), iſt das gegenwärtige an beſondern Ausführungen dieſes Gegenſtandes. Hieher gehören folgende:

1) *David Stavinsky* (oder sein Respondent *Johann Daniel Casseburg*) diss. inauguralis de obligatione successoris feudalis ex facto Antecessoris. (Regiomontani, 1704.) 27. S. 4. Obgleich er hauptsächlich nur von dem Privatlehnsfolger handelt; so untersucht er doch auch (Cap. II. §. 30.) die Verbindlichkeit des Nachfolgers in einem lehnbaren Staate. Er behauptet, der Schule des Rheetz gemäß, ein solcher Regierungsfolger sey verbunden, die Schulden seines Vorfahren zu bezahlen, weil in Deutschland fast kein lehnbares Land vorhanden, welches nicht mit Allodialtheilen vermischt, überdem aber die Landeshoheit eine Universitas, folglich unum patrimonium sey, und der Lehnsverband nur die Landeshoheit, nicht aber das Land selbst betreffe. So kurz diese Digression auch ist, eben so oberflächlich und aus falschen Quellen geschöpft, ist dieselbe.

2) *Gotthard Nunrodt* disceptatio forensis: an Successor in primogenitura teneatur de exsolvendis Antecessorum debitis? (Francf. ad Moenum et Wetzlar. 1710.) 84. S. 4. Die am Kaiserlichen Reichskammergerichte anhängige Sache der Wittwe Beydal gegen den regierenden Grafen von Hanau-Münzenberg wegen Schuld gab die Veranlassung zu dieser Schrift, welche nichts, als den Abdruck von drei Gutachten verschiedener

Rechtsfakultäten und eines Privatrespons (Maynz, Tübingen und Giessen) über diesen Gegenstand in fortlaufenden Blättern enthält, die alle aus dem Grunde der Universalität einer, mit der Privaterbschaft verbundenen, Regierungsfolge gegen den Landesfolger ausgefallen waren.

3) Vindiciae pro iure primogeniturae Hanovicae et hinc dependente liberatione cuiusvis in primogenio Successoris a contractis Dominorum Antecessorum debitis oppositae quatuor adversantibus responsis trium diversarum facultatum iuridicarum in Sachen Beydalischer Wittib contra Seine Hochgräfliche Gnaden zu Hanau-Münzenberg praetensi mandati de solvendo S. C. Diese Schrift, welche ein Theil der vorhergedachten ist, und daselbst S. 85—196. einnimmt, enthält die Widerlegung der ebengedachten vier Rechtsgutachten. Stammgutseigenschaft der deutschen Reichslande, darauf begründete Einschränkung des Dispositionsvermögens eines Reichsfürsten und seine Unabhängigkeit von dem guten Willen des Regierungsvorfahren sind die, mit einem Aufwande von Belesenheit, ausgeführten Gründe der Entfreiung des Nachfolgers von der Verbindlichkeit aus den Handlungen seines Vorfahren.

4) *Georg Beyer* (Hofgerichtsbeisitzer und Professor zu Wittenberg † 1714.) (und sein

Respondent *Rudolph de Bünau*) diss. inaug. de obligatione Successoris illustris. Vitemb. 1714. 4. (in *Beyers* diss. et opusc. n. XV. S. 326—347.) Nachdem er von §. I—XI. von der Erfüllungsverbindlichkeit der Erben überhaupt gehandelt hat, kommt er §. XII. auf die des deutschen Regierungsfolgers, in Ansehung deren er bis zum §. XXXIV. die verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten, und in dem gedachten §. selbst seine eigene vorträgt. Successor, sagt er, facto Antecessoris obligatur, in quantum hic illum obligare potuit, atque voluit; der Vorfahrer habe hierzu die Befugniß, soweit Staatsgesetze und Staatswohl es zulassen und gestatten (§. 35—37.); ob er die Absicht, seinen Nachfolger zu verbinden, gehabt habe? sey daraus zu entscheiden, an imperium successoris actu praedecessoris, si validitas facti in Successorem propagetur, imminuatur, quod Antecessor nec velle nec posse praesumitur, weshalb denn z. B. alle, von dem Regenten ertheilte, Privilegien mit seinem Tode aufhören (§. 38.). Diese Grundsätze wendet er endlich auf mehrere einzelne Fälle an, und glaubt, daß übrigens das römische Recht die eigentliche Entscheidungsquelle sey. Der Grundsatz, daß der Vorfahrer seinen Regierungsfolger nicht einschränken könne, welcher dieser ganzen

Ausführung zum Grunde liegt, giebt ihr keinesweges die eigentliche Richtung, und hält ihr den wahren Gesichtspunkt zurück, sie setzet diesen Gegenstand daher in kein neues Licht.

5) *Ioannis Petr. de Ludewig* dissertatio de obligatione Successoris in Principatus et clientelas S. R. I. ex facto Decessoris. (1714.) (in seinen opusculis Miscellis. (Halae. 1710. Fol.) Tom. I. S. 539—646.) Er entwickelt diese Verbindlichkeit aus sieben verschiedenen Entscheidungsquellen: Cap. I. ex iure naturali, d. i. aus dem allgemeinen Staatsrechte. Nachdem er hier die verschiedenen Meinungen seiner Vorarbeiter angeführt, erklärt er sich gegen die, von Grotius und Puffendorff besonders vertheidigte, Meinung, daß der Nachfolger deshalb für die Handlungen seines Vorwesers tenent sey, weil Letzterer im Namen des Staats gehandelt und Erstern durch den Staat (per civitatem) verbunden habe, aus dem Grunde, weil es schädlich seyn würde, dem Staat das Recht der Censur der Handlungen seines Regenten einzuräumen (§. 2.). Auch die Meinung des Huber, nach welcher zwischen dem Nachfolger, als Regierungsfolger und als Privaterben, zu unterscheiden ist, verwirft er (§. 4.), so wie den Unterschied zwischen contractlichen und Gnadenhandlungen, und

noch mehrere andere Unterschiede seiner Vorgänger. Vergebens sucht man Ludwigs eigenes allgemein-staatsrechtliches Urtheil über diesen Gegenstand, es wäre denn, daß man den §. 5. angeführten Widerlegungssatz dafür ausgeben wollte: „daß nämlich „in allen Staaten nicht nach einerlei Grund„sätzen geurtheilt werden könne, sondern „auf die individuelle Verfassung eines Jeden „Rücksicht genommen werden müsse.“ Das allgemeine Staatsrecht war derzeit zu wenig ausgebildet, um aus demselben ein erschöpfendes Urtheil über diesen Gegenstand entwickeln zu können. Von Ludewig geht daher gleich zum II. Cap. ex legibus Imperialibus et iure pontificiali über, worin er diese Gesetze, als Entscheidungsquellen, eben so sehr verwirft, als Cap. III. de obligatione Successoris ex iure feudali, die Anwendbarkeit des longobardischen Lehnrechts und insonderheit des Gesetzes II. F. 45. Im IV. Cap. de o. s. in pr. ex formula Imperii cuique reip. propria bemerkt er §. 1. nochmals die, schon angeführte, Nothwendigkeit, bei der Entscheidung dieser Frage auf die individuelle Verfassung eines jeden Staats Rücksicht zu nehmen, weil (§. 2.) es dabei eine Vorfrage sey: num facta sint legitima et iusta? da „ad ea quae supe„rior princeps fecit iuste et legitime ex „usuque reipublicae, ad ea omnia quoque

„Succeſſor obligatur cum praeſtandā tum „conſervanda.“ Welche Handlungen hierher gehören? müſſe einzig aus der individuellen Staatsverfaſſung, ohne Einmiſchung fremder Rechte, entſchieden, und dabei ſtets darauf geſehen werden, ob der Vorfahrer ſeinen Nachfolger habe verbinden können und wollen? (§. 4. u. 5.) Cap. V. trägt er dieſe Verbindlichkeit in Hinſicht auf den Nachfolger im Privatlehne nach dem Longobardiſchen, und Cap. VI. nach dem deutſchen Lehnrechte vor, und kommt endlich Cap. VII. de obl. ſucc. in S. R. I. principatus, zu dem eigentlichen Vorwurf ſeiner Unterſuchung. Entſcheidungsquelle ſey hiebei weder das Lehnsgeſetz II. F. 45. (§. 2.) noch die, auf der Miſchung der Allodialgegenſtände gebauete, Univerſalität der deutſchen Staatsfolge (§. 3.), weder das allgemeine Staatsrecht (§. 4.), noch die Erkenntniſſe der Reichsgerichte (da man Sententiis Sententias entgegen ſetzen könne). Unzureichend ſey ferner der Unterſchied, ob der Nachfolger die Regierung ex pacto et providentia maiorum oder aus dem freien Willen ſeines Regierungsvorfahren erhalte (§. 5.), ob er ſie vermöge des Rechts der Erſtgeburt überkomme (§. 6.), ob die Landſtände in die Handlung gewilligt (§. 7.), ob ſie dem Lande nachtheilig (§. 9.), oder ob der Kaiſer ſeine Einwilligung dazu gegeben?

(§. 10.) Endlich behauptet er (§. 12.), „daß nach altem deutschen Rechte der Nachfolger, ohne Unterschied, ob er Descendent oder Agnat sey, aus keiner Handlung „seines Vorfahren verbunden sey," ein Recht, welches nirgends aufgehoben und daher, besonders in den Reichsständischen Häusern, auch noch jetzt gelten müsse, und alle weitere Untersuchung überflüssig mache, da alle fremden Rechte auf die deutschen Fürsten keine so große Anwendbarkeit und Gesetzeskraft haben, daß sie die alten, vaterländischen, Gewohnheiten verdrängen können.

Dieses ist der Inhalt einer Schrift, welche, bei diesem Gegenstande, lange eine vorzügliche Rolle gespielt hat. Sie ist aber in der That mehr Abfertigung fremder Meinungen, als Aufführung und Begründung eines eigenen Systems für Deutschland auf adäquaten und richtigen Grundsätzen; sie reißt in der Anwendung auf die deutschen Fürsten alle bisherige Systeme ein, ohne ein sicheres und festes dafür aufzubauen. Das Resultat dieser Ausführung selbst ist in allen ihren Theilen weder actenmäßig, noch theoretisch richtig und anwendbar. Dieses System doch anzunehmen, ward der große Mann durch seine entscheidende Vorliebe für die ältern deutschen Rechte verleitet. Die einzige genuine Entscheidungs-

quelle war sowohl in abstracto, als in concreter Anwendung auf Deutschland zu wenig entwickelt, als daß Ludewig aus ihr hätte schöpfen können, sie war zu seiner Zeit fast ganz unbekannt. Von diesem einzig treuen Führer verlassen, zu gründlicher Rechtsgelehrter, um mit der gemeinen Meinung den Reichsfürstlichen Staatsfolger nach dem Maasstabe italienischer Rechte zu beurtheilen und als solcher bemühet, den paradoxen Gebrauch derselben in eigenthümlich deutschen Staatseinrichtungen zu verbannen, blieb ihm nur die Zuflucht zum Alt-Germanischen Rechte übrig, um ein Surrogat für jene Entscheidungsquellen zu finden. Schlüsse und Folgerungen aus dem allgemeinen Staatsrechte, gesetzt das Verhältniß desselben zum deutschen Staatsrechte wäre derzeit schon berichtigt gewesen, Entwickelung der eigenthümlichen Begriffe des Letztern, würden zur Autorisation seiner Meinung nicht hingereicht haben — Denn was galt damals anders, als durch Autoritäten unterstützt? — und würden vielleicht als ein blos philosophisches Räsonnement des ehemaligen Professors der Weltweisheit betrachtet und als solches in das Heiligthum der Themis nie eingedrungen seyn. Dem Resultat seiner Meinung gab er also das altdeutsche Recht um so mehr zum Stabe und zum Führer, als diese

Wissenschaft ihm selbst so viele Aufklärung verdankte, und als sie, in dem vollen Genusse des Reizes einer neuen Wissenschaft war. Und welchem Rechte sollte sich von Ludewig auch anschließen? Dem Römischen? Davon kann bei ihm wohl keine Frage seyn. Dem Longobardischen? Allein nach demselben müßte, der derzeitigen Auslegung gemäß, der Sohn und der Agnat, der zugleich Allodialerbe geworden war, alle Handlungen seines Vorfahren anerkennen; grade der Grundsatz, welchen Ludewig ausrotten wollte; aus dieser Quelle durfte er also nicht schöpfen. Actenmäßig ist das von ihm, den Denkmälern des deutschen Alterthums abgezogene, Resultat aber in seiner vorgetragenen Allgemeinheit keinesweges, vielmehr oft einseitig. Denn dasselbe ist nur aus Urkunden abgeleitet, welche die Aufrufung der Veräußerungen oder bloßen Schenkungen des Regierungsvorfahren beweisen, von denen man aber auf alle Handlungen desselben keinen vollgültigen Schluß ziehen kann. Uebrigens trägt auch diese Untersuchung das Gepräge aller Ludewigschen Arbeiten, eine immense Belesenheit und Erudition, an sich; mit ihr sind jedoch Göbels Anmerkungen zu dieser Schrift in dem 1sten Capitel seiner unten, S. 122. unter 12) gedachten Ausführung zu vergleichen.

6) Disceptatio: An Successor in Electoratu,

Ducatu, Principatu aut Comitatu teneatur ſolvere aes alienum et conſiliariorum aliorumque officialium a Praedeceſſore ſuo contractum ac debitum? (in Reſolut. iuridic. decade. Lipſ. 1720. 4.)

7) *Iuſtus Georgius Chladenius* (Doctor der Rechte und Philoſophie zu Wittenberg) (oder ſein Reſpondent *Ioh. Henr. Henning*) diſſ. iurid. de obligatione ex facto praedeceſſoris. Vitembergae. 1725. 28. S. 4. Erſt von der Haftungsverbindlichkeit der Erben, nach den Grundſätzen des natürlichen, bürgerlichen und Lehnrechts, und dann §. 16. ihre Anwendung auf „Succeſſores in officio et dignitate", wohin beſonders die Regenten zu rechnen. Der Verfaſſer geht zwar von dem Grundſatze aus, daß der Regierungsvorfahrer zum Nachtheil ſeines Nachfolgers nichts verfügen könne, behauptet jedoch §. 16.: „verior eſt ſententia, quod Princeps in negotio expediendo ipſam rem publicam, „quae ius obligandi in ipſum transtulit, „repraeſentet et ſic, mediante civitate, „etiam ſucceſſorem obligare poſſit, qui „poteſtatem eandem, non aliam et ab Anteceſſoris poteſtate diverſam, habet, conſequenter quod ille, ceu caput reipublicae, peregit et a quo recedere non potuit, nec huic mutare permiſſum eſt, ſi „enim hoc liceret, quis ſane huic periculo

„se subiicere et cum ipso contrahere vellet?“ Nach §. 17. findet dieses nicht blos bei wechselseitigen Handlungen, sondern auch bei Gnadenverfügungen Statt, wenn sie nur dem Wohl des Staats nicht zuwider sind. Die §§. 18—20. enthalten die Anwendung dieser Grundsätze auf einzelne Gattungen von Handlungen und endlich §. 21. auf geistliche Fürsten. Diese kurze Inhaltsanzeige dieser kleinen Schrift legt den Geist derselben hinreichend dar. Ist sie gleich nur von der Oberfläche abgeschöpft, so bauet der Verfasser doch auf geläuterten Grundsätzen.

8) *Ioan. Michael Rudell* diss. de Successore in Regimine (Altorff. 1727. 4.), welche ich eben so wenig, als

9) *Carl Otto Rechenberg* programm. de obligatione Successoris in administranda rep. (Lips. 1734.) habe erhalten können.

10) *Ioan. Guill. Summermann* quaestio: num Successor singularis ex Pactis Antecessorum obligatus sit? ist ganz privatrechtlich und steht hinter des Verfassers Werk: de natura servitutum. Berlin, 1735. 4.

11) Kurze, doch gründliche Deduction, daß ein Successor in Principatu die Schulden des Antecessoris zu bezahleu nicht schuldig sey. (In Fried. Wilh. Pistorii amoenitates historico iuridicae. (1733.) Lib. III. Obs. XII. S. 795—806.) Durch die Erblichkeit der Reichslehne, sagt der Ver-

fasser (der Geh. Rath Pistorius) habe der Nachfolger ein ius quaesitum ad successionem et omnia iura derselben dergestalt erlangt, daß ihm der Vorfahrer dasselbe auf keine Art schmälern oder mindern könne, und daß selbst unumgängliche Schulden nicht ohne seine Einwilligung gemacht werden können. Die Territorialfolge ruhe auf der Vorsorge des Ahnherrn, der Nachfolger stelle folglich nicht den letzten Vorfahren sondern den ersten Erwerber vor. Nur debita ob urgentem necessitatem contracta vel in utilitatem reip. versa sey der Nachfolger anzuerkennen schuldig (S. 801), obwohl auch hier seine Einwilligung zu deren Aufnahme und Wesen gehöre (S. 805).

12) Johann Wilhelm von Göbel (Herzogl. Braunschw. Wolfenb. Hofraths und ordentlichen Lehrers der Rechte zu Helmstädt) Abhandl., ob und wie weit ein Landesherr von dem in seiner Gewalt oder Nuzzung habenden Ländern, Rechten und Gütern disponiren könne, so daß sein Nachfolger an der Regierung dadurch verpflichtet werde? (in den Helmstädtischen Nebenstunden, IIItes Stück. (1736.) und in den gründlichen und vollständigen Abhandlungen aus dem Staatsrechte. 1737.) Das I. Cap. trägt in 95 §§. die Meinungen der vorzüglichsten Rechtsgelehrten über diesen Gegenstand und mehrere Beispiele der Ent-

freiung des Nachfolgers vor, wobei die unnöthigsten Digressionen über die Verfassung der mehresten europäischen Staaten gemacht werden. Das II. Cap. beschäftigt sich in 36 §§. von S. 124—184. mit der „gründlichen „Untersuchung der Verpflichtungen eines „Nachfolgers an der Regierung in Ansehung dessen, was von seinen Vorfahren „versprochen und gehandelt worden." Zuerst eine Untersuchung über die Befugniß eines Fürsten, die Domänen zu veräußern, welche demselben in der Regel abgesprochen wird (§. 1—14.); dann der Satz: daß die Nachfolge in der Regierung nicht vom Regenten abhange (§. 14—21.), und daß der Regent über die Theile des Reichs nicht nach eigener Willkühr schalten könne (§. 21. u. 22.), welches besonders in Ansehung der deutschen Fürsten eintritt (§. 23—25.); Bündnisse, welche der Vorfahrer innerhalb den Gränzen seiner Macht geschlossen, müsse der Nachfolger halten (§. 26—33.), so wie auch in der Regel die Contracte desselben (§. 34—36.). Bestimmte Grundsätze findet man in dieser Arbeit nicht, desto mehr aber heterogene Digressionen.

13) Zweier berühmten Rechtsgelehrten Erörterung der Frage: Ob ein Landesherr seiner Vorfahren Schulden zu bezahlen gehalten sey? (1752. 4.) enthält zwei Gutachten von, mir unbekannten, Verfassern, über

diesen Gegenstand, welche durch die Succession des Landgrafen Ludwigs des VIIten von Hessen-Darmstadt veranlaßt worden sind, (Moser St. R. B. 24. S. 120.) nämlich
a) Erörterung der Frage: Ob und wie weit des jetzt regierenden Herrn L— zu H—D— Hochf. Durchl. Dero höchstseligen Herrn Vaters und unmittelbaren Vorfahrens an der Regierung weiland auch Hochfürstl. Durchl. hinterlassene Passiva zu bezahlen verbunden, wobei, daß dergleichen Verbindlichkeiten sich wenigstens auf die nach den Pactis familiae nicht qualificirten, sondern heimlich gemachten sogenannten Cabinetsschulden keinesweges erstrecken könne, durch unumstößliche Gründe erwiesen ward. Diese Ausführung beruhet, obgleich sie weder ausführlich, noch mit besondern Ansprüchen auf Gründlichkeit versehen ist, doch auf guten Grundsätzen, und stellt richtige, obwohl noch mit aus fremden Quellen geschöpfte, Resultate auf. Sie entfreiet, wie schon der Titel ergiebt, den Nachfolger von der Verbindlichkeit aus den Privathandlungen seines Vorfahren, und ist nicht allein besonders (ohne Jahrzahl u. Druckort, 86 S. 4.), sondern auch in den Selectis iuridicis publ. T. XXVIII. Cap. 2. S. 37. und in *Cramer* Suppl. opusc. n. 13. S. 665. abgedruckt.

b) Unumstößlicher Beweis, daß des jetzt regierenden Herrn L. zu H. D. Hochf. Durchl. Dero hochseligen Herrn Vaters, Vorfahren an der Regierung, hinterlassene Passiva, insonderheit aber diejenigen, worüber ein Vergleich errichtet, zu bezahlen verbunden, und standhafte Widerlegung der zum Vorschein gekommenen anmaßlichen: Erörterung der Frage u. s. w. (s. n. a). Diese Ausführung ist gegen die vorige gerichtet, übrigens aber äußerst oberflächlich und hinkend, aus den unlautersten Quellen geschöpft, und daher auf unrichtigen Grundsätzen gebaut. Sie ist gleichfalls besonders (ohne Druckort und Jahrzahl) erschienen und bei *Cramer* a. a. O. n. 13. S. 665. und ff. abgedruckt.

14) *Fried. Lud. de Berger* gründliche Erörterung der Frage: Ob ein in einem Reichslehn succedirender Agnat das von seinem Vorfahren u. s. w. (s. §. 50. Anmerk. 1.) in seinen Opusculis miscell. iur. publ. (1725.) S. 224. ff.

Kaum verdient übrigens

15) Das in Lünig Select. script. illustr. S. 242—244. abgedruckte Bedenken: Ob nicht der Successor singularis in einem Fürstenthume seines Vorfahren Handlungen, Verträge u. s. w. zu halten schuldig sey,

oder nicht? als eine besondere Erörterung angeführt zu werden.

§. 54.

Alle diese Schriften athmen den bisherigen Geist und die oben (§. 48.) gedachten Grundsätze. Folgende hingegen enthalten genuine Grundsätze, oder nähern sich ihnen wenigstens.

16) *Ioan. Ulrich L. B. de Cramer*: Ob die Agnaten zu Bezahlung der Schulden gehalten seyn, die ein Successor in Territorio Germaniae ex causis necessitatis machen müssen? (in Opusculis, T. II. n. 3. S. 42. und de obligatione Successoris in Territorio Germaniae ad debita Antecessoris et honesta necessitate, non tantum principatus, sed et Personae suae familiaeque principalis contracta solvenda, daselbst T. IV. n. 14. S. 386. ff. s. auch seine Nebenstunden, Th. II. S. 501. u. 524. Bejahet aus richtigen Grundsätzen beide Fragen, ob er gleich die bisherige Meinung über den Einfluß der Erbeseigenschaft nicht untersucht.

17) Hermann Friedrich Kahrels (Professor zu Marburg) zufällige Gedanken, was eigentlich wegen Zahlung der Schulden der Vorfahren bei einem Reichsfürsten und Grafen Rechtens sey? (Wetz-

lar, 1753. 48 S. 4.) Mit Unrecht entscheide man hier aus dem positiven Rechte. Nach dem Naturrechte sey der Staatsnachfolger für die zum Besten des Landes gemachten Schulden allerdings tenent (§. 2), aber nicht für die, vom Vorfahren seiner Wollust und seines Privatnutzens halber zusammengehäuften, Schulden (§. 3.); Alle Schulden also, die wirklich dem Lande zum Besten gekommen sind, oder wobei der Vorfahre eine wahrscheinlich vollgültige Ursache gehabt hat, daß sie zum Wohl des Landes ausschlagen würden, welches im zweifelhaften Fall gemuthmaßt werden muß (§. 4.); hierauf werden bis §. 8. die Zweifel gegen diesen Grundsatz angeführt und widerlegt und §. 14. die Bezahlung der Privatschulden den Privaterben zuerkannt. Nach dem deutschen Staatsrechte könne man hierüber nicht anders, als wie nach dem Naturrechte, urtheilen, der Nachfolger müsse daher Landesschulden, nicht aber Cabinetsschulden bezahlen, es wäre denn, daß er zugleich Privaterbe, oder die Schulden geringe, oder dem fürstlichen Geschlechte nützlich gewesen seyen (§. 20.). Anders geartete Schulden können auch nicht einmal mit dem unfreien Vermögen bezahlt werden (§. 29.), ohne daß es hiebei auf den Longobardischen Unterschied zwischen dem Sohn und Agnaten ankomme (§. 34.). Die

Grundsätze des Verfassers über die Verbindlichkeit des Nachfolgers aus den öffentlichen Handlungen seines Vorgängers sind ächt, hingegen geht dasjenige, was er über den eigentlichen Vorwurf dieser Schrift, die Verbindlichkeit aus den Privatschulden anführt, beinahe ganz in das System der vorigen Periode hinein, indem er den Staatsfolger, wenn er zugleich Privaterbe geworden ist, auch in ersterer Eigenschaft zu deren Anerkennung schuldig hält; die preciöse Schreibart dieser Abhandlung gereicht ihr übrigens zu keinem Vortheil.

18) *Wolrad Burchardi* diss. inaug. de hereditate quadruplici s. de genere bonorum quadruplici in Successionibus illustrium a se invicem separando quod attinet ad exclusionem foeminarum et obligationem Successoris praestandi facta Antecessoris. Marburgi, 1754. Diese Schrift, welche sich größtentheils mit diesem Gegenstande beschäftigt, empfiehlt sich durch die, darin durchgehends herrschenden, guten und richtigen Grundsätze, und verdient um so mehr bemerkt zu werden, als sie zur Beförderung einer richtigen Theorie sehr viel beigetragen hat. Sie unterscheidet, wenn der Regierungsfolger zugleich Privaterbe geworden ist, beide Eigenschaften, beurtheilt eine jede unabhängig von einander nach den eigenthümlichen Grundsätzen einer jeden.

19) *Sigisfried Coeso ab Aeminga* (Professor zu Greifswald) (oder *Christian Nicolaus Schlichtkrull*) diss. academica sistens quaestionem: an in Principem successorem obligatio cadat ad exsolvenda Antecessoris debita an in huius heredes? Gryphiswaldiae, 1756. 8. S. 4. Auf Befehl der Königl. zur Schuldenregulirung niedergesetzten Commission verfaßt, kurz und ohne Aufwand, aber nach, größtentheils richtigen, Grundsätzen. Der Verfasser unterscheidet, ob der Staatsfolger zugleich Privaterbe seines Vorfahren geworden sey, oder nicht? Im erstern Falle müsse er als Staatsfolger die Staatsschulden, als Privaterbe aber die Privatschulden bezahlen; im letztern Falle aber überkomme der Nachfolger die Regierungsfolge aus der Vorsorge seiner Ahnherrn, er hafte also nur für die Staats- und Lehnsschulden; die übrigen müsse der Privaterbe bezahlen, ohne daß andere Grundsätze bei einem Descendenten als bei einem Seitenverwandten eintreten. Der Verfasser legt indessen hierbei der Coexistenz der Eigenschaften des Staats- und Allodialerben unstreitig eine zu große Wirkung bei.

20) Bedenken: Wieferne der Nachfolger in der Regierung pflichtig ist, die Schulden seines Vorfahren zu bezahlen, nebst Vorschlag zu den Mitteln, durch welche die

öffentlichen Schulden am besten abgetragen werden können. Aus dem Dänischen übersetzt und mit vielen Zusätzen vermehrt. Kopenhagen und Hamburg, 1772. 128 S. 8. (Die erste Ausgabe erschien 1771 zu Kopenhagen in 8.) Der Nachfolger sey (S. 13.) nur in einem einzigen Fall verbunden, die Schulden seines Vorfahren anzuerkennen, nämlich, wenn die Schulden mäßig, und um das Land von seinem gänzlichen Untergange zu retten, gemacht worden sind. Für Mäßige können blos diejenigen gelten, die allein durch eine gute Staatshaushaltung ohne neue Auflagen abbezahlt werden können. Indessen giebt der, mir unbekannte Verfasser S. 14. doch nach, und unterscheidet zwischen dem einheimischen und auswärtigen Gläubiger, wodurch, so wie durch die S. 20. aufgenommene Analogie der Vormünder, seine ganze erste Theorie umgestossen wird. Ferner beschränkt er sie in dem Verfolg nur auf bloße Geldschulden (S. 20.), indem Staatscontracte auch den Nachfolger binden (S. 29.), obgleich er S. 33. das Gegentheil zu behaupten scheint. Der Regent sey nicht Repräsentant des Staats (S. 35.), es wäre denn bei Handlungen, die der Staat selbst unternehmen soll und will, d. i. wenn es die Glückseligkeit des Staats befördert, wobei jedoch der Grundsatz eintritt, daß der Staat sich nicht auf Kosten

der Nachkommen glücklich machen dürfe. Independenz der Nachkommen, angenommene Billigkeit und Politik sind überhaupt die Grundsätze, auf welche der Verfasser dieser Untersuchung sein System bauet, welches (nach S. 44.) durch eine Schrift: „*Azan*, der von Schulden befreite Fürst, eine Erzählung," widerlegt worden ist, übrigens aber keine eigentliche Beziehung auf Deutschland hat.

21) Christian Jacob von Zwierlein (Cammergerichtsprocurator) Abhandlung: Ist nach dem allgemeinen und deutschen Staatsrecht ein Landesherr überhaupt schuldig, facta seiner Vorfahren zu prästiren? (in seinen Nebenstunden, Th. I. IIIte Abh.) S. 61—82. Der Nachfolger, als Nachfolger, sey

I. nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts betrachtet, an keinen Handlungen seines Vorfahren im Amte gebunden, es wäre denn, daß

1) Letzterer noch außer dem Staatsvermögen eigene Güter besessen und sie dem Nachfolger verlassen hätte, als in welchem Falle derselbe so weit verbunden sey, als diese Güter reichen, oder

2) Der vorige Regent Handlungen unternommen, die den Staat selbst verbunden haben (§. 3.) Denn dieser

müsse für die Regentenhandlungen seines Oberhaupts und gesetzmäßigen Bevollmächtigten haften, nicht aber für seine Privatverbindlichkeiten (§. 4.). Hiemit stimme

II. das allgemeine europäische Staatsrecht, nach welchem der Nachfolger nur für diejenigen Handlungen seines Vorfahren tenent sey, welche auf die gemeine Wohlfahrt abzwecken (hier führt der Verfasser eine Menge schätzbarer Belege an, §. 5.); so wie

III. das deutsche Staatsrecht überein, nach welchem die Erben Geschlechtsgüter, welche ohne ihr Urlaub vergeben waren, wiederrufen konnten (§. 6—8.), wozu bei dem hohen Adel noch die Grundsätze der Geschlechtserhaltung (§. 9. und 10.) und der Familienverträge (§. 11.) hinzukommen, nach denen der Regierungsfolger nicht dem letzten Besitzer, und ex eius beneficio, sondern dem ersten Erwerber und ex beneficio legis succedirt, folglich die facta des letzten Besitzers nicht zu prästiren schuldig ist, wenn ihm diese Verbindlichkeit nicht von einer andern Seite her zugewachsen ist (§. 12.), welches auch die Meinung aller Publicisten, (die nicht als gedungene Consulenten geschrieben haben), der Reichsgerichte und der deutschen erlauchten Häuser selbst, mit-

hin eine unzweifelhafte Grundregel des von römischen und longobardischen Ingredienzien gereinigten und wiederhergestellten ächten deutschen Staatsrechts (§. 13.) sey. Indessen sey der Nachfolger deswegen nicht in allen Fällen von aller Verbindlichkeit frei: denn diese Regel leide Ausnahmen, wenn

1) der Vorfahrer die Beförderung der Wohlfahrt des Landes, des Hauses und des Nachfolgers zum Endzweck hatte, derselbe mag erreicht worden seyn oder nicht;

2) Er diese Absicht zwar nicht hatte, er aber doch zufälligerweise dadurch erreicht worden ist;

3) Der Regent dem Staate oder dem Nachkommen Privatvermögen hinterlassen hat, wenigstens so weit, als dasselbe reicht;

4) Das Land in den Vertrag gewilligt, oder

5) Der Nachfolger ihn bestätigt hat, und

6) Verdienste um das Land die Veranlassung waren, anderer ähnlichen Fälle nicht zu gedenken (§. 14.). Der Unterschied zwischen Sohn und Agnaten habe aber eben so wenig juristische Festigkeit erhalten (§. 15.), als der, daß die Einmischung der Allodialstücke

die Staatsfolge zu einer Universal-erbfolge heruntersetze (§. 16.).

Dieses ist der kurze Inhalt dieser, mit Präcision und nach guten und geläuterten Grundsätzen geschriebenen, Ausführung, die ich im Allgemeinen zu unterschreiben, und für eine der besten Erörterungen dieses Gegenstandes zu erklären kein Bedenken trage, obwohl auch der Verfasser die verschiedenen und von einander ganz unabhängigen Wirkungen der Coexistenz der Staats- und Privaterbschaft nicht ganz genau von einander sondert (s. z. B. §. 14. n. 3.) und dem Sohne die Eigenschaft des Successoris singularis streitig macht (§. 15.). Mit ihr zusammengehalten zu werden verdienen übrigens noch des Verfassers Untersuchungen: I. Ist der Agnat eines Lehnsherrn nach denen gemeinen Rechten verbunden, Expectanzen seines Vorgängers zu erfüllen, (Nebenstunden, Obs. II.) und II. Ist ein Landesherr nach den deutschen Staats- und Privatrechten und deren Analogie insbesondere verbunden, Lehnsexpectanzen seiner Agnaten zu vollziehen? (das. Obs. IV.)

22) *Ioh. Nicol. Mockert* (s. *Frid. Guill. de Kettelhoodt*) diss. de agnato in feudo citra consensum obligato, (Göttingae, 1785. 4.) handelt vorzüglich über die Verbindlichkeit aus den Staatshandlungen, und in besonderer Rücksicht auf die Reichsfürsten nach

vorzüglich geläuterten und richtigen Grundsätzen.

23) *Johann Nicolaus Bischoff* (Professor zu Helmstädt) oratio de aere principum alieno. (Helmst. 1794. 43 S. 8.) Dieser historisch-politische Commentar über die musterhafte Herzogl. Braunschw. pragmatische Sanction wegen der Cammerschulden v. J. 1794. verdient, ob sie gleich keine Theorie der Erfüllungsverbindlichkeit enthält, doch als actenmäßige und scharfsinnige historische Entwickelung der allmähligen Verschuldung der Reichsfürstlichen Häuser Deutschlands eine vorzügliche Erwähnung, so wie mit demselben die oft angezogene Abhandlung des Herrn Cammersekretär *Chassot de Florencourt* eine Vergleichung.

24) Ernst Christian Westphal (Professor zu Halle) Verpflichtung des Regierungsfolgers zu den Handlungen seines Vorfahren, (im deutschen Staatsrechte 1784. Abhandl. 16.) untersucht gleichfalls nur die Verbindlichkeit des Erstern aus den öffentlichen Handlungen des letztern, sehr kurz und beinahe nur rhapsodisch, und bestärkt seine Meinung noch mit dem römischen und päpstlichen Rechte.

§. 55.

Außer diesen besondern Erörterungen ist die Verbindlichkeit des reichsfürstlichen Nach-

folgers aus den Handlungen seines Vorfahren in mehrern Schriften und Gutachten der vorzüglichsten Rechtsgelehrten dieser Periode untersucht und abgehandelt, von welchen ich hier unter Mehrern nur Pütter, von Selchow, Struben, von Dittfurth, von Braun, Moser, Böhmer, Kobe von Koppenfels, Hommel und Posse nenne, und sie unten bei der Theorie dieser Verbindlichkeit anführen werde.

§. 56.

II. Oeffentliche Erörterung dieses Gegenstandes.

a) Bis zum 17ten Jahrhunderte.

Die Verbindlichkeit des deutschen Regierungsfolgers aus den Handlungen seines Vorfahren ist nicht blos der Gegenstand von Privatuntersuchungen gewesen, sondern auch oft der Vorwurf öffentlicher und officieller Diskussionen geworden, weil, besonders seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, beinahe kein fürstlicher Todesfall Statt hatte, ohne daß dabei auch diese Verbindlichkeit berührt worden wäre.

Der frugale, verschwenderischen und nachtheiligen Handlungen vorbeugende, Zustand der fürstlichen Staatshofhaltungen bis zur Mitte des 17ten Jahrhunderts ist die Ursache, daß diese Frage bis zu diesem Zeitpunkte nur sparsam berührt ward. Vor dieser Zeit sind

mir nur wenige öffentliche Erörterungen dieses Gegenstandes bekannt. Aus dem 13ten Jahrhunderte werden unten §. 61. einige Beispiele vorgetragen werden; aus dem 14ten und 15ten Jahrhunderte kenne ich keine, und aus dem 16ten Jahrhunderte gehören hieher der Markgräflich-Brandenburgische Successionsfall sowohl überhaupt (1), als besonders die Sache mehrerer Gläubiger, vorzüglich Haller gegen Brandenburg wegen Schuld (1557.) (2); Sachsen gegen das Haus Schwarzenberg wegen Schuld vom Jahr 1593. (3); Sachsen gegen Bayern die Grafschaft Hohen- und Niederl-Schwangau betreffend v. Jahr 1586. (4); die Schulden halber verhängte Sequestration der Grafschaft Mannsfeld 1570. (5); die bei dem Reichskammergerichte 1592 entschiedene Sache Lützelburg gegen Baaden (6); wie auch die Schulden des Hauses Bayern (7).

(1) *Frid. Guilh. Pistorii* Amoenitates historico-iuridicae, T. III. S. 804.

(2) *Gail* Obs. Lib. II. obs. 149. n. 8. u. *Rosenthal* a. a. O. Cap. II. concl. 33. n. 40. u. Cap. IX. concl. 184. n. 4. *Paul Math. Wehner* Consilia franconica, (1631. Fol.) n. 101. Moser deutsches Staatsrecht, Th. XXIII. S. 500. ff.

(3) *Rosenthal*, Cap. VII. concl. 21. n. 5. *Ioan. Stuck* Consil. cons. 26. n. 154.

(4) *Stuck* a. a. O. cons. 26. n. 156.

(5) Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts. Art. Grafschaft Mannsfeld u. Moser Staatsrecht, Th. XXIV. S. 77. ff.

(6) *Stuck* a. a. O. conf. 26. n. 369. und *Gylmann* Symph. T. III. verb. feudum.

(7) *Hen. Göden* Conf. 32. n. 5. u. 6.

§. 57.

b) Im 17ten Jahrhunderte.

Die Frequenz der öffentlichen Erörterung dieses Gegenstandes lief jederzeit mit dem steigenden Luxus der deutschen Fürsten und mit der dadurch veranlaßten üblen Haushaltung parallel. Sie vermehrte sich daher in dem 17ten Jahrhunderte. Aus demselben gehören hierher folgende Fälle: die Regulirung der hinterlassenen Schulden des Markgrafen Albert von Brandenburg-Anspach (1601.) (1); die Schulden des Markgrafen Georg Friedrich aus eben diesem Hause (1602.) (2); die 1602 bei dem Reichskammergerichte entschiedene Sache Weber gegen Hanau (3); die, bei eben diesem Reichsgerichte 1614 angebrachte, Sache Schacken und Wackerbarth Gevettere und Georg von der Litte gegen den Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg wegen Schuld und Immission in die Dörfer Hollenbeck, Lemmerode und Brunsmark (4); die 1621 geschehene Achtserklärung des Churfürsten Friedrich von der Pfalz, und

darauf erfolgte Uebertragung der Pfälzischen Chur auf das Haus Bayern (5); die 1625 regulirten Schulden in dem Hause Braunschweig (6); der Rechtsstreit zwischen dem Herzogl. Hause Hollstein und der Stadt Hamburg (7); 1639 die Schulden in dem Herzogl. Hause Sachsen (8); der 1649 in Erörterung gekommene Schuldenzustand des Gräflichen Hauses Hohen-Ems (9); 1653 die Erörterung über die Grafschaft Leuchtenberg (10); die Pfalz-Simmersche Successionssache (11); 1653 in dem Herzogl. Hause Mecklenburg-Schwerin (*); die gegen das Gräfliche Haus Hanau 1669 ausgeklagten Schulden (12); ein ungenannter Fall aus dem J. 1663. (13); Churbrandenburg wegen Magdeburg (14); die Wiederrufung der vordem veräußerten schwedisch-pommerschen Domänen (15); die Schulden des Hauses Mecklenburg-Güstrow 1695 (16); Hollstein gegen Churbrandenburg (17); die Hohenlohe-Neuenstein und Langenburgische Compromißsache (18); die, bei dem Reichskammergerichte anhängige Sache, Beydall gegen Hanau wegen Schuld (19); ferner noch einige Fälle aus den Häusern Anhalt (20), und Schaumburg (21), nebst mehrern ungenannten Fällen (22).

(1) Moser Staatsrecht, Th. XXIII. S. 500 —504. und *Nunrod* a. a. O. S. 186. woselbst das Reichskammergerichtliche Erkenntniß vom 9ten Dezember 1601 in extenso abgedruckt ist.

(2) *Klock* de contributionibus, Cap. VIII. n. 81. und *Ioan. Brunnemann* Consilia et Responsa academica, (1677.) Cons. I. n. 189., in welchem merkwürdigen Gutachten die Söhne von der Verbindlichkeit aus den Handlungen ihres Vaters frei gesprochen werden.

(3) *I. M. de Ludolf* introduct. iur. primogeniturae, Part. spec. §. 8. n. 7.

(4) S. hierüber: Defensio et deductio causae Schacken et Consorten nnnc in specie Wackerbahrt contra Sachsen-Lauenburg, (deren Jahrzahl und Verfasser mir nicht bekannt ist;) sie ist gegen eine von dem D. Cramer herausgegebene enarratio gerichtet; s. auch Moser Staatsrecht, Th. XXIII. S. 547.

(5) *Pfeffinger* ad Vitriarium, Lib. II. T. I. S. 938. ff. mehrere Schriften hierüber s. in *Lipenii* bibliotheca iuridica, Tom. II. S. 121. ff.

(6) *Ioan. Stuck* Consil. cons. 4. 25. 26. und 27. *Klock*, Vol. III. cons. 154. n. 19. ff. *Carpzov*, P. I. decis. 88. Moser Staatsrecht, Th. XXIII. B. III. Cap. 128. §. 16. Struben Rechtl. Bedenk. Bd. I. S. 4. L. T. Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover, Th. II. S. 4. ff.

(7) *Vulteji* Consil. Marburg. Vol. III. Cons. 35. n. 110. ff. *Michael* respons. Kilon. resp. 14. S. 118.

(8) *Klock* Cons. Tom. III. consil. 151. n. 191 ff. *Ahasv. Fritsch* Consilia et Responsa Iuris, (1679.) cons. 4. n. 30. u. 31.

(9) Moser vom Reichsständischen Schuldenwesen, Th. I. S. 632.

(10) Das. S. 629.

(11) S. *Lipenii* Bibl. iurid. T. II. S. 120. ff.

(*) S. Spaldings Mecklenburgische öffentliche Landesverhandlungen, Th. III. (1798.) S. 147. ff.

(12) S. die §. 53. n. 2. u. 3. angeführten Verhandlungen.

(13) Bei *Ziegler* de Iurib. Maiest. S. 102.

(14) Selectiores Consultationes Collegii Iuris Consultorum, Gryph. (1741.) Resp. XXVI.

(15) S. hierüber: Gryphes in integrum restitutus ope leonis, das ist actus revocatorius der vormals bei den hochlöblichen Pommerschen Fürsten abalienirten Tafelgüter von dem Großmächtigsten Könige in Schweden 1690 angestellt, (im Iure domaniali, Th. VI.) in *Ioan. Samuel Heering* diss. de alienatione domaniorum a Sereniss. Pomeraniae Ducibus facta potentissimae domui Brandenburgicae ob pactum confraternitatis Grimnitzense et simultaneam investituram nil quidquam praeiudicante. Sedini 1732. 4.

(16) *Consilia Hallensia*, Tom. II. Lib. II. S. 1045. ff. Moser vom Reichsständischen Schuldenwesen, B. I. S. 83. und Staatsrecht, Th. XXIII. S. 536. Johann Meno Pötker, Neue Sammlung Mecklenburgischer Schriften und Urkunden, I. St. (1744.) S. 18. ff. und III. St. (1746.) S. 51. ff.;

(17) *Lud. Schrader* Consilia et Responsa, (1607.) Cons. Vol. I. cons. 3. n. 399. ff. auch Cons. 9.

(18) Moser Staatsrecht, Th. XXIII. S. 461. bis 463. u. Th. XXIV. S. 60. ff.

(19) S. den oben §. 53. n. 2. angeführten Nunrod und Mosers Staatsrecht, Th. XXIV. S. 40. ff.

(20) *Carpzov*, P. I. decis. 88.

(21) *Klock* Consil. T. III. cons. 154. n. 119.

(22) Z. B. in *Lyncker* decis. n. 102. 235. 353. 1046. und 1202., das bei *Ludewig* de obligat. succ. cess. Cap. VII. §. 5. Anmerk. *cc* abgedruckte Erachten der Juristen-Facultät zu Straßburg v. J. 1638.

§. 58.

c) Im 18ten Jahrhunderte.

In dem gegenwärtigen Jahrhunderte ist die Verbindlichkeit des Nachfolgers aus den Handlungen seines Vorfahren so oft zur öffentlichen Untersuchung gekommen, daß wohl kein weltliches Reichsfürstliches Haus vorhanden ist, in welchem sie nicht zur Diskussion ausgesetzt wäre. Geschahe dieses gleich am häufigsten bei Successionsfällen (in deren Hinsicht ich mich auf Mosers Werk vom Reichsständischen Schuldenwesen beziehe); so ward dieser Gegenstand doch auch außer diesen Successionsfällen theils zwischen den deutschen Fürsten selbst, theils zwischen ihnen und Privatpersonen erörtert. Hierhin sind zu rechnen (1705.) Hollstein wegen Revokation des Landes Barmstädt (1); (1703.) Hollstein-Gottorp wegen eines von dem Regierungsvorfahren geschlossenen Lieferungscontracts (2); die Hollstein-Plönsche Suc-

cessionsangelegenheit (3); der Schuldenzustand des Landgräflichen Hauses Hessen-Homburg (4); (1712.) derselbe Gegenstand in dem Hause Sachsen-Weißenfels (5); die Berichtigung der väterlichen Schulden im Gräflichen Hause Oettingen-Baldern (1719.) (6); (1716.) Churbrandenburgs Verbindlichkeit aus den Handlungen der vormaligen Erzbischöfe von Magdeburg (7); (1721.) die Schulden in dem Hause Anhalt-Bernburg (8); der beim Kaiserlichen Reichshofrathe 1730 anhängige Rechtsstreit Behmen gegen Anhalt-Cöthen wegen rückständiger Besoldung (9); 1716 — 1733. Verhandlungen wegen der Verbindlichkeit des Herzogs Carl Leopold von Mecklenburg-Schwerin aus den Verträgen seiner Vorfahren (10); ein ungenannter Fall vom Jahr 1720 (11); 1735 ff. Herz. Christian Ludewig II. von Mecklenburg-Schwerin über die Verbindlichkeit aus den Handlungen des Herzogs Carl Leopold (12); 1740 die zwischen Oesterreich und Preussen wegen Schlesien gewechselten Staatsschriften (13); 1743 Diel gegen Hessen-Rheinfels (14); 1744 der Rechtsstreit Joseph Moses Schuster gegen Erbach wegen Schuld (15); die Churpfälzische Wiederrufung mehrerer Regalien-Veräußerungen (16); die bei dem Kai-

serlichen Reichshofrathe anhängige Schuldklage der Bernussischen Erben gegen das Gräfliche Gesammthaus Erbach (17); der Rechtsstreit von Roth gegen Anhalt-Cöthen wegen Expectanzerfüllung (18); der Streit von Cramm gegen die Herzogl. Braunschweigische Lehnskammer wegen eben dieses Gegenstandes (19); von Brenner gegen Hessen-Rheinfels (*); (1758.) die von dem Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin geschehene Ablehnung der Verbindlichkeit aus den Schulden des Herzogs Carl Leopold (20); die Berichtigung der von dem letzten Fürsten von Mannsfeld hinterlassenen Schulden (21); 1780 die Berichtigung der Schulden des Grafen Georg Ludewig von Erbach-Schönburg (22); der Rechtsstreit der Geschwister von Dittfurt gegen den Landgrafen von Hessen-Cassel wegen einer Lehnsexpectanz (23); und neuerlich der Rechtsstreit mehrerer fränkischen Craisstände gegen den König von Preussen als Markgrafen von Brandenburg-Anspach und Baireuth (24), mehrerer einzelnen Fälle zu geschweigen (25).

(1) *I. M. de Ludolf* Symph. Consultat et Decis. Vol. II. Suppl. doc. S. 10.

(2) *Consilia Hallensia*, Tom. II. Lib. I. S. 631. ff.

(3) Mosers Staats-Archiv, (1753.) Th. II. S. 972. ff. und Staatsrecht, Th. XXIII. S. 533. ff.

(4) *de Ludolf* Symph. Vol. I. Cons. 27.

(5) *Consilia Hallensia*, Tom. II. Lib. 2. S. 1167. Mosers Staatsrecht, Th. XXIII. S. 471. ff. und 488. ff.

(6) *Iust. Hen. Böhmer* Consult. et Decis. Vol. I. P. II. S. 417. ff.

(7) *Ioh. Balth. de Wernher* Select. Obs. forens. T. I. P. V. obs. 161.

(8) *de Wernher* a. a. O. Tom. II. P. X. obs. 369. (Supplemento.) Ant. Faber Staats-Canzlei, Th. 55. S. 328.

(9) *de Wernher* Observ. Tom. III. P. IV. obs. 30.

(10) Electa Iuris publici, Tom. XII. S. 301 ff. 511. ff. und 646. ff. und *Struve* Discours von Landständen, Cap. VI. S. 7. ff. und S. 30. ff.

(11) *de Wernher* Obs. T. I. S. 1076.

(12) S. hierüber: Gründliche Vorstellung der rechtmäßigen Befugnisse, welche Herr Herzog Christian Ludewig von Mecklenburg haben, die ohnmäßige Schulden und Forderungen, so Herr Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg durch Dero Verschulden auf das Herzogthum zu bringen gemeinet, nicht zu erkennen, anzunehmen und zu bezahlen, sondern sich deren von Rechtswegen zu entsagen (1739. fol.) und allerunterthänigste Repräsentation an Se. Kaiserliche Majestät, welche Herr Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg in puncto der Specialhypothek auf das Amt Dobberan abgelassen (Schwerin, 1739.) in Mosers Staatsrecht, Th. XXIII. S. 541. ff. s. auch von Selchow Rechtsfälle, Th. II. S. 174.

(13) (*König*) Selecta iuris publici novissimi, Th. II.

S. 217. ff. Th. V. S. 298. ff. Mosers Staatsr. Th. XXIII. S. 417. ff.

(14) *Cramer* Opuscula, T. IV. S. 397. ff. Struben Rechtl. Bed. Bnd. I. Bed. 1. §. 1.

(15) *I. U. a Cramer* Opuscul. T. IV. S. 404. u. Reuß deutsche Staats-Canzlei, Th. V. obs. 3. §. 12. und 21.

(16) Mosers Staats-Archiv vom Jahre 1751. Th. I. S. 13. ff. auch unten §. 81. Anm. 13.

(17) Reuß deutsche Staats-Canzlei, Th. V. IIIter Abschnitt, S. 134. ff. und Joh. Heinr. Christ. von Selchow Rechtsfälle, Th. III. (1784.) n. LXI.

(18) Staatsschriften unter Kaiser Franz I. Iter Bd. S. 494. ff.

(19) *I. U. a Cramer* Obs. Tom. III. obs. 19. u. Opuscula, Tom. III. S. 539—563.

(*) S. das merkwürdige Reichskammergerichtliche Erkenntniß in dieser Sache vom 8ten Jun. 1753. in *Cramer* Opuscula, T. IV. S. 400. ff.

(20) von Selchow Rechtsfälle, Th. IV. n. XLVIII. S. 172—189.

(21) Musäum für die sächsische Geschichte, Litteratur und Staatskunde, III. Band II. Stück. (1796.) n. III.

(22) von Selchow Rechtsfälle, Th. I. n. V.

(23) Reuß Staats-Canzlei, Th. III. S. 400. Th. VIII. S. 431. und Urkunden- und Deductionslib. Th. I. n. 3.

(24) S. Staats-Archiv der Königl. Preußischen Fürstenthümer in Franken, bearbeitet und herausge-

geben von Hänlein und Kretschmann, I. bis III. Bd. (1796—97.)

(25) Z. B. Zwierlein a. a. O. S. 79. Anmerk. 10. von Selchow Rechtsfälle. I. Bd. n. 16. III. Bd. n. 64. u. n. 100. *Cramer* Obſ. Iur. Vniv. T. III. obſ. 859.

Zweiter Abſchnitt.

Entſcheidungsquellen.

§. 59.

Die bisher vorgetragene Geſchichte der wiſſenſchaftlichen Bildung des Dogmens der Verbindlichkeit des Nachfolgers aus den Handlungen ſeines Vorfahren (§. 37 bis 58.) enthält wohl die redendſten Beweiſe, wie wichtig es ſey, dieſelbe aus ächten Quellen zu ſchöpfen. Der Beſtimmung derſelben iſt daher dieſer Abſchnitt gewidmet.

§. 60.

AA. Regentenhandlungen.

1) Das Deutſche Reichs- oder Territorialſtaatsrecht;

a) Geſchriebenes.

Auch bei der Erörterung der Entſcheidungsquellen dieſer Verbindlichkeit ſind die Regentenhandlungen von den Privathandlungen auf das ſchärfſte zu unter-

scheiden, weil beide aus durchaus verschiedenen Grundsätzen beurtheilt und entschieden werden müssen.

Da das deutsche Reichs- und Territorial-Staatsrecht die erste Entscheidungsnorm für die deutschen Regenten ist; so fragt es sich wohl mit Recht zuerst: ob über den jetzt in Erörterung stehenden Gegenstand ein solches Reichsgesetz vorhanden sey? In Ansehung des geschriebenen Staatsrechts ist diese Frage im Allgemeinen verneinend zu beantworten, denn dasselbe entscheidet hierüber unmittelbar, in Ansehung der erlaubten Handlungen nur über eine einzige Handlung eines Regenten, nemlich daß der Nachfolger die von seinem, einem andern Glaubensbekenntisse zugethanenen, Vorfahren zugestandene Ausübung des Gottesdienstes nicht aufrufen solle (1) und über die unerlaubten Handlungen gleichfalls nur an einer Stelle, nemlich in Ansehung des Landfriedensbruchs (§. 97.).

Und auch selbst mittelbar entscheidet das geschriebene deutsche Staatsrecht nur über eine Gattung öffentlicher Handlungen eines deutschen Fürsten, nämlich die Veräusserung und Verpfändung eines Reichslandes. „Nullum principatum — heißt es schon in Kaiser Friedrichs II. Constitution vom Jahr 1216. (2) — posse vel debere nomine concambii vel cuiuscunque alienationis ad aliam personam transferri, nisi de vera voluntate

et assensu Principis praesidentis et ministerialium eiusdem principatus, welche Vorschrift in Ansehung der Churfürstenthümer durch das XXV. Capitel §. 2 und 5 der goldenen Bulle wiederholt erneuert ist. Da solche Veräußerungen für unrechtmäßig erklärt worden; so folgt mittelbar die Befreiung des Nachfolgers von der Verbindlichkeit sie zu halten, weshalb diese Sanction mittelbar hierher gerechnet zu werden verdient. Dieses ist aber auch Alles, was die Reichsgesetzgebung hierüber enthält; über andere Gattungen der öffentlichen Handlungen eines Regenten schweigt sie, selbst analogisch, ganz, da dasjenige, was in einigen Friedensschlüssen über die Bezahlung der Schulden voriger Fürsten bestimmt ist, (3) hieher nicht gerechnet werden kann, weil es theils nur einzelne Fälle betrift, theils aber die Entscheidung auf dem Wege der gütlichen Uebereinkunft erfolgte, also kein Act der Reichsgesetzgebung war. Die deutsche Territorialverfassung stimmt mit diesen Grundzügen der Reichsgesetzgebung größtentheils überein. Nur wenige ausdrückliche deutsche Landes- oder Hausgesetze enthalten hierüber allgemein hinreichende Vorschriften und bestimmen hierinn anders, als über die Unverbindlichkeit der Veräußerungen der Regalien oder des Domaniums, und der unnöthigen Schulden. Ueberdem aber sind dieses Normen, die nur für einzelne Häuser verbindlich

sind, und keine allgemeine Entscheidungsquelle bilden können.

(1) S. darüber den Osnabrückschen Friedensschluß, Art. VII. §. 2. und *Zwierlein* Nebenstunden, Th. I. Obs. VII. u. VIII. Theologische und rechtliche Belehrungen, die Gerechtsame der protestantischen Kirchen unter katholischen Herrschaften im römischen Reich, 1745. 8. Resp. IV. u. V. Was einem katholischen Successori in einem evangelischen Fürstenthum eigentlich für ein Recht wegen Einführung seiner katholischen Religion gebühre und zugestehe? 1727. 4. Aus dem Osnabrückischen Friedensschlusse, Art. XI. §. 10. wollen indessen Einige mit *Rhetius* de transmiss. Territor. germ. Cap. III. n. 25. u. 29. schließen, daß dieses Staatsgesetz diese Grundsätze des deutschen Staatsrechts bestätige. S. z. B. Nunrod a. a. O. S. 11.

(2) S. *Biener* de natura et indole territor. etc. Lib. I. §. X. S. 45.

(3) Z. B. der westphälische Friedensschluß in Ansehung der Schulden des Erzbischofs von Magdeburg; der Teschner Friedensschluß wegen der von dem Churhause Bayern nachgelassenen Schulden u. a. m.

§. 61.

b) Reichsherkommen.

Reichhaltiger ist dagegen die mit der ausdrücklichen Vorschrift der Gesetze in gleichem Range stehende Entscheidungsquelle des Reichsherkommens. Denn es ist wohl ein durch dasselbe außer allem Zweifel gesetzter Satz des deutschen Staatsrechts,

I) Daß der Nachfolger alle redliche zum Nutzen des Landes gemachte Handlungen seines Vorfahren anerkennen und erfüllen müsse (1). Die Specialgeschichte aller deutschen Staaten, seit der Erblichkeit der fürstlichen Würde — denn von den vorhergehenden Zeiten läßt sich hier keine gültige Folge ziehen (*) — liefert die unwidersprechlichsten Beläge zu diesem Satze und der Complexus aller dieser Specialterritorialgeschichten die vollkommenste Uebereinstimmung derselben (2). Dieser Satz hat neben allen Erfordernissen des bündigsten Gewohnheitsrechts, insonderheit die häufigsten und unumwundensten Bestätigungen in iudicio contradictorio erhalten, wie die Geschichte der beiden höchsten Reichsgerichte aus allen Jahrhunderten beurkundet (§. 62. 69. 74.). Gleichergestalt zum bündigsten Gewohnheitsrecht geeignet ist der Satz:

II. Daß der Nachfolger nicht schuldig sey, die dem Staate nachtheiligen Handlungen seines Vorfahren — und insonderheit die unnöthigen Veräußerungen der Theile des Staatsvermögens anzuerkennen (3). Auch diesen, mit dem Privatrechte der Deutschen so übereinstimmenden (**) Grundsatz legt die Geschichte eines jeden deutschen Staats offen dar. Aus dem Mittelalter, in welchem wegen der sparsamern Haushaltung

der deutschen Fürsten und wegen anderer Gründe hier vorzüglich nur von Veräußerungen der Cammergüter, höchst selten aber von Geldschulden die Rede war — haben wir daher nicht allein häufige Beispiele der nachdrücklichsten kaiserlichen Verbote dieser Veräußerungen (4), und der, durch kaiserliche Macht geschehenen, Aufrufungen derselben (5), sondern auch Beyspiele, daß der Nachfolger selbst diese Veräußerungen wieder aufrief (6) und sich ihnen wohl schon beim Leben seines Vorfahren entgegensetzte (7). Die späteren Zeiten haben diese Grundsätze nicht allein durch Reichsoberrichtliche Entscheidungen (8), sondern auch durch die Hausgesetze fast aller deutschen fürstlichen und gräflichen Geschlechter (9) bestätigt, und außer allem Zweifel gesetzt.

Da diese Grundsätze mit allen Erfordernissen des vollgültigsten Gewohnheitsrechts, der Uniformität, Vernunftmäßigkeit und Wiederholung der Handlung, mit der opinione necessitatis und der gerichtlichen Bestätigung — versehen sind, so bilden sie ein unbestrittenes Reichsherkommen, welchem daher unter den Entscheidungsquellen dieser Lehre eine vorzügliche und ausgezeichnete Stelle um so mehr gebührt (10), als dadurch keine neue, der Verfassung des Reichs entgegenlaufende, Grundsätze eingeführt, sondern nur die, in der uralten dentschen Rechts- und Landesverfassung

begründeten, gegen den Eindrang der heterogenen und unanwendbaren Vorschriften der fremden Rechte erhalten worden sind.

(1) S. Ludewig diss. de obligatione Successoris etc. Cap. VII. §. 12.

(*) S. hierüber *Pistorii* amoenitates, Th. 3. S. 798. ff.

(2) Z. B. aus der Mecklenburgischen Geschichte: Fürst Niclot von Wenden (1261.): „Si quidem feudi „nostri plena iurisdictio ad nos pervenerit heredi- „taria Successione, absonum et praesumtio videretur „esse, si ea, quae a bonae memoriae patre nostro „*rationabiliter* facta sunt, studeremus in irritum revo- „care." (in Frank alt. und neu. Meckl. B. IV. S. 248.) Fürst Waldemar von Wenden u. Rostock (1275.) „ne hoc factum nostrum *rationabile* — per nostros Successores — immutaretur;" (Frank altes und neues Meckl. B. V. Cap. 7. Anl. 3.) und die Fürsten Claus und Behrend zu Wenden (1347.) „de „Schulde unsers Vaders, da man uns redliken „und witliken bewiesen mag, da scholn wi beide „bereden, wo wi wer das mit rechte uns mogen weh- „ren, das scholn wi beide unten (das. B. VI. Cap. „15. Anl. 2.) Beischeide aus andern deutschen Landen hol. Ludewig a. a. O. *Biener*, S. 191. u. 201. Anmerk. *i.* und gewiß jede Specialgeschichte der deutschen Reichslande. s. auch Mosers Staatsrecht, Th. XXIV. S. 187. ff.

(3) S. Anmerk. (1); auch Struben Rechtl. Bedenk. Band I. Bed. I. *Biener* a. a. O. Lib. 2. §. 30. ff.

(**) S. Reinhards juristische kleine Ausfüh-

rungen, Th. II. Ausführ. XIV. §. 26. und Zwierlein a. a. O. S. 73. u. 74.

(4) S. das Erkenntniß Heinrichs VII. v. J. 1230. in Sachen des Erbprinzen von Lothringen gegen seinen Vater wegen Veräußerung, (bei *Biener* a. a. O. Lib. II. §. 30. und *Böhmer* Conſ. et Deciſ. Teſt. I. P. II. Reſp. 87. n. 41. „Per ſententiam „principum in Curia noſtra eſt iudicatum: Si dux „de bonis, quae poſſidet, aliquid alienaret vel in „manus vellet transferre alienas, dictus Henricus „filius ſe de iisdem bonis poſſet intromittere et oc- „cupare licenter ad uſus ſuos et tenere.") Kaiserliche Untersagungen solcher Veräußerungen s. Strubens Nebenstunden, B. I. S. 4. Mevius Pommersche Verfassung Tit. von Domänen. Auch 1503 den 24ten October erlies Kaiser Maximilian I. einen nachdrücklichen Befehl an den Herzog Georg von Bayern: „Ueber sein Fürstenthum, denen Lehnser- „ben zu Schaden, nicht zu disponiren" (*Pfeffinger* ad Vitriar. Lib. 3. Tit. 20. S. 117.) und 1625 vom Hause Braunschweig (s. Göbel, Cap. I. §. 84.).

(5) Z. B. v. 1504 in Ansehung Bayerns, (s. *Pfeffinger* ad Vitriar. a. a. O.) auch *Biener* a. a. O. S. 186.

(6) S. Beispiele bei Ludewig a. a. O. Cap. 7. §. 12. von Lothringen 1230, 1295 von Thüringen, u. 1470 von Geldern. *Pfeffinger* ad Vitriar. Th. I. S. 599. u. 611. *Bernh. Gottl. Huld. Hellfeld* diſſ. de fideicommiſſis familiarum eorumque, ſi alienata ſunt, revocatione, (Ienae, 1779. 4.) Cap. II. auch Zwierlein Nebenstunden, S. 76. *Biener*, S. 185. ff.

(7) Merkwürdige Beispiele s. bei Ludewig a. a. O. Zwierlein §. 10. S. 75. und Gerdes nützliche Sammlung verschiedener Urkunden und

Schriften zur Erläuterung der Mecklenburgischen Landesrechten, Geschichten und Verfassung, VIte Samml. S. 619. auch Anmerk. 4. 5. u. 6. und bei *Biener* a. a. O. Es widerriefen z. B. die Söhne des Landgrafen Albert von Thüringen mit Billigung des ganzen Reichs den Verkauf der Landgrafschaft; (Zwierlein a. a. O.) so erkannte 1230 Kaiser Heinrich VII. und der Reichsfürsten-Rath auf die Klage des Erbprinzen Heinrich von Lothringen gegen seinen Vater (Anmerk. 4.).

(8) So kassirte 1621 Kaiser Ferdinand II. die Veräußerungen, und was sonst zum Nachtheile der Braunschweigischen Lehne vorgegangen (Struben R. B. Th. 1. Bnd. I. §. 2. S. 4.); das Reichsfürsten-Raths-Erkenntniß wegen Lothringen, (s. Zwierlein, S. 75.) s. oben Anmerk. (4).

(9) S. Zwierleins Nebenst. III. Obs. §. 11. Einen vollständigen Auszug dieser Stammgesetze s. bei *Hellfeld* de fideic. fam. illustr. §. 17—46.

(10) S. Mosers Staatsrecht, Th. XXIII. Buch III. Cap. 128. §. 37. Zwierlein a. a. O. 13.

§. 62.

c) Reichsgerichtliche Präjudicien.

Eine, nicht minder wichtige, Entscheidungsquelle für die Verbindlichkeit des Reichsfürstlichen Nachfolgers aus den Handlungen seines Vorfahren sind die Erkenntnisse der beiden höchsten Reichsgerichte. Ihre normirende Kraft ist zwar, in besonderer Hinsicht auf vorliegenden Gegenstand, hin

und wieder, besonders deshalb bestritten worden, weil dieser Fall nicht zu denjenigen gehört, in welchen beide höchste Reichsgerichte entweder durch übereinstimmende Erkenntnisse oder durch die Erhebung zu einem praeiudicato feste und unwandelbare Grundsätze angenommen haben (1); allein ihre Kraft und ihr Interesse ist aus der allgemeinen Theorie reichsgerichtlicher Präjudicien zu bekannt, als daß es dieserhalb einer weitern Auseinandersetzung bedürfte. Man will diese Entscheidungsquelle um so mehr verwerfen, als man zwischen den verschiedenen reichsgerichtlichen Erkenntnissen keine volle Uebereinstimmung, vielmehr Widersprüche und Zweideutigkeiten anzutreffen glaubt (2). Ist es nun gleich nicht zu läugnen, daß die reichsgerichtlichen Erkenntnisse über alle Theile dieser Verbindlichkeit nicht allemal übereinstimmten und von gleichen Grundsätzen ausgingen; so findet sich doch unstreitig mehrere Uebereinstimmung, wenn man, wie billig, die verschiedenen Zeiten, und die, in einer jeden derselben herrschenden, verschiedenen Systeme unterscheidet, und von einer Zeit, in welcher eine ganz verschiedene Theorie herrschte, nicht auf eine andere Zeit schließt, welches wohl bei keinem Gegenstande des Rechts weniger zuläßig ist, als bei dem vorliegenden, weil vielleicht kein Rechtsvorwurf in seinen einzelnen Ramifikationen mehrerer Veränderungen fähig, und weniger gleich ist,

als gerade dieser, mit den in diese Entscheidung eingreiffenden Vorfragen. Ob, z. B., der Nachfolger an den Domanialverpachtungen seines Vorfahren, an den Lehnsexpectanzen oder an den Dienstcontracten desselben gebunden sey? ist eine Frage, welche von der so vielseitigen und so verändert beantworteten Untersuchung: Was die deutschen Territorialdomänen seyen? Welche Rechte Lehnsexpectanzen und Dienstcontracte geben? abhängt. So verschieden diese Grundsätze stets waren; so verschieden mußten auch die reichsgerichtlichen Erkenntnisse in einzelnen Fällen lauten. Die Wandelbarkeit dieser Grundsätze würde, wenn sie wirklich in den reichsgerichtlichen Präjudicien angetroffen würde, nicht sowohl den Reichsgerichten, als der Sache selbst zur Last fallen. Denn die Erstern haben sich in einem jeden Zeitpuncte dem bessern Systeme angeschlossen, und aus einer und derselben Periode wird man so leicht gewiß keine widersprechenden Erkenntnisse finden, wenn alle Umstände der Sache erwogen werden.

(1) Zwierlein Nebenstunden, Th. I. Obs. IV. §. 9.

(2) „Titubant, haesitant variantque hic su„prema etiam Imperii Tribunalia suntque multi„plicia sibique ipsis adversa,“ sagt der Canzler von Ludewig in der Vorrede zu seinen Opusculis, S. 19. §. 8. f. auch Moser Persön. Staatsr. II. Th. S. 153. ff. und Zwierlein a. a. O. §. 9.

§. 63.

2) Das allgemeine Staatsrecht.

Wo sowohl geschriebenes, als herkömmliches deutsches Staatsrecht uns verläßt, da muß das allgemeine Staatsrecht bei Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten der deutschen Landeshoheit und der deutschen Fürsten, als Regenten, unser Leiter und Führer seyn. Dieser Grundsatz tritt auch hier ein. Bei diesem Gegenstande erscheint der Fürst, sowohl der Vorfahrer, als der Nachfolger, nicht als Privatmann, sondern als Fürst, als gesetzmäßiger und bevollmächtigter Repräsentant seines Landes; eine Eigenschaft, in welcher er sich nur durch die Subordination gegen Kaiser und Reich von dem unabhängigsten Monarchen intensive unterscheidet (1), und folglich da, wo dieser, ihn von dem unabhängigen Regenten unterscheidender und nur der deutschen Verfassung eigenthümlicher, Charakter nicht wirkt, mit ihm nach gleichen Grundsätzen beurtheilt wird, weil alsdann jener Unterschied in so weit wegfällt. Hier ist von der Kraft und von der verbindlichen Wirkung, von dem Rechtsbestande eines Ausflusses der Landeshoheit, einer, vermöge derselben unternommenen, Handlung, die Frage. Auch diese Landeshoheit unterscheidet sich von der Majestät nur durch ihre Unterordnung unter der Reichsmajestät; für jene gelten also eben

die Grundsätze, mithin das allgemeine Staatsrecht in denen Fällen, wo die Reichshoheit keinen Unterschied zwischen beiden gelegt, also für die Landeshoheit keine besondern Vorschriften erlassen hat. Die Gültigkeit einer Handlung beruht auf ihrer Rechtmäßigkeit, diese auf der Befugniß der Landeshoheit so zu handeln, und letztere kann, bei Ermangelung besonderer positiver Vorschriften, nur nach dem allgemeinen Staatsrechte beurtheilt werden, ohne daß der Titel des Besitzers der Landeshoheit diese Grundsätze verändert (§. 69. u. 70.). Diese Grundsätze sind in ihrer Allgemeinheit zu anerkannt, als daß es einer weitern Ausführung derselben bedürfte.

(1) Mit Recht erwiederte daher der Churpfälzische Gesandte dem Königl. Französischen in der über die Pfälzische Succession zu Heidelberg 1685 gehaltenen Conferenz, daß zwischen der Succession in die franz. Krone und der in die Churpfälz. Lande „keine an„dere Differenz sey, als de minore ad maius" (S. *Ludolf* de iure foem. illustr. Append. II. S. 123.)

§. 64.

In besonderer Anwendung auf unsern Gegenstand stimmen hiermit die oben in der litterärischen Uebersicht angeführten Rechtslehrer, wenigstens diejenigen, welche genuine Grundsätze annahmen, überein. Das, von ihnen zur Entscheidungsquelle angenommene, Ius gentium oder die zum Grunde gelegte formula

Imperii ist das heutige allgemeine Staatsrecht, diejenige Quelle, aus welcher in Ermangelung besonderer Reichs- oder Territorialgesetze, also da, wo die §. 61. u. 62. angeführten Grundsätze uns verlassen, sowohl nach Theorie (1), als nach der Praxis der Reichsgerichte (2) die Entscheidungen für den vorliegenden Gegenstand zu schöpfen sind.

(1) S. außer den obangeführten Rechtsgelehrten, Göbel a. a. O. Cap. 2. §. 15. u. 75. Cap. 3. §. 26. *Itter* de feud. Imp. Cap. II. §. 8. *Titii* iur. publ. Lib. 4. Cap. 5. §. 6—8. *Ludolf* de iure foem. illust. Sect. II. Membr. I. §. 15. *Berger* in animad. ad *Cocceii* iuris publ. prudentiam, (b. Moser Staatsrecht, Th. XXIV. S. 154.). Struben Rechtliches Bedenk. Bnd. I. Bed. I. §. 1. Westphal im deutschen Staats-Recht am angef. O. und der Herr Reichskammergerichtsassessor von Ditfurth in der oben (§. 58.) angeführten Deduction, in Reuß Deductionen-Samml. Th. I. S. 270. ff.

(2) S. Struben a. a. O. auch §. 73. ff.

§. 65.

3) Ohne Einmischung

a) des römischen

aa) Staatsrechts.

Die bisher angeführten Grundsätze sind die einzigen Entscheidungsquellen für die Verbindlichkeit des deutschen Regierungsfolgers aus den öffentlichen Handlungen seines Vorfahren. Sie sind vollkommen hinreichend und bedürfen nicht der Einmischung der alo-

generischen Grundsätze, der, für die Privatverhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Reichsglieder in Deutschland aufgenommenen, fremden Rechte. Allein dem ungeachtet glaubte man ehedem (§. 38.), in diesen fremden Rechten den goldenen Faden zu finden, um mit Sicherheit aus dem, selbst geschaffenen, Labyrinthe zu kommen. Man nahm daher unter mehreren Theilen dieser fremden Rechte auch das römische Staatsrecht, und zwar sowohl die Gesetze (1), als das Beispiel der Cäsaren (2), als Entscheidungsquellen für die in Frage stehende Verbindlichkeit eines deutschen Reichsfürsten (3), an. Allein von allen diesen ausländischen Entscheidungsquellen ist diese am frühesten verlassen und verworfen. Es ist zu bekannt, daß das römische Staatsrecht keine Entscheidungsquelle für die Regentenpflichten und Rechte der deutschen Fürsten sey, und abgeben könne, als daß die Unanwendbarkeit dieser Meinung nicht ohne weitere Untersuchung in die Augen fallen und noch von irgend einem Rechtsgelehrten angenommen werden sollte (4).

(1) l. 23. C. de decurionibus. l. 2. C. de quad. praes. l. 1. C. de fund. rei princip. l. fin. C. de locat. praed. fiscal. l. 6. C. de fund. patrim. welche Gesetze der Canzler Ludewig in Diss. de Obligat. Success. Cap. II. §. 1. Anm. 5. untersucht.

(2) Die verschiedenen Urtheile der römischen Kaiser über ihre Verbindlichkeit aus den Handlungen

ihrer Vorfahren haben Ludewig de Oblig. Cap. II. §. 1. Anmerk. u. *Zwierlein* a. a. O. S. 70. nd *Nunrod* a. a. O. S. 175. ff. aus *Plinius* Lib. 10. Epist. 66. S. 803. *Iulius Capit.* Cap. 7. S. 544. *Sueton.* Vita Tit. Flav. Vespas. Cap. 8. *Strabo* Lib. 6. am Ende u. *Tacitus* annal. Lib. 4. Cap. 37. n. 4. gesammlet.

(3) Z. B. *Baldus* Consil. cons. 159. 47. *Myler* Nomol. Cap. X. §. 6. *Struv.* de contr. princip. *Tabor* de oblig. Success. an mehreren Stellen.

(4) S. *Ludewig* a. a. O. Cap. II. §. 1.

§. 66.

bb) Privatrechts.

Noch auffallender ist es aber, das römische Privatrecht zur Entscheidungsnorm für die Regentenhandlungen eines deutschen Fürsten anzunehmen, die Begriffe des bürgerlichen Eigenthums auf die Landeshoheit zu übertragen, den Fürsten in seiner öffentlichen Eigenschaft nach denjenigen Grundsätzen und Normen zu beurtheilen, welchen er als Privatmann unterworfen ist, beide Eigenschaften zusammen zu ziehen, der minder wichtigen den Sieg über die erhabenere zu gestatten, den Nachfolger für einen römischen Universalerben zu erklären, und ihn deshalb zur Anerkennung der Handlungen seines Vorfahren verbunden zu halten (1). Alle Begriffe des römischen Erben und der römischen Erbschaftsverhältnisse fallen hier ganz weg, da hier nicht von

einer Erbfolge die Rede ist, da die Staatsfolge kein lucrum ex Persona defuncti ist, da der Staatsfolger nicht seinem Vorfahren folgt, da er ihn nicht repräsentirt, und da er nicht sein haeres wird. Selbst nach römischen Grundsätzen war ja der Regent, als solcher, nicht an den Privatgesetzen gebunden, am wenigsten in Fällen, worinn er sich so hervorragend von den Unterthanen unterschied. Selbst der Römer, selbst Ulpian und Papinian würde seinen Imperator, besonders in diesem Gegenstande, nicht nach den, für einen Privaterben geschriebenen, Gesetzen beurtheilt haben. Die Annahme des römischen Privatrechts als Entscheidungsquelle für diesen Gegenstand war daher nicht allein eine Unkunde der deutschen Verfassung, sondern auch der römischen, nicht blos eine deutsche, sondern auch eine römische Inconsequenz. Diese, nur durch den Geist jener Zeiten zu entschuldigende, Meinung ist daher gegenwärtig längst verworfen (2).

(1) S. oben die Litteratur dieser Verbindlichkeit, auch die beiden Rechtsfacultäten zu Tübingen und Marburg, bei Moser im Staatsr. Th. XXIV. S. 426. und *Rhet.* de transmissione territor. Cap. III. n. 19. u. a. m.

(2) *Griebner* diss. de praeiudicio principum Imp. ex abusu iur. Inst. (in Opuscul. iur. publ. Tom. I. Sect. 4.) und im Discours über seine Princip. iuris priv. princip. S. 403. Westphal a. a. O. §. 3.

und schon im vorigen Jahrhunderte bemerkten *Bachov* ad *Treutler*. Vol. I. disp. 6. th. 7. litt. B. *Ioh. Frid. Horn* in polit. architect. Lib. II. Cap. 91. f. 13. n. 24. ff. u. a. m. „Ius romanum multis fuisse „scandalum ut confunderent has publicas successiones cum privatorum hereditatibus.“

§. 67.

Ist gleich das römische Privatrecht als unmittelbare Entscheidungsquelle für die Regentenhandlungen der deutschen Fürsten längstens aus der Reihe der hier normirenden Quellen getreten; so hat sich dasselbe doch noch tief in das jetzige Jahrhundert (§. 48.) als mittlere Norm erhalten, dasselbe verdient also noch in dieser Beziehung eine Erörterung. Man nahm nämlich den Grundsatz an: Der Staatsfolger, welcher zugleich Privaterbe seines Regierungsvorfahren geworden, werde dadurch vermöge der Universalität der Erbeseigenschaft, der Universalerbe desselben, und sey in dieser Eigenschaft schuldig, alle facta desselben zu erfüllen, weil, nach römischen Grundsätzen, ein Erbe verbunden sey, für die Handlungen seines Erblassers zu haften, und keiner derselben entgegen kommen dürfe.

Allein auch diese Meinung, welche sich lange mit unglaublichem Beifall so hartnäckig erhalten hat, daß sie selbst gegenwärtig bessern Grundsätzen noch nicht allgemein das Feld ge-

räumet hat, läuft nicht allein gegen die Grundsätze der deutschen Verfassung, sondern selbst gegen die Theorie des römischen Rechts. Denn es ist

I. bekannt, daß, dem l. 149. D. de regulis Iuris enthaltenen Satze, ex qua persona quis lucrum capit, eius factum praestare debet, ganz gemäß, der römische Erbe die Handlungen seines Vorfahren nur so weit anzuerkennen schuldig ist, als er die Erbschaft seinem Vorfahren verdankt, und als er in dessen Gerechtsame durch Erbschaftsrecht folgt(1). Sehr richtig bemerkt daher Benedict Carpzov: haec assertio solummodo locum habet in iis, quae iure hereditario deferuntur heredi: alioquin sane heres factum defuncti impugnare haud prohibetur, quotiescunque non aliquo hereditario, sed legis dispositione aut proprio iure nititur (2). Wer also die Erbschaft nicht aus der Wohlthat des Erblassers, sondern aus einem, von derselben unabhängigen, Titel erhält, sie mithin demselben nicht verdankt, ist, selbst nach römischem Rechte, zur Anerkennung der Handlungen desselben nicht verbunden. Dem Römer waren nur zwei hierher gehörige Verhältnisse, Fideicommiß und Substitution, bekannt, bei welchen, wie der Verfolg dieses §. darthun wird, diese Grundsätze eintreten. Da nun der Staatsfolger die Staatsfolge nicht iure

hereditario und vermöge der Wohlthat des letztern Regenten, sondern vermöge eigenen Anrechts überkommt, und nur die Privaterbschaft auf dem erstern Wege erhält; so ist er, selbst nach römischen Grundsätzen, eben so wenig an die öffentlichen Handlungen seines Vorfahren gebunden, als der römische Erbe seiner Erbeseigenschaft halber schuldig ist, diejenigen Handlungen anzuerkennen, wodurch seine, auf gesetzlicher Vorsorge gegründeten — und nicht Kraft des Erbesverhältnisses überkommenen, Rechte angegriffen werden (3). Gleichergestalt ist

II. Der römische Erbe nicht an denjenigen factis seines Erblassers gebunden, welche gegen die Staatsgesetze, gegen die guten Sitten und gegen die Rechte eines Dritten laufen, und welche rechtlich unkräftig sind (4). Eine Cathegorie, in welche die öffentlichen Handlungen eines Regenten, so weit sie nicht redliche Handlungen sind, und also schon aus diesem Grunde dem Nachfolger zur Erfüllung obliegen, doch wohl mit dem Beifall aller Rechte gehören. Endlich tritt,

III. Wenn man nicht aus dem Beyspiele fallen will, hier die Analogie des römischen Fideicommisses ein. Man muß mit denen, jene Meinung vertheidigenden, Rechtsgelehrten die Staatsfolge für eine Successio fideicommissaria, die Privaterbschaft für die Hereditas, den vorigen Regenten für den Here-

dem fiduciarium, und den Nachfolger für den Heredem fideicommissarium halten, und alsdann kann man den Letztern, wenn er auch zugleich Privaterbe des Erstern geworden ist, nicht schuldig erkennen dessen, das Fideicommiß betreffende, Handlungen zu erfüllen. Es beweiset dieses Argument vielmehr grade das Gegentheil, nämlich den Satz: daß die römische Erbeseigenschaft nicht so allgemein wirkend sey, daß es alle andere Verhältnisse unterdrückt und, so zu sagen, verschlingt, daß es vielmehr blos die Erbschaft, so weit sie aus dem guten Willen des Erblassers herrührt, zum Gegenstande habe, keinesweges aber sich durch die Vereinigung mehrerer Eigenschaften auch auf die andere übertrage, daß vielmehr der Erbe in Ansehung des, aus andern Grunde, als der Wohlthat des Erblassers erhaltenen, Vermögens nicht als Erbe betrachtet werde, sondern ungeachtet der Coexistenz dieser Eigenschaft lediglich nach denjenigen Grundsätzen beurtheilt werden müsse, welche in dieser Beziehung Statt finden. Denn der römische Fideicommißerbe ist, wenn er auch Privaterbe des Heredis fiduciarii geworden ist, keinesweges schuldig, die, das Fideicommiß betreffenden, Handlungen des Letztern anzuerkennen, er ist vielmehr eben so befugt, dieselben aufzurufen, als der Fideicommißerbe, der nicht Privaterbe geworden ist, dazu die Berechtigung hat (5). Die Privaterbesei-

genschaft verwandelt daher in keinem Falle beide Erbschaften in eine (*), sie wirkt keinesweges auf die Verhältnisse der Fideicommißerbschaft zurück, sondern ihre ganze Wirkung ist die, daß der aufrufende Fideicommißfolger, als Privaterbe und Repräsentant des Erblassers als Privatmanns, zur Entschädigung verbunden ist (6). So wenig also dem römischen Heredi fideicommissario diese Verbindlichkeit obliegt, eben so wenig ist der deutsche Fideicommißfolger schuldig, die das Fideicommiß betreffenden, also hier die öffentlichen Handlungen, seines Vorfahren zu erfüllen, weil beide Gattungen von Fideicommissen dem Verfügungsrechte des Besitzers nicht unterworfen, vielmehr unter dem lege restitutionis begriffen sind. Noch ein anderes Argument des römischen Rechts tritt diesem bei, daß nämlich

IV. Diejenigen Güter, welche der Sohn nicht von seinem Vater, sondern von seinem Vorfahren erhält, nicht zu seinen bonis paternis gehören, und er sie daher, wenn er gleich seiner väterlichen Erbschaft beraubet wird, doch behält, non enim haec pater, sed maiores dedisse censentur (7). Zwar kann, nach römischen Rechten, der Erblasser den Erbfolger auch in Ansehung der eigenen Güter des Letztern durch seine Handlungen verbinden (8); allein, wem fällt es wohl ein, hievon auf den deutschen Staatsfolger zu schließen? Denn — abgerechnet, daß

diese Wirkung durch die Wohlthat des Inventariums gehemmt wird; so ist hier von dem freien, dem eigenen Allodialvermögen, des Erben die Rede, wohin doch wohl Niemand das Staatsvermögen rechnen wird. Diese Vorschrift kann nicht auf dasjenige Vermögen gezogen werden, dessen Nutznießer der Erbe nur ist, und welches er einem Andern restituiren muß, da hier die stillschweigende Einwilligung und Anerkennung des Erben (s. Anmerk. (2)), wenn sie auch in facto geschehen wäre, doch rechtlich unzuläßig ist, weil der Erbe ein solches Anerkennungerecht nicht hat, weshalb sich denn diese Befugniß des Erblassers über die eigenen Güter des Erben zu verfügen, nicht einmal auf das römische Fideicommißgut, wie so eben vorgetragen worden ist, erstreckt. Aller Gebrauch des römischen Privatrechts bei der Beurtheilung der Verbindlichkeit eines deutschen Reichsfürsten aus den öffentlichen Handlungen seines Vorfahren fällt daher gänzlich weg, und die so lange angenommene Meinung der Rückwirkung der Coexistenz der Eigenschaften eines Staats- und Privaterben auf diese Regentenhandlungen läßt sich daher, selbst nach Grundsätzen des römischen Rechts, keinesweges rechtfertigen (9).

(1) Classisch sind folgende Gesetze: l. 3. D. de interdictis et relegatis, l. 3. §. 2. C. communia de legatis: „Nemo itaque heres ea quae — restitui aliis

„disposita sunt — — putet in posterum alienanda vel „pignoris vel hypothecae titulo adsignanda — sed sciat „quod alienum est, non ei licere, utpote sui patrimonii „existens, alieno iuri applicare, *quia satis absurdum „est et irrationabile rem, quam in suis bonis pure non pos„sidet, eam ad alios posse transferre vel hypothecae — no„mine obligare — et alienam spem decipere.*“ l. 22. §. 1. D. de adoptionibus, — „quia hoc non iudicio eius ad „eum pervenit, sed principali providentia.“ l. 67. §. 1. D. de Legatis II. „quid est enim, quod de suo „reliquisse videtur, qui, quod relinquit, omnimodo „reddere debuit?“ daher l. 2. C. de bonis autoritate iudicis possid.

(2) In iurisprud. forensi, P. II. Const. 48. definit. 8. auch *Hellfeld* diss. de fideicommiss. fam. illustr. §. 58. S. 60. *Daniel Nettelbladt* de successore ex pacto et provid. maiorum ad facta ultimi defuncti, licet eius heres sit, praestanda non obligato, Cap. III. Sect. 1. §. 3. „Ast tamen characterem repraesenta„titium heredis, quatenus respicit facta defuncti lo„cum non habere quoad bona, quae nec bona de„functi, nec bona ipsius heredis, sed alia bona, „non solum patet ex silentio legum romanarum — „sed et inde, quod facta defuncti haec bona con„cernentia sint illicita, quoniam sunt contra ius „tertii ideoque neutiquam, ut facta, quae heredis „bona concernunt, per adquisitionem hereditatis, „tacite approbata, confirmatur.“ *Conrad Kephalides* diss. de alienatione fideicommissorum familiae, (Erlang. 1793. 4.) §. 13. S. 38. auch *Voet* Comment. ad D. T. I. Lib. V. Tit. 2. §. 56.

(3) Z. B. der Patronus, welcher die Erbschaft eines Liberti antritt, kann die, gegen seine Rechte geschehenen, Veräußerungen aufrufen, l. 3. §. 3. D.

si quid in fraud. patron. factum sit, l. 2. C. si in fraud. patron.; Kinder, wenn sie gleich Erben ihres Vaters geworden, sind zur Aufrufung der inofficiösen Schenkungen ihres Vaters befugt, l. 2. C. de inoff. donat. und die ganze Lehre der Querela inofficiosi testamenti; Verletzungen der Tochter in Ansehung des Brautschatzes ist dieselbe aufzurufen befugt, l. 3. u. 4. de pactis conventis super dote. *Böhmer* introd. in ius digestorum, Lib. 33. Tit. 4. §. 4.; der vermöge eigenen Anrechts folgende Enkel ist nicht schuldig, sich dasjenige anrechnen zu lassen, was sein Vater von dem Grosvater erhalten. *Walch* ius Contrad. Sect. 2. Cap. 4. m. 5. §. 15.; der Sohn, obgleich er Erbe seines Vaters geworden, ist befugt, die mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorschriften geschehene Veräußerung des peculii adventitii aufzurufen, l. fin. C. de rebus alien. non alienandis l. 1. 2. 4. C. de bonis maternis, l. 8. §. 5. C. de bonis, quae liberis etc. vergl. *Brunnemann* ad l. 14. C. de R. V. n. 7. *Frommann* de legitima bonorum adventitiorum administratione (Tub. 1676.) u. *Stryk* de facto defuncti ab herede non praestando, Cap. II. n. 57. Auch gehört hierher l. 10. D. de transactionibus: de re filiorum, quos in potestate non habuit, transigentem patrem minime eis obesse placet, und der von dem Kaiser Justinian in Nov. 155. Cap. 1. angeführte Grundsatz: „Ut omnis reverentia, quae parentibus debetur a liberis, item honor atque obsequium parentibus conservetur, *dum tamen nihil ab ipsis in illorum detrimentum fiat.*

(4) Beispiele der, gegen Positivgesetze gemachten Handlungen und deren Aufrufungen, s. l. 7. C. de agricolis et censitis; die ohne Veräußerungsdecret veräußerten Güter der Minderjährigen können

wieder vindicirt werden, l. 3. C. de praed. et aliis rebus minor.; die l. 24. D. de his quae ut indignis auferuntur, und l. 37. D. de Cond. et demonstrat. auch in der vorigen Anmerkung enthaltene Gründe treten selbst hier ein.

(5) S. hierüber die in der 2ten Anmerk. angeführten Rechtslehrer, besonders Nettelbladt, Kephalides, Hellfeld, auch *I. L. B. Böhmer* Tract. de filio Vasalli, (1779.) Cap. III. §. 4.

(*) Es werden daher auch nicht die Rechte beider Erbschaften confundirt, z. B. nicht die Dienstbarkeiten l. 73. D. ad Stum. Trebell.; der Fideicommißerbe darf mit dem Fideicommißgute nicht seine Privatschulden bezahlen u. a. m.

(6) *S. Stryck* de iure successoris in revocandis bonis familiae, §. 45. in operib. T. VIII. S. 458. Pütter Rechtsfälle, 3 B. 1 Th. Resp. 253. n. 22. *Hellfeld* a. a. O. §. 58.

(7) l. 3. D. de interd. et relegat.

(8) l. 14. C. de rei vind. l. 25. C. de fideicomm. und *Frid. Esaias de Pufendorff* Obs. iuris universi, Tom. II. Obs. 80. §. 4. allein praestita evictione ist der Erbe auch befugt, ex sua persona et proprio iure diese Handlungen aufzurufen. s. *Böhmer* de filio Vasalli a. a. O. §. 5.

(9) Die von dem Vormunde und von der Befugniß des Ehemanns über die zum Brautschatz gehörigen Güter analogisch hergeleiteten Argumente mehrer ältern Rechtslehrer bedürfen wohl keiner Erwähnung, s. Göbel Cap. 2. §. 6. und Ludewig Cap. I. §. 5. Anm. k. Dagegen urtheilt z. B. *Brunnemann* Cons. I. n. 61. ff.: „Principis pleraque bona sunt in nexu domanii. In his Princeps non est dominus, sed quasi do-

„minus. Immo instar est usufructuarii, tutoris, „mariti, administratoris, patris in bonis adventi„tiis, quorum neuter potest alienare, oppignorare, „aere adficere alieno aut facere aliquid simile, ni„si consenserint rerum domini, proprietarius, pupil„lus, uxor, mandans, liberi, quorum omnium in „Germanico principatu iura habet populus." Zuletzt und scharfsinnig sind diese analogischen Argumente benutzt in dem Bedenken: Wieferne der Nachfolger in der Regierung pflichtig ist, die Schulden seines Vorwesers zu bezahlen (1772.) S. 20. ff.

§. 68.

b) Des Canonischen Rechts.

Die in dem päpstlichen Rechte enthaltenen Grundsätze über die Verbindlichkeit sowohl eines geistlichen Regenten, als eines Allodialerben aus den Handlungen seines Vorfahren (1) sind ehedem auch als Quellen für diese Verbindlichkeit eines deutschen weltlichen Fürsten angenommen worden (2). Allein, so übereinstimmend dasselbe, mit Ausnahme des zu allgemeinen Raths in Cons. 15. Cons. 25. qu. 1. (*), auch mit den hier eintretenden Grundsätzen größtentheils ist; so folgen dieselben doch aus ganz andern Quellen und gelten nur in dieser Hinsicht, nicht aber weil sie von dem päpstlichen Gesetzgeber legalisirt sind. Denn das päpstliche Recht hat theils Allodialerben zum Gegenstande, ist aber andern Theils kein Gesetzbuch für den deutschen weltlichen Fürsten in seiner Regenteneigenschaft (3).

(1) C. 4. C. 25. qu. 2. C. 15. C. 25. qu. 1. C. 3. X. de ſent. et re iud. in. 6. C. 1. X. de probat. C. 3. X. de ſolut. C. 36. X. de reſcript. C. un. clem. de iureiur. und C. 33. X. de iureiurando, ſ. hierüber Ludewig Cap. II. §. 2. und *Nettelbladt* a. a. O. Cap. 3. Sect. 3.

(2) J. B. Myler Nomol. S. 162. Conſ. Marb. Vol. III. conſ. 35. not. *f.* auch von Dittfurth in der angeführten Deduction in Reuß Deduct. und Urkund. Samml. Bnd. I. n. 3. §. 18.

(*) „Iuſtitiae ac rationis ordo ſuadet, ut qui a „ſucceſſoribus ſua mandata ſervari deſiderat, de„ceſſoris ſui procul dubio voluntatem cuſtodiat.“ Conſ. 25. qu. 1. Cap. 15.

(3) Ludewig a. a. O. Cap. II. §. 2.

§. 69.

c) Der deutſchen Stammgutsgrundſätze.

Noch länger, als das römiſche und päpſtliche Recht, hat ſich das alt-deutſche Recht, haben ſich die Grundſätze des Stammguts, zwar nicht ihrem ganzen Umfange nach (§. 86.), aber doch in ſo weit ſie mit dem Lehnrechte übereinſtimmen, als Entſcheidungsquelle für dieſe Verbindlichkeit erhalten. Nichts iſt gewöhnlicher als der Satz: der Nachfolger ſuccedirt ex pacto et providentia maiorum, er iſt Succeſſor ſingularis (§. 29—32.), alſo nicht zur Anerkennung der Handlungen ſeines Vorfahren gehalten (1). Kein Satz iſt wohl verführeriſcher, wohl mit, übrigens lautern,

Grundsätzen übereinstimmender, als dieser, kein Satz erfordert also eine umsichtigere Anwendung, wenn von Regentenhandlungen eines deutschen Fürsten die Rede ist, wie oben (§. 33. ff.) bereits berührt worden. Zuerst drängt sich hierbei die Frage auf: Ob in Ansehung dieser Fürstenhandlungen wirklich die Stammgutsgrundsätze Statt finden? Hiebei läßt es sich wohl nicht läugnen, daß die Hausgesetze in den mehresten deutschen Häusern ganz den Geist derselben athmen, allein sie haben selten, und fast kein einziges, die eigentlichen Regentenhandlungen ihrem ganzen Umfange nach, sondern nur die Veräußerung des Stammguts der fürstlichen Häuser zum Gegenstande, um sie gegen die eindringenden Grundsätze der transalpinischen Rechte, vor der Gleichsetzung mit dem römischen Allodialvermögen, zu sichern. Allein dieses Stammgutsband betrifft nur eine einzige Gattung reichsfürstlicher Handlungen, umfaßt mithin nicht die Landeshoheit ihrem ganzen Umfange nach, und kann also nicht auf andere Ausflüsse derselben erstreckt werden. Für diese gelten keine, nur den Privatverhältnissen eigenthümlichen, Grundsätze, sondern die Principien des deutschen und des allgemeinen Staatsrechts, (§. 60. ff.), welche jenem Verhältnisse keinesweges untergeordnet werden können. Dieses würde eben so viel seyn, als den deutschen Fürsten die Befugniß zuzugestehen, sich aus Lan-

desfürsten in Stammgutsbesitzer und ihre Staaten in Stammgüter umzuschaffen, die fürstlichen Häuser also zum Zweck, den Staat aber nur zum Mittel zu diesem Zwecke zu machen. So wie die erlauchten Häuser Deutschlands die ihnen vor Erlangung der Landeshoheit und ihrer Vortheile eigenthümlichen häuslichen Verhältnisse den Regentenverhältnissen und Pflichten unterwarfen (§. 11.); so haben sie auch mit ihrer Erhebung auf den Fürstenstuhl die, für sie ehedem normirenden, Grundsätze des Stammguts denen, des für die Landeshoheit gültigen, deutschen und allgemeinen Staatsrechts subordinirt, und die Grundsätze der Erhaltung ihres Stammguts denen der Leitung, Verwaltung und Erhaltung des Staats, und der Anwendung der dazu erforderlichen Mittel untergeordnet. Diese Stammgutsgrundsätze sind auf die öffentlichen Handlungen eines Fürsten, wie vorläufig oben (§. 33.) gedacht worden ist, ihrer Natur nach unanwendbar, da zwischen Beiden der ausgezeichnetste Unterschied und die wesentlichste Verschiedenheit liegt. Jene haben die Erhaltung der Güter in einem einzigen Privatgeschlechte, den Glanz und die Wohlfahrt dieses einzigen Geschlechts zum höchsten Zweck; diese aber die Erhaltung und die Wohlfahrt des Staats; dort handelt der Besitzer in eigenem Namen, hier im Namen des Staats; dort endigt der Tod des Besitzers der Stamm-

güter die Existenz des Contrahenten eines Geschäfts, hier lebt er aber fort und verbindet durch die, bei dem Regentenwechsel sich ungeschwächt erhaltende, Landeshoheit der Regierungsfolger (§. 73. 74. u. 75.); dort ist nur ein Nutznießer, hier ist aber ein, den ganzen Staat und dessen Landeshoheit repräsentirender, bevollmächtigter Administrator; dort hat der jedesmalige Nachfolger die, mit einem dominio utili verbundenen, Nutznießungsrechte, hier aber nur Verwaltungsrechte; eine Veränderung des Nachfolgers hebt also dort das Ius dantis, und damit auch das des Accipientis auf, hier ist jener aber unsterblich, seine Verhältnisse hören also nicht auf, hier kann es mithin nicht heißen: Resoluto iure dantis, resolvitur ius accipientis! Handlungen, welche die Substanz der Stammgüter betreffen, liegen bei Privatpersonen außer dem Zweck derselben, außer den Befugnissen eines jedesmaligen Besitzer und greifen in die gleichen Rechte des Nachfolgers; die, der Leitung der Staatsverwaltung angemessenen, Handlungen — denn von andern ist nicht die Rede (§. 76—79.) — liegen aber in dem Zwecke der Landeshoheit, in den Rechten, in dem Beruf, ja in den Pflichten des Regenten; was von jenen zweckwidrigen Handlungen gilt, kann daher nicht auf diese zweckmäßigen Verfügungen übertragen werden.

Aus diesen Prämissen ergeben sich daher, wenn ich nicht irre, folgende Sätze: Es ist nämlich die Rede

I. Von öffentlichen Handlungen eines Fürsten, welche das unter dem Stammgutsbande begriffene eigentliche Stammgut eines deutschen fürstlichen Hauses nicht betreffen, wohin wohl unstreitig die mehresten Handlungen eines Regenten gehören.

Da diese Handlungen Ausflüsse der Landeshoheit sind, für diese aber nicht das deutsche Stammgutsrecht, sondern die Territorialverfassung eines jeden Landes und bei deren Stillschweigen das deutsche oder allgemeine Staatsrecht die eigentliche Entscheidungsquelle abgiebt; so findet in Ansehung dieser Handlungen überall kein Bezug auf die Stammgutsgrundsätze Statt, weil nur die eigentlichen Stammgüter eines fürstlichen oder gräflichen Hauses der Gegenstand seyn können, auf welchen diese Grundsätze, äußersten Falls, angewendet werden könnten, indem nur von ihnen behauptet werden kann, daß sie, gleich Privatstammgütern, unter diesem Bande stehen, und weil die Folgerung von ihnen auf den ganzen Umfang der Landeshoheit ein Schluß von einem fremden Gegenstande auf einen andern von einem Theile auf das Ganze seyn würde.

II. Von Handlungen, welche dieses eigentliche Stammgut betreffen, z. B. Ver-

äußerungen, Verpfändungen, Verpachtungen u. s. w. desselben. Hier

1) können entweder die Stammgutsgrundgesetze, unbeschadet derjenigen des Staatsrechts und der Staatswohlfahrt, angewandt werden. In diesem Fall leidet es keinen Zweifel, daß neben diesen auch jene Statt finden, weil sie in soweit nicht aufgehoben sind (§. 11.); oder

2) Beide Grundsätze stehen mit einander im Widerspruche. Hier ist eine Collision zwischen den häuslichen und den Fürsten-Verhältnissen des Nachfolgers, bei welchen Letztere den unstreitigen Vorzug haben, weil sie stärker und später, jene aber ihnen untergeordnet sind (§. 11.), und weil widrigenfalls die Wohlfahrt des regierenden Hauses Zweck, die des Staats aber — wenn beide überhaupt zu trennen und jene nicht durch diese erhalten und begründet wird — nur Mittel seyn würde. Die Hausgesetze sind überdem nicht die einzige Quelle des Territorialstaatsrechts, sondern mit und vor ihnen die, zwischen dem regierenden Geschlechte und den Unterthanen über die Regierungsform ausdrücklich oder stillschweigend eingegangenen, Verträge und die, zwischen der Landes- und der Reichshoheit Statt findenden, Verhältnisse. Diese und der erhabene Bestimmungszweck der deutschen regierenden Häuser gestatten nicht jene leblose

Unveränderlichkeit, nicht jene selbstsüchtige Unantastbarkeit, welcher das Privatstammgut unterworfen ist. Der Zweck des Staatsverbands, die Wohlfahrt des Landes und die thätige rastlose Leitung der Verwaltung desselben, erfordert, bei der Unzertrennbarkeit des Staatsvermögens von der Landeshoheit, oft eine Beschränkung des erstern, welche mit der letztern auf den Nachfolger übergeht, und nicht nach den, für dasselbe, wenn es isolirt wäre, normirenden Grundsätzen, sondern nach denen der Landeshoheit, und darnach beurtheilt werden muß, ob diese, vermöge ihres Zwecks und ihrer Intension, zu dieser Wirkung auf das Staatsvermögen berechtigt war. Der Nachfolger erhält die Landeshoheit nicht blos vermöge der einseitigen Vorsorge seiner Ahnherrn, sondern auch aus den Verträgen derselben mit dem Reichsoberhaupte und mit den Landständen, folglich nicht blos so, wie sie der erste Ahnherr verlassen hatte, sondern so, wie der Staatszweck sie nach und nach modificirt hat (2). Diese Privatgrundsätze können hier überdem deshalb nicht angewandt werden, weil der Nachfolger nicht Erbe der Sache selbst, sondern nur, durch Erbrecht berufener, Nachfolger im Amte ist, sie würden mit der Leitung des Staats und dem dadurch erzielten Zweck unvereinbar seyn, sie wür-

den den Zustand und die Verfassung der deutschen Lande mit jeder Regierungsfolge verändern, folglich ungewiß, schwankend und unbestimmt machen, ja ihn in diejenige Lage zurückführen, worinn das Land sich am Tage des Ablebens des ersten Stammvaters eines jeden Regierhauses befand. Mit Recht sagt daher schon Franzkius (3): „Und wann dieses in solchen Stücken also „genau von den fürstlichen Successoribus „wollte betrachtet und disputirt werden; so „würden dergestalt im Heil. Röm. Reiche „über alle Maße viel und große Irrungen „entstehen, und mancher ehrlicher Mann, „der nicht allein in solchen und dergleichen „Fällen seinem Landesfürsten getrauet, ge„waltig zu kurz kommen, sondern auch „in der Wahrheit denen Churfürsten und „Ständen die Hände überaus sehr in ihrer „Landesadministration gebunden werden, „daß sie zu Deroselben Besten weder et„was an Gelde in ihren Nöthen aufnehmen, „noch auch wohl und zwar um soviel desto „weniger verdienter Leute wegen ihrer ge„treuen Dienste remuneriren könnten. Die„weil aber das Contrarium ex praxi Impe„rii von vielen langen Jahren her mit gu„tem Succeſs zu der Landeshoheit practiciret „worden; so wird man u. s. w.“ Dieser Gründe wegen und da es bei Beurtheilung der öffentlichen Handlung eines deutschen

Fürsten nicht hauptsächlich auf die Frage ankommt: Ob er dadurch dem, auf pacto et providentia maiorum sich gründenden, Rechte eines Agnaten zu nahe getreten? Ob dadurch die Integrität des Stammguts erhalten werde? sondern vielmehr darauf: Ob sie dem Lande nützlich sey? so ergiebt es sich hinreichend, daß diese Stammgutsgrundsätze keine Quelle der Entscheidung der Verbindlichkeit eines reichsfürstlichen Nachfolgers aus den Staatshandlungen seines Vorfahren seyen, und daß ersterer sich nicht auf pactum et providentia maiorum berufen könne, um sich von der Verbindlichkeit, sie zu erfüllen, zu entfreien(4). Hiemit stimmen auch das Reichsherkommen (§. 61.) und die Grundsätze der höchsten Reichsgerichte überein. Denn so sehr letztere auch für die Gerechtsame der Agnaten in Fällen, wo sie in Gefahr stehen, besorgt sind (*); so geschiehet doch die Zuziehung der Agnaten nicht deshalb, weil sie da ein vollgültiges Widerspruchsrecht hätten, wo der Zweck des Staats eine Handlung erheischt, sondern damit sie, als zur Regierung eventualiter mitberufen, hiebei ihre Gerechtsame darinn vernehmen, daß diese Belästigung die Schranken der Nützlichkeit oder Nothwendigkeit nicht überschreitet. Dieses geht nicht allein daraus hervor, daß die Reichs-

gerichte die, gegen diese Grundsätze laufenden, Widersprüche der Agnaten verwerfen (5), sondern auch, bei der Verurtheilung des Nachfolgers zur Anerkennung der Handlungen seines Vorfahren, nicht darauf sahen, ob den Gerechtsamen, welche nach Stammgutsgrundsätzen den Agnaten zustehen, zu nahe getreten wird, sondern es zum Entscheidungsprincip annehmen, ob diese Handlung für den Staat nützlich sey (§. 63.)? ob es gleich bekannt ist, daß sie bey Privatstammgütern andere Grundsätze unterlegen, wodurch bis zur Evidenz dargelegt wird, daß beide höchste Reichsgerichte den wichtigen, beinahe alle Aehnlichkeit und jede Anwendbarkeit aufhebenden, Unterschied als gegründet anerkennen, welchen die landesfürstliche Würde zwischen Erlauchten und Privatstammgutsbesitzern legt (6). Endlich ist auch noch zu bemerken, daß die Vertheidiger der Anwendbarkeit der Stammgutsgrundsätze es unbeachtet lassen, daß selbst ein Successor ex pacto et providentia maiorum diejenigen Verbindlichkeiten anerkennen muß, welche sein Vorfahrer zum Nutzen und Frommen des Stammguts, dessen Zweck gemäß — und dafür sollte denn doch wohl das Wohl des Landes und der Landeshoheit gelten? — eingegangen hat, daß also der Staatsnachfolger, selbst nach diesen Grundsätzen, zur

Anerkennung dieser Handlungen gehalten seyn würde (7).

(1) *Iust. Hen. Böhmer* Consult. et Decis. Vol. I. P. II. S. 417. *Ludolf* intr. iuris primog. Pars sp. §. 8. *Pistorii* amoenit. Th. III. S. 800. Die Rechtsfakultäten zu Tübingen und Giessen im Jahr 1701. in Fabers Staats-Canzlei, Th. VII. S. 237. u. 338. Auffallend ist dagegen Mosers Behauptung im deutschen Staats-Rechte, Th. XXIII. S. 455. u. 457.

(2) Göbel, Cap. 2. §. 80. *Biener* de nat. et indole Territor. sagt daher sehr richtig S. 192.: „Successor quilibet territorium accipit, quale a „maioribus fuit adquisitum, *sed tali forma, qualem* „*a possessoribus ex iure possessionis vel administrationis ac-* „*cepit.*" s. auch §. 33.

(3) In *G. A. Struvii* Synt. Iur. feud. Cap. XIV. Aph. 29. n. 5. und bemerkt hierüber die Juristenfakultät zu Maynz (bei *Nunrod* discept. forens. S. 5.), „daß, obgleich hier nur vom Lehen die Rede sey, „doch eben diese Gründe auch in casu maioratus ein„treten, da ubi eadem ratio, idem ius statuendum".

(4) Es verwerfen daher diese Quelle *Rusdorff* in Vind. Palatinis, C. 1. 8. 12. Göbel, Cap. 2. §. 80. *Nunrod* a. a. O. S. 5. 68. 72. *Kemmerich* introd. ad ius publ. Lib. VIII. Cap. 16. *Titius* sp. iur. publ. Cap. 5. §. 7—11. als „indoli civitatum eique an„nexae rationi contraria." *Ludwig* de obligat. success. Cap. VII. §. 6. Anmerk. cc. („Formula clien„telaris ex p. et pr. mai. ut vulgo accipitur, Ger„maniae ducatibus non respondet. Nam ordo suc„cessorius in principatibus neque a primo acquirente

„neque a domino — verum a provinciae ordinibus „principio delati Imperii eſt conſtitutus“) und §. 7. *ad. Biener* a. a. O. von Dittfurth in Reuß Deductions- und Urkunden-Samml. Th. I. P. III. S. 270. *Möckert* de Agnato etc. §. 24. „Illuſtres „non minus ſunt Agnati quam ſummi principes, „qui Gentem repraeſentant, e cuius re eſt ut fides „detur et accipiatur — — — — Agnatus eſt idem „mandatarius rei publicae, ac anteceſſor erat, — „idem adminiſtrator Imperii (§. 25.) et idem con-„ſervator auctoritatis publicae (§. 26.).“

(*) S. z. B. Reichshofräthl. Inhibitorium wegen der Verſchuldungen und Veräußerungen an Sachſen-Eiſenach v. J. 1696. (*Ludolf* introduct. iur. prim. Anhang, Faſ. II. S. 87.) an den Grafen von Leiningen v. J. 1746. (in Moſer vom Reichſtändiſchen Schuldenweſen, I. B. 20 Cap. §. 7.) an Löwenſtein v. J. 1744. (daſelbſt a. a. O. 23. Cap. §. 1.) ſiehe auch daſelbſt Cap. 25. §. 2. u. 3., u. 26. Cap. §. 7. Th. II. S. 153. ff. und *I. H. Böhmer* Conſ. et deciſ. T. I. P. II. reſp. 45. qu. 1. n. 12. u. 13. nebſt *Ludolf* ius Camerale, S. 151. Merkwürdig iſt in Anſehung der Befugniſſe der Agnaten das, unterm 20. Jan. 1733. an die Fürſtlich-Naſſau-Dillenbürgiſchen Agnaten erlaſſene, Reſcript des Kaiſerl. Reichshofraths: „Daß „Se. Kaiſerl. Majeſtät gewünſcht hätten, daß ſie „längſtens und vor der Zeit, ehe der Schuldenlaſt „des Herrn Fürſten zu Naſſau-Dillenburg auf ein ſo „ſehr hohes quantum vermehret wäre, denen unter „ihren Voreltern errichteten Verträgen gemäß, die „Wohlfahrt des Fürſtlichen Hauſes ſich eifriger hätten „angelegen ſeyn laſſen;“ und Reichshofräthliches Votum ad Imperatorem 1770 wegen Beſtätigung des

Würtembergischen Landesvergleichs, in L. T. Spittlers Samml. einiger Urkunden und Actenstücke zur neuesten Würtembergischen Geschichte 1792. n. VII.

(5) S. z. B. Mosers Familien-Staats-Recht, Th. II. Cap. XIX. §. 32. u. 33. und vom Reichsständischen Schuldenwesen, I. B. 8. Cap. §. 4. 26. Cap. §. 6. ff. 30. Cap. §. 6. 31. Cap. §. 1. II. B. 4 Cap. §. 13. u. §. 20. II. Th. S. 181. u. S. 339. ff. S. überhaupt *Cramer* Nebenstunden, Th. 58. S. 75.

(6) *Klock* Consil. Vol. II. cons. 29. n. 132. sagt daher: „Die traditio, quod successor ex pacto et „providentia non teneatur factum eius praestare, „cuius heres non est, ist etwas zweifelhaft und ein= „mal gewiß, daß solch Einstreuen des jezt regierenden „Herrn Markgrafen zu B so von etlichen vom Reich= „harden Pfalzgrafen bey Rhein herrührenden Schul= „denbezahlung sich dadurch loswirken wollen, am „Kaiserl. Cammergericht nicht überführen mögen;" und in Tract. de Contributionibus, nachdem er die Meinung behauptet, daß der fürstliche Nachfolger diejenigen Verbindlichkeiten, welche sein Vorfahrer principatus et dignitatis suae intuitu eingegangen, wenn er auch nicht dessen Erbe geworden, erfüllen müsse, Cap. VIII. n. 81. „quod et innuere videtur, „praeiudicium in causa Brandenburgischer Creditorn „contra Brandenburg, 24. Ianuarii 1610. in Augu„stissimo Camerae Imperialis Tribunali latum, per „quod exceptio Marchionis Brandenburgici, se ex „pacto et providentia maiorum ad Burggraviatum „venisse et propterea ad solutionem debitorum non „obligari fuit reiecta (n. 82.). Si vero feudum il„lud non sit hereditarium, *neque regalis dignitatis ca„pax*, sed ex pacto et providentia tunc res tota ex

„famoso illo textu II. F. 45. decidenda erit. Unde „manifestum fit, agnatum *in eiusmodi* feudo succe„dentem, ad debitorum solutionem non teneri, „idque nobili praeiudicio non ita pridem in Cam. „Imp. in causa derer Herrn von Paumgarten contra „Paumgarterische Creditores confirmatum exstitit." Eines ähnlichen Cammergerichtlichen Erkenntnisses v. 1602 in Sachen Weber gegen den Grafen von Hanau, gedenkt Ludolf introd. iur. prim. P. sp. §. 8. n. 7., so wie das Kaiserl. Reichskammergericht diese Grundsätze auch gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in Sachen Beydall gegen Hanau (Runrodt a. a. O. S. 5.) und, wenigstens in dem Exekutivprozesse, gegen Leiningen (*Cramer* observ. Iur. universi, Tom. II. Pars II. obs. 597. S. 42). annahm.

(7) S. hierüber *Cramer* in der unten §. 73. Anmerk. (6) angeführten Stelle.

§. 70.

d) Des Longobardischen Lehnrechts.

Neben den Stammgutsgrundsätzen blühet auch noch gegenwärtig beinahe allgemein das Ansehen des Longobardischen Lehnrechts, als Entscheidungsquelle für die Verbindlichkeit des Reichsfürstlichen Nachfolgers in ein Reichslehnbares Land aus den Handlungen seines Vorgängers (1). Man behauptet, zur Begründung dieser Meinung,

1) Daß die Landeshoheit und ein beträchtlicher Theil des Staatsvermögens Reichslehnbar und

2) Daß für Reichslehne das Longobardische Lehnrecht, nach bekannter Vorschrift der wichtigsten Reichsgesetze, eine vorzügliche Entscheidungsquelle sey.

Sind gleich beide Gründe unbestreitbare Sätze des deutschen Staats- und Lehnrechts; so vermag ich doch nicht, mir die Ueberzeugung abzugewinnen, daß aus ihnen dieses Resultat folge, und daß das Longobardische Lehnrecht auch für den vorliegenden Gegenstand eine Entscheidungsquelle sey. Denn

I. Kann das Longobardische Lehnrecht, seiner Natur nach, nur so weit zur Norm dienen, als der Lehnsband sich erstreckt. Dieser umschlingt aber nur das Verhältniß der deutschen Reichslehnleute zu Kaiser und Reich, und unter den Mitgliedern des belehnten Geschlechts, nur den T i t e l, aus welchem jene die Landeshoheit besitzen, nicht aber den U m f a n g d e r s e l b e n. Weder der Kaiser, bei gegebenen, noch die, vormals unabhängigen, Fürsten, bei aufgetragenen, Reichslehnen hatten die Absicht und die Befugniß durch die Feudifikation der Landeshoheit die Natur, das Wesen und den Umfang derselben zu verändern, oder wohl gar zu erweitern. Der, zwischen Beiden geschlossene, Lehnscontract konnte, wie Natur des Gegenstandes und Geschichte lehrt, nur den T i t e l d e s B e s i t z e r s d e r s e l b e n zum Object haben, nur dieser Titel ist lehnbar, nur er kann daher nach Lehnrech-

ten, und nach dem Lehnscontract beurtheilt werden. Die Verhältnisse und Modifikationen des Titels dürfen aber nicht auf die des Umfangs übertragen werden. Die Landeshoheit des Fürsten eines allodialen Landes hat weder einen größern, noch einen geringern Umfang, als die eines lehnbaren Landes, so wie der lehnbare Besitzer eines Amts keinen größern Umfang an Amtsrechten, als der Allodialbesitzer desselben, hat. Die Landeshoheit ward also dadurch, daß sie zu Lehn ertheilt ward, keineswegs in ihrem Umfange verändert (*). „Successio, sagt daher auch „Grotius (2) — non est titulus Imperii, „*qui Imperio formam assignet.*“ Die Rechte und Verhältnisse des Titels und die des Umfangs müssen vielmehr nach den, einem Jeden eigenthümlichen, Grundsätzen, ohne gegenseitige Rückwirkung, abgemessen und beurtheilt werden. Die Frage der Verbindlichkeit einer Regentenhandlung für den Nachfolger gehört aber unläugbar zu den Verhältnissen des Umfangs der Landeshoheit, kann also nicht nach den Rechten des Titels beurtheilt werden, sondern unterliegt denen des Umfangs, denen, nach welchen die Kraft und Wirkung der Landeshoheit, dessen Ausfluß sie ist, entschieden werden, also dem deutschen und allgemeinen Staatsrechte (§. 60—64.). Denn hier ist nicht, wie bei dem Privatlehnmann, von dem Umfange eines dinglichen Nutzungsrechts

an einer, in dem Eigenthum eines Andern stehenden, Sache, sondern von dem Umfange des Rechts den Staat zu regieren, die Frage, hier gilt es nicht die Handlung des Lehnmanns, sondern die des Regenten, und für diese letzte Eigenschaft ist jedes Privatrecht, also auch das Longobardische, eine alogenerische Entscheidungsquelle, nach welcher die Gewalt und Macht eines Landesherrn nicht abgemessen werden kann. Es ist immer der nämliche Repräsentant und Vorsteher des Staats, der nämliche Erhalter und Beförderer des öffentlichen Wohls, er habe dazu die Befugniß lehnbar oder allodial. Ein gültiger Einwurf ist es auch wohl nicht, daß hier nicht von den Verhältnissen des Vorfahren zum Staat, wofür allenfalls das Staatsrecht die Entscheidungsnorm wäre, sondern von seinen Verhältnissen zu seinem Nachfolger die Rede sey, welche nach Lehnrechtsgrundsätzen beurtheilt werden müssen. Denn diese Grundsätze treten, wie gleich ausgeführt werden wird, nur da ein, wo die Regallehnen keine uneigentliche Eigenschaften haben, nicht aber da, wo sie von den Privatlehnen so ganz abweichen.

Hieraus ergiebt sich also, daß für die, vermöge der Landeshoheit unternommenen, Handlungen und deren verbindende Kraft sowohl überhaupt, als in besonderer Beziehung auf den Nachfolger, das, für den Titel der Landeshoheit normirende, Lehnsrecht nicht die

genuine Entscheidungsquelle sey, sondern, daß dieselben, nach dem allgemeinen oder deutschen Staatsrechte beurtheilt werden müssen.

II. Wenn man aber auch das Longobardische Lehnrecht, als Entscheidungsquelle für die Verhältnisse des Umfangs der Landeshoheit annehmen will; so kann es doch keine Entscheidungsquelle für diese Verbindlichkeit des Nachfolgers abgeben. Denn bekanntlich ist das Longobardische Lehnrecht für die Reichslehne nur in so weit angenommen, als die eigenthümliche Natur dieser Lehne die Aufnahme dieses Rechts gestattet, die Anwendung desselben hört also natürlich da auf, wo sie mit der individuellen Verfassung dieser Lehne unverträglich ist (3). „Die erlauchten Beherrscher der, zum Körper „des Reichs gehörigen Staaten," sagt sehr angemessen der verstorbene Cammergerichtsassessor Reinhardt (4), „sind von der „Verbindlichkeit an das Longobardische Lehn„recht nicht ausgenommen, sondern es gilt „solches in Ansehung derselben als ein gemeines „Recht, in allen denjenigen Sachen, „die nicht eigentlich zum Staats„recht gehören, oder worinn nicht „ihr Stand und die Qualität, daß „sie Landesherrn sind, die Anwen„dung des Privatrechts unmöglich „macht." Wo diese Eigenschaft eine Veränderung begründet, wo die Würde des Landes-

fürsten oder die Rücksicht auf den Staat diese Anwendbarkeit nicht zuläßt, sondern die Bestimmungen des gemeinen Lehnrechts bald erweitert, bald verenget, da treten die Grundsätze der, jene Anwendung hemmenden, Eigenschaft, also die des Staatsrechts (§. 60. ff.), als Entscheidungsquelle ein (5). In keinem Verhältnisse dieser Reichslehnen (**) ist diese Unanwendbarkeit des Longobardischen Lehnrechts aber wohl auffallender und stärker, als bei unserm Gegenstande. Der Zweck des Lehnbandes in Beziehung auf das belehnte Geschlecht ist die Erhaltung des Lehns in demselben; bei den Regallehnen verhält es sich aber ganz anders, da dasjenige, was in dem vorigen §. bemerkt ist, hier in gleichem Maaße eintritt, weil die Lehnsfolge ebenfalls eine successio ex pacto et providentia maiorum ist. Der Privatlehnmann handelt blos in seinem Namen, er ist das eigentliche Subject der eingegangenen Verbindlichkeit, der Reichsfürstliche Vasall handelt aber im Namen der Landeshoheit, welche, in ihrer Unveränderlichkeit, von einem Successionsfall unabhängig ist. Bei den Privatlehnen ist nicht blos der Titel des Besitzes, sondern der Umfang der, darinn enthaltenen, Rechte lehnbar und die Frage: Konnte der Lehnmann so handeln? von den Vorschriften des Lehnrechts abhängig. Der Lehnsfolger in einem Privatlehn steht blos in Privatverhältnissen, der in ein Re-

gierungslehn, tritt aber in die öffentlichen der fürstlichen Würde; die Rechte eines Privatlehnmanns über das Lehn, ja selbst über die Früchte desselben (§. 83.), sind Nutznießungsrechte, er hat das dominium utile des Lehns, die des Fürsten sind aber Administrationsbefugnisse und Pflichten, welche kein dominium utile des Landes genannt werden können (6). Alle diese und mehrere Unterschiede legen deutlich dar, daß, besonders in Beziehung auf unsern Gegenstand, zwischen einem Regierungs- und einem Privatlehn ein zu großer Unterschied obwalte, daß Beide im Ursprunge, in der Form und in dem Gegenstande zu sehr von einander abweichen, als daß ein Lehnrecht, welches ganz andere Lehne zum Gegenstande hat, welches, seinem Ursprunge und Geiste nach, höchstens für die, von der gegenwärtigen Gestalt unserer deutschen Reichslehne so verschiedenen, italienischen Reichslehnen (7) gegeben ward, und bei dessen Erlassung, wären auch die deutschen Reichslehne mit ihr Gegenstand gewesen, diese doch eine, von ihrer heutigen so beträchtlich abweichende, Gestalt, und noch nicht die ganze Fülle der Landeshoheit hatten, in diesem Verhältnisse für sie, die in dieser Hinsicht uneigentliche Lehne sind, die Entscheidungsnorm abgeben könnte (8). Dieses stimmt auch mit der Natur der Aufnahme und Anwendbarkeit des Longobardischen Lehnrechts überein, denn

dasselbe ist nur zur Hülfe, nur so weit angenommen, als die Deutschen kein eigenthümliches Recht hatten, welches aber für diesen Gegenstand, durch ein unbestrittenes Reichsherkommen (§. 61.), lange vor der Einführung dieses fremden Rechts in Deutschland, vorhanden war, und durch dessen Eindringung so wenig aufgehoben werden konnte, als aufgehoben worden ist. Die Grundsätze des Longobardischen Lehnrechts müssen daher aus diesen und aus den im vorigen §. angeführten, auch hier eintretenden, Gründen den, hier allein normirenden, Grundsätzen des Staatsrechts (§. 60. ff.) weichen. Diesen Grundsatz bestätiget nicht allein das Reichsherkommen (§. 61.), sondern auch die Praxis der Reichsgerichte. Denn wenn letztere gleich, bei andern Gegenständen, die Reichslehnleute nach den Grundsätzen des Longobardischen Lehnrechts beurtheilen; so ist es doch bekannt, daß sie in Ansehung der Verbindlichkeit des Nachfolgers die Grundsätze des Staatsrechts zur Entscheidungsnorm annehmen (§. 64.) und eben so wenig auf eine allodiale, als lehnbare providentia maiorum sehen, wie die, bei dem vorigen §. angeführten, Beispiele um so mehr beurkunden, als sie größtentheils Reichslehne zum Gegenstande haben.

(1) S. hierüber die §. 39—54.

(*) *Pistorii* amoen. iurid. T. III. S. 799.

(2) de Iure belli et pacis, Lib. I. Cap. 3. §. 10. n. 5. f. auch Posse vom Staatseigenthum, S. 17. und Struben Rechtl. Bed. Bnd. I. Bed. 1. §. 2.

(3) Veit Ludewig von Sekendorf deutscher Fürstenstaat, (1656.) Th. II. Cap. III. §. 6. am Schlusse. Reichshofrath von Andler in Jurisprud. publ. et privat. Lib. II. Tit. X. n. 17. *Ludolf* de introd. iur. prim. Pars sp. §. VIII. §. 6. n. 7. *Pistorii* amoen. Th. 3. S. 796. („es sey eine ungereimte Sache, die iura territorii nach dem Maaßstabe der longobardischen Rechte abzumessen"). Sebel, Cap. II. §. 75. *Titius* a. a. O. „A successore „feudi mediati ad illustrem Successorem inferre non „licet; ille succedit homini singulari, hic capiti „corporis liberi et adhuc durantis ibi quaeritur de „implendo facto hominis defuncti, hic personae „viventis." *Ludewig* de obligatione Success. Cap. III. §. 2.: „aliae rationes sunt clientelarum, aliae „principatuum, decretum II. F. 45. non meretur in „principatibus attendi, quoniam non reguntur le„gibus alienis. Accedit, quod fieri non possit „plus hic oneris imponi filio Successori, quam for„mula patitur regni; non enim principis hic interest, „sed reipublicae;" und derselbe in den gelehrten Anzeigen, Th. II. S. 367. ff. *Burchardi* de quadruplici qualitate, Cap. I. §. 9. (und Cap. III. §. 40.): „das Ius longob. nur in subsidium angenommen, „quatenus principiis Iuris germanici haud contra„riatur. Si enim principia iuris germanici *a statu ra„tione desumta* per ius longobardicum tollerentur, „certe gravissimum damnum toti reipublicae Germa„nicae hinc emergeret." Struben Rechtl. Bed. Th. I. Bed. 115. *G. L. Bohmer* princip. iur. feud. §. 392. *I. S. Pütter* princip. iur. priv. princip. §. 2.

und Rechtsfälle, Bnd. II. Th. 3. Bed. 220. n. 14. s. überhaupt *August. de Balthasar* disquis. de incongrua iuris feud. Longob. ad Feuda Germaniae applicatione, §. 6. (in *Ienic'en* Thes. iur. feud. T. I. S. 321.). und *G. Ch. Bastineller* de praeiudicio principum ex abusu iuris feudalis Longobard. (daselbst S. 323.) Auch bei andern Gegenständen, wo dieser Verschiedenheitsgrund eintritt, ist das Longobardische Lehnrecht nicht Norm, z. B. nicht bey den Früchten, (§. 12.) Meliorationen (§. 15. Anmerk. 2.), Exkussion des Allodiums (§. 103.) u. a. m.

(4) Sammlung juristischer, philosophischer und kritischer Aufsätze, (Bützow, 1777.) St. III. S. 115. auch *Pütter* iur. priv. princip. §. 8. u. §. 11. „quin „et nova accessit increvitque *principum qua imperan*„*tium consideratio*." Diese Grundsätze erkannte schon der Kaiser Carl IV. als richtig und entscheidend dadurch an, daß er in der goldenen Bulle die Grundsätze des Privatlehnrechts in Ansehung der Churfürsten deshalb „ut" — wie es Cap. 25. §. 3. heißt — „possint hominibus principari" — abänderte. s. auch *Nunrod* discept. forens. S. 4. ff.

(**) Obgleich auch in andern, selbst das Verhältniß des Lehnmanns zum Lehnherrn betreffenden, Theilen, z. B. bey der Veräußerung, Verafterlehnung u. s. w. (§. 80. u. 81.), zwischen Reichs- und Territoriallehnen wesentliche Verschiedenheiten Statt finden.

(5) Wie solches auch bey Privatlehnen in Ansehung der uneigentlichen Lehnen der Fall ist, s. des verstorbenen Reichshofraths von Braun Gedanken: Von uneigentlichen Lehnen (in *Ienichen* Th. iuris feud. T. II. S. 783—798.), und in Zeper-

nikś Sammlung zum Lehnrecht, III. Th. 10. Obſ. auch in den Erlang. Gelehrt. Anz. v. J. 1751. n. 43. 49. u. 52.

(6) S. *Piſt.* amoenit. T. 3. S. 803. auch §. 73. Anmerk. I. Göbel, Cap. II. §. 6.

(7) S. über dieſe italieniſchen Reichslehne und deren Verhältniſſe *Böhmer* princ. iur. feud. §. 398. und Reuß Deductions- und Urkund. Bibl. Band X. S. 112. in der Anmerk. Poſſe über Sonderung ꝛc. S. 85. und S. 119. Anm. a.

(8) S. die in der Anmerk. (3) angeführten Rechtsgelehrten, auch Pütters Beyträge zum deutſchen Staats- und Privatrechte, II. Band. Obſ. 29.

§. 71.

BB. Privathandlungen.

Da ſowohl der Fürſt in ſeinen Privathandlungen, als das Privatvermögen deſſelben den, bei andern Privatmännern eintretenden, Grundſätzen der Privatrechte unterworfen iſt, (§. 15. und 25.); ſo folgt von ſelbſt, daß eben dieſe Privatrechte auch die Entſcheidungsquellen für die Verbindlichkeit ſeines Nachfolgers aus dieſen Handlungen ſind, ſo weit jene Privatrechte ſelbſt, wie doch ſelten der Fall iſt, nicht einen Unterſchied zwiſchen dem Fürſten und den Unterthanen begründen, z. B. wegen Inſinuation der Schenkungen (1). Das römiſche Recht, die Stammgutsgrundſätze und das longobardiſche Lehnrecht, auch das päpſtliche Recht ſind

daher die Entscheidungsquellen, je nachdem der vorige Fürst als Allodialgutsbesitzer oder als Stammgutsbesitzer oder als Privatlehnmann handelte.

(1) *Titius* ius publ. S. 477. §. 23. *Ludolf* de iur. foem. illustr. Sect. II. Memb. I. §. 15. *Kemmerich* introd. in Iur. publ. Lib. 8. Cap. XI. §. 10. *Pütter* ius priv. princip. §. 80.

Zweiter Titel.

Erörterung der Verbindlichkeit eines weltlichen Reichsfürsten aus

Erster Abschnitt

den Regentenhandlungen seines Vorfahren.

§. 72.

Die, bisher vorgetragenen einleitenden, Grundsätze waren nothwendige Prämissen zur Erörterung der Verbindlichkeit des Nachfolgers aus den Handlungen seines Vorfahren, sie legen hinreichend dar, daß diese Verbindlichkeit nach den Eigenschaften und nach der Verschiedenheit dieser Handlungen verschieden sey.

Die Handlungen des Vorfahren sind, in der hier eintretenden Beziehung, entweder erlaubte oder unerlaubte Handlungen; eine Eintheilung, welche sowohl die öffentlichen als die Privathandlungen (§. 20 — 26.) trifft. Zuerst wird also von der verbindlichen Kraft der öffentlichen Handlungen für den Nachfolger, und zwar zuerst von den erlaubten und dann von den unerlaubten gehandelt.

Erste Abtheilung.

Aus den erlaubten Handlungen.

§. 73.

1) Der Landesfolger ist in der Regel zur Anerkennung und Erfüllung derselben gehalten.

Es ist ein unbestrittener Hauptgrundsatz der deutschen Verfassung: Daß der Nachfolger schuldig sey, alle diejenigen Verbindlichkeiten, die sein Vorfahrer vermöge der Landeshoheit und als Regent eingegangen hat, so weit anzuerkennen und zu erfüllen, als der verstorbene Fürst selbst dazu verbunden war.

Die Fundamente dieses Grundsatzes sind folgende Sätze des, hier als Entscheidungsquelle normirenden, (§. 60. ff.) deutschen und allgemeinen Staatsrechts:

I. Die deutsche Landeshoheit enthält, wie ein jeder Auftrag, wie ein jedes ius imperandi, das Recht zu allen rechtmäßigen Mitteln zum Zwecke und zur Erfüllung des Auftrags; der Fürst, dem die Erfüllung des Letztern Pflicht ist, hat daher die Berechtigung, die Mittel zur Erfüllung seiner Pflicht anzuwenden. Diese Befugniß steht ihm, als gebohrnem bevollmächtigten Leiter des Staats, als erstem Diener desselben und als Repräsentanten des Volks, zu, und gebührt ihm im Namen desselben (1). Durch ihn handelt und macht sich in der That also der Staat selbst verbindlich (2). Der Staat und dessen Hoheit ist daher das eigentliche Subject der eingegangenen Verbindlichkeit, deren Kraft mithin nicht an dem Leben des Staatsgeschäftsführers gebunden und von demselben abhängig seyn kann. Der Nachfolger mag daher für seine Person noch so unabhängig von seinem Vorfahren seyn; so ist er doch von dem Staate abhängig, und durch denselben geht die Verbindlichkeit also auch auf ihn über (3). Der Staat ist also unsterblich, und seine Verfassung von dem Leben oder Tode, und von dem Wechsel seines Vorfahren unabhängig (4); das eigentliche Subject der Verbindlichkeit ist unsterblich, und der Nachfolger ist der Beschüzzer, der Handhaber und der Verwalter eben dieser handelnden öffentlichen Autorität, deren

gesetzmäßig eingegangene Verhältnisse er mithin nicht einseitig auflösen darf (5).

II. So wenig die von dem Regenten des Staats erworbenen Rechte auf die Lebensdauer des reichsfürstlichen Erwerbers eingeschränkt sind und mit seinem Tode aufhören, eben so wenig kann dieses auch in Ansehung der Verbindlichkeiten der Fall seyn, wenn anders man nicht den Staatsvertrag in einen Löwencontract umschaffen will, in welchem nur ein Theil erworben, der andere sich aber nur verbindlich machen kann. Hiezu kommt,

III. Theils daß alles, was zur Führung der Regierung gehandelt und geschehen ist, des Staats halber geschehen, derselbe also mit dem Nachtheil eines Privatmanns sich bereichern würde (6), wenn eine solche Verbindlichkeit einseitig aufgehoben würde, theils aber stimmt

IV. Die Absicht der Contrahenten mit dem Fürsten hiemit überein; denn derjenige, der mit ihm handelt, hat, wenn anders solches nicht aus der Natur, oder der Art und Weise der Handlung folgt, warlich nicht die Absicht, nur auf die Lebenszeit des, mit ihm handelnden, Staatsrepräsentanten, also mit der Person desselben eine Verbindung einzugehen, sondern mit dem Staat und über die Lebenszeit des Fürsten abzuschließen; eine Vermuthung, deren Wahrheit die Eigenschaft der mehrsten dieser Staatshandlungen bestätigt. Auch

V. Die Wohlfahrt des Landes, des Fürsten und aller Unterthanen erfordert endlich den Uebergang der gesetzmäßigen Staatsverbindlichkeiten auf den Nachfolger. Was würde die öffentliche Treue, was der Staats-Credit und Glauben seyn, wer möchte und könnte wohl mit dem Fürsten handeln und abschließen, wenn die Kraft der Handlung nur an dem Leben des Regenten gebunden und der Nachfolger zur Aufrufung befugt wäre? Wie bedauernswürdig würde die Lage des Staats seyn, wenn der Wechsel seiner Fürsten von der Auflösung aller seiner bisherigen Verhältnisse begleitet wäre! „Misera esset“ — sagt daher mit Recht der Reichshofrath von Andler (7) — „principum conditio, si „omnia cum metu futurae rescissionis per„agerent!“ Die Wohlfahrt des Staats, dieser höchste Zweck der Landeshoheit, erfordert vielmehr mit unverkennbarem Rechte, daß die Staatshandlungen von diesem Regentenwechsel unabhängig, für sich bestehend und so beständig seyn, als ihre Natur es erfordert. So verschieden man auch über andere Theile dieser Verbindlichkeit des Nachfolgers geurtheilt hat; so sind doch über diese Verbindlichkeit der öffentlichen Handlungen alle Rechtsgelehrten stets einig gewesen, und kaum ist hiebey der, von den abstimmig denkenden gemachte, Einwurf zu befürchten, daß eben dieses das Wohl des Landes erfordere, daß der

Nachfolger frey sey von den schädlichen und nachtheiligen Handlungen seines Vorfahren; denn diese Gattung von Handlungen gehört nicht hieher, sondern verbindet den Nachfolger von selbst nicht (§. 76. ff.).

(1) S. hierüber den, §. 37. angeführten, Baldus in derjenigen Stelle, welche die vorzüglichste Entscheidungsquelle fast für alle spätere Rechtsgelehrte war, und in besonderer Beziehung auf Deutschland: *Treutler* und *Schöpfii* Consil. et Resp. Vol. I. Cons. 59. n. 10. („In principe duo concurrunt per„sonae et significatio. Ac ipsa significatio est „quid intellectuale, quod semper durat, numquam „moritur, licet persona deficiat, quamdiu durat „regnum. Unde successor pro una eademque per„sona cum praedecessoribus habetur.") *Gylmann* Lib. II. rer. iud. Aug. Decis. 51. n. 27. ff.: „licet „successor non habeat causam, a praedecessore succe„dit tamen in ipsum iur. dignitatis et contractus afficit dignitatem, cuius administrator est." *Itter* de feud. Imp. C. 18. §. 10. *Pistorii* amoenit. T. III. S. 803. *Carpzov*, S. 2. Const. 29. def. 21. *Hombergk zu Vach* iur. publ. Cap. XI. §. 53. u. 54. *Wernher* Obs. Select. forens. P. V. obs. 161. T. II. S. 724. *Titius* ius publ. Lib. 4. Cap. 5. §. 7. 8. 9. 11. 14. Göbel am angef. Orte, Cap. 2. §. 15. S. 16. Schnaubert Territ. Staatsr. §. 126. ff. *Hommel* rhapsod. quaest. obs. 237. *Möckert* de agnato etc. §. 24. ff. Häberlin deutsches Staatsrecht, Th. III. §. 456. s. auch oben (§. 38—55.) alle diejenigen, welche die, intuitu dignitatis eingegangenen, Verbindlichkeiten für den Nachfolger verbindlich hielten. Pütter ius privatum principum, §. 64. und

Rechtsfälle, II. Band, resp. 219. S. 640. ff. *I. H. Böhmer* Conſ. et deciſ. T. I. P. II. reſp. 41. qu. 3. reſp. 42. qu. 2. *Cramer* Opuſc. T. IV. S. 389. *Myler* nomolog. Cap. X. *Brunnemann* Conſ. I. n. 319. ff. Moſer herſ. St. R. 6. 3. Cap. 10. §. 3. S. 213. und Staat. R. Thl. XXIV. S. 187. u. 408. Runde Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts, §. 695. *G. L. Böhmer* princip. iur. feud. §. 490. Poſſe über Sonderung, S. 205. u. 212.

(2) S. die vorige Anmerk. auch *Klock* de contrib. C. 18. n. 68. *Myler* Nomolog. C. 10.

(3) *Ziegler* de I. M. S. 237. Zwierlein a. a. O. §. 3. u. 4.

(4) *Cramer* Wetzl. Nebenſtunden, Th. 113. p. 37. *Myler ab Ehrenbach* Nomol. Cap. 13. §. 1. n. 4. und von Dittfurth in Reuß Deduct.- und Urkunden-Samml. Th. I. n. 3. §. 18. ſ. unter Mehreren Homberg und Titius a. d. a. O. *Klock* T. 3. Conſ. 155. n. 9. *v. Wernher* Selectae obſerv. forenſes, Vol. VII. obſ. ſup. non ad Plen. V. obſ. CLXI. p. 622.

(5) S. hierüber beſonders Möckert a. a. O.

(6) Richtig bemerkt daher der Reichskammergerichtsaſſeſſor von Cramer in Op. T. IV. S. 392.: „ſplendor enim et dignitas do„mus iſtiusmodi debitis conſervatur, cuius conſer„vatio verſioni in rem aequipollet.“

(7) In der iurisprudentia publica et privata, Lib. I. Tit. 4. n. 24. (1672.) eben ſo auch *Myler* Nomol. Cap. X. §. 7.: „Si princeps anteceſſoris „facta non adimplere aut firma fide tenere, ſed „nihili facere velit, eiusdem quoque publica fides „maxime labefactaretur. Nemo enim cum eo

„contrahere volet, propter periculum et incertitu-
„dinem, ne contractus illos Succeſſor reſcindat,
„adeo ut princeps deterioris eſſet conditionis, quam
„privatus, ſiquidem nemo cum ipſo libenter contra-
„heret, dum eiusdem contractus a Succeſſore irri-
„tari metuendum foret, ea ratione qui Princeps
„eſſet omnium commercio omnium careret.“ Aehnliche Urtheile haben *Conſilia Hallenſia*, T. II. Lib. 2. S. 631. Moſers Staatsr. Th. XXIV. S. 41. *Wernher* ſelect. obſerv. forenſ. T. I. P. IV. S. 1073. ff. T. II. S. 674. und Struben Rechtl. Bed. Band I. Bed. 1.

§. 74.

Dieſe Sätze und Gründe ſind nicht blos Principien einer neuern ſtaatsrechtlichen Philoſophie, ſondern, wie aus der Litteraturgeſchichte dieſes Dogmens und aus den Anmerkungen des vorigen §. hervorgeht, von den deutſchen Staatsrechtsgelehrten aus allen Zeitaltern behauptet und vertheidiget worden. Auch das oben §. 61. erwähnte Reichsherkommen ſtimmt mit dieſem Grundſatze vollkommen überein, und erhebt ihn zum unläugbaren Grundſatze des deutſchen Staatsrechts. Eine merkwürdige Beſtätigung deſſelben giebt der Kaiſer Franz II.: „Ein jeder regie-
„render Fürſt“ — ſagt derſelbe in der vertraueſten Bekanntſchaft mit der Verfaſſung des Reichs — „hat die Vermuthung für ſich,
„daß er bei ſeinen Staatshandlungen alle in-
„dividuelle Verhältniſſe reiflich erwäge, und

„die Wohlfahrt des Landes zum Augenmerk „habe. Man überläßt hiebei einem „Jeden, die weitaussehenden Fol- „gen zu berechnen, welche nothwen- „dig in ganz Deutschland entstehen „würden, wenn ja die Meinung „herrschend werden sollte, daß der „Nachfolger in der Regierung an „die Handlungen seiner Vorfahren, „die sie in ihrer Eigenschaft als re- „gierende Fürsten vorgenommen ha- „ben, der Regel nach nicht gebun- „den sey. Billigkeit, mehrere po- „litische und staatsrechtliche Gründe „treten ein, welche der Rechtsbe- „ständigkeit dieser Regel, mithin „auch der Verbindlichkeit solcher „Staatsverträge, zu statten kom- „men und derley vertragsmäßige „Normen erhalten, bei der beson- „dern Verfassung des deutschen „Reichs, noch eine eigene Festigkeit, „wenn ihr Inhalt, nach vorherge- „gangener sorgfältiger Prüfung „selbst durch die reichsoberhauptli- „che Autorität bestätigt und durch „rechtskräftige Urtheile der höch- „sten Reichsgerichte bekräftigt „sind (1).“

Eine gleichwichtige Bestätigung dieser Theorie enthalten die Erkenntnisse der

beiden höchsten Reichsgerichte. Mögen sie gleich über die Verbindlichkeit des reichsfürstlichen Regierungsfolgers aus den Privathandlungen seines Vorfahren noch so verschieden denken, und oft eine wirkliche Privathandlung als eine Staatshandlung dem Nachfolger zur Erfüllung auflegen (§. 62.); so stimmen sie doch sowohl mit sich selbst, als unter einander von jeher darinnen überein, daß der deutsche Landesfolger die öffentlichen Handlungen seines Vorfahren erfüllen müsse, wie aus so vielen oberrichterlichen Erkenntnissen sowohl des Reichshofraths (2), als des Reichskammergerichts (3), dergestalt offen zu Tage liegt, daß dieser Satz unbestreitbar in die Classe der unbezweifelhaften Grundregeln des deutschen Staatsrechts gehört.

(1) S. Kaiserliches Handschreiben an gesammte Churfürsten, wegen der Vorfälle in den Königlich-Preußischen fränkischen Fürstenthümern vom 7ten September 1796. (in dem Staats-Archiv 1797. IX. Heft, n. 1.). Aehnliche Grundsätze hatten auch die Höfe zu Wien und Berlin 1740. s. *König* Selecta Iuris publici novissimi, T. V. S. 299. ff.

(2) Außer den vielen, in Mosers Werke über das reichsständische Schuldenwesen enthaltenen, Präjudicien, s. z. B. das Erkenntniß in Sachen Behmer gegen Anhalt-Cöthen wegen rückständiger Besoldung v. J. 1730. (*Wernher* Obs. T. III. P. IV.

obſ. 30.) und in Sachen von Roth gegen Anhalt-Cöthen pto. expectativae (Staatsſchriften unter Kaiſer Franz I. Band I. S. 494.). So führt auch *Cramer* in Opuſc. T. IV. S. 410. an, „daß der „Kaiſerl. Reichshofrath 1744 der Meinung geweſen „ſey, daß der Nachfolger aus demjenigen gehalten, „was ſein Vorfahrer ex ratione laudabili et pro-„babili gehandelt.“ Hierher gehören ferner noch die Reichshofraths-Concluſa bei Moſer Staatsrecht, Th. XXIV. S. 7. ff. und Th. XXIII. S. 426., die unten §. 80. Anmerk. 1. und 13. gedachten, wie auch die verſchiedenen 1796 und 97, in Sachen mehrerer fränkiſchen Craisſtände gegen den König Friedrich Wilhelm II. von Preußen, als Markgrafen von Brandenburg ergangenen, Reichshofräthlichen Reſcripte. Eben dieſe Grundſätze nimmt dieſes höchſte Reichsgericht auch in Anſehung der geiſtlichen Fürſten Deutſchlands an, ſ. z. B. Moſer von der deutſchen Lehnsverfaſſung, S. 745. und S. 817. §. 5. auch Reuß Staats-Canzlei. Th. VI. S. 102.

(3) Beiſpiele aus dem 16ten Jahrhunderte ſ. in Moſers Staatsrechte, Th. XXIII. S. 503. ff. und Th. XXIV. S. 37. ff. Aus dem 17ten Jahrhunderte *Klock* Conſil. Vol. 2. conſ. 29. n. 132. Tom. III. Conſ. 154. n. 34. u. 95. Conſ. 115. n. 114. ff. und de contributionibus, Cap. VIII. n. 81. *Ludolf* introd. iur. primogen. Pars ſpec. §. 8. n. 7. *Nunrodt* diſcept. forenſ. S. 5. u. Moſers Staatsrecht, Th. XXIII. S. 547. und aus dem 18ten Jahrhunderte Struben Rechtl. Bed. Th. I. Bed. 1. §. 1. *Cramer* Obſ. T. III. obſ. 19. Opuſc. T. III. S. 539. u. 563. Opuſc. T. IV. S. 392. Wetzl. Nebenſtunden, Th. 113. n. 3. auch Th. 20. S. 101. ff. Th. 21. S. 147. ff. Th. 36. S. 1. Th. 110. S. 210.

u. S. 222. ff. Auch in Beziehung auf geistliche Fürsten gelten hier diese Grundsätze, s. z. B. *Klock* a. a. O. (in Sachen Anna von Lauen gegen Lüttich) und *Cramer* Opusc. Tom. III. S. 550. und 539. und Nebenstunden, Th. 113. n. 3.

§. 75.

Und nach dem hier bemerkten Grundsatze.

So wie aber die deutsche Landeshoheit überhaupt nicht unbeschränkt ist; so ist es die oben gedachte Verbindlichkeit des Nachfolgers ebenfalls nicht. Die deutsche Landeshoheit hat bekanntlich mehrere, theils der deutschen Verfassung eigenthümliche, theils mit allen Staatshoheiten gemeinschaftliche Beziehungen, durch welche ihrem Umfange, der Kraft und Rechtsbeständigkeit ihrer Handlungen Gränzen gesetzt werden, welche auch hier bei der Verbindlichkeit des nachfolgenden Fürsten aus den Ausflüssen der Landeshoheit eintreten. Diese Beziehungen sind folgende:

I. Der Reichsverband und die Unterordnung gegen Kaiser und Reich. Vermöge derselben unterscheidet sich die deutsche Landeshoheit von der höchsten Gewalt einer unabhängigen Macht darinn, das Erstere eine obere, diese aber keine höhere menschliche Gewalt über sich erkennt, und Kraft derselben ist das Reichsoberhaupt nicht allein oberster Richter und Lehnherr, sondern auch supremus conservator status publici principatuum (1) und in

diesen Eigenschaften und als oberster Regent der mittelbaren Reichsunterthanen bei der Erhaltung der deutschen Reichslande und bei der Verwaltung derselben wesentlich interessirt, und daher sowohl nach der Theorie des deutschen Staatsrechts, als nach kundbarer Praxis zur Erhaltung und Obsorge derselben berechtigt. Nächst der hieraus fließenden kaiserlichen obersten Aufsicht setzet diese Beziehung der deutschen Landeshoheit die doppelten Schranken, daß sie einmal gegen den Reichsverband, und die aus demselben sich ergebenden Folgen nicht handeln dürfe, und zweitens den daraus fließenden Gesetzen, sie mögen Reichsherkommen (§. 61.) oder Nothwendigkeit der kaiserlichen Bestätigung gewisser Handlungen seyn (§. 93.), und den oberrichterlichen Erkenntnissen (§. 62. und 74.), unterworfen ist (2).

II. Die mit den Unterthanen eingegangenen Staatsverträge und die, dadurch der Landesverfassung gegebene, Form und der Landeshoheit gesetzte, Gränzen.

III. Diejenigen Bestimmungen, welche dieselbe durch die Hausgesetze der Fürstenhäuser und Mitbelehnung der übrigen Mitglieder derselben (3) erhalten hat.

IV. Die Bestimmung der Landeshoheit zur Beförderung und Erhaltung des Staatswohls (4).

Aus diesen vier Bedingungen und Bestimmungen der deutschen Landeshoheit folgen eben so viele Gründe der Einschränkung der landesherrlichen Macht der Unverbindlichkeit und des Nichtbestandes der Handlungen derselben sowohl überhaupt, als in besonderer Hinsicht auf den Nachfolger. Diese Gründe enthalten das Princip für die Rechtmäßigkeit der Handlungen eines deutschen Fürsten, und für die Ausnahmen der, in den §§. 73. und 74. vorgetragenen, Verbindlichkeit derselben für den Landesfolger. Nur diejenigen Handlungen des Vorfahren können für den Nachfolger verbindlich seyn, bei welchen der Vorfahrer innerhalb den, durch diese Bestimmungen seiner Macht gesetzten, Schranken geblieben ist, und welche diesen Beziehungen nicht entgegen sind, weil nur dadurch der Staat und seine Hoheit selbst verbunden werden kann (5). Hat der Vorfahrer aber außerhalb diesen Bestimmungen oder wohl gar gegen dieselben gehandelt; so ist eine solche Handlung von Fug und Macht, also auch der verbindlichen Kraft für den Staat und folglich für den Nachfolger, entblößt. Diesem allgemeinen Grundsatze gemäß, und da der Staat das eigentliche Subject der Verbind-

lichkeit ist, und der Nachfolger durch denselben verbunden wird (§. 73.), ist es unbezweifelt:

I. Daß diejenigen Handlungen des verstorbenen Fürsten, welche für den Staat keine verbindende Kraft haben, auch für den Nachfolger unverbindlich sind, und

II. Daß Letzterer nur in eben dem Maaße an die Handlungen seines Vorfahren gebunden sey, als sie denselben rechtmäßig binden konnten, d. i. für den Staat verbindlich sind.

In Folge dieser allgemeinen Grundsätze lassen sich alle Ausnahmen der Verbindlichkeit des Nachfolgers aus den Handlungen seines Vorfahren (§. 73. u. 74.) auf folgende Sätze zurückführen: Der Nachfolger ist nämlich nicht an denjenigen Handlungen gebunden, welche

1) Die, dem Vorfahren zustehende, Macht und Befugniß überschreiten, weil sie entweder
   a) gegen die Staatsgesetze, oder
   b) gegen die Staatswohlfahrt laufen, und
2) welche nur an des Vorfahren Person gebunden sind, oder
3) welche von ihm zu jeder Zeit wiederrufen werden konnten.

Diese Ausnahmen sind jetzt einzeln zu untersuchen.

(1) Wie Kaiser Karl VI. in Fabri Staats-Canzlei, Th. 51. S. 634. sich äußerte.

(2) S. Pütters Beiträge zum deutschen Staats- und Fürsten-Rechte, Th. I. n. XVIII. Beispiele der vermöge dieses Verhältnisses annullirten landesherrl. Handlungen, s. *I. P. Westphal*, Art. XVII. §. 3.

(3) von Seckendorf deutscher Fürstenstaat, Th. II. Cap. 3. §. 5.

(4) Pütters Beiträge a. a O. n. XIX.

(5) *G. L. Boehmer* principia iuris feud. §. 490. Westphal Staatsrecht, a. a. O. §. 1.

§. 76.

2) Von dieser Verbindlichkeit nur befreiet, wenn

a) dabei die Gränzen der Macht und Befugnisse des Vorfahren überschritten sind, weil sie

aa) gegen die Staatsgesetze —

Wenn der Vorfahrer die, durch Staats- und Hausgesetze bestimmten, Gränzen seiner Macht und Befugnisse überschritten hat; so hat er ohne Macht und Befugnisse, folglich ohne Recht und Wirkung gehandelt, und diese Handlung bewirkt daher keine Verbindlichkeit für den Staat und für den Nachfolger, welchem es also frei stehet, eine solche Handlung aufzurufen (1). Er ist hierzu um so mehr befugt, als der Fürst, wenn er an den wesent-

lichen Grundsätzen des Staats Gewaltthätigkeiten ausübt, nicht für den Repräsentanten des Staats gehalten werden kann, als der andere Contrahent aus solchen Handlungen, nach allen Grundsätzen, keine Rechte kann erworben haben, und als der Vorfahrer selbst zur Aufrufung einer solchen Handlung befugt gewesen wäre (2).

Die Frage: Welche Handlungen und wie weit sie der Macht des Regenten und den Staatsgrundgesetzen angemessen seyen? kann, in ihren einzelnen Theilen, begreiflicherweise nur nach der Verfassung eines jeden Landes und Hauses beurtheilt werden, im Allgemeinen gehören aber hierher diejenigen Handlungen, welche sowohl in sich, als in der Form gegen die Haus- und Landesgesetzliche Vorschrift laufen. Man mag übrigens eine jede Entscheidungsquelle annehmen, Staats- Lehn- oder Privatrecht; so ergiebt sich das nämliche Resultat, nämlich die Unverbindlichkeit solcher Handlungen für den Nachfolger, ein Grundsatz, welchen auch die Reichsgerichte zur Norm angenommen haben (3).

(1) *Hotomanni* quaestiones illustr. S. 12. *Brunnemann* Consilia, Cent. II. Dec. 41. *I. H. Böhmer* Cons. et Dec. T. I. P. II. Resp. 87. qu. 3. n. 53—56. und resp. 99. n. 13—17. *Struk* Consil. Cons. 26. n. 126. *Nunrod* S. 151—168. *Titius* sp. iur. publ. a. a. O. §. 16. *Ziegler* de iure Mai. S. 102. u. 108.

Rosenthal de feudis, Cap. IX. m. 2. concl. 70. n. 5. u. Cap. X. concl. 38. n. 34. *Hombergk*, ius publ. Cap. XI. §. 54. *Pütter* ius priv. princ. §. 64. von Selchow Rechtsfälle, Band II. n. 48. S. 181. Mosers Staatsrecht, Th. XXIII. S. 458. *Biener* a. a. O. S. 189. ff. S. 198. ff. u. S. 215. Anm. f. *Wernher* Obs. forens. P. II. S. 673. Zwierlein a. a. O. §. 9. ff. Auch der Königl. Preuß. Hof in Selectis iuris publ. noviss. T. V. S. 301. ff. u. 315.

(2) *Rosenthal* a. a. O. Cap. IX. m. 2. concl. 70. n. 5.

(3) I. Reichshofrath s. über die Aufrufungen der hausgesetzwidrigen Veräußerungen des Domaniums, §. 69. und §. 81.; das bei *Boehmer* Conf. et Decis. Tom. I. P. II. resp. 87. n. 56. gedachte Absolutor-Erkenntniß wegen der, über das hausgesetzliche Maaß gemachten, Schulden; das bei Selchow in den Rechtsfällen, Th. II. S. 178. erwähnte Reichshofrathsconclusum vom 11ten Febr. 1734. in Sachen Mandelslohe contra Mecklenburg-Schwerin, vermöge dessen die Restitution eines Spoliums nicht den Landesfolger, sondern den Privaterben trifft, und womit das, bei *Wernher* in observ. forens. T. III. P. IV. obs 4. abgedruckte, Conclusum vom 12ten September 1729 (§ 80. und 97.), wie auch das, in Reuß Staats-Canzlei, Th. V. S. 151. befindliche, übereinstimmt. Sehr merkwürdig ist ferner das in Selchow Rechtsfällen, Th. II. S. 179. auszugsweise abgedruckte, die Verbindlichkeit des Herzogs Friedrich von Mecklenburg-Schwerin aus den Handlungen des Herzogs Carl Leopold betreffende, Reichshofrathsconclusum v. 30. Junius 1759, worinn es heißt: „könnten „Ihro Kaiserliche Majestät nicht absehen, wie der

„Vater Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs, als „ein ex pacto et providentia maiorum eintretender, „Landessuccessor wegen deren Schulden angegangen „werden möchten, welche aus des Herrn Herzogs „Carl Leopold persönlichen Verhaftungen, mora „oder contumacia herrührten, die diesfalsigen Vor„schriften der Rechte seyen allzuklar, als daß dieser„halben einer sondern Vorsehung nöthig seyn wolle.“ II. Reichskammergericht s. z. B. *Rosenthal synops. iur. feudal.* Cap. IX. membr. 2. concl. 70. n. 5. und das Erkenntniß vom 20. April 1771. in Sachen von Wenckstern contra Procuratorem der Herzoglichen Cammer zu Schwerin, die Reluition des Guts Roggentien betreffend, in Cramers Nebenstunden, Th. 116. S. 527. ff.

§. 77.

bb) Oder gegen die Staatswohlfahrt laufen.

Da die deutsche Landeshoheit eben denjenigen Bestimmungen unterworfen ist, welche, nach ächten Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, einer jeden Staatshoheit die Gränzen setzen (§. 75.); so kann ein deutscher Fürst, vermöge der Landeshoheit, nicht weiter gehen als die, aus der Landeswohlfahrt hergenommenen, Gründe eine Handlung gestatten, und den Fürsten dazu berechtigen (1). Die Wohlfahrt des Landes ist eben so gültig der Grenzstein und eine Einschränkung der Macht des deutschen Fürsten, als ausdrückliche Staats- und Hausgesetze. Zu Handlungen zum Nachtheil des Landes hat kein Fürst Be-

ruf, Fug und Macht; handelt er dennoch zum Nachtheil des Staats, so handelt er fug-, macht- und kraftlos, seine Handlung ist folglich für den Nachfolger unverbindlich, er kann sie also sowohl wegen dieses Abgangs innerer rechtlicher Gültigkeit, als des Staats Wohlfahrt halber aufrufen, weil es nicht die Pflicht des Nachfolgers seyn kann, Mitwirker und Vollstrecker derjenigen Handlungen zu werden, die sein Vorfahrer aus Misbrauch seiner Macht abschloß (2). Dieses ist eben so unbezweifelt, als es gewiß ist, daß ein Fürst aufhört, der Repräsentant des Staats zu seyn, wenn er mit ganzer Macht den Untergang desselben befördert.

Dieser Satz gehört indessen zu denjenigen, welche mit der größten Vorsicht angewandt werden müssen, und ist folgenden Bestimmungen unterworfen:

1) Ein jeder Fürst hat die Vermuthung für sich, daß er, seinen Pflichten gemäß (*), zum Wohl seines Landes gehandelt habe (3). Die Gemeinschädlichkeit derjenigen Handlung, welche der Nachfolger aus diesem Grunde nicht anerkennen will, muß daher, wie jede andere Pflichtwidrigkeit, oder (bei der Beugung eines andern wohlerworbenen Rechts) jede andere utilitas publica erwiesen, folglich gerichtlich untersucht und bewährt gefunden seyn (4).

2) Nicht jeder Nachtheil, nicht jede Unbequemlichkeit, die der Staat erleidet, ist hinreichend, die Wiederaufrufung der Handlung zu begründen, sondern derjenige Grad der Gemeinschädlichkeit muß vorhanden seyn, welcher überhaupt erforderlich ist, um, wegen des öffentlichen Wohls, die Rechte der Individuen zu beugen (5). Rücksicht auf die dermaligen Umstände und Lage der Dinge, ob nämlich, zur Zeit ihrer Eingehung, die Handlung dem Lande nachtheilig und schädlich gewesen (6), ohne den unglücklichen Ausgang dieser oder jener Operation zu beachten (7), sind freilich, wenn von der innern Rechtmäßigkeit einer solchen Handlung die Rede ist, nothwendige Leitungen dieser Untersuchung, obgleich, wenn von der Aufrufung einer solchen Handlung aus dem bloßen Grunde der Gemeinschädlichkeit die Frage ist, es wohl nicht darauf, sondern allein auf die jetzige Schädlichkeit derselben ankommen dürfte. (Siehe den Schluß dieses §.)

3) Derjenige, der ohne eigene Schuld oder ohne innere, zur Aufrufung berechtigende (§. 76.), Fehler der Handlung, durch deren Aufruf erworbene Anrechte verliert, muß von dem aufrufenden Nachfolger entschädigt werden (8).

Unter diesen Modalitäten ist der Regierungsfolger befugt, alle, dem Staate nachtheilige, Handlungen seines Vorfahren auf=

zurufen (9). Der Fall, der erst nachher entstehenden Gemeinschädlichkeit einer im Anfange nützlichen Handlung und der dadurch entstehenden eigenen Noth (daß nämlich der Nachfolger durch die öffentliche Noth bestimmt wird, eine Verfügung seines Vorfahren aufzurufen), ist zwar mit dem eben vorgetragenen der ursprünglichen Schädlichkeit einer Handlung in einiger Hinsicht zusammenhängend, im Allgemeinen aber verschieden, und wird nach denjenigen Grundsätzen beurtheilt, welche überhaupt bei der Frage von dem Einflusse der öffentlichen Wohlfahrt oder Noth auf die Revocabilität einer Staatshandlung eintreten (10).

(1) Pütters Beiträge rc. Th. I. S. 325.

(2) *Ziegler* de I. M. S. 105. am Ende. *Pütter* ius privat. princip. §. 64. Obs. Hallens. T. III. obs. 15. §. 24. Struben Rechtl. Bedenk. Th. II. Bed. 80. §. 2. Cramer Nebenstunden, Bnd. 116. S. 525. §. 31.; auch die Königl. Preuß. Deduction wegen Jägerndorff (in Select. iur. publ. novissimis a. a. O.) Cap. 3. §. 3.

(3) S. Kaiser Franz II. in der §. 74. Anmerk. 1. angeführten Stelle, und den Kaiserlichen Reichshofrath bei Struben Rechtl. Bedenk. Th. I. Bed. 1. §. 1. S. 3. auch *Kemmerich* ius publ. Cap. VIII. Cap. 16. §. 5. *Wernher* Obs. T. I. S. 1078. *Consilia Hallensia*, T. II. Lib. 2. S. 105. *Pfeffinger* ad Vitr. T. III. S. 1244. ff. *de Cramer* Op. T. IV. S. 392. ff. v. Dittfurth in Reuß Deduct. und Urkunden-Samml. a. a. O. §. 19. *Itter*

de feud. Imperii, Cap. XVIII. §. 10. *Böhmer* Conf. et decif. Vol. I. P. 2. S. 1088. Mosers Staatsr. Th. XXIII. S. 551. Ob die Bezeugung der geschehenen in rem verfionis in der Obligation dieselbe hinreichend beweise? untersucht umständlich *Nunrod* in der oft angeführten difceptatio, f. auch unten §. 103. und *Mascard* de probat. Concl. 184. n. 31. Concl. 1227. n. 21. f. auch unten §. 103.

(*) Hiebei sey es mir erlaubt, auf folgende schöne Stelle aus einer, von dem Markgrafen Johann Otto und Conrad von Brandenburg der Stadt Brandenburg 1275 ertheilten, Urkunde aufmerksam zu machen: „Et omnibus inhabitatoribus noftri „principatus ad benefaciendum et commodum omne „ordinandum fimus debitores, quin immo praeci„pue illis tenemur benefacere, quorum apud nos „funt virtuofi affectus honeftatis et verae fidei ex„perimenta comprobata“ (in *P. W.* Gerken fragmentis marchicis, T. I. S. 23.).

(4) *Ludolf* Confult. forenf. T. I. conf. 6. S. 166. Struben Rechtl. Bed. Bnd. I. Bed. 80. §. 3.

(5) *Ziegler* de l. M. S. 237. Posse über Sonderung rc. §. 67. S. 213. ff. Hier mögte der Satz des Hugo Grot. (Lib. II. Cap. V. §. 12.) eintreten: „Illud quod incommodis quibusdam laborat „et minus utile, illicitum non ftatim eft.“

(6) Göbel Cap. II. §. 3. ff. *Nunrod* S. 81. und der daselbst angeführte *Myler* in Nomol. Cap. 10. §. 3. Struben Rechtl. Bed. a. a. O. §. 4. *Möckert* a. a. O. §. 27.

(7) *Nunrod*, S. 81. *Ziegler* de I. M. Lib. I. Cap. 4. §. 28. Zwierlein, §. 14.

(8) *Gail*, Lib. II. obf. 56. *Pfeffinger* ad Vitriar.

Lib. III. Tit. 17. §. 73. Anmerk. 6. *Hommel* rhapſ. quaeſt. obſ. 469. Struben a. a. O. §. 2.

(9) Z. B. Monopolien, (Struben Rechtlich. Bed. a. a. O. §. 2.) unmäßige Schenkungen (*Struvii* diſſ. de contract. principum, Cap. VII. §. 6—8.) *Frid. Gerdeſii* de inofficioſa principis liberalitate eiusque revocatione, (Gryph 1682.) und eines Ungenannten: Diſcuſſio ſuccincta de obligatione ſucceſſorum principum in donationibus immodicis et debitis relictis. 4. deren *Lipenius* in der bibl. iur. T. II. S. 372. gedenkt. Mehrere Beiſpiele ſ. unten §. 80. auch Struben Rechtl. Bed. Th. II. Bed. 2.

(10) *Vultejus* de feud. Lib. I. Cap. 7. am Ende. *Roſenthal*, C. 7. qu. 19. Cap. 10. qu. 11. *Struve* de contractib. princip. Cap. 3. §. 8. und Cap. 5. §. 3. Obſervationes Hallenſes, Tom. III. S. 280—349.

§. 78.

b) ſie blos perſönlich, oder —

Zur zweiten Gattung der, für den Nachfolger unverbindlichen, Handlungen gehören alle blos perſönliche, d. i. ſolche Handlungen, welche entweder ihrer Natur nach oder wenigſtens der Abſicht der Contrahenten gemäß, nur an der Perſon des Vorfahren gebunden, und auf deſſen Lebenszeit eingeſchränkt ſind, Handlungen alſo, die der Vorfahrer nicht anders, als auf ſeine Lebenszeit eingehen konnte und wollte. Da dieſe Handlungen nicht den Staat, ſondern nur die Perſon ſeines Repräſentanten und Leiters

zum Gegenstande haben; so hören sie mit dem Ableben derselben auf, und gehen also nicht auf den Regierungsfolger über, wohin die von dem Vorfahren wegen bloßer persönlicher Rücksichten eingegangenen Bündnisse (1), blos auf Lebenszeit ertheilte Privilegien (2), persönliche Bedienungen (3) u. a. m. gehören.

(1) *Ziegler* a. a. O. S. 654. Mosers Volksrecht, S. 654. *Neyron* de vi foederum inter gentes. (1778.) *de Martens* prècis du droit des Gens moderne de l'Europe, (1789.) T. I. §. 39. u. 40.

(2) Mosers Landeshoheit in Gnadensachen, Cap. IX. § 17.

(3) *Casp. Ziegler* de iure successor. Cap. IV. §. 7. (s. §. 80. Anm. 9.)

§. 79.

c) wiederruflich sind.

Die dritte Gattung der für den Nachfolger unverbindlichen Handlungen sind diejenigen, welche der Vorfahrer selbst nach Gefallen wiederrufen konnte. Denn da der Nachfolger aus seines Vorfahren Handlungen nicht stärker verbunden ist, als er selbst (§. 75.), da er zwar eben die Pflichten, aber auch eben die Rechte desselben hat; so geht auch dieses Wiederrufungsrecht auf ihn über. Hierhin gehöret vorzüglich die ganze Gattung solcher Handlungen, welche der Vorfahrer precario eingegangen, welche er zu jeder Zeit aufrufen

konnte, und aus welchen kein Dritter ein erworbenes Recht erhalten hatte. Der Grund dieser Revocabilität ist doppelt, entweder Natur und Zweck ihrer Eingehung, z. B. Privatgesetze (1), Vergünstigungen ad bene placitum (2), Administrationsart, und dergleichen, oder ein, zur Aufrufung berechtigender, Fehler des Geschäfts selbst, z. B. Zwang, Erschleichung, Mangel an der gehörigen Form und dergleichen (3). Beide Gründe müssen aus den individuellen Grundsätzen der Verfassung eines jeden Landes und der Natur des Geschäfts beurtheilt werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn gleich die Frage: ob eine Handlung in diese Cathegorie gehört? gerichtlich untersucht werden muß, doch die, §. 77. gedachte, Entschädigungsverbindlichkeit hier wegfällt, weil der andere Theil kein unwiederrufliches Recht aus einer solchen Handlung erlangt hat.

(1) *Ziegler* de Iurib. Mai. S. 167. *Hertius* de lege clausula ne abrogetur munita, in Opusc. T. I.

(2) *Stryck* de Privil. Tit. onerosis quaesitis, Cap. III. §. 3. *Pütter* ius priv. princ. §. 64. *Cothman* Consult. et resp. iur. Vol. II. resp. 52. n. 241. s. auch den folg. §. nr. 10.

(3) *Amand. Christ. Dorn* de revocatione alienationis iurium superioritatis territorialis et regalium propter errorem invalidae. Kilon. 1751. 4. *Bergmann* diss. de oblig. success. §. 17. u. 19. In wiefern, wenn die Ausfertigung durch den Tod verhin-

dert worden? s. *Ludolf* intr. iur. prim. Pars spec. §. 13. n. 16.

§. 80.

3) Nähere Erläuterung.

Obgleich, aus den bisher vorgetragenen Grundsätzen, sich die Entscheidung eines jeden einzelnen Falls hinreichend darbietet; so werden doch folgende Beispiele dieselben noch mehr erläutern. Unter den §. 75—79. bemerkten Bestimmungen ist nämlich der Nachfolger in der Regierung schuldig, folgende Handlungen seines Vorfahren anzuerkennen und zu erfüllen:

1) Die mit den Landständen geschlossenen Verträge und Vergleiche (1);

2) Die mit auswärtigen Mächten eingegangenen Verträge (2);

3) Die von dem Vorfahren, als Landesherrn, gemachten Geschenke (3), womit nach dem Zeugnisse Mosers im deutschen Staatsrechte, Th. XXIII, S. 553. in Ansehung der wiedervergeltenden Schenkung die Reichsgerichte übereinstimmen;

4) Die von demselben ertheilten Privilegien (4);

5) Die von ihm ertheilten Belehnungen (5); und

6) Expectanzen auf Lehne (6);

7) Die, mit Privatpersonen geschlossenen, Contracte und Verträge (7);

8) Anwartschaften auf Dienste, wenn sie entweder titulo oneroso, oder wegen Verdienste um den Staat ertheilt sind; denn sind sie aus bloßer Gnade gegeben, so setzen sie die Bedingung stillschweigend voraus, daß der Ertheiler den Erledigungsfall erleben werde (8);

9) Die, mit den Staatsdienern eingegangenen, Dienstverträge, welche also nur in dem Maaße dieses Dienstcontracts, und unter eben den Bedingungen von dem Nachfolger entlassen werden, als solches dem Vorfahrer freistand (9);

10) Die von dem Vorfahrer, als Regenten ertheilten Consense, Bewilligungen, Begünstigungen (10), u. dergl.

11) Diejenigen Geldschulden, welche der Vorfahrer vermöge der Reichsfürstlichen Würde, und innerhalb den Gränzen einer ordentlichen Staatswirthschaft gemacht hat (11);

12) Die dieserhalb und wegen andrer contractlichen Verbindlichkeiten geschehenen Verpfändungen und gesetzte Hypotheken (12);

13) Die gegen den Vorfahrer ergangenen Erkenntnisse (13);

14) Die gegen denselben eingetretene Verjährung (14);

15) Die von demselben vorgenommenen Allodificationen (15);

16) Die Vertauschungen (16); und

17) Die Abolitionen und Begnadigungen des Vorfahren (17).

(1) *Ludolf* Symph. Conſ. Vol. I. Cap. 6. S. 157. *D. H. Kemmerich* diſſ. de iure collectarum provincialium. Ienae, 1732. §. 23. S. 28. *Conſilia Hallenſia*, T. II. Lib. II. S. 849. *Pütter* ius priv. princip. §. 64. *Biener* de natura et indole Territ. S. 192. Schnaubert Abhandl.: Auch der Regent iſt an die von ihm gegebenen Geſetze gebunden, überſetzt von Hagemeiſter, (1795.) §. 5. u. 21. Anm. 34. Die Verhandlungen zwiſchen dem Herzoge Carl Leopold von Mecklenburg-Schwerin und den Mecklenburgiſchen Ständen wegen der, von dem Erſtern behaupteten, Unverbindlichkeit der, von ſeinem Vorfahren mit den Letztern eingegangenen, Verträge, ſ. electa Iuris publici, T. XII. S. 301. ff. 511. ff. u. 646. ff. und *Struve* Discours von Landſtänden, Cap. VI. S. 7. ff. und S. 30. ff. Es iſt bekannt, daß der Kaiſerl. Reichshofrath den Herzog zur Ruhe verwies. Die Einwilligung der Landſtände mehrt übrigens aber nicht die Verbindlichkeit des Nachfolgers, ſ. Göbel, Cap. I. §. 82.

(2) Göbel, Cap. II. §. 32. ff. Moſer Völkerrecht, S. 571. *Chladenius* de oblig. ſucceſſ. §. 19. Göbel a. a. O. Cap. 3. §. 32. *Ziegler* de I. M. S. 654. *de Martens* principes du droit des Gens, §. 39. *Pet. Ioſeph Neyron* diſſ. de obligatione Succeſſoris ex foedere Anteceſſoris. Gött. 1778.

(3) *And. Beyer* Diſſ. de donationibus principum Imperii. Ienae, 1704. 4. *Iacob Carmon* (*Guſtav Adolph de Petkum*) discurſus iuridicus de remunerationibus principum erga Miniſtros, praeprimis ob bene merita, (Roſtochii, 1712. 4.) Cap. 4. §. 96. ff. *I. H. Boehmer* Conſ. et Deciſ. T. I. P. II. reſp. 124. n. 1. bis 20. *Henr. a Bunau* (*Ioh. Henr. a Berger*) de donatione principis, 1747. *Sam. Frid. Willenberg* Ex-

ercit. Sabbath. P. II. n. 19. auch *Lipenii* bibl. iur. S. 4 9. und Pütter Litteratur des deutschen Staatsrechts, Th. 3. S. 785.

(4) *Schrader* Conf. 17. n. 9. *Treutler* et *Schoepf.* Conf. 27. n. 21. u. Conf. 59. *Ziegler* de I. M. S. 105. u. 236. *Myler* Nomol. a. a. O. n. 6. *Wernher* Obferv. Select. T. II. P. X. obf. 377. *Pfeffinger* ad Vitriar. Lib. III. Tit. 17. §. 72. *I. H. Boehmer* Conf. et decif. T. I. P. II. refp. 4. Struben Rechtl. Bed. Band II. Bed. 80. *Pütter* ius privat. princip. §. 64. und Rechtsfälle, T. 2. P. 2. Refp. 219. n. 38. *Cramer* obfervat. iur. un. T. 2. obf. 516. Opufcula, T. IV. S. 692. und 410. auch Wetzlarische Nebenst. Th. 20. Obf. 6. n. 11. S. 11. ff. Mosers Landeshoheit in Gnadensachen, Cap. 9. §. 17. *I. G. F. Wasmuth* de privilegiorum natura generatim et in fpecie de modis, quibus finiuntur et amittuntur, (Gött. 1787.) Cap. I. §. 29. u. 30. Gebrüdere Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien, VII. Bnd. n. 366. Zwar behaupten *Beyer* de obligat. Succeff. §. 38. u. a. m. das Gegentheil; allein die Gründe ihrer Meinung widerlegen sich aus den oben vorgetragenen Grundsätzen von selbst, s. auch darüber Wasmuth in der angef. Stelle, und *Lipenii* bibl. iuridica, T. II. S. 211.

(5) *Reinkingk* de regimine Saecul. et ecclef. Lib. I. Claff. 3. Cap. 10. n. 39. *Christ. Phil. Richter* Confilia et refponfa, (1655.) P. III. conf. 13. *Goebel* a. a. O. Cap. I. §. 94. Cap. 2. §. 23. und die in der Anm. angeführt. Rechtslehrer: *Ziegler* de I. M. S. 103. *Hombergk zu Vach* ius publ. §. 55. *Struvii* S. I. F. S. 232—238. u. 538. *Myler* Nomol. a. a. O. n. 4. *Titius* ius publ. Cap. V. §. 14. *Rofenthal* de feudis, Cap. X. concl. 38. n. 37. *Boehmer* princip. iur.

feud. §. 60. *Ioh. Georg. Lamm* Tract. de bonis alienatis cameralibus praesertim emtitiis ac in feudum concessis, quae insuper minoris sunt momenti nec partes quotae feudi imperii regalis sive principatus, sed quantae tantum res singulares, modicae et exiguae quantitatis, a Successore domini, a Successore in principatu, etiamsi iure proprio ex pacto et providentia maiorum succedat, non revocandis. Vinar. 1753. 4.

(6) S. hierüber im Allgemeinen *G. L. Boehmer* de Obligatione Successoris ex exspectativa feudali Antecessoris. Götting. 1749. (in Obs. iur. feud.) Zwierlein Nebenstunden, Th. I. Obs. II. und besond. IV. Hofmann von der Verbindlichkeit des Landes- und Lehnsnachfolgers an die von seinen Vorfahren ertheilte Anwartschaft und eventuelle Lehnung und über den Text des Longobardischen Lehnrechts, I. T. 3. Wetzl. 1778. (s. auch Berl. allgem. deutsch. Bibl. 2. Stück, 37. Bnd. S. 373.) und Cramer Nebenstunden, Th. II. 3. 3. S. Die Verbindlichkeit des Nachfolgers behaupten: *Myler* a. a. O. n. 9. *Titius* a. a. O. §. 13. *Chladenius* a. a. O. §. 20. ff. Consil. Gryph. 9. n. 130. *Pütter* in priv. princip. §. 64. Struben Rechtl. Bed. Th. I. S. 267. Hr. Reichskammergerichts-Assessor von Dittfurth in Neuß Deduct. und Urkund. Samml. Th. I. S. 269; sie verwerfen dagegen Titius deutsches Lehnrecht, Hauptst. 13. §. 34. *Beyer* de obligat. Success. §. 42. *Neumann* inst. iur. priv. princip. Lib. I. Tit. 3. §. 49. n. d. *Itter* de feud. Imp. Cap. X. §. 3. *S lchow* princ. iuris priv. principum, §. 539. *Leyser* in Med. ad D. Vol. IV. S. 1276. Zwierlein a. a. O. Obs. IV. §. 8. (wenigstens in Ansehung der größern Territoriallehne)

Struben Rechtl. Bedenk. Th. I. Bed. 116. und noch Andere, z. B. *Horn* Iurisprud. feudalis, Cap. 12. §. 15. unterscheiden zwischen Sohn und Agnaten. Diese Verschiedenheit der Meinungen entsteht theils aus den verschiedenen Entscheidungsquellen, theils aus der Verschiedenheit der Modificationen und Lagen, unter welchen eine Lehnsexspectanz ertheilt worden ist. Nach den hier eintretenden ächten Entscheidungsquellen halte ich für meinen Theil eine, in die Cathegorie der §. 76—79. nicht gehörigen, Lehnsexpectanz allerdings für den Regierungsnachfolger eben so verbindlich, als eine jede andere öffentliche Handlung seines Vorfahren. Ueber die nicht übereinstimmende, jedoch in den mehresten Fällen, wenigstens in neuern Zeiten, den Nachfolger verurtheilende, Praxis der beiden höchsten Reichsgerichte s. Zwierlein a. a. O. Obs. IV. §. 9. u. Cramer Nebenstunden, Th. 113. n. 3. Beispiele aufgerufener Expectanzen, das. §. 4. S. 90. Anmerk. † 2. und Obs. II. §. 4.

(7) S. Pütter Litteratur, Th. 3. §. 1564. und *Lipenii* bibliotheca iurid. unter dem Artikel: Contractus principum et summarum potestatum. *Myler* Nomol. Cap. X. *Klock* de Contrib. c. 8. n. 78. *Schurff* Cons. Cent. 2. Cons. 2. Göbel a. a. O. Cap. 2. §. 35.

(8) So widerriefen z. B. König Friedrich II. von Preußen am 3ten Juny 1740. und König Friedrich Wilhelm II. unterm 1ten September 1786. die, von ihren Vorfahren ertheilten, Lehns- und Dienstanwartschaften, wie es denn überhaupt eine Regierungsmaxime des Königl. Preußischen Hauses zu seyn scheint, daß dergleichen Anwartschaften nur in sofern eine Gültigkeit haben, als sie

in Erfüllung gehen, wenn der Regent, der sie ertheilt hat, noch am Leben ist. (Denkwürdigkeiten und Tagesgeschichte der Mark Brandenburg von Kosmann und Heinsius 1798. 1. St. S. 64.)

(9) *Ioh. Wurmser* exercit. academicae ex iure publico desumptae, (Tubing. 1649.) exercit. 4. qu. 1. S. 183. *Ziegler* discept. Select. them. 32. und diss. de iure success. Cap. 4. §. 7. („non raro „accidit, ut a successore in principatu veteres Au„lae ministri dimittantur. Uti autem varii sunt Au„lae ministri, sic quoque varia responsione hic „opus est. Qui enim ad pompam tantum habentur „aut ad delicias et fallendi temporis causa, loco „omnino cedere cogentur. Qui autem iustitiae „aut rei oeconomicae praefecti sunt, vix erit, ut „sine iniuria frustra dimittantur.“) *Wernher* Select. obs. forens. T. II. P. VIII. obs. 398. u. *Sebastian. Malacord* diss. inaug. de publicis officiis absque iusta causa eiusque legali cognitione non auferendis. Göttingae, 1788. §. 12. s. auch das Gutachten der Königl. Gesetzcommission zu Berlin vom 2ten May 1787. (das. S. 27—29.) Sind gleich *Beyer* diss. de obligat. Success. §. 42. und *Neumann* instit. iur. pr. principum, Lib. I. Tit. 3. §. 49. anderer Meinung, so schöpft Jener aus den Quellen des römischen Rechts, und beschränkt seine Meinung im Grunde auf den Fall, daß der Vorfahrer ebenfalls das unbeschränkte Entlassungsrecht hatte, dieser aber entscheidet aus denjenigen Begriffen, welche er über Natur des Dienstverhältnisses überhaupt hat, nach welchem ein jeder Staatsdiener ad bene placitum des Fürsten angenommen ist (s. das. §. 31. u. 48.), welchen diese Meinung freilich ganz consequent ist. Mit diesen Rechtsgründen verdient

Andr. Knichen Opera polit. Lib. II. P. I. th. 5. §. 2. und P. II. Sect. I. th. 4. §. 2. verglichen zu werden. Ueber rückständige Besoldungen s. von Ludewig in seinen gelehrten Anzeigen, Th. 3. S. 495. ff. u. über Entlassung, wenn die Nachfolge durch Kauf geschehen, s. Selchow Rechtsfälle, Bnd. IV. S. 140.

(10) *Klock* de Contrib. C. 8. n. 78. ff. *Myler* a. a. O. n. 7. *Neumann* instit. iuris priv. princip. Lib. III. Tit. 6. §. 382 *a*. *Ziegler* de I. M. Lib. I. Cap. 12. th. 14. *Wernher*, Tit. I. P. I. obs. 170. S. 154. s. auch die Anm. (4). Z. B. erlassene Rechnungsablegung, *de Lyncker* decis. 353. Lehnsconsense, *Brunnemann* decis. Cent. 3. decis. 17. und von Selchow Rechtsfälle, Th. I. Band VIII. S. 124.

(11) *Burchardi* de quadrupl. bonor. qual. Cap. II. §. 29. *Beyer* de oblig. Success. §. 44. *Ziegler* de I. M. S. 103. *Lyncker* decis. 102. und 1046. *Myler* Nomol. a. a. O. n. 8. *Consil. Hallens.* Tit. II. Lib. 2. S. 1045. Struben Rechtl. Bed. Th. I. Bed. 1. §. 1. u. 2. Cramer Nebenstunden, Th. 21. S. 147. Th. 36. S. 1. ff. Th. 110. S. 210—222. ff. Mosers St. R. T. XXIII. Cap. 24. S. 29. und in seinem Werke über der Reichsstände Schuldenwesen, woselbst er eine ganze Reihe reichsgerichtlicher Erkenntnisse hierüber liefert, s. auch Erörterung der Frage u. s. w. §. 25.

(12) Mehreres hierüber s. im folgenden §. wegen der Alienationen, außerdem aber *Ioh. Andr. Frommann* diss. de oppignoratione feudorum regalium particulari sine consensu domini iure et moribus permissa. Tub. 1699. (in Mosers Select. iur. publ. S. 49—90.) *Consilia Hallensia*, T. I. Lib. I

S. 98. *Biener* de natura et indole, S. 198. ff. Mosers Reichshofrathsprozeß, Th. IV. Cap. 7. §. 20. ff. Beispiele Reichsgerichtlicher Präjudicien über ungültige Verpfändungen, s. bei *Nunrod* S. 41. s. auch Pütter Litteratur a. a. O. §. 1566. u. von gültigen s. Cramer Nebenstunden, Th. 20. S. 101. ff.

(13) Moser vom Reichsständischen Schuldenwesen 1. B. 8. Cap. §. 4. und Staatsrecht, Th. XXIII. S. 426. Cap. 129. und 131. auch in seinen Nebenstunden, Th. I. Nro. XIII. S. 423. ff., woselbst er S. 426. ff. ein merkwürdiges Präjudicium des Kaiserl. Reichshofraths vom 4ten May 1725. beibringt; s. jedoch die, von Ludolf in Observat. forens. obs. 26. bemerkte, Vorsicht des Kaiserlichen Reichskammergerichts. Ob die, in contumaciam des Vorfahren ergangenen, Erkenntnisse den Nachfolger binden? untersucht und verneinet der Professor Balleke zu Rostock in der Abhandlung: Der wahre Begriff des Herkommens als ein in den Rechten gegründeter Titel ein Recht zu besitzen. (1751. 4.) II. Hauptst. III. Abth. §. 57—81. Reichsgerichtliche an den Vorfahren ergangene Befehle werden indessen nur dann gegen den Nachfolger erneuert, wenn Letztrer die dem Erstern untersagten Handlungen fortsetzt, wie, unterstützt mit einem Reichshofrathspräjudicium von 1729, behauptet *Wernher* Sel. obs. forens. T. III. P. IV. obs. 4. Eine von selbst einleuchtende Ausnahme (§. 78.) ist übrigens der Fall, daß der Vorfahrer nur ein temporäres Recht an dem Gegenstande des Erkenntnisses hatte, s. Pütter Rechtsfälle, II. B. III. Th. resp. 220. n. 60.

(14) *Myler* Nomolog. Cap. XVII. a. a. O.

(15) *Christ. Rau* diss. de appropriatione feudo-

rum sine consensu Successoris in dominium directum, nonnumquam invalida. Lips. 1787. 4. s. Mecklenburgischen Landesvergleich v. 1755. §. 449.

(16) *Ziegler* de I. M. S. 105.

(17) *Myler* Nomol. Cap. XIV. §. 6. ff. *Samuel Boehmer* ad Carpz. prax. crim. qu. 150. obs. 3. S. 502. *Hommel* rhaps. quaest. obs. 237. n. 2.

§. 81.

18) Ob Erbverpachtungen der Domänen für den Nachfolger verbindlich sind? ist eine Frage, worüber nicht eine Meinung herrscht, indem sie einige Rechtsgelehrte bejahen (1), andere aber verneinen (2). Da sie eine unstreitige Gattung der Veräußerung sind; so muß diese Frage wohl nach denjenigen Grundsätzen beurtheilt und entschieden werden, welche in Ansehung der Verbindlichkeit solcher Veräußerungen eintreten.

19) Ueber die Verbindlichkeit des Nachfolgers aus den Pachtcontracten über die Domanialgüter ist ebenfalls kein übereinstimmendes Urtheil. Einige Rechtsgelehrte entfreien den Nachfolger von dieser Verbindlichkeit (3), Andere hingegen legen ihm dieselbe auf (4), und noch Andere beschränken sie auf den Fall, daß der Nachfolger zugleich Privaterbe seines Vorfahren geworden ist (5). Eine wichtige Präjudicialfrage ist es hiebei unstreitig: Ob die Verpachtung der Domanialgüter eine Staats-

handlung sey, oder ob der Vorfahrer dieselbe als Privatmann abgeschlossen? Die Grundsätze, nach welchen im erstern Falle zu entscheiden seyn möchte, sind oben (§. 73. ff.) bereits vorgetragen, und die im letztern Fall eintretenden ergiebt der 71. §. (6).

20) Von vorzüglicher Wichtigkeit ist die Frage: Ob der Nachfolger schuldig sey, die Veräußerungen des Staatsvermögens zu halten, oder ob er zur Aufrufung derselben befugt sey? Es leidet, aus den, §. 69. u. 70. vorgetragenen, Grundsätzen keinen Zweifel, daß diese Frage in Ansehung der reichsfürstlichen Häuser nicht nach denjenigen Grundsätzen beurtheilt werden könne, welche bei Privat-Stamm- oder Lehngütern eintreten (7). Dagegen aber kommen hier zu den Verhältnissen der Landeshoheit nicht allein die Rechte des Reichsoberhaupts und obersten Lehnherrn (8) hinzu, sondern auch die Befugnisse der Agnaten äußern sich wohl bei keiner reichsfürstlichen Handlung stärker und mit größerm reichsoberrichterlichen Beifall, als bei der Veräußerung des Stammguts (9). Die Grundsätze, welche Theorie und reichsgerichtliche Praxis hierüber angenommen haben (10), stimmen im Allgemeinen mit den vorgetragenen Bestimmungen der Erfüllungspflicht überhaupt überein, und sind, ihrem äußersten Umrisse nach, folgende: Bei

I. Uneigentlichen Veräußerungen, z. B. Belehnungen, Verpfändungen u. s. w. treten die oben, bei einer jeden dieser Handlungen angeführten, besondern, ob zwar mit den gleich anzuführenden Principien, ziemlich übereinstimmenden, Grundsätze ein, vermöge deren der Nachfolger zur Anerkennung dieser Handlungen gehalten ist;

II. Die eigentlichen Veräußerungen der Regalien oder Cammergüter sind hingegen nicht anders gültig, und für den Nachfolger bindend, als wenn sie entweder mit seiner Einwilligung, oder aus dringender Noth und zum Besten des Staats und zum Wohl desselben, und des regierenden Hauses geschehen sind (11); obgleich die ausdrückliche Einwilligung des Nachfolgers bei geringfügigen Veräußerungen nicht nöthig ist, sondern nur bei der Veräußerung wichtigerer Theile erfordert wird (12).

Zur Aufrufung der solchergestalt nicht qualificirten Veräußerungen ist der Nachfolger, nach Theorie und Praxis, unstreitig befugt, hingegen zur Anerkennung der gültigen verbunden (13); Grundsätze, mit welchen die Erkenntnisse der Reichsgerichte übereinstimmen (14).

(1) *Fleischer* Instit. iur. feud. Cap. IX. §. 20.

(2) So rief z. B. König Friedrich Wilhelm I. von Preußen bei seinem Regierungsan-

tritte die Contracte über die vererbpachteten Domänen auf, weil die Finanzen dabei litten, s. C. D. Voss neueste Staatsgeschichte Europens, S. 509.

(3) Ludewig in den gelehrten Anzeigen, Th. II. S. 381. in einem bei Gelegenheit der Sachsen-Weißenfelsischen Erbfolge 1736. ertheilten Responsum (auch abgedruckt in Mosers Staatsr. Th. XXIII. S. 411.) *Neumann* instit. iur. priv. princip. Lib. III. Tit. 7. §. 391. *Loew* in der, Anmerk. (10) angeführten, Abhandl. §. 32. Posse über Sonder. 2c. S. 215.

(4) *Myler* Nomol. Cap. XIII. §. 3. *Consilia Hallensia*, T. II. Lib. I. S. 94. Mosers Staatsr. Th. XXIII. B. 3. Cap. 128. §. 37. a. *I. H. Boehmer* Conf. et Decis. T. I. P. II. resp. 99. n. 21—24.

(5) *Struv.* de Contract. princip. Cap. IV. §. 12.

(6) s. überhaupt *Carl Otto Rechenberg* diss. de locatione conductione, quae fit a principe. Lips. 1728. Herzog Adolph Friedrich IV. von Mecklenburg-Strelitz hob unterm 25ten März 1753. die, von seinem Vorfahren an der Regierung geschlossenen, Domanial-Pachtcontracte auf, weil „Er nach „eigenem Rechte succedirt, und daher nicht gehal- „ten, die unter voriger Regierung mit denen Be- „amten und Pensionarien getroffenen Pachtungscon- „tracte, so wenig was deren Zeit, als besonders das „Wesentliche betrifft, fortzusetzen oder zu erfüllen.“ Eine gleiche Verfügung erließ sein Nachfolger, der Herzog Carl, unterm 24sten Juny 1794. Ueber Pachtvorschüsse s. Pütter Rechtsfälle, II. Band, Resp. 219. n. 59. ff.

(7) s. *I. G. Lamm* in der beim vorigen §. Anmerk. 5. angeführten Abhandl. und *Rud. Christoph.*

Henne diss. de eo quod iustum est circa oppignorationem territoriorum Germaniae eorumque reluitionem. Erf. 1756. 4. *Georg Heinr. Ayrer* progr. de liberiore principum Imperii, quam privatorum hominum alienandi et oppignorandi potestate. Götting. 1773.

(8) Mosers Reichshofrathsprozeß, Th. IV. Cap. 7. ff.

(9) Beispiele s. bei Moser, Familienstaatsr. Th. II. S. 1199. und oben §. 69. Anmerkung *) und 5.

(10) s. hierüber im Allgemeinen, außer *Lamm* und *Ayrer*, *Ernst Imman. Tetzel* de domaniis principum inalienabilibus. Erf. 1728. *Wilh. Gottl. Iacobs* de principis successore domanialia sive cameralia ab Antecessore alienata, iuris ordine servato, revocante. Erf. 1742. *Friedem. Isaak Loew* de eo, quod iustum est principi successori circa revocanda avulsa. Lips. 1747. und zum zweitenmale aufgelegt Ienae, 1757. Biener, Hellfeld und Kephalides in den oft angeführten Abhandlungen, auch des Meckl. Strelitzischen Hof- und Canzlei-Raths Jargow gründlicher Beweis, daß die fürstlichen Cammern in Mecklenburg die alienirten Domain- und Cammergüter zu revociren wohl befugt, (in Miscellaneis historico-iuridicis Mecklenburgicis 1747. I. Band, III. Stück.) und von Zwierlein am ang. Orte, §. 1—13. ff.

(11) s. z. B. *Rosenthal*, Cap. V. Concl. XI. n. 4. *Ziegler* de I. M. S. 108. *Pfeffinger* ad Vitriar. Lib. III. Tit. 18. S. 1351. ff. *Boehmer* princip. iur. feud. §. 477. Mosers Fam. Staatsrecht, Th. II. S. 1211. u. 1217. *Biener* a. a. O. 193. ff. *Consilia Gryphiswald.* Cons. 26. *Loew* a. a. O. §. 14. ff.

(12) *Lamm* a. a. O. S. 52. *Klock* Consilia, T. I. Cons. 2. n. 146. ff. *Itter* de feud. Imp. Cap. 22. §. 3. *Struv.* S. I. F. Cap. 14. aph. 29. n. 5. Reichshofrath *Andler* in Iurisprud. publica et privata, Lib. I. Tit. X. p. 5. n. 16 – 20. u. Lib. II. Tit. 9. n. 82. belegt diese Behauptung mit einem Erkenntnisse des Kaiserl. Reichshofraths.

(13) Merkwürdige Beispiele hiermit übereinstimmender reichsgerichtlicher Erkenntnisse hat Reichshofrath Andler in der oben angeführt. Stelle und Moser im Fam. Staatsr. Th. II. Cap. 19. §. 33. (1766.) so wie vom Reichskammergericht (1558.) *Rosenthal*, Cap. IX. membr. II. concl. 67. n. 5. *Nunrod*, S. 195. (1695.) 1755. *Cramer* Obs. T. I. obs. 3. T. III. obs. 982. und Nebenstunden, Th. 20. S. 101. ff. Beispiele Reichsständischer Revocationen, welche nicht zum Erkenntnisse der Reichsgerichte gebracht, s. der Churfürst Carl Theodor von der Pfalz wegen der Veräußerung mehrerer Regalien (Mosers Staatsarchiv 1751. Th. I. S. 13. Th. II. S. 88.), (bei welcher Gelegenheit die in Mosers Landeshoheit in Cameralsachen S. 2. angeführten 3 Deductionen erschienen); derselbe wegen der Herrschaft Ebernburg, (Mosers Fam. St. R. Th. II. Cap. 19. §. 38.); und derselbe gegen die Reichsritterschaft, (Repertorium für das deutsche Staats- und Lehnrecht, Art. Lehnspfand §. 6.); 1592. in Vorpommern, (Mosers Landeshoheit in Cameralsachen, S. 11.). Auch die beweglichen, unter dem Veräußerungsverbothe begriffenen, Sachen dürfen nicht veräußert werden und deren Veräußerung kann unter eben diesen Bedingungen von dem Nachfolger unbezweifelt aufgerufen werden, s. Mosers Staatsrecht, Bnd. XXIII. III. B. 127. Cap.

§. 6. ff. *I. H. Boehmer* Conſ. et deciſ. Vol. II. P. 2. S. 506. nnd von Ludewig in den gelehrten Anzeigen v. J. 1736. Th. II. S. 386.

(14) In dieſer Hinſicht iſt das in der Sachſen-Weißenfelsſchen Erbſchafts- und Debitſache unterm 5ten Auguſt 1727. ergangene Reichshofraths-Conclusum merkwürdig (ſ. Mosers St. R. Th. XXIII. S. 477—479.).

§. 82.

4) Ohne daß es dabei darauf ankommt:

So einfach, nach der bisherigen Ausführung, diejenigen Grundſätze ſind, welche die Verbindlichkeit eines Reichsfürſten aus den öffentlichen Handlungen ſeines Vorfahren beſtimmen, und ſo ſehr die Rechtsgelehrten aller Perioden mit ihnen übereingeſtimmt haben; ſo hat man ſie doch durch die Annahme Mehrerer, dabei für nothwendig erachteten, Unterſchiede bald beſchränkt, bald erweitert und dadurch beinahe mit ſich ſelbſt verwickelt. Man übertrug auch hier die Grundſätze der Privatrechte, beſonders des Longobardiſchen Lehnrechts, und paßte dem Staatsrechte aus demſelben mehrere Modificationen an, durch welche Miſchung heterogener Grundſätze nothwendig eine Miſchung erfolgen mußte, die nur ſchwankende Grundſätze bewirken konnte. Dieſe Unterſchiede ſind entweder aus der Natur der Landeshoheit und des Landes (§. 83. und 84.), oder aus einer zufälligen Eigenſchaft des Nach-

folgers (§. 85. 86. u. 87.), oder endlich aus einzelnen Modificationen der Handlung (§. 88. bis 94.) abgeleitet und haben den Zweck, dem Nachfolger entweder eine größere oder eine eingeschränktere Erfüllungsverbindlichkeit aufzulegen. Es ist daher noch nothwendig, diese verschiedenen Unterschiede zu erörtern, woraus ihr Ungrund und ihre Unzulässigkeit sich von selbst sattsam ergeben wird.

§. 83.

a) Ob das Reichsland allodial oder lehnbar.

Zuerst unterschied man, in Beziehung auf diese Verbindlichkeit, zwischen einem lehnbaren und allodialen Reichslande. Denn wenn dasselbe unter keinem Lehnbande begriffen; so sey es ein Allodialnachlaß und der Regierungsfolger Heres seines Vorfahrers, dessen Handlungen er also erfüllen müsse (1). Allein auch der oberflächlichste Ueberblick zeugt, daß es hier auf diese Eigenschaft der Landeshoheit nicht ankomme. Der Titel hat auf das Wesen und den Umfang der Landeshoheit keinen Einfluß (§. 69. u. 70.) und wollte man ihm dieselben auch einräumen; so würden, da die allodialen Reichslande, nach dem Maaßstabe des Privatrechts, kein freies Allodium, sondern Stammgut sind, doch nicht die Grundsätze des römischen Rechts, sondern die des deutschen Stammguts normiren, welche,

in Rücksicht auf den vorliegenden Gegenstand, denen des Lehnrechts völlig gleich sind. Mit Recht ist daher dieser Unterschied zwischen feudalen und allodialen Landen längst verworfen worden (2).

Zwar haben, schon im vorigen Jahrhunderte, einige Rechtsgelehrte ihn bekämpft, allein aus einem andern Grunde, weil nämlich, ihrer Meinung nach, die deutschen Lande, wenn sie auch lehnbar wären, doch mit so vielen Allodialstücken vermischt seyen, daß man Beide weder physisch, noch moralisch von einander trennen könne, dergestalt, daß Beide zusammen ein unzertrennbares Ganze, eine Universitas, bilden (§. 45. u. 50.). Allein auch über Allodialtheile des Staatsguts darf der Landesherr, wegen der Grundsätze des Stammguts, nicht willkührlich schalten, und seinen Nachfolger unbedingt verbinden! Diese Meinung, welche übrigens nicht in den Reichsgerichten angenommen (3) und von andern Rechtsgelehrten gründlich widerlegt ist, hat indessen kein sonderliches Glück gemacht (4).

(1) *Stuck* Consil. Conf. 26. n. 69. ff. *Rhetius* de transmiss. territor. Cap. I. und Cap. III. n. 19. s. auch oben §. 38. ff.

(2) s. §. 51. auch *Büner* a. a. O. §. 17.

(3) Zwierlein Nebenst. III. Obs. §. 16.

(4) *Nunrod*, S. 10. und 37. Göbel a. a. O. Cap. 2. §. 77. *Huld. ab Eyben* elect. feud. C. VII.

§. 4. ff. Zweier berühmter Rechtsgelehrten ꝛc. §. 55. S. 58. Reichshofrath von Braun a. a. O. in Schotts Wochenblatte, S. 24. Posse über Sonderung ꝛc. S. 204.

§. 84.

b) im letztern Falle Stamm- oder Erblehn ist.

Wenn das Land aber lehnbar ist, ward ferner angenommen — und dies war die vorherrschende Meinung des 16ten Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 17ten; — so sey es entweder Stamm- oder Erblehn (1). Im letztern Falle werde grade, wie bei einem allodialen Land (§. 83.), ganz nach Allodialgrundsätzen succedirt, der Nachfolger müsse also die Handlungen seines Vorgängers erfüllen; im erstern hingegen treten die Grundsätze der Vorsorge der Ahnherrn ein, vermöge deren der Nachfolger zur Anerkennung der Handlungen seines Regierungsvorgängers nicht verbunden sey (2). Allein dieser Unterschied ist als unrichtig längst verworfen. Es kommt nicht auf den Titel der Landeshoheit an, in Deutschland giebt es wohl kein einziges Land, welches ein Erblehn in diesem Begriffe ist, und die Vorsorge der Ahnherrn ist hier kein Entscheidungsgrund für diese Verbindlichkeit (§. 69.).

(1) s. §. 38. ff. auch *Berlich* Concl. practicabiles, Part. II. concl. 55. n. 19. ff.

(2) Selbst in das bei Moser im St. R. Th. 23. S. 477. abgedruckte Reichshofrathsconclusum vom 5ten August 1727. scheinen diese Grundsätze eingeflossen zu seyn.

§. 85.

c) Ob der Staatsfolger zugleich Privaterbe seines Vorgängers geworden, oder dessen Privaterbschaft sich entschlagen hat.

Die beiden bisher vorgetragenen Unterschiede wurden indessen seit der Mitte des vorigen Säkulums kaum mehr angenommen, dagegen blieb der Unterschied: Ob der Nachfolger an der Regierung zugleich Privaterbe seines Vorfahren geworden sey, oder nicht (1), so prädominirend, daß er durchaus einstimmige Thesis aller Rechtsgelehrten und sogar so weit erstreckt ward, daß einige Rechtsgelehrte den Nachfolger, wenn er nicht Erbe geworden, von aller Erfüllungsverbindlichkeit frei sprachen (2), und nur erst in neuern Zeiten — größtentheils erst in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts — hat man angefangen, diesen Satz zu verwerfen (3). Es hat aber, die Materialien dieses Unterschieds betreffend, die, mit der des Regierungsfolgers in einer Person coexistirende, Eigenschaft des Privaterben auf den Regierungsnachfolger, als solchen, überall keinen, weder einen mehrenden, noch einen mindernden, Einfluß, da,

wie oben bereits ausgeführt, beide Vermögensgattungen und beide Eigenschaften von einander ganz abgesondert, und eine jede ihren eigenthümlichen Grundsätzen unterworfen (§. 15. 26. 27.) bleiben, da sowohl nach römischen Rechten (§. 67.), als nach deutschen Stammguts-(4) und longobardischen Lehnrechtsgrundsätzen (5), des Stammfolgers oder des Lehnfolgers Verbindlichkeit in Beziehung auf das Fideicommiß-, Stamm- oder Lehngut dadurch nicht verstärkt wird, daß er zugleich Privaterbe seines Vorfahren geworden ist. Die ganze Wirkung der Verbindung beider Eigenschaften besteht, der richtigern Theorie nach, darinn, daß der, zugleich Privaterbe gewordene, Staatsfolger, nicht in dieser letzten Eigenschaft, sondern als Privaterbe, den andern Contrahenten unter gewissen Modificationen (§. 78. ff.) schadlos halten muß (§. 86.).

Dieser Unterschied und die, ihm unterliegenden, Grundsätze sind die vorzüglichste Quelle der Unbestimmtheit, Unbilligkeit und Verwirrung, welche vormals über diesen ganzen Gegenstand herrschte, da die Basis dieser Meinung die Verwechselung und Zusammenschmelzung der sich so entgegengesetzten Grundsätze des Staats- und des Privatrechts ist, deren natürliche Wirkung Widerspruch mit sich selbst seyn muß. Man kann daher mit Recht annehmen, daß über diesen Gegenstand erst Licht und ächte Grundsätze verbreitet worden, seit-

dem man angefangen, beide Entscheidungsquellen und Eigenschaften von einander zu trennen, und also diesen Unterschied aufzuheben (§. 52.).

(1) s. §. 39. 40. 41. 42. s. auch *elchow* ius privat. princip. §. 539. und das daselbst Anmerk. 5. angeführte Erkenntniß des Königl. Oberappellationsgerichts zu Celle. *Nunrod*, S. 10. u. S. 58. ff. auch S. 62. *Lynker* decisiones, decis. 235. und *I. H. Boehmer* Cons. et decis. T. I. P. II. resp. 87. qu. 2.

(2) s. *Meischner*, T. 2. dec. 51. n. 23. *Nunrod*, S. 78. u. 174. und der daselbst angeführte Gylmann. Sind gleich die Reichsgerichte nicht ganz so weit gegangen, so ergeben doch mehrere ältere Erkenntnisse derselben, z. B. von 1559., 1565. (*Rosenthal*, Cap. IX. membr. 2. concl. 67. n. 5. und Cap. VI. concl. 15. n. 8.) auch von 1687. (*Nunrod*, S. 47.), daß sie dem Staatsfolger, der zugleich Erbe geworden war, die Aufrufung der Handlungen seines Vorfahren, z. B. einer Lehnsexpectanz, weniger erlaubten, als in dem Falle, daß er sich der Erbschaft desselben entschlagen hatte.

(3) Der Churfürst Carl Ludewig von der Pfalz (bei dem Streit über Simmern bei Moser St. R. Th. XXIII. S. 458.) *Struvii* S. I. F. Cap. 14. aph. 29. n. 5. Göbel, Cap. 2. §. 79. S. 103. Anmerk. 9. Erörterung der Frage u. s. w. §. 56. *Mallacord* in der §. 80. Anmerk. (3) angef. Stelle. s. überhaupt §. 52.

(4) s. §. 69. und besond. der daselbst angeführte *Nettelbladt* Cap. 2. §. 4. und 5. und Cap. 3.

(5) II. F. 45. redet ausdrücklich nur von der Haftung des Lehnfolgers, welcher zugleich Privaterbe geworden ist, für das onus hereditarium, nicht von seiner Verbindlichkeit aus einem onere feudali, also, in Anwendung auf diesen Gegenstand, nicht von den Regierungs- sondern von den Privathandlungen. Ich beziehe mich hierüber sowohl auf die, oben §. 70. vorgetragenen, Grundsätze, als auf *Boehmer* Tract. de filio vasalli, Cap. I. §. 11. und Cap. II. §. 4., und meine Erörterung des angeführten Longobardischen Lehnsgesetzes: Versuch über das Longobardische Lehngesetz II. F. 45. (Göttingen, 1794. 8.)

§. 86.

d) Ob der Staatsfolger Sohn, oder Seitenverwandter seines Vorfahren ist.

Eben so allgemein, als der in dem vorigen §. erörterte, Unterschied ehemals war, eben so allgemein und zugleich mit ihm entstehend war der ehemals angenommene Unterschied zwischen dem, in die Regierung folgenden, Sohne und Agnaten. Dieser Unterschied, auf welchen bis zum letzten Viertel dieses Jahrhunderts fast alle Rechtsgelehrte, besonders die Feudisten und Praktiker, schworen, beruhet auf zwei Gründen, von welchen der erste eine Folge der im vorigen §. bemerkten Grundsätze ist. Man behauptet nämlich, in blinder Anwendung des Longobardischen Lehnrechts, der Sohn könne, ver-

möge des oft angeführten Longobardischen Gesetzes II. F. 45, welches, mit dem ganzen Complexus dieses Lehnrechts, auch für die deutschen Fürsten eine Entscheidungsquelle abgäbe, nicht anders in die Landesregierung folgen, als wenn er zugleich die Allodialerbschaft seines Vaters antritt, er sey daher der beständige und der nothwendige Privaterbe desselben, folge also immer in eine Universitas Iuris, und müsse, in Gemäßheit der §. 85. berührten Theorie, ohne Unterschied alle Staatshandlungen desselben erfüllen, wogegen aber, nach eben diesem Gesetze, einem Agnaten die Ausschlagung der Privaterbschaft und die bloße Antretung der Regierungsfolge dergestalt frei stehe, daß er auf diesen Fall nur zu denjenigen Handlungen seines Vorfahren verbunden sey, welche einen jeden Successorem ex pacto et providentia maiorum binden (1).

Allein auch dieser Unterschied beruhet ansichtlich auf Gründen, welche eine genauere Prüfung nicht aushalten können. Denn

I. Giebt das Longobardische Lehnrecht überhaupt nicht die genuine Entscheidungsquelle für diese Verbindlichkeit ab (§. 70.), sondern dieselbe liegt in den, §. 61. 62. 63. und 64. vorgetragenen, Grundsätzen des deutschen und allgemeinen Staatsrechts.

II. Das Longobardische Lehnsgesetz hat, seiner Natur nach, keinen Einfluß auf die Lehnshandlungen des Vaters, sondern blos

die Erfüllung der Allodialhandlungen desselben aus den Früchten des Lehns, und diese Lehnsfrüchte zum Zwecke und zum Gegenstande, und verbindet daher nur den Lehnsfolger, als Allodialerben, diese Früchte des Lehns zur Berichtigung der Allodialschulden zu verwenden (2). Es ist also ein über Lehnshandlungen, mithin in der Anwendung auf die Reichslehne, über Regierungshandlungen, überall nichts verfügendes, mithin für dieselben fremdes, Gesetz.

III. So wenig also dieses Gesetz hierher gehört, und über die Regierungshandlungen des Vorfahren normirt; eben so wenig kann es auch, in seinem jetzt angeführten eigentlichen Umfange, daß nämlich der Sohn die Allodialschulden seines Vaters mit den Lehnsfrüchten bezahlen soll, auf die Reichslehne angewandt werden. Denn es liegt der Grund dieser Verfügung darinn, daß der Erbe die Handlungen seines Erblassers auch aus seinem eigenthümlichen Vermögen bezahlen muß (§. 67. Anmerk. 8.), und daß die Früchte eines Privatlehns zu dem eigenthümlichen Vermögen des jedesmaligen Lehnmanns gehören (3). Die Allodialität der Lehnsfrüchte und das freie Dispositionsvermögen des Vasallen über dieselben ist daher die wahre, unerläßliche und nothwendige Bedingung zur Anwendbarkeit dieses Gesetzes. Welch ein, alle Aehnlichkeit, also auch alle Anwendbarkeit

aufhebender, Unterschied liegt aber nicht zwischen den Früchten des Privatlehns und den eines Reichslehns! Jene, das freie, das unumschränkte Eigenthum des Lehnmanns, nur durch seinen Fleiß hervorgebracht, nur zu seinem Unterhalte und zu seinen Bedürfnissen, nach seiner Willkühr, bestimmt: Wie sehr sind aber hievon die Staatseinkünfte verschieden (4)! Sie bestehen entweder aus den Aufkünften der Cammergüter, oder aus den Steuern der Unterthanen, beide Gattungen sind nicht des, in dem Fürsten befindlichen, Privatmanns halber, nicht darum eingeführt und vorhanden, daß der Fürst sich daraus belustigen soll, sie haben vielmehr ihren bestimmten, dem Staate gewidmeten, Zweck, welchen der Regent nicht verrücken darf (5), und sie sind durch diese Bestimmung und Verwilligung zu einem bestimmten Zweck von aller Verschuldbarkeit ausgeschlossen (6), und eben so wenig durch den Fleiß des Regenten, als um seinetwillen, und blos zu seinem Unterhalte hervorgebracht, nicht seiner Willkühr und seinen Privatbedürfnissen überlassen und bestimmt, kein Theil seines Privatvermögens, sondern der verwendbare Theil des Staatsvermögens (§. 12.), in Absicht dessen der Regent nicht, wie der Privatlehnmann, Nutznießer, sondern bloßer Administrator ist (7). Die Reichslehne stehen überdem in dem Bande der Stammgutseigenschaft, und sind Stammgü-

ter, auf welche das, hier zur Entscheidung angezogene Longobardische, Lehnsgesetz um so weniger anwendbar ist (8), als die Unverschuldbarkeit derselben der erste Zweck der deutschen Hausgesetze und die Rechte auf die Staatseinkünfte nur temporäre Befugnisse der Fürsten sind (9). Alle diese Grundsätze würden bei Seite gesetzt werden müssen, wenn der reichsfürstliche Sohn die Privatschulden seines Vaters mit den Staatseinkünften bezahlen sollte und dürfte, welches doch geschehen müßte, wenn das Gesetz II. F. 45. auf die größere Reichslehne angewandt würde. Diese Anwendbarkeit setzet daher eine Bedingung voraus, welche in Absicht dieser Reichslehne nicht vorhanden ist, unerlaubt, unzulässig, und daher moralisch-unmöglich ist. Man würde zugleich dem Vorfahrer die Befugniß einräumen, mittelbar und über Früchte, die erst nach seinem Tode entstehen, auf Generationen etwas verfügen zu können, wozu er unmittelbar, und in Ansehung der, seiner eigenen Administration überlassenen, Früchte auf keinen Fall, und nicht anders, als mit Verkennung seiner Pflichten und Gefahr des kaiserlichen Einsehens (s. z. B. Anmerk. (17).) und der Annulation befugt ist (10). So, wie bei Privatlehnen, nach allgemein übereinstimmender Meinung, der Sohn die Substanz des Lehns zur Bezahlung der väterlichen Schulden deshalb nicht verwenden darf, weil weder der

Vater, noch er darüber frei verfügen kann; so darf aus gleichem Grunde Keiner von Beiden bei Reichslehnen die Früchte zu diesem Zweck verwenden. Dieses Gesetz legt mithin dem Privatlehnmann eine Verbindlichkeit auf, welche er erfüllen kann und darf, dem Staatsnachfolger würde es aber eine Pflicht auflegen, deren Erfüllung ihm rechtlich unmöglich ist. Das Longobardische Gesetz kann und darf also auf die Reichslehne nicht angewandt werden; die Gläubiger haben folglich deshalb dabei kein Interesse, und in diesem Falle tritt dieses Gesetz selbst nicht bei Privatlehnen ein (11). Der Grund dieses Gesetzes, die Allodialität der Lehnsfrüchte fällt also in den Reichslehnen ganz weg, es ist also dasselbe selbst mit den deutschen Regallehnen unvereinbar, gehört folglich nicht zu den, für diese Gattung von Lehnen mit gesetzlicher Kraft versehenen, Theilen des Longobardischen Lehnrechts (§. 70. Anmerk. (3) und (4).)

Dieses Gesetz streitet ferner sowohl mit der Natur der Landeshoheit, als mit der Stammgutseigenschaft, welche, so weit es mit jener vereinbarlich ist, eine Entscheidungsquelle für die Fürsten Deutschlands abgiebt. Alle Familiengesetze der deutschen erlauchten Häuser gründen sich auf den Satz: der Nachfolger soll das Land und die Regierung schuldenfrei, unbeschwert und unabhängig von den Dispositionen seines Vorfahren erhalten; eine Vor-

schrift, welche der Vater unmittelbar umzustoßen nicht befugt ist, mittelbar also, wollte man das oft genannte Gesetz annehmen, mehr müßte wirken können, als ihm unmittelbar freistehet. Und endlich welcher, mit Achtung und Ehrfurcht für die Reichsfürsten angefüllter deutscher, Sinn kann wohl den Begriff fassen, daß sein Fürst deshalb die Regierung verlieren müsse, weil er nicht der Privaterbe seines Vaters werden will? Tum scriptor etiam infantissimus — urtheilt mit Recht der Canzler von Ludewig (12) — nemo dixerit, multandum esse filium principatu, siquidem ille repudiaverit defuncti patris hereditatem, quod tamen vult auctor privatorii decreti. Mit Recht ist daher in neuern Zeiten sowohl der Unterschied zwischen dem Sohn und dem Agnaten, als die Anwendbarkeit des Gesetzes II. F. 45. auf die, mit der Landeshoheit versehenen, Reichslehne von den angesehensten (13) Rechtsgelehrten, obwohl größtentheils aus andern, bald aus der Unanwendbarkeit dieses Gesetzes auch auf deutsche Privatlehne, bald aus der fideicommissarischen Eigenschaft, bald aus der Primogenitur und dergleichen abgeleiteten, Gründen bestritten worden.

Die alten deutschen Gesetze, welche diesen Unterschied verwerfen und den Sohn nicht schuldig halten, Lehn und Erbe zusammen anzunehmen, ihm vielmehr die Befugniß zuge-

stehen, die nachtheiligen Handlungen seines Vaters aufzurufen, liegen dem, §. 61. angeführten, Reichsherkommen unstreitig zum Grunde, und sind durch dasselbe in den deutschen Fürstenhäusern erhalten worden. So wie die Geschichte Deutschlands mehrere öffentlich bestätigte Beispiele giebt, daß auch der Sohn die unerlaubten Handlungen seines Vaters aufgerufen (§. 61. Anmerk. (6) und (7).) und die Staatsverlassenschaft angenommen, hingegen die väterliche Privaterbschaft ausgeschlagen habe (14); so haben auch die höchsten Reichsgerichte nicht allein diese Trennung gestattet (15); sondern auch den, aus II. F. 45. gefolgerten, Satz der Verbindlichkeit des reichsfürstlichen Sohns aus den Handlungen seines Vaters keinesweges angenommen, indem sie vielmehr den Sohn nach gleichen Grundsätzen mit den Agnaten beurtheilten (16). Von dem Kaiserlichen Reichskammergerichte sind hierüber mehrere Präjudicien vorhanden, und wenn gleich die Praxis des ehrwürdigen Kaiserlichen Reichshofraths, wenigstens in Ansehung der Geldschulden, andere Grundsätze angenommen zu haben scheinen mögte; so sind die Beispiele, welche man dafür anführt, doch mehr Wirkungen gütlicher Hinlegung des Debitwesens, als richterliche Erkenntnisse. Mehrere Beispiele zeigen vielmehr auch die Reichshofräthliche Anerkennung der Rechte des reichsfürst-

lichen Sohns (17). Auf keinen Fall beschüzzet der Reichshofrath aber den Saz: Daß der Sohn in einem stärkern Grade als der Agnat zur Anerkennung der Regierungshandlungen seines Vaters verbunden sey, und für die Privathandlungen seines Vaters mit den Staatseinkünften haften müsse, sondern im äußersten Fall nur, daß er die Privat- oder Allodialschulden desselben mit dem Ueberschusse der Staatseinkünfte bezahlen müsse (§. 87.) (s. auch §. 101.).

(1) *Henric. Michael* respons. Kilonens. resp. 4. S. 118. ff. *Lyncker* Decis. 102. u. 353. *Boehmer* Consult. et Dec. Vol. I. P. 2. S. 506. *Wernher* Observ. forens. T. I. S. 1076. u. Tom. II. S. 725. *Itter* de feudis Imp. Cap. 18. §. 19. *Consil. Hallens.* T. II. Lib. 2. S. 1167. *Coccei* iuris publ. prudentia, Cap. 27. §. 23. Gundlings Discours darüber, S. 785. *I. H. Boehmer* Cons. et Dec. T. I. P. II. resp. 99. *Hombergk zu Vach* iur. publ. Imp. Cap. XI. §. 23. *Griebner* disc. über seine Principia Iuris privat. princip. S. 307. u. 317. ob er gleich S. 403. anderer Meinung ist. J. J. Reinhard Kleine Ausführungen ꝛc. T. 2. S. 357. F. C. Graf von Oettingen diss. de Fideicommiss. C. 3. §. 12. ff. *Selchow* ius priv. princip. §. 537. ff.

(2) s. *Boehmer* de filio Vasalli, Cap. I. §. 12. *C. O. Graebe* (*Frid. Henr. Menckhoff*) de obligatione Successoris feud. simul in Allodio succedentis ad praestanda ultimi defuncti facta. (Rint. 1786. 4.) §. 10. Mein Versuch über II. F. 45. §. XI. u. XII. Mit Recht behauptet daher Herr Professor Dabe-

low über Lehnsschulden, I. Abth. §. 1. S. 88., daß dem Longobardischen Lehnrechte die Lehnsschulden ganz unbekannt gewesen seyen, und daß dasselbe keine andere Lehnshandlungen in dem hier unterliegenden Sinne kenne, als Lehnsveräußerungen (im weitern Sinne) nebst Lehnsverpfändungen.

(3) Sehr richtig bemerkt der Herr Oberappellationsrath von Wolfradt zu Wismar in seiner (unter G. L. Böhmers Vorsitz 1783. zu Göttingen erschienenen) diss. inaug. sistens *theoriam generalem de adquisitione fructuum*, Sect. I. §. 25. „Fructus „ex feudo statim ac percepti sunt pleno iure, non „iure feudi, *sed allodii*, ad Vasallum spectant, quid „vero tam naturale est, quam ut *ei etiam plenissi-„mum ius de illis quocunque modo disponendi competat.*" *God. Casp. Segnitz* diss. de Allodialitate fructuum feudi et de competentia iudicis ordinarii in rebus eo pertinentibus. Altorff. 1754. 4. *I. A. Hellfeldt* de iure creditorum Vasalli in percipienda ex fructibus feudi solutione. Ienae 1762. (in Opusc. nr. XXIII.) Auch in andern Beziehungen findet eine Verschiedenheit zwischen den Früchten der Reichs- und Privatlehnen Statt, z. B. die Separatio feudi ab Allodio, s. *Pütter* iur. privat. princip. §. 65. Mosers Reichshofrathsprozeß, Th. IV. Cap. 9. S. 236.

(4) Die Juristen-Fakultät zu Halle bemerkt daher in dem, bei *Böhmer* in Consult. et Decis. T. I. P. II. n. 124. abgedruckten, Responso. n. 24. ff. „Dieweil — — die Güter eines Fürstenthums der „Republick gehören und als publica anzusehen, und „aus den Landeseinkünften kultivirt werden — — — „da im Gegentheil ein anderer privatus Possessor „feudi die Revenüen theils pro opera praestita,

„theils wegen der Unkosten, so er aus seinem eige„nen Vermögen hergeschossen, genießet.“

(5) s. §. 12. und die merkwürdigen Reichshofrathserkenntnisse bei Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 137. br. 312. auch das. Cap. XI. §. 10. *Cramer* Obs. T. I. obs. 186. S. 460. *Klock* de Contr. Cap. 8. n. 92. sqq.

(6) s. hierüber Dabelow von Lehnsschulden, S. 79. ff.

(7) s. §. 12.

(8) *Struvii* S. I. F. Cap. IX. §. 11. Cap. XIII. §. 16. am Ende und n. 6. *Cramer* Nebenstunden, Th. 21. n. 12. §. 5. *Nettelbladt* de Success. ex pacto et provid. Cap. I. §. 12. und Cap. II. §. 4. u. 5.

(9) s. §. 80. Anm. 13. am Ende.

(10) s. hierüber *Wesenbec.* Consil. P. 7. cons. 320. n. 27. *Ziegler* de I. M. S. 971. Mosers Landeshoheit in Steuersachen, S. 296. ff. und in Cammersachen, S. 30. u. 37. Daher die Vorschrift im Osnabrückischen Fried. Art. XI. §. 10. und in der goldenen Bulle, Art. XXV. §. 1. Treffend sagt hierüber *Lud. Molina* in seinem Werke de Tribut. T. 3. P. I. disput. 667. n. 1. „Cessante „publica necessitate princeps in suam privatam uti„litatem non potest tributa imponere: neque enim „populus factus est propter principem, sed princeps „propter populum et in bonum et utilitatem eius, „eaque de causa tributa non ad voluntatem vel „utilitatem principis sunt admetienda, sed ad uti„litatem et necessitatem eius communitatis, cui „tanquam defensor, custos vel rector constitutus „contentusque esse debet, quae ad competentem „sustentationem et sumtus ipsi pro qualitate status

„constituta sunt.“ Und sollte wohl Deutschland nach zweihundert Jahren, hinter diesem Spanier stehen?

(11) *Boehmer* de filio Vasalli, Cap. I. §. X. z. B. wenn die Gläubiger ihre Befriedigung aus dem Allodium erhalten können, s. *Berlich* a. a. O. Concl. 56. n. 26. u. 27.

(12) In der diss. de obligatione Success. Cap. VII. §. 2.

(13) *de Ludewig* diss. de obligat. Success. Cap. 3. §. 2. u. Cap. 7. §. 2. und in einem Gutachten vom Jahr 1736. in den hallischen Anzeigen, Th. II. S. 367. (bei Moser im Staatsr. Th. XXIII. S. 479. ff.) *largo* in den Anmerk. zu Struvens Discours von Landständen, S. 6. Not. 13. u. diatribe de origine et indole der an die Fürstlichen Aemter in Mecklenburg zu entrichtenden Pächten, §. 12. (in Miscell. hist. iurid. Mecklenb. Band I. St. 1.) Göbel, Cap. 2. §. 75. *Iocob Gabriel Wolff* elementa iuris feudalis, Cap. XV. §. 3. *Brunnemann* Consil. cons. I. n. 189. u. Cons. 3. n. 173. *Pistorius* in amoenit. hist. iurid. P. III. S. 796. Zweier berühmter Rechtsgelehrten Erörterung ꝛc. §. 67. *Burchardi* de quadruplic. hered. qual. Cap. I. §. 9. Cap. III. §. 40. *Lyncker* decis. 802. *Neumann* instit. iur. priv. princip. Lib. II, Tit. IX. §. 257. not. g. *Boehmer* Consult. et Decis. Vol. I. P. 2. S. 417. ff. *Myler* Nomol. Cap. 14. *Ungnad* Amoenit. hist. iurid. S. 307. n. 18. *Ludolf* Symph. Consult. et Decis. forensium, T. I. S. 185. ff. u. de iure foeminar. illustr. Sect. II. membr. II. n. 47. Mosers Staatsrecht, Th. XXIII. S. 458. *Cramer* Beiträge, Th. II. Obs. IV. und obs. iuris univers. T. II. obs. 485. und 486. *Pütter* prim. lin. iur. priv. princip.

§. 66. und Rechtsfälle, B. II. Th. 3. Bed. 220. Reichshofrath von Braun, in Schott a. a. O. S. 24. von Zwierlein Nebenstunden, Th. I. Obs. 3. §. 15. Herr Cammergerichtsassessor von Dittfurth in der Deduction in Sachen der Familie von Dittfurth wider den Landgrafen von Hessen-Cassel, §. 17. (in Reuß Deductions- und Urkunden-Samml. B. I. n. 3.) Posse über Sonderung ꝛc. §. 65. S. 208. ff. *Georg Wiese* com. de fund. et limitibus obligat. lib. ad facta parent. praestanda. Götting. 1790. §. 23. Chassot von Florencourt im Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts, Art. Nachfolge, §. 19. und über die Natur die Veräußerung ꝛc. der Cammergüter deutscher weltlicher Reichsstände 1795. S. 69. Anmerkung *. *Aeminga* an in Principem successorem etc. (s. §. 53.) S. 6. u. 7. Kahrel a. a. O. §. 34.

(14) Beispiele s. *Stuck* Consil. consil. XXVI. n. 156. (von Braunschweig) *Harpprecht* Vol. nov. Consil. 12. n. 10. *Pütter* Rechtsfälle, II. B. III. Th. Bed. 220. n. 31. *Selchow* iur. priv. princip. §. 539. n. 2. *Gail*, Lib. II. Obs. 128. n. 19. u. obs. 154. n. 405. *Mynsinger*, Cent. 3. obs. 67. Cent. 4. obs. 2. *Wehner* Cons. francon. Cap. I. S. 245. *Brunnemann* Cons. I. n. 189. und Cons. III. n. 173. *Stryk* Cons. XXVI. n. 154. 156. 396. *Ludolf* Symph. T. I. S. 185. T. III. decis. 24. S. 1065. Cramer Wetzl. Nebenstunden, Th. 21. n. 12. §. 5. *Ludewig* de Obligat. Success. Cap. VII. §. 6. wird gemeinhin auch hier angeführt; allein er liefert nur Beispiele, daß Agnaten beide Erbschaften getrennt haben, gehört also nicht hierher.

(15) s. z. B. das Reichskammergerichtliche Er-

kenntniß von 1558. (bei *Rosenthal* Cap. VII. concl. 21. n. 5.); von 1565. (daselbst Cap. II. concl. 33. n. 38.) *Relationes Camerales in Collectione Deckheriana*, relat. 7. n. 49. ff. *Mynsinger* Cent. 3. obs. 67. *Rosenthal*, Cap. II. concl. 33. *Lyncker* analecta ad Struvii S. I. F. Cap. IX. aph. XI. (welches jedoch wohl nur von Privatlehnen redet) und Cap. XIII. aph. 33. *Wernher* Select. obs. forens. T. I. S. 1077. in F. Ludolf Symphor. VI. S. 157.

(16) *Gail* Obs. Lib. 2. obs. 154. *Lyncker* ad Struv. S. I. F. Cap. 19. §. 33. *Bar. de Andler* ius publ. Lib. II. Tit. 7. n. 18. *Goldast* de maioratu, Lib. 3. Cap. 16. *Ludolf* in Symphoremata Cons. et Decis. T. II. Dec. 24. S. 1063. B.: „non simpliciter „admissa est in Camera Imperiali thesis, quod filius „Successor in feudo avito aëre alieno obstringatur.“ Daher sind die Söhne auch zu Revocationen zugelassen. s. z. B. Zwierlein Nebenstunden, Th. I. S. 75. am Ende. s. auch *Brunnemann* Decis. Cent. II. decis. 74. Ueberdem gehört hierher das, 1586. gesprochene Reichskammergerichtliche, Erkenntniß, vermöge dessen der Herzog von Bayern verurtheilt ward, die Grafschaft Hohen- und Nieder-Schwangau wieder herauszugeben, welche derselbe den Besitzern wegen der Schulden ihres Vaters entzogen hatte. (*Stuck*, Cons. 26. n. 156.) s. auch das Erkenntniß v. 1751. in *Cramer* Obs. iur. univ. T. II. obs. 485.

(17) Denn so nahm der Reichshofrath 1724. in Sachen Walch gegen Brandenburg-Culmbach den Satz an: „daß der Sohn nicht schuldig sey, unnütze „Schulden seines Vaters zu bezahlen“ (s. *Pistorii* amoenit. T. III. S. 804.); so setzet der Reichshofrath, gleich dem Reichskammergericht (*Ludolf* de in-

troduct. iur. prim. Pars sp. §. 8. 11. n. 6. §. 13.), bei der Abschließung der Familienverträge den minderjährigen Söhnen einen Curator ad hunc actum (*Ludolf* a. a. O. §. 13. n. 27. und Applad. S. 23. ff. u. 153. ff. 165. 166. 171. Fasc. VI. S. 22. 23. u. 24. und das ganze Fasc. VIII.) Moser Familien-Staatsr. Th. II. Cap. 19. §. 36.; so erkennet er auf die Vorstellungen der Söhne über die üble Haushaltung der Väter und andere mißliche Umstände, in Uebereinstimmung mit dem Cammergerichte (s. *Ludewig* de obl. Success. Cap. VII. §. 9. not. kk.), Untersuchungskommissionen mit Inhibitorien (s. Mosers Landeshoheit in Cameralsachen, Cap. II. §. 12. S. 47. ff. und vom Reichsständischen Schuldenwesen, I. B. 31. Cap. §. 1. 4. und 12. und II. B. 4. Cap. §. 5. und Th. II. S. 224. ff.) oder Vernehmlassungen der Söhne oder ihrer Vormünder (derselbe vom Reichsständischen Schuldenwesen, I. B. 25. Cap. §. 21. ff. 26. Cap. §. 3. u. 6. 27. Cap. §. 7. 30. Cap. §. 6.); so kann das Muttergut der Reichsfürstlichen Kinder nicht zur Bezahlung der väterlichen Schulden verwandt werden (das. II. B. 4. Cap. §. 17.), auch eigene Güter des Sohns nicht (das. §. 20.); daher erkannte der Reichshofrath in der Oettingen-Wallersteinschen Debitsache in Sachen des gräflichen Sohns gegen die väterlichen Gläubiger, „daß bei Bezahlung „der väterlichen Schulden auf das Familienfideicom-„miß Rücksicht zu nehmen“ (Moser a. a. O. I. B. 25. Cap. S. 434. u. 598.); ein beinahe ähnlicher Fall aus dem fürstl. Hause Stollberg und ein älteres vom Jahr 1649 aus dem gräflichen Hause Hohen-Embs (das. S. 632. ff.), wie denn auch die Rekuperirung der Landesavulsionen von dem Kaiserlichen Reichshofrath zugelassen ward, wenn auch der Sohn in die

Regierung folgt, s. z. B. Mosers Schuldenwesen, Th. II. S. 39. vergl. hiemit *Ludolf* intr. iur. prim. Pars spec. §. 8. n. 8. „observandum ipso docente „Imperii usu iudiciorumque praxi — filiis illustrium „in feudis — et avitis possessionibus — ius aliquod „radicatum esse dicatur.“

§. 87.

Der zweite Grund, auf welchem man den Unterschied zwischen Sohn und Agnaten bauet, ist kein eigentlicher Rechtsgrund, sondern ein Motiv eines angeblichen unvollkommnen Rechts, einer vermeintlichen Moral. Sey der Sohn, so wird behauptet (1) — den Gründen des strengen Rechts nach — gleich zur Anerkennung der an sich unverbindlichen Handlungen seines Vaters nicht verbunden; so laufe es doch gegen die kindliche Pflicht, väterliche Handlungen anzufechten, und seinen Vater der Unehre, mit Hinterlassung unbefriedigter Gläubiger, die Welt zu verlassen, gleichsam blos zu stellen, die Bezahlung seiner Schulden sey vielmehr ein Opfer der kindlichen Liebe und Ehrfurcht, welches auch der reichsfürstliche Sohn seinem Vater um so mehr bringen müsse, als er theils demselben, mit dem Leben, den Fürstenhut verdanke, theils aber seine eigene reichsfürstliche Ehre erfordere, daß die väterlichen Gläubiger nicht unbefriedigt bleiben. Allein dieser Grund ist zu hinfällig, als daß er sich erhalten könn-

te; diese Ratio pietatis ist ein Argumentum impiissimum gegen den Staat (2), gegen die Unterthanen, und gegen den Sohn, der die Vorsorge seiner Ahnherrn — welche nur in den Früchten des Reichslehns für ihn nützlich ist — ganz verlieren würde; dieser Grund heißt eben so viel, als dem Fürsten das Recht einzuräumen, verworfene Handlungen zu begehen, und für die Bezahlung derselben seinen Sohn sorgen zu lassen. Weder das Natur- noch irgend ein positives Recht hat in das kindliche Verhältniß die Verbindlichkeit zu Erfüllungen der Verbindlichkeit der Eltern gelegt, sondern beide gestatten vielmehr den Kindern, wenn sie gleich ihrer Eltern Erben geworden sind, die Aufrufung derselben (3); kein positives Gesetz und noch weniger die Moral, aus welcher man hier schöpfen will, legen dem tugendhaften Sohne die Pflicht auf, deßhalb pflichtvergessen zu seyn, weil sein Vater es war, deßhalb ein Verschwender zu seyn, weil dieser es war. Dieses ist nicht einmal bei Privatpersonen eine, mit gesetzlichem Beifall bezeichnete, Billigkeit und Ehrfurcht, und bei dem erlauchten Sohne treten noch mehrere, aus den Rechten und Verhältnissen des Staats abgeleitete, Gründe ein, welche dem Sohne nicht erlauben, den uneingeschränkten Vater dem Regenten vorzuziehen. Und ist es nicht eine schlechte Ehrfurcht und Würde, welche auflegt, ein Land elend zu

verwalten und auszusaugen? ist es nicht Verläugnung der erhabenen Bestimmung der deutschen Fürsten, ihnen aufbürden zu wollen, deßhalb, weil der vorige Regent die Gränzen seiner ehrwürdigen Pflichten überschritten und die unschuldigen Unterthanen oft nur zu lange gedrückt und mißregieret, weil er die Staatseinkünfte eines Jahres in einem Tage verschwendet, und sie vielleicht auf ein Vierteljahrhundert gleichsam zum Voraus genossen hat, und weil der Nachfolger Sohn des vorigen Regenten ist, diese Handlungen fortzusetzen, sie und mit ihnen den Druck und Nachtheil des Landes, die Verschwendungen des Staatsvermögens noch nach dem Tode seines Vaters fortleben zu lassen, von ihm zu fordern, weil der Vater die Gesetze seiner Pflicht und die Gebote seiner Ahnherrn (4) übertrat, weil er nicht der Vater und Fürst, sondern die Drone des Staats und die Ruthe seiner Unterthanen war, ein Gleiches zu seyn? Unmöglich kann dieses Pietät seyn, sie ist um so mehr zu mißbilligen, als das Land ohnehin diese Handlungen (5) bereits dadurch hat hart büßen müssen, daß während des Lebens des vorigen Regenten Zeit und Staatsschätze verschwendet worden sind, und als der Sohn, wenn er auch wollte, selbst nicht befugt ist, diesem Beispiel zu folgen (§. 86.). Der Sohn ist daher fester an den stärkern Vorschriften seiner Regentenpflichten und an den, der

Haus- und Staatsverfassung angemesseneren, Geboten der Ahnherrn (6), als an den, ihnen entgegenlaufenden, unnützen und schädlichen, Handlungen seines Vaters gebunden, er sorget daher auch unstreitig viel besser selbst für die Ehre und den guten Namen seines Vaters, wenn er die, dieselben verdunkelnden, Denkmäler einer schlechten Regierung und einer verschwenderischen und verfassungswidrigen Staatswirthschaft je eher je lieber zerstört (7), folglich diese Handlungen seines Vaters aufruft (8). Der gütlichen Behandlung, welche das Debitwesen der Reichsstände bei dem Kaiserlichen Reichshofrath erhalten hat, verdankt, wie hier noch zu bemerken ist, die sogenannte Competenz ihren Ursprung. Vermöge derselben werden diejenigen Staatseinkünfte, welche, nach bestrittenen Staatsausgaben, und nach Abzug einer mäßigen Summe für die Hofhaltung, übrig bleiben, zur Abbürdung der von dem Vorfahren hinterlassenen Schulden verwandt (9). Allein auch dieser Ausweg stimmt nicht mit den Rechten des Staats und des Nachfolgers überein, sondern greift ebenfalls tief in dieselbe, er ist ein Ausfluß des §. 12. Anmerkung 11. gedachten, Grundsatzes, daß der Ueberschuß der Staatseinkünfte zum Privatvermögen des Fürsten gehöre. Was aber von dem Ganzen Unrecht ist, muß es auch von einem einzelnen Theile seyn, alle die oben vorgetragenen Gründe tre-

ten also auch hier ein. Der Staat leidet — sollten die Beweise wohl nicht offen und unverkennbar vor Augen liegen? — auf Generationen, wenn die Staatseinkünfte zweckwidrig und rechtlos zur Tilgung verschwenderischer Schulden — denn sind es redliche Schulden, so müssen sie ohnehin bezahlt werden — verwandt werden, die Unterthanen sind es also auch hier, welche diese Sünde abbüßen müssen. Wo ist auch wohl der deutsche Staat, in welchem ein Ueberschuß der Staatseinkünfte Statt findet? Wie leidet die ganze Staatshaushaltung? Was kann für den Staat und die Unterthanen geschehen (10)? und — nach dem Zeugnisse der Erfahrung (11) — müssen endlich doch die Unterthanen zutreten und die verschwenderischen Schulden ihres vorigen Regenten bezahlen, um nur den Gegenwärtigen wieder in den Stand zu setzen, die erhabenen Pflichten seines Amts erfüllen zu können. Und alle diese, auf Lebensalter dem Lande, dem fürstlichen Hause, dem Nachfolger und den Unterthanen zuwachsenden, Uebel und Nachtheile will man ihnen, gegen die Vorschrift der Gesetze, aufbürden, um verschwenderischen Fürsten die Gelegenheit zur Verschwendung noch mehr zu erleichtern, und um Gläubiger schadlos zu halten, welche, anstatt der Gränzen der Gewalt ihres fürstlichen Contrahenten eingedenk zu seyn, seine Schwächen benutzten und dem Staate schon so sehr scha-

deten (12), daß Pütters Wunsch der Creditlosigkeit für diese Gegenstände (13) warlich um so mehr Beachtung verdient, als die Fürsten dadurch weiter nichts, als die eingebildete Macht verlöhren, mehr, als ihre Einkünfte, zu verschwenden, sich durch das Unglück ihres Nachfolgers glücklich zu machen, und das Land nicht allein, so lange sie leben, sondern auch noch viele Jahre nach ihrem Tode zu ruiniren. Neben der Herzogl. Braunschweigischen pragmatischen Sanction vom 1ten May 1794 (14) verdienen die, in mehrern deutschen Häusern, z. B. Nassau (15), Castel (16), und andern (17) zur Verhütung dieses Unglücks geschlossenen, Familien-Verträge Beifall und Nachahmung.

(1) Z. B. *Hartm. Pistor.* P. 2. qu. 2. u. qu. 13. n. 61. *Rhetius* de feud. Lib. 8. S. 312. *Wesenb.* Conf. 151. n. ult. *Lyncker* decis. 353. *Ludolf* intr. iur. prin. P. sp. §. VI. n. 5. ff. u. §. VII. n. 8. ff. (obwohl er n. 11 *. die Aufrufung der Veräußerungen zuläßt) §. 17. n. 8. ff. Die Juristenfakultät zu Wittenberg daselbst in App. Fasc. 8. S. 31., woselbst sie sogar auf das 4te Gebot und andere biblische Stellen sich beruft. Auch die Jenaische Juristenfakultät im Jahr 1697 das. S. 45. ff. Sogar auf den adrogirenden Vater will die Juristenfakultät zu Maynz dieses anwenden bei Nunrod, S. 1—9., welches jedoch das. S. 53. ff. widerlegt ist.

(2) s. meine Preisschrift de fundamento et li-

mitibus obligationis liberorum ad facta parentum praestanda. (Götting. 1790. 4.) Sect. I.

(3) „Sancit enim nostra potentia“ — sagt *Iustinian* in Nov. 155. C. I. — „ut omnis reverentia, „quae parentibus debetur a liberis, item honor at„que obsequium parentibus conservetur, dum tamen „nihil ab ipsis in illorum detrimentum fiat.“ s. *Eich.* de oblig. parent. et liber. P. 2. th. 12. auch l. 45. §. 1. D. de R. I. l. 38. D. de pact. l. 13. D. de pollicit. und l. 81. D. de Legatis et fideicommissis II.

(4) Mit Recht sagt daher der Reichskammergerichts-Assessor von Cramer in Obs. Iur. univ. T. II. obs. 486. S. 118. „Tantum abest ut argumentum „Textus II. F. 45. actioni feudi stemmatici revoca„toriae obstet, ut potius pro eadem militet. Quod„si enim filius ex reverentia erga patrem onera a „patre feudo imposita solvere tenetur, eadem re„verentia a Patre aeque ac a filio avo, abavo, atta„vo seu maioribus debita, eo magis in id conspiret, „necesse est, ut feudum, non obstante facto patris „eam offendente, apud familiam conservetur. Nec „tenetur filius factum patris pacto et prudentiae „maiorum debitaeque ipsis reverentiae contrarium, „adeoque nullum praestare.“

(5) Ein Verzeichniß derselben s. in Mosers Landeshoheit in Cameralsachen, S. 63. ff. u. Pütter Rechtsfälle, B. II. Th. 3. Bed. 220. n. 55—58.

(6) s. *Pfeffinger* ad Vitriar. T. III. S. 1244.]

(7) Reichshofrath von Braun bei Schott, S. 7. Pütter Rechtsfälle a. a. O. Bed. 220. n. 43. 49. 55—58. und Beiträge, Th. I. S. 330. bis 334. hierüber das 1695 ertheilte Respons der

theologischen Fakultät zu Wittenberg bei *Ludolf* intr. iur. prim. Fasc. 8. S. 22. ff. und der dortigen Juristenfakultät das. S. 25. ff. s. auch über diese Gründe *Ludewig* diss. de obligat. Success. C. IV. §. 6. Anm. ii u. kk.

(8) *Boehmer* Cons. et Dec. T. I. P. II. resp. 87.

(9) Beispiele s. in Mosers reichsständischem Schuldenwesen und eine kurze Uebersicht derselben, II. Th. S. 326. ff. „Der reichste König wird arm" — heißt es wohl sehr treffend in dem Fürstenspiegel, (Berlin 1798.) S. 19. — „wenn er alles „das Gute überrechnet, das er stiften, die Män„gel, denen er abhelfen, die Verdienste, die er be„lohnen, die Talente, die er ermuntern könnte. „Soll ein schmeichlerischer verdienstloser Günstling „wegnehmen, was zu so würdigen, zu so wahrhaft „königlichen Zwecken verwandt werden kann?

(10) s. hierüber *Schurff* Cons. Cent. I. cons. 17 n. 16. *Nunrod* a. a. O. S. 37. *Ludewig* diss. de oblig. Success. C. III. §. 2. Anmerk. bb. *Fritzschii* Cons. T. I. cons. 4. n. 18. und 125. *Brunnemann* Consil. cons. 1. n. 178. und 191. und von Florencourt über die Natur ꝛc. der Cammergüter, S. 70., welche sämmtlich hierüber nachgelesen zu werden so sehr verdienen.

(11) s. *Klock* de Contrib. Cap. 8. n. 97. Beispiele s. bei Moser Landeshoheit in Steuersachen, S. 159. und 537. *Fabri* Staats-Canzlei, Th. 58. S. 45. Lange von der deutschen Steuerverfassung, S. 217. ff.

(12) Mit Recht nennt *Mylern* Nomol. Cap. 16. §. 3. es eine digna vox des Kaisers Zimisci, der bei Aufrufung der unmäßigen Schenkungen, welche

ein Hofbedienter von seinem Vorfahren erhalten hatte, sagte: „Indignum esse publicis possessioni-„bus multorum praestantium virorum sudoribus et „sanguine partis, unum spadonem perfrui." Mehrere ähnliche Aeußerungen s. in *Arnisae* de iur. Maiest. Lib. I. Cap. 7. n. 7. verbunden mit Ludewigs Urtheil, in diss. de obligatione Successoris etc. Cap. IV. §. 2. Anmerk. b. „Imputent inconside-„rantiae suae, quod ante contractum gnari non „fuerint iurium illius, cum quo contraxerunt;" und die von dem ehrlichen Gail, Lib. II. obs. 154. n. 5. empfohlene Vorsicht: „quapropter circum-„specti sint, qui cum huiusmodi Vasallis contra-„hunt, ne decipiantur. Consulant ergo peritiores „formulae Imperii gnaros. Et licet durum sit, at-„tamen publica rependit haec Salus."

(13) In den Rechtsfällen a. a. O. n. 56. ff. auch *Ludewig* a. a. O. Cap. IV. §. 6. Anm. ll. Ziemlich angemessen heißt es in den oft angeführten Bedenken: Wieferne der Nachfolger in der Regierung ꝛc. S. 58. „Der Regent hat nicht das Recht, „weder seine Nachfolger in der Regierung, noch „seiner Unterthanen Nachkommen zu verpflichten. „Wenn er also auf ihre Rechnung Schulden macht, „so hat er sie ohne Recht und Billigkeit gemacht, „und man kann solches blos eine List nennen, de-„ren ein Regent sich bedient, wenn er in der Klem-„me ist, ungefehr wie ein Kaufmann, wenn er an „seiner Person angegriffen wird, einen falschen „Wechsel ausstellt, oder auf einen, der ihm nichts „schuldig ist, Geld anweiset." S. auch das. S. 62.

(14) s. Bischof und Florencourt in den oft angeführten Abhandlungen.

(15) Fürstlich Nassauischer Erbvertrag von 1783. Art. 15. „Daß auch ein Sohn, wenn er sich „der väterlichen Privaterbschaft entschlagen will, „die väterlichen Schulden zu bezahlen nicht schul„dig" (Reuß Staats-Canzlei, Th. 16. S. 99.).

(16) Nachtrag zu dem Gräflich Castellischen Erbverein von 1560 abgeschlossen von dem Gesammthause Castel am 6ten Dezember 1794 und Kaiserlich bestätigt unterm 29ten April 1796, Kraft §. I. desselben werden „alle Veräußerungen der erworbe„nen oder zu erwerbenden Besitzungen jetzt alsdann „und dann als jetzt für null und nichtig auch in „Ansehung aller künftigen Landesfolger, sie seyen „gleich des veräußernden oder in die Veräußerung „willigenden Grafen Söhne, Brüder oder Agnaten „ganz unverbindlich seyn sollen." und §. VII. „Die „Schulden und Verpfändungen sind gleich den Ver„äußerungen für alle Nachfolger, sowohl des schul„denmachenden als konsentirenden Theils, wenn sel„bige auch Söhne wären, und sie sich der väterli„chen Privaterbschaft entschlagen, für ganz unver„bindlich und kraftlos zu achten" (in von Berg deutschem Staatsmagazin, III. B. Is Hft. nr. III.).

(17) Z. B. der in *Pütter* prim. lin. iur. priv. princip. §. 13. Anmerk. a. ohne Anführung des abschließenden Hauses ausgehobene Hausvertrag, auch die Gräfl. Salmische Erbvereinigung von 1579. (in Lünigs Reichsarchiv, Th. XI. S. 314.).

§. 88.

e) ob der Vorfahrer zugleich im Namen des Nachfolgers gehandelt, oder

Dadurch, daß der Vorfahrer zugleich im Namen seines eventuellen Nachfolgers gehan-

delt hat, kann Ersterer begreiflicherweise die Verbindlichkeit des Letztern nicht mehren, und verstärken, da er nicht das Recht hat, in seines Nachfolgers Namen unverbindlich zu handeln, und dadurch eine, an sich unverbindliche und ungültige, Handlung zu konvalidiren, da er sich also einer Macht bedient, die er in der That nicht hat (1). Die Canzleiformel: Für Uns und Unsere Nachfolger: hat daher auf das Materiale der Handlung keinen, den Nachfolger stärker verbindenden, Einfluß, obwohl ihr Mangel einen Beweis mit abgeben kann, daß die Absicht des Vorfahren nur eine persönliche Handlung war, indem hier das Gegentheil des l. 195. D. de Regulis iuris enthaltenen Satzes eintritt (2).

(1) *Griebner* Discours über seine Principia Iurisprud. priv. princip. S. 403. Daß auch die Reichsgerichte diesen Grundsatz annehmen, folgt, um aus so vielen Beispielen nur eins anzuführen, aus dem Reichskammergerichtlichen Erkenntnisse bei *Rosenthal*, Cap. IX. memb. 2. con. 65. n. 5.

(2) s. z. B. von Cramer Wetzlarische Nebenstunden, Th. 116. S. 523. §. 28.

§. 89.

f) dem Letztern die Erfüllung dieser Verbindlichkeit besonders auferlegt hat.

Von eben so wenigem Gewichte kann es seyn, wenn der Vorfahrer durch eine einseitige Handlung seinem Nachfolger die Verbindlich-

keit auferlegt, seine Handlungen anzuerkennen und zu erfüllen (1). Wenn man gleich in ältern Zeiten die verbindliche Kraft solcher Verfügungen annahm und besondes beinahe alle Testamente der Reichsfürsten darüber zum Theil auffallende Vorschriften enthielten; so floß diese Behauptung doch aus unlautern Quellen und aus der, dem römischen Grundsätzen abgezogenen, Voraussetzung, daß der Staatsnachfolger die Regierungsfolge seinem Vorfahren verdanke. Es leuchtet aber von selbst ein, daß eine solche Auflegung, als eine durchaus einseitige Handlung, dem Fürsten noch weniger zustehen könne, als die Befugniß der Handlung selbst, und daß dadurch die Verbindlichkeit des Nachfolgers keine Verstärkung erhalten könne.

(1) Beispiele s. in Mosers Staats-R. Th. XXIII. Cap. 128. §. 10—12. 15. 20 u. 24. u. Cap. 129. s. dagegen das Urtheil Ludewigs des 14ten. (§. 20. Anmerk. (1).)

§. 90.

g) ob der Nachfolger die Handlung bestätigt oder darinn gewilligt hat.

Daß es in Ansehung einer, für den Nachfolger an sich verbindlichen, Handlung der Bestätigung derselben von Seiten des Nachfolgers nicht bedürfe, sondern daß diese Handlung für den Nachfolger, auch ohne dieselbe,

eben so verbindlich, die Bestätigungshandlung also eine bloße, auf Werth oder Unwerth der Sache keine, Einfluß habende, Förmlichkeit sey (1), welche der Nachfolger dabei nicht einmal abschlagen kann (2), bedarf wohl keines weitern Beweises. Ob aber die Bestätigung des Nachfolgers eine, für denselben an sich unverbindliche, Handlung des Vorfahren in eine, für ihn verbindliche, umschaffe? ist eine Frage, welche die mehresten Rechtsgelehrten und die gemeine Meinung bejahen (3). Die Gründe dieser Behauptung sind theils aus der Natur der Confirmationen, der dadurch begründeten neuen und accessorischen Eigenschaft, theils aber aus den Grundsätzen des Privatlehnrechts geschöpft, nach welchen der, sonst an keine Lehnshandlung gebundene, Agnat schuldig ist, dieselbe anzuerkennen, wenn er sie bestätigt hat. So unbezweifelt richtig diese Grundsätze auch sind, wenn von einem Privatlehnsfolger die Rede ist; so gestehe ich doch gerne, daß ich mir die Ueberzeugung nicht abgewinnen kann, daß, nach einer richtigen Theorie, diese Grundsätze auch auf den Staatsfolger übertragen werden können, sondern glaube, auch hier, einen wesentlichen Unterschied zwischen Staats- und Privatlehnen annehmen zu müssen, einen Unterschied, welchen die, oben §. 70 und 86. angeführten, Grundsätze begründen; das Privatlehn ist hauptsächlich des Lehnmanns halber vorhan-

den, die consentirende Handlung des Agnaten ist also nur ein Eingriff in seine eigene Gerechtsame, eine, nur ihm zum Nachtheile gereichende, Handlung, eine Entsagung der, nur ihm zustehenden, Befugnisse, und ob er sich der Anerkennung derselben freiwillig unterwerfen will, hängt also blos von seinem Gutbefinden ab, ohne daß ein Dritter ihn darinn beschränken kann. Bey dem Staatsfolger hingegen verhält es sich ganz anders; es treten bey ihm andere Rücksichten ein, nämlich die Rechte des Staats und der Verfassung desselben. Läßt die, in Frage stehende Handlung, dieselbe ungeschwächt, so ist sie, auch ohne Bestätigung des Nachfolgers, gültig und gehört in die Classe der im Anfange dieses §. gedachten Handlungen; greift sie aber diese Rechte an, und ist sie mit denselben unvereinbar, ein Fall, von welchem hier die Rede ist; so kann die Einwilligung und Bestätigung des Nachfolgers ihren rechtlichen Bestand weder verstärken, noch sie für den Staat verbindlich machen. Die Rechte und die Wohlfahrt des Staats, seiner Verfassung und der Unterthanen sind der Disposition des Fürsten nicht unterworfen. Könnte er sie aufheben oder mindern, oder bindend gegen sie handeln; so würde die Handlung des regierenden Fürsten dazu hinreichen, und es nicht erst der Bestätigung des künftigen Regenten bedürfen. So wenig ihnen also die unmittelbare

Handlung, der unmittelbare Angrif des handelnden Fürsten selbst nachtheilig seyn kann; eben so wenig kann die mittelbare Einwilligungshandlung des künftigen Fürsten, der nicht mehr Rechte haben kann, als Jener, solches bewirken (4), und so ungültig der Vorfahrer handelte, so ungültig bestätigte der Nachfolger. Die Bestätigung hat also eine Sache zum Gegenstande, welche nicht der Willkühr und dem freien Willen des Nachfolgers unterworfen ist, welche er daher nicht nach Willkühr bestätigen oder verwerfen kann. Die Wirkung der Bestätigung des Nachfolgers auf seine Verbindlichkeit aus einer Handlung des Vorfahren beruhet, diesem gemäß, wenn ich nicht irre, auf folgenden Grundsätzen:

I. Die, für den Nachfolger ohnehin verbindliche Handlungen (§. 73 und 74.) bedürfen der Bestätigung desselben nicht;

II. Die, wegen innerer oder äußerer Fehler selbst einem Privatnachfolger unschädlichen, Bestätigungen schaden dem Staatsfolger noch weniger;

III. Die verbindende Kraft der, für den Staatsfolger unverbindlichen, Handlungen (§. 75—79.) wird durch die Bestätigung des Nachfolgers nicht gemehrt, sie ist also von keinem Gewichte, es wäre denn,

IV. Daß der Staat daraus durchaus keinen Nachtheil erlitte, sondern sie blos wegen der eigenen Rechte des Nachfolgers für

ihn unverbindlich wären, z. B. persönliche und aufrufbare Handlungen des Vorfahrers (§. 78 und 79.), welche durch die Bestätigung des Nachfolgers wohl eine, auch auf ihn übergehende, verbindliche Kraft erhalten.

(1) *Consilia Hallensia*, T. II. Lib. I. S. 631. *Ziegler* de I. M. Lib. I. Cap. 12. n. 14. *Chladenius* a. a. O. §. 17. *Wernher*, T. I. S. 1076. *Pfeffinger* ad Vitriar. Lib. III. Tit. 17. S. 1245. Struben R. B. T. I. Bed. I. S. 2. Ueber den Ursprung der Confirmationen des Nachfolgers heißt es in dem *Chronicon Gottwicense*, Lib. II. S. 237. „Saeculo IX. et „X. confirmationum usus, ut nullum valere cre„ditum fuerit privilegium, nisi accedente nova „eiusdem confirmatione!"

(2) *Gabriel Schweder* diss. de confirmatione iurium et privileg. ab Imp. et statibus Imp. faciendis, (in Diss. T. II. S. 448. ff.).

(3) s. §. 104. Anmerk. 1. auch *Bergmann* a. a. O. §. 18. *Selchow* ius priv. princip. §. 537.

(4) „Cum quis possit alienare, poterit et con„sentire alienationi. Cui autem donare non conce„ditur, probandum erit, nec si donationis causa „consenserit, ratam eius voluntatem habendam." l. 165. D. de Reg. Iuris, woraus *Everhard Bronchhorst* in Comment. ad Tit. D. de diversis regulis Iuris ad l. 160. S. 383. mit Recht die allgemeine Regel festsetzt: *qui prohibetur alienare, prohibetur etiam alienationi consentire.*

§. 91.

h) ob der Vater des Nachfolgers dieselbe bestätigt oder darinn gewilliget hat.

Noch andere Rechtsgelehrte unterscheiden, ob der Vater des Nachfolgers in die Handlung gewilligt und sie bestätigt habe, oder nicht? und legen in dem ersten Falle dem Sohne die Verbindlichkeit auf, wenn er zur Regierung gekommen, diese, mit seines Vaters Einwilligung geschehene, Handlung anzuerkennen (1), weil der Sohn schuldig sey, den Willen, folglich auch die Bestätigung oder Einwilligung, seines Vaters zu erfüllen. Die Gründe, auf welchen diese Behauptung gebauet ist, sind bereits oben (§. 86 und 87.) widerlegt und gezeigt worden, daß der Sohn nicht verbunden sey, eine, an sich ungültige, Handlung seines Vaters zu erfüllen. So wenig er also zur Anerkennung der Hauptverbindlichkeit seines Vaters schuldig ist; eben so wenig und noch ungleich weniger kann es ihm aufliegen, die, nur accessorische, Verbindlichkeit seines Vaters zu erfüllen. Ist er schon befugt, dieselbe selbst aufzurufen; so steht ihm solches in Ansehung der letztern noch mehr frei: „non debet" — der auch hier eintretende Ausspruch **Ulpians** in *L. 21. D. de Regulis Iuris* — cui plus licet, quo minus est, non licere!

Ueberdem ist, wie in dem vorigen §. bemerkt worden, die Einwilligung des künftigen

Regenten in eine Handlung, zu deren Eingehung er nicht befugt war, eben so unzulässig und eben so ungültig, als die Handlung selbst gewesen seyn würde. Sie kann folglich den Sohn eben so wenig binden, als eine jede andere ungültige, wider Verfassung und Recht laufende, Handlung seines Vaters (§. 90.). Diese Grundsätze sind natürliche Folgen der Unabhängigkeit des Erbfolgerechts des Sohns von der Verfügung seines Vaters; denn wenn die Entsagung des Vaters auf das ganze Erbrecht dem Sohne das Seinige nicht schmälern kann, so kann auch die väterliche Entsagung eines Theils das Nachfolgerecht dem Sohne nicht schaden.

Dieser Unterschied und die größere Verbindlichkeit, welche man dem reichsfürstlichen Sohne zur Anerkennung einer, von seinem Vater bestätigten, Handlung auflegt, ist daher, meines Ermessens, richtigen Grundsätzen nach unzulässig (2). Die ganze Wirkung der väterlichen Bestätigung einer fremden Handlung besteht für den Sohn vielmehr nur darinn, daß er, wie in dem Falle der Aufrufung eigener väterlichen Handlungen, als Privaterbe zur Entschädigung verbunden ist, wenn er solche, mit seines Erblassers Einwilligung versehenen, Handlungen aufruft.

(1) *Boehmer* Consl. et Dec. Vol. I. P. II. S. 417. u. a. m.

(2) s. hierüber unter andern *Brunnemann* Decisiones, Cent. 2. dec. 94. n. 4. ff. auch §. 87. Anm. 12.

§. 92.

i) ob die Handlung vor oder nach der Geburt des Nachfolgers geschehen,

Noch andere Rechtsgelehrte (1) unterscheiden zwischen einer, vor oder nach der Geburt des Nachfolgers geschehenen, Handlung und begründen diesen Unterschied auf diejenigen Gründe, welche angeführt zu werden pflegen, um zu zeigen, daß nondum Nati keine Rechte haben (2). Ohne hier darüber zu entscheiden, welche Grundsätze nach römischem Rechte eintreten, bemerke ich nur, daß selbst, wenn das Privatrecht den ungebohrnen Fideikommißberechtigten die Gerechtsame der Gebohrnen unumwundener abspräche, als es der Fall ist, dennoch von den Gesetzen eines Volks, dem der Lehnband und die Vorsorge des Ahnherrn unbekannt war, auf deutsche Stammgüter und auf Lehne, am wenigsten aber auf den Staat, folglich auch auf den deutschen Fürsten, eine allgemein sichere und gültige Schlußfolge zulässig sey. So wie der Staat nie stirbt; so wird er auch, nach der ersten Constitution desselben, nicht weiter gebohren. Hier ist überdem nicht blos von dem Interesse des nondum Nati, sondern von den Rechten und den Befugnissen des gan-

zen fürstlichen Geschlechts, des Staats, der Unterthanen und des obersten Lehnherrn und Erhalters des öffentlichen Wohlstandes der deutschen Fürstenthümern die Rede, welche allerseits von der Einwirkung der Verfügung des jedesmaligen Regenten unabhängig sind. Es ist überdem ein Unterschied zwischen dem vor der Geburt aufgehobenen ganzen Grunde der Berechtigung, und zwischen der Aufhebung einzelner Theile eines, mit voller Berechtigung übergegangenen, Ganzen. Ich halte daher, bey den Hoheitslehnen, diejenige Meinung für die am mehresten gegründete, welche in dieser Hinsicht den Unterschied zwischen dem zur Zeit der Handlung gebohrnen und noch nicht gebohrnem Nachfolger verwirft, und dem Letztern eben dasjenige Aufrufungsrecht zugestehet, was der Erstere hat.

(1) s. hierüber im Allgemeinen *Kephalides* in der angef. Abhandl. §. 16. ff.

(2) Auch das Erzherzogl. Haus Oesterreich behauptete diese Sätze 1740 gegen Preußen (Mosers St. R. Th. XXIII. S. 417.).

(3) *I. H. Boehmer* decis. et consult. Vol. I. P. II. S. 417. ff. und *I. B. Boehmer* de filio Vasalli, Cap. III. §. 12.

§. 93.

k) ob die Handlung vom Kaiser bestätigt worden.

Da eine Bestätigung an sich eine Verbindlichkeit, ihrem innern Gehalte nach, nicht

verstärken kann; so kommt es auch eigentlich darauf nicht an, ob eine Handlung die kaiserliche Bestätigung erhalten habe oder damit nicht versehen sey (1). Indessen ist dieselbe als ein wichtiger Beweis, daß die Handlung untersucht, geprüft und gegründet und verfassungsmäßig befunden worden, allerdings wichtig (2) (§. 74.). Uebrigens versteht sich der hieher eigentlich nicht gehörige, Fall von selbst, daß nämlich der Mangel der kaiserlichen Bestätigung eine, derselben zu ihrem rechtlichen Bestande bedürfenden, Handlung (z. B. die Veräußerung oder Verpfändung eines Reichslehns) dieselbe aus dem Grunde der Nichtigkeit (§. 75.) für den Nachfolger deshalb unverbindlich mache, weil diese Handlung einen innern Fehler an sich trägt (3).

(1) *Selchow* ius privat. princip. §. 477.

(2) *Ludewig* de oblig. Succ. Cap. VII. §. 10.

(3) *Itter* de feud. Imp. Cap. XXIII. §. 2. Göbel a. a. O. C. 2. §. 84.

§. 94.

1) ob die Handlung von großem oder geringem Belange ist?

Auch diesen Unterschied nehmen einige Rechtsgelehrte an (1): allein, den Fall der Veräußerung und Verpfändung abgerechnet (§. 80.), legt sich der rechtliche Ungrund dieses Unterschiedes von selbst dar (2). Der größere

oder geringere Betrag einer Verbindlichkeit des Vorfahren kann daher kein Grund der Pflicht des Nachfolgers, sie anzuerkennen, seyn, obgleich dieser Umstand oft die Frage bestimmt, ob es rathsam sey, sie anzuerkennen, oder sie aufzurufen, und dadurch den, daraus entstehenden, Nachtheilen sich zu unterwerfen.

(1) Kahrel, §. 20. s. auch *Ludewig* diss. de oblig. Success. Cap. IV. §. 6. Anm. aa.

(2) s. *Nunrod*, S. 150. ff. *Stuck* Consil. 26. u. 27. behauptet dagegen, daß der Vorfahrer rechtsgeltend nicht einmal über einen Hahn oder einen Leuchter verfügen dürfe.

§. 95.

5) Modalitäten der Erfüllung.

a) Gattungen.

Die Erfüllung der, für den Nachfolger, vorstehenden Grundsätzen gemäß, verbindlichen Handlungen des Vorfahren geschiehet auf eben die Art, wie sie dem letztern oblagen. Er darf sie also eben so wenig ausdrücklich aufrufen, als ihnen unmittelbar oder mittelbar z. B. durch eine zu eingeschränkte Auslegung entgegenhandeln, die Anerkennung kann bald negativ, bald positiv seyn, bald in Zahlungen, bald im Erlauben ein Zulassen, ein Fortsetzen, ein Geben, ein Erstatten, bald im Unterlassen bestehen, je nachdem es die Natur der, in Frage stehenden, Handlung fordert.

§. 96.

b) Maaß.

Stimmt gleich die Erfüllungsverbindlichkeit des reichsfürstlichen Nachfolgers darinn mit der eines Privatsuccessoren überein, daß auch Ersterer die Verbindlichkeit in eben dem Maaße erfüllen müsse, als der kontrahirende Vorfahrer selbst dazu verbunden war (§. 74.); so unterscheidet sich doch die Verbindlichkeit Beider in Ansehung des Maaßes der Erfüllung. Denn

I. zum Behuf der Erfüllung einer, von dem Vorfahren eingegangenen, Verbindlichkeit kann, bei Hoheitslehnen, eigentliche Veräußerungen und Verpfändungen abgerechnet (§. 80. ff.), das Land selbst und in seiner Substanz nie angegriffen werden, sondern die Befriedigung darf nur aus den Staats-Einkünften geschehen (1), ein Satz, welchem die Praxis der Reichsgerichte beitritt, indem bekanntlich nach derselben, selbst bey Confursen, unter Leitung der Debitkommissionen, nur die Staatseinkünfte zu diesem Zweck verwandt werden.

II. Es fällt die Einrede der Exkussion der Privatnachlassenschaft bey dem Staatsfolger weg (2). Das Privatvermögen sey auch noch so ansehnlich; so trägt es doch nicht zur Erfüllung der Staatsverbindlichkeiten bey, sondern dieselben werden lediglich aus dem

Staatsvermögen befriedigt, worinn die gänzliche Unabhängigkeit des Staatsvermögens von den Privatverhältnissen des Regenten sich sehr deutlich zeigt. Dieses trift jedoch blos die den Nachfolger verbindenden, also gültigen, Staatshandlungen; denn diejenigen öffentlichen Handlungen, welche hieher nicht gehören, sondern von dem Staatsfolger aufgerufen werden können, lassen bey der, aus dieser Wiederrufung entstehenden, Entschädigungsverbindlichkeit die Einrede der Exkussion allerdings mit der Würkung zu, daß die Entschädigung aus dem Allodium beschaft werden muß.

(1) Mosers St. R. Th. XXIV. S. 189. *Pütter* ius priv. princ. §. 64. ff. *Boehmer* Princip. iur. feud. §. 491. daher nach dem Reichshofräthlichen Styl die Cessio bonorum quoad eorum fructus. s. jedoch Moser vom Reichsständischen Schuldenwesen, II. B. I. Cap. §. 6. und Cap. 4. §. 13. ff.

(2) *Pistorii* amoenit. T. III. S. 805. Canzler von Ludewig Gelehrte Anz. Th. III. S. 495. *Pütter* ius priv. princip. §. 65., obgleich Andere das beneficium excussionis zulassen, z. B. *Itter* de feudis Imp. Cap. XVIII. §. 8.

Zweite Abtheilung.

Von den unerlaubten Handlungen.

§. 97.

1) Der Nachfolger kann wegen einer unerlaubten Handlung seines Vorfahren nicht bestraft werden.

Dieser Grundsatz ist zu sehr in der Natur der Sache und in den Gesetzen begründet, als daß er eines Beweises bedürfte. Gewissermaßen nur macht die Reichsacht hievon, nach der Strenge des Gesetzes, eine Ausnahme, weil der Sohn des geächteten Reichsfürsten für das Vergehen seines Vaters durch den Verlust der Regierungsfolge mit gestraft wird (1). Eine andere Frage ist es aber, ob die Verbindlichkeit zur Strafe auch auf den reichsfürstlichen Nachfolger in denjenigen Fällen übergehe, in welchen bey Privatleuten eine Strafe die Erben des Bestraften trift? wobei es von selbst einleuchtet, daß hier um so mehr nur von Geldstrafen die Rede seyn kann, als andere Strafen in Ansehung der Reichsstände kaum üblich sind (2). Einige Rechtslehrer nehmen, auch hier, die Grundsätze des römischen Rechts an, und halten den Landesfolger zur Erlegung einer, dem Vorfahren bereits zuerkannten, Strafe verbunden (3). Andere hingegen legen ihm diese Verbindlichkeit nur dann auf, wenn er zugleich der Pri-

vaterbe seines Vorfahren geworden ist (4). Diese letzte Meinung ist an sich zwar gegründet, indessen tritt auch hier dasjenige ein, was an mehreren Orten (z. B. §. 99. ff.) bemerkt worden ist, daß nämlich die Coexistenz der beiden verschiedenen Eigenschaften eines Staats- und Privaterben, dem Staatsfolger diese Verbindlichkeit zur Erlegung der Strafe nicht als Landesfolgern, sondern als Privat-Erben auflegt, die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, folglich nicht in der erstern, sondern in der letztern, Eigenschaft geschiehet, also eigentlich nicht hieher gehört. Denn als Staatsfolger ist der deutsche Fürst zur Bezahlung einer, seinem Vorfahren zuerkannten, Strafe wohl nicht verbunden, weil seine Verbindlichkeit aus den Handlungen seines Vorfahren nur mittelbar durch den Staat erwächset (§. 73.), der Staat aber eben so wenig sündigt, als er durch eine verfassungswidrige, den Befugnissen des Regenten, dem Wohl des Landes und den Gesetzen zuwiderlaufende, Handlung seines Fürsten zur Anerkennung und Erfüllung derselben verbunden werden kann (§. 76. u. 77.). Treten diese Grundsätze schon bey denjenigen Handlungen, welche gegen die Gesetze und die Wohlfarth des Staats gehen (§. 76. u. 77.), und sogar bey geringen Abweichungen von der verfassungs- und gesetzmäßigen Verwaltung des Staats ein (5); so müssen sie noch viel stärker in

Ansehung wirklicher Vergehungen Statt finden. Die Erlegung dieser Strafen gehört also zur Privatverlassenschaft, und liegt, wie andere ungesetzmäßige, Handlungen (§. 76. 77. u. 99.) den Privat-Erben auf, jedoch nur in so weit, als er Erbe eines Vermögens wird, welches der Verstorbene durch dergleichen Handlungen verbindlich machen konnte, also nur in so weit, als er das freie oder eigentliche Allodialvermögen desselben erhält (§. 100.).

(1) s. Kaiserliche Wahlkapitulation, Art. XX. §. 8. Mosers Reichshofrathsprozeß, Th. 3. Cap. 3. §. 74. ff. und Th. 4. Cap. 8. §. 4. ff. *Ludolf* introd. iur. prim. S. 99. *Pfeffinger* ad Vitriar. Lib. II. Tit. I. S. 936. *E. Ch. Westphal* Exercit. academicae, N. I. S. 36. 41. und 46.

(2) Quistorp Grundsätze des peinlichen Rechts, §. 577. ff.

(3) Z. B. *Neumann* instit. iur. privati princip. Lib. II. Tit. IX. §. 257 *a*. Hiemit stimmet die Analogie der Nachfolger im Amte überein. s. Quistorp peinl. Recht, §. 92. *.

(4) z. B. *Beyer* diss. de obligat. §. 4. von Selchow Rechtsfälle, Th. II. Gutachten 48.

(5) Hiermit stimmt es überein, daß die wegen nicht erlaubter Handlungen an den Vorfahren erlassene oberrichterlichen Befehle den Nachfolger nur dann binden, wenn derselbe mit solchen Handlungen fortfährt, oder sich derselben sonst theilhaftig macht, wie unter andern das, in *Wernher* Select. Obs. forens. T. III. P. IV. obs. 4. abgedruckte, Reichshofrathserkenntniß vom 12ten Sept. 1729. in Sa-

chen Anhalt-Dessau gegen Anhalt-Cöthen wegen der Mühlenzwangsgerechtigkeit beweiset. s. auch §. 76. und 77.

§. 98.

2) und ist in der Regel auch zu keiner Entschädigung verbunden.

Auch die zweite, aus einer unerlaubten Handlung entstehende, Verbindlichkeit, die den dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen, liegt dem Staatsfolger in der Regel nicht auf. Die im vorigen §. angeführten und auch hier geltenden Gründe entfreien ihn von derselben (1). Hiermit stimmen in Ansehung der Privatpersonen auch die gemeinen Rechte überein, da sie zur Uebernehmung dieser Verbindlichkeit erfordern, daß der Erbe die Erbschaft dem guten Willen des Erblassers verdanke, welches bey der Staatsfolge der Fall nicht ist. Soll dem Landesfolger daher diese Entschädigungsverbindlichkeit obliegen; so muß ein anderer hiezu verbindender Grund eintreten, es muß nämlich das Staatsvermögen, folglich der Staatsfolger, als solcher, Vortheil und Bereicherung aus einer solchen Handlung erhalten haben, in welchem Falle der Staatsfolger in so weit zur Entschädigung verbunden ist (2). Die Verbindung der Privat-Erbschaft mit der Staatsfolge hingegen hat diese Wirkung nicht, weil sie den Staatsfolger nicht in dieser Eigenschaft, sondern nur als Privat-Erben zur Entschädigung verbindet.

Mit Recht wird also die Entschädigungspflicht, den einzigen Fall der Bereicherung des Staatsvermögens abgerechnet, zu den Pflichten des Privaterben gerechnet (§. 99.), obgleich es auch hierinn keine übereinstimmende Meinung giebt, da einige Rechtsgelehrte, theils aus Grundsätzen des römischen Rechts, theils aus der, auch hier nicht vermiedenen, Vermischung der verschiedenen Eigenschaften des Staats- und Privaterben, dem Erstern diese Verbindlichkeit auflegen (3).

(1) s. hierüber im Allgemeinen *Ioh. Thadd. Müller* diss. de Successoribus ex Antecessorum delicto ad damnum resarciendum obligatis. (Heidelb. 1763. 4.) s. §. 77. und §. 97. Anmerk. 3. und 4. Besonders merkwürdig sind aber die §. 76. Anm. 3. angeführten unumwundenen Erkenntnisse der Reichsgerichte, vorzüglich des kaiserlichen Reichshofraths, insonderheit das Erkenntniß von 1734 und von 1759, wodurch ein Reichsfürst, wenn er nicht Privaterbe seines Vorfahren geworden war, sowohl von der Erstattung des von dem Letztern begangenen Spoliums, als von andern, aus dessen Verhaftung culpa oder mora entstandenen, Schulden frei gesprochen ward.

(2) Mosers Staats-Recht, Th. XXIII. S. 459.

(3) J. B. Göbel a. a. O. Cap. II. §. 28.

Zweiter Abschnitt.

den Privathandlungen seines Vorfahren.

§. 99.

Nachdem bisher (§. 73—98.) die Verbindlichkeit des Staatsfolgers aus den öffentlichen, sowohl erlaubten als unerlaubten, Handlungen seines Vorfahren untersucht worden ist, so kommt es nunmehro auf die Verbindlichkeit des Privaterben (§. 35.) aus den Privathandlungen des verstorbenen Reichsfürsten an.

Hierzu gehören, wie ich aus den, schon vorgetragenen, Grundsätzen bemerke, nicht allein diejenigen Handlungen, welche der verstorbene Fürst, als Privatmann eingegangen (§. 25.), sondern auch diejenigen, welche er zwar als Fürst begangen, wobei er aber die Gränzen seiner verfassungsmäßigen Befugnisse überschritten hat, und welche daher nicht als Staatshandlungen gelten können (§. 24. 25. 76. 77. 97. u. 98.).

Diese Privathandlungen sind, wie die Staatshandlungen (§. 72.), entweder erlaubte oder unerlaubte Handlungen.

Erste Abtheilung.

Von den erlaubten Handlungen.

§. 100.

Der Staatsfolger hat

I. die Privaterbschaft seines Vorfahren ausgeschlagen, a) welches sowohl

aa) den Agnaten, als

Bei der Verbindlichkeit des Nachfolgers aus den erlaubten Privathandlungen eines deutschen Fürsten ist zu unterscheiden, ob der Staatsfolger zugleich Privaterbe seines Vorfahren geworden ist, oder ob er dessen Erbschaft ausgeschlagen hat? Die Befugnis, die Staatsfolge von der Privaterbschaft zu trennen, gestehen nicht allein alle Rechtsgelehrte, sondern auch die tägliche Erfahrung und die Reichsgerichte (1) dem Landesfolger zu, der Agnat des letzten Fürsten ist. Denn so wie solches nach altdeutschem Rechte erlaubt war, so ward, nachdem diese Verbindlichkeit ganz in dem Gewande des longobardischen Lehnrechts zu erscheinen angefangen, das Lehngesetz II. F. 45. auch hier zum Grunde gelegt, und, ihm gemäß, anfangs nur in einem Stammlehn, in der Folge aber auch in einem Erblehn (§. 39. u. 40.) die Trennung desselben von der Privaterbschaft dem Agnaten gestattet (2). Zwar haben einige Rechtsgelehrte auch in Ansehung des Agnaten eine Indivisi-

bilität beider Erbschaften angenommen (§. 45.); allein diese Meinung hat auf deutschem Boden kein Glück gemacht (§. 45—50. ff.).

(1) Z. B. I. vom Reichskammergerichte v. Jahr 1558. (bei *Rosenthal* de feudis, C. 2. concl. 33. n. 40.); 1565. (das. n. 38.); 1593. (derselbe C. 7. concl. 21. n. 5.) s. auch Gail, Lib. II. obs. 154. n. 4. *Ioh. Stuck* Consil. 26. n. 91. u. 153. II. Vom Reichshofrathe außer dem, §. 98. Anmerk. 1. gedachten Falle, s. *Wehner* Cons. Franc. Cons. 101.

(2) Als Ausnahme kann hiebei nicht angeführt werden, daß der Agnat das Allode nicht von dem Staatsvermögen trennen könne, wenn Ersteres des Glanzes des fürstlichen Hauses halber mit dem Letztern verbunden ist (*Boehmer* princip. iur. feud. §. 493. und Posse über Sonderung rc. S. 40.). Denn in diesem Fall ist das Allode integrirender Theil des Staatsvermögens. s. hierüber die Bemerkung des 8ten §.

§. 101.

bb) dem Sohne frei stehet.

Gestattete man gleich, sowohl nach dem ältern deutschen Fürstenrechte, als auch selbst nach den Grundsätzen des 16ten Jahrhunderts dem Sohne die Trennung der Staats- und der Privatverlassenschaft (§. 39.), so ist es doch schon aus dem bisherigen Vortrage bekannt (§. 77.), daß, in spätern Zeiten, diese Meinung verlassen und dagegen der Satz an-

genommen worden ist, daß der reichsfürstliche Sohn beide Nachlassenschaften entweder zusammen antreten oder zugleich ausschlagen müsse. Da indessen bereits (§. 77.) gezeigt worden ist, daß dieser Unterschied zwischen dem Sohn und dem Agnaten und das Lehnsgesetz II. F. 45. auf die Hoheitslehne eben so wenig anwendbar, als in Ansehung ihrer in Deutschland aufgenommen worden sey, so bedarf es hier keiner weitern Ausführung der Gründe der Behauptung: daß auch dem, in ein Regierungslehn nachfolgenden, Sohne frei stehe, diese Staatsfolge von der Privaterbschaft seines Vaters zu trennen.

Diese Sonderung steht dem Nachfolger nicht allein in Ansehung der Staats- und der Privatverlassenschaft, sondern auch in Beziehung auf die einzelnen Gattungen der letztern zu. Er kann folglich das freie Privatvermögen von dem Privatstammgut oder dem Privatlehne trennen, jedoch ist hiebei zu bemerken, daß, da II. F. 45. in Ansehung des Privatvermögens eines Regenten allerdings eintritt (§. 71.), der Sohn das Privatlehn zwar von dem Privatstammgute, aber nicht von dem freien Privatallode trennen könne, sondern beides entweder zusammen annehmen, oder zusammen ausschlagen müsse.

§. 102.

b) und Beide der Verbindlichkeit zur Anerkennung der Privathandlungen des Vorfahren entbindet.

Wenn die Privaterbschaft entweder nach der, ihr eigenthümlichen, Erbfolge-Ordnung dem Staatsfolger nicht zugefallen ist, oder er von der, dem Agnaten sowohl, als dem Sohne zustehenden, Befugnis, beide zu trennen, Gebrauch gemacht hat, und demnach nicht Privaterbe seines Vorfahren geworden ist, so ist er nicht schuldig, die Privathandlungen seines Vorfahren anzuerkennen und zu erfüllen (1).

Es fehlt in diesem Fall gänzlich an demjenigen Rechtsgrunde, und an derjenigen Bedingung, mit welcher die Verbindlichkeit, die Handlungen eines Dritten zu erfüllen, verbunden ist. Der Nachfolger überkommt eben so wenig das Vermögen, worauf diese Verbindlichkeit haftet, als wenig er seinen Vorfahren, als Privatmann, vorstellt. Der Verstorbene hat hier nicht als Regent, sondern als Privatmann gehandelt, und in dieser Eigenschaft kann er den Staat und den künftigen Regenten eben so wenig verbinden, als seine Handlungen als Privatmann den Staat afficiren können. Er ist in Ansehung desselben ein Privatmann, ein Unterthan des Staats. Gab es gleich ehedem Rechtsgelehrte, welche den Staatsfolger, auch wenn er

nicht Privaterbe geworden war, schuldig hielten, die Privathandlungen seines Vorfahren zu erfüllen, so gründete sich diese Meinung doch auf zu unlautern und bereits oben widerlegten Gründen, als daß sie eine weitere Beachtung verdienen könnte, größtentheils auf der Thesis einer unauflösbaren Verbindung beider Nachlassenschaften (§. 45. u. 50.). Mit der bessern Theorie stimmt nicht allein die Observanz der deutschen Fürstenhäuser (2), sondern auch die Praxis der Reichsgerichte (3), sowohl des kaiserlichen Reichshofraths (4), als des Reichskammergerichts (5) dahin überein, daß der Staatsfolger, welcher nicht Privaterbe seines Vorfahren geworden ist, nicht schuldig sey, die Privathandlungen desselben zu erfüllen.

(1) *Gail* Obs. Lib. II. obs. 154. *Nunrod* S. 31. ff. 47. 88. und 185. *Wehner* Cons. Franc. cons. 101. *Lyncker* Decis. 802. *Boehmer* Consult. et Decis. Vol. I. P. II. S. 421. *Wernher* Obs. forens. T. II. S. 724. *Ludolf* Symph. dec. Vol. III. S. 1011. *Brunnemann* Consil. cons. I. *Burchardi* de quadrupl. Cap. II. §. 29. Mosers Staats-Recht, Th. XXIII. S. 443. Th. XXIV. S. 190. *Tabor* de obligat. Success. Cap. 5. §. 13. ff. *Collegii Iuris Consultorum Gryphisw.* Resp. resp. 26. n. 12. Zwierlein a. a. O. S. 78. Kahrel a. a. O. §. 3. 20. ff. u. 37. ff. Selchow Rechtsfälle, Th. II. resp. 48. Posse über Sonderung rc. S. 204. und 207.

(2) s. *Stuck* Consil. cons. 26. n. 91. und 153. *Pistorii* amoen. Th. III. S. 804. Mosers Reichsständisches Schuldenwesen, II. Band, S. 871. ff. Daher erklärten, nach dem Tode des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig 1636, seine Nachfolger: „daß, ob sie gleich als Landes-Successores „nicht gemeynet sind, mit dem Allodio und Passivis „sich zu meliren rc.“ (in Scheids Anmerkungen zu Mosers Braunschweig-Lüneburgischem Staatsrechte, S. 59. ff.) Eben dieses war der Fall bei Hessen-Darmstadt (Moser von dem Reichsständischen Schuldenwesen, Th. I. Cap. 5. §. 3.) und 1557 bei Brandenburg-Bayreuth. s. *Wehner* Cons. Franc. n. 101. andrer Fälle nicht zu gedenken.

(3) s. hierüber dasjenige, was Kahrel §. 36. gegen diejenigen bemerkt, welche behaupten, daß die Reichsgerichte über diese Verbindlichkeit anders urtheilen.

(4) s. z. B. von Mecklenburg von 1734 und von 1759 (§. 66. Anmerkung 3.); 1724 von Brandenburg-Culmbach (*Pistorii* amoenit. Th. III. S. 804.); 1748 von Hollstein-Rethwisch, (in Mosers Familien-Staats-Recht, Th. II. Cap. XIX. §. 14. und das darüber erlassene Erkenntniß vom 28ten Juli 1753, in Moser vom Reichsständischen Schuldenwesen, I. B. VII. Cap. §. 1.); daher nimmt der Reichshofrath die Fideicommiß- (d. h. Staats-)Güter von der Debitmasse aus (Moser vom Schuldenwesen, II. B. 4. Cap. §. 20.) und daher verurtheilte dieses Tribunal 1505 die Allodialerben des Herzogs Georg des Reichen von Bayern zur Bezahlung seiner Privatschulden (Mosers St. R. Th. XVI. S. 161.)

(5) Z. B. 1558 (*Rosenthal*, Cap. 2. concl. 33. n. 40.); 1565 (daselbst n. 38.); 1593 (das. C. 7. concl. 21. n. 5.); 1601 (*Nunrod*, S. 186.); 1687 (*Nunrod*, S. 47. Anl. D.). Mehrerer Cameralpräjudicien gedenkt *Gail* Obs. Lib. II. obs. 154. *Stuck*, Cons. 26. n. 91. u. 153. *Klock* de Contrib. C. 8. n. 81. *Nunrod* a. a. O. S. 41. wie denn nach *Neuman* de hereditate et Successione princip. Sect. VI. Tit. XLI. §. 856. in den Fällen, in welchen die Reichsgerichte den Landesnachfolger zur Bezahlung der Privatschulden verurtheilt haben, allemal besondere Umstände, z. B. in rem versio etc. vorhanden gewesen sind.

§. 103.

c) Es wäre denn, daß das Wohl des Staats durch sie befördert worden ist.

Wenn daher den Staatsfolger, der nicht zugleich Privaterbe seines Vorfahren geworden ist, die Privathandlungen desselben verbinden sollen, so muß ein hierzu hinreichender Grund hinzukommen. Hiehin gehört vorzüglich die Beförderung des Wohls des Landes, oder des fürstlichen Hauses (versio in rem) (1), nachdem dasselbe positiv oder negativ, entweder durch wirkliche Verbesserung (2) oder durch Abwendung einer Noth (3) befördert worden ist, wobei es, wie bei jeder Versione in rem weder darauf ankommt, ob diese Verbesserung des Staatswohls der eigentliche Beweggrund der Handlung war (4), noch ob sie wirklich annoch vorhanden ist (5). Dage-

gen kann aber die bloße Beförderung des Privatvortheils des Fürsten hierher eben so wenig gerechnet werden (6), als sein Geständniß der geschehenen Version einen Gegenbeweis ausschließt (7). Dieses sind diejenigen Grundsätze, welche auch die höchsten Reichsgerichte (8), angenommen haben (9).

(1) *Myler ab Ehrenbach* Nomolog. C. X. §. 3. *Carpzov* Decis. 88. n. 13. *Cramer* Wetzlarische Nebenstunden, Th. XV. S. 95. §. 15. *Hellfeld* de fideicomm. fam. ill. §. 69. *Pütter* princip. iur. priv. princip. §. 65. *de Selchow* princip. iur. priv. pr. §. 537. von Zwierlein a. a. O. §. 14. *I. H. Boehmer* Consult. et Decis. T. I. P. 2. resp. 124. n. 45—52.

(2) Z. B. die, durch den Ankauf der Staatsgüter verursachten, Schulden. *Burkhardi* de quadrupl. honor. qual. Cap. 2. §. 29.

(3) *Biener* de natura et indole Territ. Germ. S. 187. *Pistorii* amoenit. Th. III. S. 801. ff.

(4) Das Cammergericht erkannte indessen 1745, daß es schon genug sey, wenn eine Schuld „nur „zum suchenden Nutzen des Landes" gemacht, ohne daß es einer wirklichen Versionis in rem bedürfe. *Cramer* Obs. iur. univ. T. III. obs. 859. S. 314.

(5) *Nunrod*, S. 182.

(6) *Myler* Nomol. Cap. XIX. §. 6.

(7) *Berlich*, P. I. Concl. 36. n. 67. und *Schurff* Cons. 7. n. 6. Cons. 39. n. 1. behaupten zwar das Gegentheil, sind aber gründlich widerlegt bei *Nunrod*, S. 40. ff. und S. 181. Daraus, daß die Cammer das Geschäft besorgt hat, folgt übrigens

noch keine Verwendung zum Besten des Landes, s. Pütter Rechtsfälle, II. B. I. Th. resp. 219. n. 40. ff. Das Cammergericht hat den Grundsatz: sola Confessio de Versione in utilitatem territorii sufficit, nec creditur, qui in eo se fundat, ad probationem versionis teneri, angenommen. s. *Cramer* Obs. iur. univ. T. III. obs. 859.

(8) s. z. B. die Reichshofrathserkenntnisse bei Moser vom Reichsständischen Schuldenwesen, I. B. 19. Cap. S. 275. 24. Cap. S. 325. B. II. S. 30. und von dem Reichskammergerichte *Gylmann* II. a. a. O. T. IV. P. I. decis. 3. n. 34. u. n. 66. u. das am 8ten October 1762 in Sachen Wirthin contra Hessen-Rheinfels und Rothenburg erlassene Erkenntniß bei *Cramer* in Obs. iur. univers. T. III. obs. 859. auch *Cramer* Opuscula, Tom. IV. S. 392. ff. und S. 397. ff. woselbst das Reichskammergericht in Sachen Diel contra Hessen-Rheinfels unterm 4ten Juni 1745 gleichergestalt erkannte. s. auch die Königl. Preußischen Grundsätze bei der Ostfriesländischen Landesfolge 1747, in Moser vom Schuldenwesen, Th. I. B. I. 10. Cap. §. 1. S. 150. ff. und Staatsarchiv 1751, Th. IX. S. 116.

(9) Daß übrigens der Staatsfolger exceptionem excutiendi Allodii nicht entgegnen könne, behauptet *Pütter* iur. priv. princip. §. 65. u. A. mit Recht, s. oben §. 96. Anmerk. 2.

§. 104.

Fortsetzung.

Die Rechtsgelehrten nehmen noch mehrere Fälle an, in welchen der Staatsfolger

schuldig seyn soll, die Privathandlungen seines Vorfahren zu erfüllen, welche bereits oben erörtert, und als in der Theorie nicht ganz gegründet dargelegt sind. Hierzu gehören folgende Fälle: Wenn der Nachfolger die Privathandlung anerkannt, und bestätigt hat, so entstehe ein debitum consensuatum, welches der Staatsfolger, wenigstens in subsidium, bezahlen müsse (1). Da aber, wie bereits oben §. 90. ausgeführt worden, eine, für den Staat unverbindliche, Handlung durch die Einwilligung des Fürsten nicht verbindlich für denselben werden kann, so ist diese Ausnahme wohl eben so wenig gegründet, als die, auf der Einwilligung des Vaters des Nachfolgers begründete, Ausnahme (§. 91.). Der Sohn soll, nach der Meinung Anderer, zur Bezahlung der Privatschulden seines Vaters verbunden seyn, wenn er auch nicht der Privaterbe desselben geworden ist. Allein auch der Ungrund dieser Meinung ist bereits oben §. 87. dargelegt, so wie auch die Einschränkung, daß der Staatsfolger die kleinern Privatschulden bezahlen müsse (2), im 94ten §. erörtert worden ist.

(1) Zwierlein, §. 14. *Böhmer* princip. iur. feud. §. 491. *Pütter* iur. priv. princip. §. 65. Posse über Sonderung ꝛc. §. 208. Häberlin deutsches Staats-Recht, Th. 3. §. 456.

(2) Kahrel a. a. O. §. 20.

§. 105.

II. angetreten, alsdenn

a) haftet er für die Privathandlungen seines Vorfahren.

Eben die Gründe, die den Staatsfolger, welcher die Privaterbschaft seines Vorfahren nicht angetreten hat, von der Verbindlichkeit für dessen Privathandlungen zu haften, entbinden (§. 102.), legen ihm diese Pflicht auf, wenn er der Privaterbe desselben geworden ist. Er repräsentirt alsdann denselben, als einen Privatmann, er erhält dessen Privatvermögen und mit demselben und dem Repräsentativcharacter die Verbindlichkeiten, worinn Jener getreten war, unter eben den Grundsätzen und Modificationen, als ein anderer Privaterbe, weil der Fürst als Privatmann in den Verhältnissen und Verbindlichkeiten eines jeden andern Privatmanns stehet (§. 25. 26. und 35.).

§. 106.

b) als Privaterbe.

Allein diese Verbindlichkeit, die Privathandlungen seines Erblassers zu erfüllen, ergreift den Nachfolger nur als Privaterben, also nur in Ansehung der Privathandlungen und des Privatvermögens des verstorbenen Fürsten. Es ist unstreitig gegen die Natur der Sache,

und gegen die Analogie aller Rechte (§. 67.), wenn man diese Privatrepräsentation zur Universalrepräsentation erhebt, und sie auch auf die, hievon so ganz verschiedenen, Verhältnisse des Verstorbenen, als Landesfürsten, überträgt, wie vormals zum größten Nachtheil der ächten Grundsätze über diesen Gegenstand fast allgemein geschehen ist (s. §. 42—44. 48. 52. u. 85.). Beide Haupteigenschaften eines Fürsten bleiben vielmehr, ungeachtet ihrer Verbindung in einer Person, eben so unabhängig von einander, als sie es seyn würden, wenn sie nicht in einem Individuum vereinigt wären. Auf die Staatshandlungen kann dieser Privatrepräsentativcharacter folglich überall keinen Einfluß haben (§. 85.).

§. 107.

c) nach den eigenthümlichen Grundsätzen einer jeden Gattung der Privaterbschaft.

Derselbe erstreckt sich auch nicht einmal über die ganze Privaterbschaft, sondern der Repräsentativcharacter ist in Ansehung einer jeden der dreien Hauptgattungen der Privaterbschaft (§. 16.) verschieden, und modificirt sich nach den eigenthümlichen Grundsätzen einer jeden dieser Vermögensgattungen. So wenig z. B. der Repräsentativcharacter des Privatlehnfolgers oder des Stammgutsfolgers dadurch vergrößert wird, daß er zugleich der

Allodialerbe des vorigen Lehnmanns oder Stammgutsbesitzers geworden ist; eben so wenig werden alle diese Charactere in einen Einzigen zusammengeschmolzen, wenn sie sich in ein Individuum vereinigen, welches zufälligerweise auch Landesfürst ist. Die Verbindlichkeit, die Schulden des Vorfahren, als Privatmanns, zu bezahlen, wird daher nach den, bei einer jeden Vermögensgattung eintretenden eigenthümlichen, Grundsätzen beurtheilt, z. B. wenn die Allodialerbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten wird, so ist der Erbe nicht über die Erbschaftskräfte gehalten (1) u. a. m. (§. 79.).

(1) *Mynsinger* a. a. O. Obs. 67. n. 9. *Schrader* de feud. P. 7. C. 7. n. 35. ff. Mosers Staatsr. Th. XX. S. 311. Th. XXIII. S. 487. Inst. iur. priv. princip. Lib. II. Tit. 9. §. 250 *d*. Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts, Art. Inventarium, §. 2. S. 535. Beispiele der Reichsgerichtlichen Praxis s. Moser vom Schuldenwesen, 1. B. 19. Cap. S. 275. 25. Cap. S. 429. ff. 634. ff. und S. 871. auch Th. II. S. 223., welche Beispiele zum Theil darthun, daß die Wohlthat des Inventariums auch dem Sohne mit der Wirkung zustehe, daß er die väterlichen Privatschulden nur aus der Privatverlassenschaft zu bezahlen schuldig ist. Einige ältere Rechtsgelehrte gingen so weit, daß sie den Gebrauch dieses Rechtsmittels eines Fürsten unanständig hielten, z. B. *Rhet.* de transmiss. territ. C. 13. n. 20. *Nunrod*, S. 123. *Klock* Consil. Vol. 4. Cons. 38. n. 41.; jedoch widerlegt

von Andern, z. B. *Tabor* de Successf. in off. Cap. 5. §. 22. *Myler* Nomologia, Cap. 14. §. 3. u. a. m.

Zweite Abtheilung.

Von den unerlaubten Handlungen.

§. 108.

In Ansehung der unerlaubten Privathandlungen wird der Privaterbe des Fürsten nach denjenigen Grundsätzen beurtheilt, welche bei allen andern Privaterben eintreten, und auch hier, wie bei den erlaubten Handlungen (§. 107.), nach den eigenthümlichen Grundsätzen desjenigen Vermögens, welches die in Frage stehende unerlaubte Handlung betrifft.

Bayerische Staatsbibliothek München

Nachschrift.

Sowohl die Veränderung meiner öffentlichen Verhältnisse und meines Wohnorts, als die Veränderung, welche die Verlagshandlung erfuhr, haben das öffentliche Erscheinen dieses Versuchs verzögert.

War möglichste Vollständigkeit der Litteratur seines Gegenstandes gleich einer der, mir gegebenen, Zwecke, dem ich daher auch oft die hin und wieder vielleicht mögliche Abkürzung dieser Zeilen opfern mußte; so habe ich doch, dieses Grundes halber, auf die Litteratur dieses Jahres in Ansehung einiger Ramificationen dieser successorischen Erfüllungs-Verbindlichkeit keine Rücksicht nehmen können. Die diesjährige Ausbeute ist indessen, eines eminenten Successionsfalles ungeachtet, kärglich: Die Erklärungen, welche das Haus

Holstein über die Abtretung des Elsfleeter Zolls an Frankreich auf dem Rastatter Congreß abgab, sind jedoch hier um so bemerkenswerther, als sie dem ächten Geiste des deutschen Fürstenrechts so ganz gemäß abgefaßt sind; weniger wichtig ist die, auch zur Reichs-Notiz gekommene, Peter Dulacische Forderung an Chur-Pfalz.

Aus der Privat-Litteratur bemerke ich über die Verbindlichkeit des Staatsfolgers aus den, mit den Staatsdienern geschlossenen, Verträgen des Herrn Hofraths Rönnberg Abhandlung über Dienstentlassung und Dienstaufkündigung, (Berlin, 1799. 8.) S. 140—148. und mache dabey auch noch auf: *Frid. Guill. Engler* diss. de muneribus publicis iustitiae sacerdotibus absque iusta causa non auferendis, (1794.) §. VII. aufmerksam.

Nicht ihres innern Gehalts, sondern nur der Vollständigkeit der Litteratur halber bemerke ich zu §. 46. S. 97. noch zwei ältere Abhandlungen über diesen Gegenstand, nämlich: Princeps successor tradente *Iacobo le*

Bleu, I. C. Doctore, (Giessae, 1654. 168. S. 4.) und Rex succedens discursu iuris publici occupationis nempe, electionis et successionis tractatione exhibitus, quem Praeside *Andr. Amseln* submittit *Carol. Knutson*, Rostochii, 1683. worin im IVten Capitel die Verbindlichkeit des Nachfolgers aus den Handlungen seines Vorfahren erörtert wird. Beide Abhandlungen sind selten geworden und stehen selbst hinter der derzeitigen Cultur der hier normirenden Grundsätze.

Auf Rechnung der Eingangs gedachten Gründe bitte ich nachstehende Druckfehler zu setzen.

Güstrow, im September 1799.

von Kamptz.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seite 12. Anmerkung 1. statt Belehnung l. Belohnung.
— 17. Zeile 13. — Präminenz l. Präeminenz.
— 25. — 29. — geschaft l. beschaft.
— 29. — 15. fällt „der" weg.
— 30. Anmerk. 1. Zeile 1. statt Gonbel l. Goebel.
— 41. Zeile 16. statt zu welcher l. mit welchen.
— 43. — 17. — mannichfaltigen l. mannigfaltigen.
— 45. Zeile 10 u. 11 fällt „oder der Vormund" weg.
— 49. Anm. 2. Z. 4. statt Grebel l. Goebel.
— 53. Z. 1. ist hinzuzusetzen „nicht vermengt".
— 54. — 20. statt hat l. hatte.
— 54. — 21. — ist l. war.
— 59. Anm. 3. Z. 10. statt valuit l. voluit
— 71. Zeile 13. statt „in welcher" l. welche.
— 75. — 4. — zusammenhange l. zusammenhalte.
— 95. §. 46. Z. 3. statt neuen l. neun.
ebendas. — 10. — consistirende l. coexistirende.
— 103. Z. 3. statt ohnedem l. ehedem.
— 105. — 27. — cenuinen l. genuiner.
— 127. — 26. — seyen l. seyn.
— 141. Anmerk. 15. S. 16. statt in l. und
— 152. letzte Zeile statt Rechts l. Reichs.
— 164. Z. 13. statt mittlern l. mittelbare.
— 167. — 10. — es l. sie.
ebendas. — 12. — es l. sie.
— 201. — 11. — erworben l. erwerben.
— 202. pag. ult. fällt das Wort „das" weg.
— 206. Z. 6. statt Ja l. je.

Werne

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kamptz, Karl Albert <<von>>,

Erörterung der Verbindlichkeit der weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seiner Vorfahren

Neu-Strelitz 1800

J.publ.g. 374 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559763-4
VD18 14670305-001